



LEITFADEN **ZUM** EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Aufforderung zur
Einreichung von
Vorschlägen 2026



Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachversionen ist der englische Text maßgebend.

Version 1 / 2026

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur

Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+

Referat B.3 – Jugend und solidarische Freiwilligentätigkeit

©Europäische Union, 2026

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos oder anderen Materialien, die nicht dem Copyright der Europäischen Union unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei den Inhabern des Copyrights eingeholt werden.

EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Programmleitfaden 2026

INHALT

EINFÜHRUNG	3
TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSKORPS.....	4
Politischer Kontext.....	5
Ziele, Prioritäten und wichtige Merkmale des Europäischen Solidaritätskorps	7
Was sind die Aktionen und die Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen?.....	14
Wie hoch ist das Budget?	16
Wer führt das Europäische Solidaritätskorps durch?	17
Welche anderen Stellen sind an der Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps beteiligt?	19
Wer kann beim Europäischen Solidaritätskorps mitmachen?	23
TEIL B – BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN AN SOLIDARISCHEN TÄTIGKEITEN	26
QUALITÄTSSIEGEL FÜR FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN	28
Was ist das Qualitätssiegel?	28
Welche Arten des Qualitätssiegels gibt es?	28
Wie funktioniert das?	28
Grundsätze und Qualitätsstandards	29
Was ist das Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen?	32
Nach welchen Kriterien wird der Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels bewertet?	33
Maßnahmen der Überwachung, Berichterstattung und Qualitätssicherung	36
FREIWILLIGENPROJEKTE	39
Was sind Freiwilligenprojekte?	39
Welche Tätigkeiten werden im Rahmen dieser Aktion unterstützt?	39
Wie wird ein Freiwilligenprojekt organisiert?	41
Kriterien für die Förderfähigkeit von Freiwilligentätigkeiten	43
Welche Kosten sind förderfähig und welche Finanzierungsregeln gelten?	47
Wie hoch sind die Kosten je Einheit pro Tag und Teilnehmendem?	52
Wie kann man Zugang zu Finanzmitteln erhalten?	53
FREIWILLIGENTEAMS ZU PRIORITÄREN THEMEN	55
Was sind Freiwilligenteams zu prioritären Themen?	55
Was sind die Prioritäten der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2026 für diese Aktion?	55
Was sind die Ziele?	56
Welche Tätigkeiten werden im Rahmen dieser Aktion unterstützt?	57
Wie wird ein Projekt eingerichtet?	58
Nach welchen Kriterien werden Projekte bewertet?	60
Welche Kosten sind förderfähig und welche Finanzierungsregeln gelten?	63
SOLIDARITÄTSPROJEKTE	64
Was ist ein Solidaritätsprojekt?	64
Was sind die Ziele?	64
Wie wird ein Solidaritätsprojekt eingerichtet?	65
Nach welchen Kriterien werden Projekte bewertet?	67
Welche Kosten sind förderfähig und welche Finanzierungsregeln gelten?	69
Wie hoch sind die Kosten je Einheit pro Arbeitstag?	70
TEIL C – BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN AN SOLIDARISCHEN TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT HUMANITÄRER HILFE	71
QUALITÄTSSIEGEL FÜR FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN IM BEREICH DER HUMANITÄREN HILFE.....	73
Was ist das Qualitätssiegel?	73
Welche Arten des Qualitätssiegels gibt es?	73
Wie funktioniert das?	73
Wie sehen die Qualitätsstandards aus?.....	74

Nach welchen Kriterien wird der Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels bewertet?	78
Maßnahmen der Überwachung, Berichterstattung und Qualitätssicherung	81
FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENKORPS FÜR HUMANITÄRE HILFE (FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN IM BEREICH DER HUMANITÄREN HILFE)	82
Was sind Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe?.....	82
Was sind die Ziele?	82
Welche Aktivitäten werden unterstützt?.....	83
Wie wird ein Projekt eingerichtet?	84
Nach welchen Kriterien werden Projekte bewertet?	87
Welche Kosten sind förderfähig und welche Finanzierungsregeln gelten?	91
TEIL D – QUALITÄTS- UND UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN	93
LERNUNTERSTÜTZUNG	94
Allgemeine Onlineschulung	94
Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb	95
Trainings- und Auswertungszyklus.....	95
Mentoring.....	105
Anerkennung der Lernergebnisse.....	106
VERSICHERUNG	107
PORTAL DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS	110
JUGENDKARTE DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS	112
SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN	112
Teilnahmebescheinigung	112
Vereinbarungen	113
Visa und Aufenthaltsgenehmigungen	113
TEIL E – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER.....	114
WIE WIRD DER ANTRAG EINGEREICHT?	114
Schritt 1: Organisation registrieren	115
Schritt 2: Überprüfung der Einhaltung der Kriterien	116
Schritt 3: Prüfung der finanziellen Voraussetzungen.....	127
Schritt 4: Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars	133
WAS GESCHIEHT NACH ÜBERMITTLUNG EINES ANTRAGS?	135
Bewertungsverfahren	135
Endgültige Entscheidung	135
Mitteilung der Ergebnisse.....	136
WAS GESCHIEHT NACH GENEHMIGUNG DES ANTRAGS?	137
Finanzhilfevereinbarung	137
Höhe der Finanzhilfe.....	137
Zahlungsverfahren	138
Projektfristen und Zahlungsmodalitäten	140
Sonstige wichtige Bestimmungen.....	142
ANHANG I – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE	148
ANHANG II – MEHRFACHE BETEILIGUNG	157
ANHANG III – KONTAKTDATEN	159

EINFÜHRUNG

Dieser Leitfaden richtet sich an alle, die sich ausführlich darüber informieren möchten, worum es beim Europäischen Solidaritätskorps (im Folgenden auch als „ESK“, „Programm“ oder „Korps“ bezeichnet) geht. Er ist in erster Linie für Organisationen, Einrichtungen und Stellen gedacht, die Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps organisieren möchten, sowie für junge Menschen, die an vom ESK unterstützten solidarischen Tätigkeiten teilnehmen möchten.

Die Regeln und Bedingungen für den Erhalt einer Finanzhilfe vom Europäischen Solidaritätskorps sind in diesem Leitfaden festgelegt und dieser ist somit für die Auswahlverfahren und die Gewährung von Finanzhilfen rechtsverbindlich.

STRUKTUR DES LEITFADENS ZUM EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Der Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps besteht aus fünf Hauptteilen:

- **Teil A** vermittelt einen allgemeinen Überblick über das Europäische Solidaritätskorps, seinen Umfang und seine Struktur. Er informiert über die Ziele, Prioritäten und wichtigsten Elemente des ESK, über förderfähige Länder, Umsetzungsstrukturen und das zur Verfügung stehende Gesamtbudget.
- **Teil B** geht auf die Aktionen des Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die jeweils zu erfüllenden Kriterien ein, die im Aktionsbereich „Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten“ unterstützt werden.
- **Teil C** enthält Informationen über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps, die im Aktionsbereich „Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe“ unterstützt werden.
- **Teil D** bietet Informationen über Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen für teilnehmende Personen und Organisationen bei der Vorbereitung, Durchführung und beim Follow-up von Aktivitäten und Projekten.¹
- **Teil E** enthält Informationen über die Verfahren zur Beantragung von Finanzhilfen und zur Auswahl von Projekten sowie über die finanziellen und administrativen Voraussetzungen für den Erhalt einer Finanzhilfe des Europäischen Solidaritätskorps.²

Außerdem umfasst der Leitfaden die folgenden Anhänge:

- **Anhang I:** Glossar
- **Anhang II:** Mehrfache Beteiligung
- **Anhang III:** Kontaktdaten

Der Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps 2026 ist integraler Bestandteil der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2026 – Europäisches Solidaritätskorps (im Folgenden „Aufforderung“) und enthält die Bedingungen für die Teilnahme an und die Förderung im Rahmen der Aufforderung. Er beruht auf und unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps (im Folgenden „Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps“)³ und dem jährlichen Arbeitsprogramm 2026 des Europäischen Solidaritätskorps. Die in der Aufforderung enthaltenen Maßnahmen können durch die Veröffentlichung einer Berichtigung geändert werden. Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, das europäische Jugendportal⁴ sowie das jährliche Arbeitsprogramm des Europäischen Solidaritätskorps und dessen Änderungen regelmäßig zu konsultieren. Es gilt die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (im Folgenden „EU-Haushaltsordnung“ oder „Haushaltsordnung“)⁵. Die Durchführung der Aufforderung hängt auch davon ab, ob die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel nach Verabschiedung des Jahreshaushaltsplans durch die EU-Haushaltsbehörde bzw. nach der Regelung der vorläufigen Zwölftel zur Verfügung stehen.

¹ Dieser Teil gilt nur für die Aktionen, die in diesem Leitfaden behandelt werden.

² Siehe vorangehende Fußnote.

³ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/888/oj/deu>.

⁴ https://youth.europa.eu/solidarity_de.

⁵ <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSKORPS

ZENTRALE ANLAUFSTELLE FÜR SOLIDARISCHE TÄTIGKEITEN

Die Europäische Union ist auf Solidarität gebaut, einem gemeinsamen Wert, der in der gesamten europäischen Gesellschaft deutlich zu spüren ist. Solidarität ist von zentraler Bedeutung für das europäische Projekt und schafft die notwendige Einheit und ein solides moralisches Fundament, um aktuelle und zukünftige Krisen zu bewältigen. Solidarität dient der europäischen Jugend in ihrem Streben nach einer besseren Union als sicherer Kompass.

Junge Menschen brauchen einfache Möglichkeiten der Teilnahme an solidarischen Tätigkeiten, durch die sie ihr Engagement für das Gemeinwohl zeigen und zugleich nützliche Erfahrungen sammeln und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, kulturelle, bürgerschaftliche und berufliche Entwicklung erwerben und damit ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können.

Das Europäische Solidaritätskorps bringt junge Menschen zusammen, um eine inklusivere Gesellschaft aufzubauen, schutzbedürftigen Menschen zu helfen und auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen zu reagieren. Es bietet jungen Menschen, die helfen, lernen und sich entwickeln möchten, eine inspirierende und befähigende Erfahrung und eine zentrale Anlaufstelle für solche solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus.

Das Programm eröffnet mehr und bessere Möglichkeiten in unterschiedlichsten Bereichen wie der Integration von Migrant*innen, Umwelt, Verhütung von Naturkatastrophen, Bildung und Jugend, Erhaltung des Kulturerbes sowie humanitärer Hilfe. Es unterstützt zudem nationale und lokale Akteure bei der Bewältigung verschiedener gesellschaftlicher Herausforderungen und Krisen.

Der Geltungsbereich des Europäischen Solidaritätskorps wurde auf Freiwilligentätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe ausgeweitet. Damit sollen bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen bereitgestellt werden, um so Hilfe, Unterstützung und Schutz dort zu leisten, wo dies am dringendsten benötigt wird. Dies soll dazu beitragen, nicht nur auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse in Europa, sondern auch auf humanitäre Herausforderungen in Drittländern einzugehen.

Die Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps unterstützen die Ziele der EU-Jugendstrategie für 2019–2027⁶, die junge Menschen dazu anregt, sich durch Identifizierung mit den Werten der EU und einer europäischen Identität als aktive und solidarische Bürgerinnen und Bürger für einen positiven Wandel der Gemeinschaften in ganz Europa einzusetzen. Zudem trägt das Europäische Solidaritätskorps zur Verwirklichung der Ziele der Horizont-Europa-Missionen bei, die auf einige der größten Herausforderungen ausgerichtet sind, mit denen unsere Gesellschaften heute konfrontiert sind: Verbesserung der Lebenssituation der von Krebs betroffenen Menschen, Anpassung an den Klimawandel, Regenerierung unserer Meere und Gewässer, Wiederherstellung der Bodengesundheit und Leben in klimaneutralen, intelligenten Städten.

AUF ERFAHRUNG BAUEN, IN DIE ZUKUNFT BLICKEN

Das Europäische Solidaritätskorps baut auf den Errungenschaften von mehr als 25 Jahren europäischer

⁶ https://youth.europa.eu/strategy_de.

Programme im Bereich Jugend und Solidarität auf, vor allem auf dem Erfolg des Europäischen Freiwilligendienstes, der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe und dem vorausgehenden Programm des Europäischen Solidaritätskorps im Zeitraum von 2018 bis 2020.

POLITISCHER KONTEXT

Die Europäische Union ist auf Solidarität gebaut, einem gemeinsamen Wert, der in der gesamten europäischen Gesellschaft deutlich zu spüren ist. Solidarität ist von zentraler Bedeutung für das europäische Projekt und schafft die notwendige Einheit, um aktuelle und zukünftige Krisen zu bewältigen. Solidarität dient der europäischen Jugend in ihrem Streben nach einer besseren Union als sicherer Kompass.

Junge Menschen brauchen einfache Möglichkeiten der Teilnahme an solidarischen Tätigkeiten, mit denen sie Gemeinschaften helfen und gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben können, wodurch sie ihre Beschäftigungsfähigkeit, ihr gesellschaftliches Engagement, ihre Teilhabe an der Gesellschaft und ihre soziale Inklusion verbessern.

DIE EU-STRATEGIE FÜR DIE JUGEND

Die EU-Strategie für die Jugend bildet den Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit auf EU-Ebene im Zeitraum 2019–2027⁷, in deren Rahmen das Potenzial der Jugendpolitik bestmöglich genutzt werden soll. Die jugendpolitische Zusammenarbeit der EU zielt darauf ab, die bestehenden und künftigen Herausforderungen, denen sich die jungen Menschen überall in Europa gegenübersehen, zu meistern. Sie bietet einen Rahmen für Ziele, Prinzipien, Prioritäten, Kernbereiche und Maßnahmen bei der jugendpolitischen Zusammenarbeit für alle maßgeblichen Akteure.

Ein wichtiger Aspekt der EU-Jugendstrategie sind die 11 Europäischen Jugendziele⁸, die im Rahmen des EU-Jugenddialogs unter Nutzung eines partizipativen Ansatzes entwickelt wurden, in den Entscheidungsträger, junge Menschen und Forscher einbezogen waren. Diese Jugendziele schaffen eine Vision für ein Europa, das junge Menschen dazu befähigt, ihr volles Potenzial zu entfalten. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen, und die Herausforderungen aufgezeigt werden, die in Angriff genommen werden müssen. In den Jugendzielen werden unter anderem inklusive Gesellschaften, Raum und Teilhabe für alle und eine hochwertige Beschäftigung für alle gefordert. Die EU-Jugendstrategie soll durch die Mobilisierung der auf EU-Ebene verfügbaren politischen Instrumente sowie durch Maßnahmen aller Beteiligten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Verwirklichung dieser Vision junger Menschen beitragen.

Die EU-Jugendstrategie ist auf drei Schwerpunktbereiche ausgerichtet:

- BETEILIGUNG
- BEGEGNUNG
- BEFÄHIGUNG

Im Bereich BETEILIGUNG zielt die EU-Jugendstrategie auf eine sinnvolle bürgerschaftliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Teilhabe junger Menschen ab. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Im Bereich BEGEGNUNG will die EU-Jugendstrategie dafür sorgen, dass junge Menschen konkret erfahren können, welche Möglichkeiten für Begegnungen, Zusammenarbeit und Bürgerengagement sich ihnen in einem europäischen Kontext bieten.

Im Bereich BEFÄHIGUNG zielt die Strategie darauf ab, Jugendarbeit in all ihren Formen als Katalysator für die

⁷ ABl. COM 269 vom 22.5.2018, Eine neue EU-Strategie für junge Menschen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52018DC0269>.

⁸ https://youth.europa.eu/strategy_de.

Stärkung der Rolle junger Menschen in ganz Europa zu unterstützen.

POLITISCHER RAHMEN DER EU FÜR FREIWILLIGENTÄTIGKEIT

Derzeit ist der politische Rahmen für Freiwilligentätigkeit hauptsächlich in der Empfehlung des Rates von 2022 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union⁹ festgelegt. Ziel dieser Empfehlung ist es, Hindernisse für die Freiwilligentätigkeit in Europa zu beseitigen, indem das Bewusstsein geschärft wird, die Kapazitäten für das Angebot von Freiwilligentätigkeiten verbessert werden, Hindernisse für die Teilnahme insbesondere benachteiligter Gruppen abgebaut werden und die Anerkennung erworbener Kompetenzen verbessert wird.

Die Freiwilligentätigkeit des Europäischen Solidaritätskorps im Bereich der humanitären Hilfe stützt sich auf den Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe¹⁰ und zielt darauf ab, im Einklang mit den Grundsätzen und der guten Praxis humanitärer Geberschaft¹¹ zu einer größeren Wirksamkeit und Effizienz der humanitären Hilfe der Union beizutragen. Das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen werden unterstützt.

DAS VERMÄCHTNIS DES EUROPÄISCHEN JAHRES DER JUGEND

Eine der bereichsübergreifenden Prioritäten des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, die Teilhabe am demokratischen Leben zu unterstützen und gemeinsame Werte sowie eine aktive Bürgerschaft zu fördern. Dies war ein zentraler Schwerpunkt des Europäischen Jahres der Jugend 2022, mit dem junge Menschen dabei unterstützt werden sollten, aktive und engagierte Bürgerinnen und Bürger zu werden. Das Programm wird im Jahr 2026 – aufbauend auf den Erfolgen und als Beitrag zur Sicherstellung der Langzeitwirkung¹² des Europäischen Jahres der Jugend 2022 – junge Menschen weiter stärken und ihre Teilhabe am demokratischen Leben weiter fördern.

Weitere Informationen über den politischen Rahmen finden Sie im jährlichen Arbeitsprogramm 2026¹³ des Europäischen Solidaritätskorps.

⁹ ABl. C 157/1 vom 11.4.2022, Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2022.157.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2022%3A157%3AFULL.

¹⁰ ABl. C 25/01 vom 30.1.2008, Europäischer Konsens über die humanitäre Hilfe, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2008.025.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2008%3A025%3ATOC.

¹¹ https://ec.europa.eu/echo/partnerships/relations/ghd_en.

¹² ABl. COM 1 vom 10.1.2024, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 (COM(2024) 1 final) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2024%3A1%3AFIN>.

¹³ https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/reference-documents-resources_de.

ZIELE, PRIORITÄTEN UND WICHTIGE MERKMALE DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

ZIELE

ALLGEMEINES ZIEL

Das übergeordnete Ziel des Programms besteht darin, die Beteiligung junger Menschen und Organisationen, hauptsächlich durch Freiwilligentätigkeit, an allgemein zugänglichen solidarischen Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, um auf diese Weise zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, der Demokratie, der europäischen Identität und des aktiven bürgerschaftlichen Engagements in der Union und darüber hinaus beizutragen, indem gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort angegangen werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion und der Chancengleichheit liegt.

SPEZIFISCHES ZIEL

Mit dem Programm wird insbesondere das Ziel verfolgt, jungen Menschen, auch denjenigen mit geringeren Chancen, allgemein zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten einzubringen, die positive gesellschaftliche Veränderungen in der Union und darüber hinaus bewirken, und die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern sowie anerkennen und validieren zu lassen. Gleichzeitig soll damit ihr fortwährendes bürgerliches Engagement gesteigert werden.

POLITISCHE PRIORITÄTEN

BEREICHSÜBERGREIFENDE PRIORITÄTEN

INKLUSION UND VIelfALT

Ziel des Europäischen Solidaritätskorps ist es, soziale Inklusion, Toleranz, Menschenrechte und den Wert von Unterschieden und Vielfalt aller Art zu fördern und allen jungen Menschen gleichberechtigten Zugang zu den Möglichkeiten im Rahmen all seiner Aktionen zu bieten.

Das ESK bietet allgemein zugängliche und flexible Formen von Aktivitäten, zusätzliche finanzielle Unterstützung sowie eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen (z. B. allgemeine Schulung und Sprachkurse, Versicherung, Unterstützung vor und nach solidarischen Tätigkeiten, administrative Hilfe), um die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen zu fördern und ihren besonderen Bedürfnissen besser gerecht zu werden. Die Organisationen sollten ihre Projekte und Aktivitäten mit einem inklusiven Ansatz konzipieren und die verfügbaren Mechanismen nutzen, um sie einem breiten Spektrum von Teilnehmenden zugänglich zu machen.

Das Europäische Solidaritätskorps sollte auch Projekte und Aktivitäten unterstützen, die sich aktiv mit dem Thema Inklusion und Vielfalt in der Gesellschaft im Rahmen eines breiteren Ansatzes befassen.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurden ein **Rahmen für Inklusionsmaßnahmen**¹⁴ und eine **Strategie für Inklusion und Vielfalt**¹⁵ entwickelt, um Organisationen dabei zu unterstützen, mehr Teilnehmende mit geringeren Chancen zu erreichen, und zur Beseitigung der Hindernisse beizutragen, mit denen verschiedene Zielgruppen möglicherweise konfrontiert sind.

Junge Menschen mit geringeren Chancen sind junge Menschen, die gegenüber ihren Altersgenossen benachteiligt sind, weil sie sich mit einem oder mehreren Ausschlussfaktoren oder Hindernissen konfrontiert sehen. Die nachstehende Liste solcher Hindernisse ist nicht erschöpfend und eher als Referenz für Maßnahmen gedacht, die benachteiligten Gruppen einen besseren Zugang verschaffen und sie besser

¹⁴ Durchführungsbeschluss der Kommission – Rahmen für Inklusionsmaßnahmen für Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps 2021–2027: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/commission-decision-framework-inclusion-2021-27>.

¹⁵ Umsetzungsleitlinien zur Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity-strategy>.

erreichen sollen:

- **Behinderungen:** Dazu gehören körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.¹⁶
- **Gesundheitsprobleme:** Hindernisse können sich aus Gesundheitsproblemen ergeben, darunter schwere oder chronische Erkrankungen oder sonstige Probleme der körperlichen oder psychischen Gesundheit, die der Teilnahme einer Person am Programm entgegenstehen.
- **Hindernisse im Zusammenhang mit Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung:** Personen, die aus verschiedenen Gründen in Systemen der allgemeinen oder beruflichen Bildung keine guten Leistungen erbringen, frühe Schulabgänger, NEETs (Not in Employment, Education or Training – junge Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren) und gering qualifizierte Erwachsene sind möglicherweise mit Hindernissen konfrontiert. Obwohl andere Faktoren eine Rolle spielen können, sind diese Bildungsprobleme, auch wenn sie möglicherweise unter anderem mit persönlichen Umständen zusammenhängen, zumeist auf Bildungssysteme zurückzuführen, die strukturelle Beschränkungen schaffen und/oder die besonderen Bedürfnisse des Einzelnen nicht in vollem Umfang berücksichtigen. Außerdem können Hindernisse bei der Teilnahme bestehen, wenn es aufgrund der Struktur der Lehrpläne schwierig ist, im Rahmen des Bildungsgangs eine Lern- oder Ausbildungsmobilität im Ausland zu absolvieren.
- **Kulturelle Unterschiede:** Kulturelle Unterschiede können zwar von Menschen aus allen Verhältnissen als Hindernis wahrgenommen werden, vor allem aber Menschen mit geringeren Chancen betreffen. Solche Unterschiede können ein erhebliches Hindernis für das Lernen im Allgemeinen darstellen, umso mehr aber für Menschen mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund, unter anderem neu ankommende Migranten, Angehörige nationaler oder ethnischer Minderheiten, Nutzer der Gebärdensprache, Menschen mit Schwierigkeiten bei der sprachlichen Anpassung und der kulturellen Inklusion usw. Der Kontakt mit fremden Sprachen und kulturellen Unterschieden bei der Teilnahme an jeder Art von Programmaktivitäten kann für einige Menschen abschreckend wirken und den Nutzen ihrer Teilnahme in gewisser Weise einschränken. Darüber hinaus können solche kulturellen Unterschiede potenzielle Teilnehmende sogar davon abhalten, Unterstützung durch das Programm zu beantragen, was sie vollständig an der Teilnahme hindert.
- **Soziale Hindernisse:** Soziale Anpassungsschwierigkeiten – wie begrenzte soziale Kompetenzen, antisoziales oder risikoreiches Verhalten, Verurteilung als (ehemalige) Straftäter, (ehemaliger) Drogen- oder Alkoholmissbrauch – oder eine soziale Marginalisierung können ein Hindernis darstellen. Weitere soziale Hindernisse ergeben sich möglicherweise aus familiären Verhältnissen, z. B. weil Personen als erste in der Familie ein Hochschulstudium absolvieren oder Eltern (besonders, wenn sie alleinerziehend sind), Betreuer, Ernährer oder Waisen sind oder weil sie in Heimen gelebt haben oder derzeit in einem Heim leben.
- **Wirtschaftliche Hindernisse:** Wirtschaftliche Nachteile, unter anderem ein niedriger Lebensstandard, ein niedriges Einkommen, die Notwendigkeit für Lernende, zu arbeiten, um für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, Abhängigkeit vom Sozialfürsorgesystem, Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Situationen oder Armut, Obdachlosigkeit, Verschuldung oder finanzielle Probleme können ein Hindernis darstellen. Weitere Schwierigkeiten können sich aus der begrenzten Übertragbarkeit von Leistungen (insbesondere der Unterstützung für Menschen mit geringeren Chancen) ergeben, die gemeinsam mit den Teilnehmern „mobil“ sein müssen, wenn diese sich an einen weit entfernten Ort oder erst recht ins Ausland begeben.
- **Hindernisse im Zusammenhang mit Diskriminierung:** Hindernisse können infolge von Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Behinderung oder übergreifende Faktoren (eine Kombination einer oder mehrerer der genannten Arten der Diskriminierung) auftreten.
- **Geografische Hindernisse:** So kann beispielsweise das Wohnen in abgelegenen oder ländlichen Gebieten, auf kleinen Inseln oder in Randgebieten/Gebieten in äußerster Randlage, in städtischen Vororten, in strukturschwachen Gebieten (begrenzter öffentlicher Nahverkehr, unzureichende Versorgungseinrichtungen) oder in weniger entwickelten Gebieten ein Hindernis darstellen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT UND KLIMASCHUTZ

Das Europäische Solidaritätskorps kann einen sinnvollen Beitrag zum Engagement der Kommission für die Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen leisten. Als Beitrag zum **europäischen Grünen Deal**¹⁷ zielt das Programm darauf ab, grüne Verfahren in alle Projekte und Aktivitäten zu integrieren und bei den teilnehmenden Personen und Organisationen ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten zu fördern. Die beteiligten Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption und

¹⁶ Weitere Informationen zu diesem Thema sind dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entnehmen: <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>.

¹⁷ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

Durchführung ihrer Aktivitäten daher einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen. Aktivitäten, die einen Beitrag zu anderen bestehenden EU-Initiativen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit leisten (z. B. Neues Europäisches Bauhaus), werden ausdrücklich begrüßt.

Das Programm unterstützt auch Projekte und Aktivitäten, die sich mit den gesellschaftlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Klimaschutz befassen. Die Themen solcher Projekte können vielfältig sein und Ziele können beispielsweise sein, das Naturkapital zu schützen, zu erhalten und zu verbessern, das Bewusstsein für ökologische Nachhaltigkeit zu schärfen und Verhaltensänderungen in Bezug auf persönliche Vorlieben, das Konsumverhalten und den Lebensstil zu fördern. Das Programm fördert Initiativen, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen von extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen zu verhindern, zu begrenzen oder zu beheben, sowie Aktivitäten, um betroffene Gemeinschaften nach solchen extremen Wetterereignissen oder Naturkatastrophen zu unterstützen.

DIGITALER WANDEL

In den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission wird betont, dass Europa beim digitalen Wandel eine Führungsrolle übernehmen muss.¹⁸ Das Europäische Solidaritätskorps kann einen Beitrag dazu leisten, indem es die Europäerinnen und Europäer unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter und ihrem Hintergrund dabei unterstützt, im digitalen Zeitalter zu leben und sich erfolgreich weiterzuentwickeln, und zwar durch Projekte und Aktivitäten, die darauf abzielen, digitale Fertigkeiten zu fördern, die digitale Kompetenz zu verbessern und/oder ein Verständnis für die Risiken und Chancen digitaler Technologien zu entwickeln.

Das Europäische Solidaritätskorps fördert auch die Nutzung virtueller und digitaler Komponenten wie Informations-, Kommunikations- und Technologieinstrumente bei allen Projekten und Aktivitäten.

TEILHABE AM DEMOKRATISCHEN LEBEN, GEMEINSAME WERTE UND BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Das Europäische Solidaritätskorps fördert die Teilhabe junger Menschen an demokratischen Prozessen und unterstützt das bürgerschaftliche Engagement. Mit dem Programm, in dessen Mittelpunkt die Freiwilligentätigkeit steht, sollen junge Menschen einbezogen und in die Lage versetzt werden, sich aktiv in der Gesellschaft zu engagieren. Damit soll auch der europaweiten Tendenz zu einer begrenzten Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben sowie einem geringen Kenntnisstand und Bewusstsein in Bezug auf europäische Fragen und ihre Auswirkungen auf das Leben aller europäischen Bürgerinnen und Bürger begegnet werden.

Die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Aktivitäten sollten auch darauf abzielen, die europäische Identität der Bürgerinnen und Bürger (insbesondere im Hinblick auf die gemeinsamen Werte der EU und die Grundsätze der Einheit und Vielfalt sowie das soziale, kulturelle und historische Erbe der teilnehmenden Länder) zu stärken. Darüber hinaus sollten die Teilhabe junger Menschen an demokratischen Prozessen, einschließlich Wahlen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, sowie deren umfassende Beteiligung an anderen EU-Initiativen und -Plattformen, die auf Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement ausgerichtet sind, gefördert werden.

Mit der Strategie für Jugendbeteiligung¹⁹ soll ein gemeinsamer Rahmen geschaffen und die Nutzung des Korps zur Förderung der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben unterstützt werden. Die Strategie zielt darauf ab, die Qualität der Beteiligung junger Menschen am Korps zu verbessern, und ergänzt wichtige Dokumente zur Jugendpolitik der EU wie die EU-Jugendstrategie, die EU-Jugendziele²⁰ und das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022. Als Hilfsmittel für die Umsetzung der Strategie wurde das Toolkit zur Jugendbeteiligung²¹ entwickelt. Konkret zielt es darauf ab, die Beteiligung junger Menschen an den einzelnen Aktionen des Korps durch den Austausch von Know-how, Empfehlungen, Instrumenten und praktischen Anleitungen zu verbessern.

¹⁸ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/shaping-europe-digital-future_de.

¹⁹ Strategie für Jugendbeteiligung: <https://participationpool.eu/resource-category/youth-participation/youth-participation-strategy/>.

²⁰ Europäische Jugendziele: https://youth.europa.eu/strategy/european-youth-goals_de.

²¹ Toolkit zur Jugendbeteiligung: <https://participationpool.eu/toolkit/>.

JÄHRLICHE PRIORITÄTEN

Darüber hinaus werden im Jahr 2026 die folgenden **spezifischen politischen Prioritäten** für die Aktionen von Freiwilligenteams zu prioritären Themen gelten:

- Verbesserung einer Kultur der Vorsorge in der gesamten Gesellschaft und Hilfeleistung für Personen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, und für andere Opfer von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Gefahren;
- Förderung positiver Lernerfahrungen und -ergebnisse für junge Menschen mit geringeren Chancen;
- Stärkung der Generationengerechtigkeit und der Solidarität.

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Freiwilligenteams zu prioritären Themen“ zu entnehmen.

ZUSÄTZLICHE HANDLUNGSSCHWERPUNKTE

Über die bereichsübergreifenden und jährlichen Prioritäten hinaus wird das Europäische Solidaritätskorps bei allen seinen Aktionen mit seinen Tätigkeiten Maßnahmen in den folgenden Bereichen entschlossen unterstützen:

FORTWIRKEN DES EUROPÄISCHEN JAHRES DER JUGEND

Eine der bereichsübergreifenden Prioritäten des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, die Teilhabe am demokratischen Leben zu unterstützen und gemeinsame Werte sowie eine aktive Bürgerschaft zu fördern. Dies war ein zentraler Schwerpunkt des Europäischen Jahres der Jugend 2022, mit dem junge Menschen dabei unterstützt werden sollten, aktive und engagierte Bürgerinnen und Bürger zu werden, insbesondere junge Menschen, die von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung bedroht sind, und solche, die in abgelegenen Regionen oder Gebieten in äußerster Randlage der EU leben, einschließlich der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG).

FÖRDERUNG VON GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN

Das Solidaritätskorps verfolgt das Ziel, im Einklang mit der Initiative HealthyLifeStyle4All Aktivitäten zur Prävention, Förderung und Unterstützung im Gesundheitsbereich zu fördern, die insbesondere auf schutzbedürftige oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind. Freiwillige können zu großen Herausforderungen im Gesundheitsbereich, insbesondere im Hinblick auf die psychische Gesundheit, und zu politischen Prioritäten wie der Krebsprävention und -versorgung mobilisiert werden.

INNOVATIONEN

Das ESK ist auch bestrebt, Mehrwert durch die Förderung und Unterstützung neuer Innovationswellen zu schaffen. Junge Menschen und Organisationen sollen mobilisiert werden, um zur Bewusstmachung eines breiten Spektrums gesellschaftlicher Herausforderungen und zu innovativen Lösungen für diese Herausforderungen beizutragen, beispielsweise im Zusammenhang mit Innovationsökosystemen im ländlichen Raum (Abwanderung junger Menschen aus ländlichen Gebieten, nachhaltige Energiesysteme, Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention usw.).

VERBESSERUNG DER VORSORGEKULTUR

Das Solidaritätskorps will Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung der Kultur der Vorsorge unterstützen und die aktive Beteiligung junger Menschen daran ermöglichen. Das Korps kann Menschen dabei helfen, sich an Veränderungen und Risiken in der Gesellschaft, z. B. in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Wirtschaft, oder an alle sonstigen neu auftretenden Bedrohungen anzupassen. Dies kann durch die Umsetzung gemeinschaftsbasierter solidarischer Aktivitäten geschehen.

GENERATIONENGERECHTIGKEIT UND SOLIDARITÄT

Das Solidaritätskorps will Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung von Generationengerechtigkeit und Solidarität unterstützen. Es kann die Entwicklung von Kompetenzen

unterstützen, die darauf abzielen, Generationengerechtigkeit zu verstehen und sicherzustellen, dass in der Gesellschaft und bei der Politikgestaltung die Interessen aller Generationen respektiert werden. Darüber hinaus kann es die Solidarität zwischen den verschiedenen Generationen stärken und fördern, indem es den Dialog, den Wissens- und Erfahrungsaustausch und die Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung und Ungleichheiten fördert.

HORIZONT-EUROPA-MISSIONEN

Das Europäische Solidaritätskorps schöpft zudem Synergien mit den Missionen aus, die 2023-2027 im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ umgesetzt werden. Bei diesen Missionen geht es um die Anpassung an den Klimawandel, die Regenerierung von Meeren und Gewässern, die Wiederherstellung der Bodengesundheit, die Förderung klimaneutraler, intelligenter Städte und die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen, die von Krebs betroffen sind.

WICHTIGE MERKMALE

Entsprechend den Zielen des Europäischen Solidaritätskorps verdienen folgende Punkte besondere Beachtung:

ACHTUNG DER WERTE DER EU

Die Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps muss unter Achtung der Werte der EU – Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören – und in vollem Einklang mit den in den EU-Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Werten und Rechten erfolgen, und dies gilt auch für die Begünstigten, die Teilnehmenden und die im Rahmen des Programms durchgeführten Aktivitäten.

Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kann die mit dem Begünstigten geschlossene Finanzhilfvereinbarung gekündigt oder der Finanzhilfebetrag gekürzt werden.

FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN IM RAHMEN DES ESK

Als eine der sichtbarsten Formen der Solidarität bietet Freiwilligentätigkeit jungen Menschen die Möglichkeit, an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen auf ermittelte Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften eingegangen wird und die zur Bewältigung wichtiger gesellschaftlicher Herausforderungen vor Ort beitragen.

Darüber hinaus können junge Menschen durch Freiwilligentätigkeiten nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, kulturelle, bürgerschaftliche und berufliche Entwicklung erwerben, was ihre Beschäftigungsfähigkeit und ihr bürgerschaftliches Engagement erhöht. Die im Rahmen der Freiwilligentätigkeiten unterstützten Tätigkeiten ermöglichen jungen Menschen reichhaltige Erfahrungen in einer nichtformalen und informellen Lernumgebung, die ihre Kompetenzen verbessern.

NICHTFORMALES UND INFORMELLES LERNEN

Unter nichtformalem Lernen versteht man einen Lernprozess, der außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung stattfindet, und Lernen durch Lernaktivitäten, bei denen das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird. Dabei wird ein partizipativer und lernerzentrierter Ansatz verfolgt. Das nichtformale Lernen beruht auf Freiwilligkeit der Lernenden und kommt daher den Bedürfnissen, Erwartungen und Interessen junger Menschen entgegen.

Unter informellem Lernen versteht man das Lernen in Alltagssituationen, am Arbeitsplatz, in Gleichaltrigengruppen usw. Es wird oft als Learning by Doing, also Lernen durch Tun, bezeichnet. Im Bereich Jugend kommt dem informellen Lernen zum Beispiel bei Diskussionen in Gleichaltrigengruppen, bei Freiwilligentätigkeiten und in zahlreichen weiteren Situationen eine wichtige Bedeutung zu.

Nichtformales und informelles Lernen ermöglichen jungen Menschen den Erwerb von Basiskompetenzen, die zu ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung beitragen, ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft fördern und

damit – unter anderem – ihre Beschäftigungschancen verbessern. Solche Lernerfahrungen verfügen zudem über ein hohes Potenzial, die Leistungen in der formalen Bildung und Ausbildung zu verbessern und NEETs oder junge Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen.

Die Lernaktivitäten im Jugendbereich sollen eine deutlich positive Auswirkung auf junge Menschen und die teilnehmenden Organisationen, die Gemeinschaften, in denen diese Aktivitäten durchgeführt werden, und auf den gesamten Bereich der Jugendarbeit sowie auf die Wirtschaft und die Gesellschaft in Europa insgesamt haben.

ANERKENNUNG UND VALIDIERUNG DER LERNERGEBNISSE

Um die Wirkung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, bürgerschaftliche und berufliche Entwicklung der Teilnehmenden nachzuweisen, sollten die Kompetenzen, also die Lernergebnisse der solidarischen Tätigkeiten, sorgfältig erfasst und dokumentiert werden.

Dazu sollte der Einsatz wirksamer Anerkennungsinstrumente für nichtformales und informelles Lernen auf Unions- und auf nationaler Ebene wie Youthpass oder Europass verstärkt werden. Weitere Informationen dazu gibt es in Teil D dieses Leitfadens.

EUROPÄISCHER MEHRWERT

Das Europäische Solidaritätskorps muss solidarische Tätigkeiten unterstützen, die einen eindeutigen europäischen Mehrwert aufweisen, z. B. aufgrund:

- ihres länderübergreifenden Charakters, v. a. in Bezug auf Lernmobilität und Zusammenarbeit;
- ihrer Eignung als Ergänzung anderer Programme und Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler, EU-weiter und internationaler Ebene;
- ihrer europäischen Dimension im Hinblick auf die Themen, Ziele, Ansätze, erwarteten Ergebnisse und andere Aspekte dieser solidarischen Tätigkeiten;
- ihres Ansatzes in Bezug auf die Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund;
- ihres Beitrags zum wirksamen Einsatz der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union.

INTERNATIONALE DIMENSION

Das Europäische Solidaritätskorps weist eine starke internationale Dimension auf (d. h. Zusammenarbeit mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, durch Einbeziehung junger Menschen und Organisationen). Durch seinen erweiterten geografischen Geltungsbereich trägt das ESK zu den Bemühungen der EU bei, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit in Drittländern zu unterstützen und zu stärken. Es kann ein wirksames Instrument sein, um Brücken zwischen verschiedenen Gesellschaften zu bauen und Verbindungen zwischen gleich gesinnten Menschen in Europa und der Welt zu fördern.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps können juristische Personen aus anderen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in hinreichend begründeten Fällen und im Interesse der EU für die in den Artikeln 5 und 7 der Verordnung genannten Maßnahmen (Vernetzungsaktivitäten, Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen und Freiwilligentätigkeiten im Aktionsbereich „Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten“) förderfähig sein. Bei dieser Gruppe von Antragstellern werden im Einklang mit der EU-Jugendstrategie 2021-2027, den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2020 zum Thema „Die Jugend im auswärtigen Handeln“ und dem Jugendaktionsplan für das auswärtige Handeln der EU 2022-2027 Kandidatenländer, Länder der Östlichen Partnerschaft und Länder des westlichen Balkans sowie andere Länder, mit denen die EU Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen hat, besonders berücksichtigt. Die Zusammenarbeit mit diesen Ländern liegt im strategischen Interesse der EU, da sie die Vernetzung dieser Gruppe von Antragstellern mit den Antragstellern aus EU-Mitgliedstaaten fördert.

Die Beteiligung dieser Länder steht voll und ganz im Einklang mit der EU-Jugendstrategie 2021-2027, die „die Vernetzung zwischen jungen Menschen in der EU und den Kandidatenländern, mit der Östlichen Partnerschaft und den Partnern des westlichen Balkans sowie mit anderen Drittstaaten, mit denen die EU Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen hat, unterstützen“ soll. „Begegnungen, Beziehungen und Erfahrungsaustausch sind ausschlaggebend für Solidarität und die künftige Entwicklung der Europäischen Union. Diese

Beziehungen werden am besten durch unterschiedliche Formen der Mobilität gefördert.“

Darüber hinaus wird in den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2020 zum Thema „Die Jugend im auswärtigen Handeln“ hervorgehoben, wie wichtig der Beitrag junger Generationen für den Aufbau resilienterer, stärker legitimierter, friedlicherer und demokratischerer Gesellschaften ist. Das Programm fördert die sinnvolle Beteiligung und Einbindung aller jungen Menschen und stärkt den Austausch und den Dialog zwischen jungen Menschen aus der Union und aus Partnerländern, darunter auch die Östliche Partnerschaft, der Westbalkan und die Südliche Nachbarschaft.

Dies wird ferner unterstützt durch den Jugendaktionsplan für das auswärtige Handeln der EU 2022-2027. Im Jugendaktionsplan heißt es insbesondere, dass die EU durch die bestehenden Initiativen wie das Europäische Solidaritätskorps, das die Teilnahme junger Menschen an Freiwilligentätigkeiten und Solidaritätsprojekten unterstützt, weiter zur Förderung der Kontakte zwischen jungen Menschen beitragen wird. Das Programm trägt außerdem zur Verwirklichung der Global-Gateway-Strategie für ein stärkeres Europa in der Welt bei. Die Zusammenarbeit bei Freiwilligentätigkeiten ist nach und nach zu einem wichtigen Instrument für die Umsetzung der außenpolitischen Maßnahmen der EU geworden, die auf europäischen Werten, Vertrauen und Autonomie beruht. Im Rahmen der Erweiterungspolitik der EU soll das Europäische Solidaritätskorps die informellen und nichtformalen Bildungs- und Freiwilligensysteme der Beitrittsländer, Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer stärken und zur schrittweisen Anpassung ihrer Gesetzgebung an EU-Standards beitragen.

Teilnehmende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können an Freiwilligenprojekten und Freiwilligenteams zu prioritären Themen teilnehmen. Die Beteiligung von Teilnehmenden aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern²² kann jedoch begrenzt werden, da die Begünstigten nur bis zu 25 % der Projektfinanzhilfe für die Einbindung von Teilnehmenden aus diesen Ländern verwenden dürfen²³.

Maßnahmen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern finden statt, wenn dort keine internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikte ausgetragen werden, vorbehaltlich eines begründeten Unionsinteresses, das im Rahmen der jeweiligen Programmmaßnahmen dargelegt wird.

Aufgrund von restriktiven Maßnahmen oder Leitlinien, die auf EU-Ebene angenommen wurden, kommen einige Organisationen und Einzelpersonen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, einschließlich der Tochterunternehmen solcher Organisationen und Einrichtungen, die sich im Besitz solcher Einzelpersonen aus Drittländern befinden, möglicherweise nicht für die Teilnahme an einigen oder allen Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps in Betracht.

MEHRSPRACHIGKEIT

Die Mehrsprachigkeit ist einer der Eckpfeiler des europäischen Projekts und ein starkes Symbol für das Streben der Europäischen Union nach Einheit in der Vielfalt. Fremdsprachen spielen eine besonders wichtige Rolle, um für den Arbeitsmarkt gerüstet zu sein und die sich bietenden Chancen bestmöglich nutzen zu können. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, allen Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig das Erlernen von mindestens zwei Fremdsprachen zu ermöglichen.

Die Förderung und Unterstützung des Fremdsprachenlernens fällt zwar hauptsächlich unter andere EU-Initiativen, es hat sich aber gezeigt, dass fehlende Sprachkompetenzen allgemein zu den Haupthindernissen für die grenzüberschreitenden Aktivitäten in Europa zählen, wie sie durch das Europäische Solidaritätskorps gefördert werden. Um dieses Hindernis zu überwinden, wird im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps eine sprachliche Unterstützung angeboten. Weitere Informationen dazu gibt es in Teil D dieses Leitfadens.

SCHUTZ, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT DER TEILNEHMENDEN

Der Schutz, die Gesundheit und die Sicherheit der Teilnehmenden an den vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Aktivitäten sind wichtige Grundsätze des Programms. Wer am Europäischen Solidaritätskorps teilnimmt, sollte die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps bereitgestellten Lernangebote zur persönlichen und beruflichen Entwicklung in vollem Umfang nutzen können. Dies sollte in einer sicheren

²² Angesichts des unmittelbaren Anspruchs ukrainischer Staatsangehöriger auf vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie über vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG des Rates) sind Freiwillige, die ukrainische Staatsangehörige sind (unabhängig davon, ob sie sich rechtmäßig in der EU oder in der Ukraine aufhalten), von dieser 25 %-Beschränkung ausgenommen. Für die Zwecke der Anwendung der Beschränkung werden sie als Teilnehmende aus einem EU-Mitgliedstaat gezählt. Die Ausnahme gilt mindestens bis zum 4. März 2027 (oder länger, wenn der vorübergehende Schutz über dieses Datum hinaus verlängert wird).

²³ Bei Projekten mit höchstens vier Freiwilligen kann die 25 %-Grenze überschritten werden, um die Teilnahme eines/einer Freiwilligen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland zu ermöglichen.

Umgebung gewährleistet werden, in der die Rechte aller Menschen, ihre körperliche und emotionale Unversehrtheit, ihre psychische Gesundheit und ihr Wohlbefinden respektiert und geschützt werden.

Dazu muss jede am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmende Organisation über wirksame Verfahren und Regelungen verfügen, einschließlich Rückführung im Falle einer unerwarteten Sicherheitskrise, um die Sicherheit, den Schutz und die Nichtdiskriminierung der an ihren Aktivitäten teilnehmenden jungen Menschen zu fördern und sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollten entsprechend den Bedürfnissen der Teilnehmenden angepasst werden. Folglich müssen alle an einer Freiwilligentätigkeit Teilnehmenden gegen die damit verbundenen Risiken versichert sein. Für diese grenzübergreifenden Freiwilligentätigkeiten ist eine spezifische Versicherungspolice vorgesehen. Weitere Informationen dazu gibt es in Teil D dieses Leitfadens.

Wer an länderübergreifenden Aktivitäten in EU-Mitgliedstaaten oder in bestimmten mit dem Programm assoziierten Drittländern teilnimmt, sollte sich unbedingt eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) besorgen. Diese kostenlose Karte gewährt Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in allen 27 EU-Ländern sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen, und zwar zu denselben Bedingungen und Kosten (in einigen Ländern kostenlos) wie für die Versicherten des jeweiligen Landes. Weitere Informationen zu dieser Karte sowie Angaben dazu, wo Sie diese Karte erhalten, finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559>.

KOMMUNIKATION ÜBER DIE PROJEKTE UND IHRE ERGEBNISSE IM SINNE EINER MÖGLICHST GROßEN WIRKUNG

Es ist entscheidend wichtig, über die Projekte und ihre Ergebnisse zu kommunizieren, um die Wirkung auf verschiedenen Ebenen sicherzustellen. Antragsteller müssen ihre Kommunikationsaktivitäten so planen, dass sie während der Projektlaufzeit und im Anschluss daran über ihr Projekt und die dabei erzielten Ergebnisse informieren. Die Projektanträge werden anhand einschlägiger Kriterien bewertet, um sicherzustellen, dass diese Aspekte abgedeckt sind. Umfang und Intensität dieser Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten sollten im Verhältnis zu den übergeordneten Zielsetzungen, zum Ausmaß und zu den konkreten Zielen der verschiedenen Aktionen im Rahmen des Korps stehen. Die Begünstigten von Finanzmitteln aus dem Europäischen Solidaritätskorps müssen den von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten **Kommunikationsleitfaden für Projektbegünstigte**²⁴ befolgen. Darüber hinaus müssen die Begünstigten anhand von qualitativen und quantitativen Leistungskennzahlen überwachen und bewerten, wie erfolgreich ihre Kommunikationsmaßnahmen sind.

Wie in dem Kommunikationsleitfaden angegeben, müssen die Begünstigten bei allen Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten und -produkten wie Veranstaltungen, Websites, Bildmaterial und Veröffentlichungen eindeutig auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinweisen. Insbesondere müssen sie sicherstellen, dass das Emblem der Europäischen Union²⁵ in sämtlichen Kommunikationsmaterialien enthalten ist und dass es den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung entspricht. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kann die Finanzhilfe des Begünstigten gekürzt werden.

WAS SIND DIE AKTIONEN UND DIE QUALITÄTS- UND UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN?

Das Europäische Solidaritätskorps führt zur Verwirklichung seiner Ziele die folgenden Aktionen durch, die in zwei Aktionsbereiche unterteilt sind:

- Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten:
 - Freiwilligenprojekte
 - Freiwilligenteams zu prioritären Themen

²⁴ So kommunizieren Sie Ihr Projekt: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/429c34ff-7231-11ec-9136-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF/source-248841143>.

²⁵ Hinweise zur Verwendung der visuellen Identität der Europäischen Kommission, einschließlich des Emblems der Europäischen Union, finden Sie unter: https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/reference-documents-resources_de, https://ec.europa.eu/info/resources-partners/european-commission-visual-identity_en#documents und https://commission.europa.eu/document/download/3192a0ef-6bda-4e1a-81ca-65ade2ffad73_en?filename=eu-emblem-rules_en.pdf.

- Solidaritätsprojekte
- Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe („Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“):
 - Freiwilligenprojekte im Bereich der humanitären Hilfe

Zusätzlich unterstützt das Europäische Solidaritätskorps eine Reihe von Maßnahmen, um solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität anzubieten.

- Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen:
 - Vernetzungsaktivitäten für Einzelpersonen und Organisationen, die an Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen;
 - Geeignete Maßnahmen zur Bereitstellung von Überprüfungsanforderungen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht;
 - Maßnahmen vor, während oder nach den solidarischen Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Qualität und Zugänglichkeit von Freiwilligentätigkeiten zu gewährleisten, einschließlich Online- und Offlineschulungen, die gegebenenfalls an die betreffende solidarische Tätigkeit und ihren Kontext angepasst sind, sprachliche Unterstützung, Versicherung einschließlich Unfall- und Krankenversicherung, anschließende Feststellung und Dokumentation der während der solidarischen Tätigkeiten erworbenen Kompetenzen mittels Youthpass, Kapazitätsaufbau und administrative Unterstützung für teilnehmende Organisationen;
 - Entwicklung und Verwaltung eines Qualitätssiegels;
 - Tätigkeiten der Ressourcententren des Europäischen Solidaritätskorps zur Unterstützung der Durchführung der Aktionen des Programms sowie zur Verbesserung ihrer Qualität und der Validierung ihrer Ergebnisse;
 - Einrichtung, Pflege und Aktualisierung eines barrierefreien Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools.

WIE HOCH IST DAS BUDGET?

Für den Zeitraum 2021 bis 2027 wurden für das Europäische Solidaritätskorps Fördermittel in Höhe von 1,009 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt veranschlagt. Der Jahreshaushalt wird von der Haushaltsbehörde angenommen. Die einzelnen Schritte zur Annahme des EU-Haushalts werden unter folgender Adresse erläutert: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/how-it-works/annual-lifecycle/figures-2014-2020_de.

2023 und 2024 erhielt das Europäische Solidaritätskorps auch einen Finanzbeitrag²⁶ aus dem Programm „Horizont Europa“, um verstärkt Synergien mit den Missionen im Rahmen von Horizont Europa auszuschöpfen.

Welche Mittel für die jeweiligen Aktionen zur Verfügung stehen, wie viele Projekte gefördert werden sollen und wie hoch die vorläufigen durchschnittlichen Beträge für die Finanzhilfen sind, können dem jährlichen Arbeitsprogramm des Europäischen Solidaritätskorps für 2026 entnommen werden:

(https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/reference-documents-resources_de).

²⁶ Dieser Beitrag belief sich 2023 auf 16,53 Mio. EUR und 2024 auf 12,71 Mio. EUR.

WER FÜHRT DAS EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSKORPS DURCH?

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Für die Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps ist in letzter Instanz die Europäische Kommission zuständig. Sie verwaltet das Gesamtbudget und legt laufend Prioritäten, Ziele und Kriterien für das Programm fest. Darüber hinaus begleitet und überwacht sie die allgemeine Durchführung, das Follow-up und die Evaluierung des Programms auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission trägt auch die Gesamtverantwortung für die Überwachung und die Koordinierung der Strukturen, die auf nationaler Ebene für die Durchführung des Programms zuständig sind.

DIE EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

Auf europäischer Ebene ist die Exekutivagentur für Bildung und Kultur (im Folgenden „EACEA“ oder „Exekutivagentur“) der Europäischen Kommission für die Durchführung einer Reihe von Aktionen des Programms in direkter Mittelverwaltung zuständig. Zusätzlich zu den in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen werden die jeweiligen Aufforderungsunterlagen und Antragsformulare für die in diesem Leitfaden behandelten und von der Exekutivagentur verwalteten Aktionen im Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal)²⁷ veröffentlicht.

Die Exekutivagentur beaufsichtigt den gesamten Verlauf der Projekte im Rahmen des Programms, von der Werbung für das Programm über die Bewertung der Finanzhilfeanträge und die Projektüberwachung bis hin zur Verbreitung von Projekt- und Programmsergebnissen. Darüber hinaus ist sie für die Veröffentlichung spezifischer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für bestimmte Aktionen des Programms zuständig, die in diesem Leitfaden nicht behandelt werden.

Die Europäische Kommission ist insbesondere über die Exekutivagentur für Folgendes zuständig:

- Durchführung von Studien in Bereichen, die im Rahmen des Programms gefördert werden;
- Durchführung von Forschungsarbeiten und faktengestützten Aktivitäten im Rahmen des Eurydice-Netzes;
- Erhöhung der Sichtbarkeit und systemischen Auswirkungen des Europäischen Solidaritätskorps durch Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse;
- Gewährleistung der Vertragsverwaltung und der Finanzierung von Stellen und Netzwerken, die durch das Europäische Solidaritätskorps unterstützt werden;
- Durchführung von Ausschreibungen für Dienstleistungen im Rahmen des ESK.

NATIONALE AGENTUREN

Das Europäische Solidaritätskorps wird hauptsächlich im Wege der indirekten Mittelverwaltung²⁸ umgesetzt, d. h., die Europäische Kommission überträgt den nationalen Agenturen Haushaltsvollzugsaufgaben. Der Grund dafür ist, dass das Europäische Solidaritätskorps so nah wie möglich an seine Begünstigten herangeführt und an die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern angepasst werden soll. Dazu richtet jeder EU-Mitgliedstaat und jedes mit dem Programm assoziierte Drittland mindestens eine nationale Agentur ein. Diese nationalen Agenturen sollen das Europäische Solidaritätskorps auf nationaler Ebene fördern und durchführen, außerdem sind sie die Schnittstelle zwischen der Europäischen Kommission und den teilnehmenden Organisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Ihre Aufgaben bestehen darin:

- entsprechende Informationen über das Europäische Solidaritätskorps zur Verfügung zu stellen;
- ein faires und transparentes Auswahlverfahren für Projektanträge auf Förderung in ihrem Land durchzuführen;
- die Durchführung der Projekte des Europäischen Solidaritätskorps in ihrem Land zu überwachen und zu bewerten;
- Antragsteller und teilnehmende Organisationen während der gesamten Projektlaufzeit zu unterstützen;

²⁷ <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home>.

²⁸ Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509; <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- wirksam mit dem Netzwerk der nationalen Agenturen und mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten;
- für die Sichtbarkeit des ESK zu sorgen;
- die Verbreitung und die Nutzung der Ergebnisse auf lokaler und nationaler Ebene zu fördern.

Außerdem spielen die nationalen Agenturen eine wichtige Rolle als zwischengeschaltete Stellen für die Entwicklung der Politik und die qualitative Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps, denn:

- sie führen den Trainings- und Auswertungszyklus in den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern durch;
- sie führen neben den Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Projekte über ihre gesamte Laufzeit auch Projekte und Aktivitäten durch, um die qualitativ hochwertige Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps zu fördern und/oder politische Entwicklungen, beispielsweise Vernetzungsaktivitäten, anzustoßen;
- sie tragen zur Schaffung von Verknüpfungen und Synergien zwischen dem Europäischen Solidaritätskorps und der Jugendpolitik der Europäischen Union bei;
- sie informieren die Öffentlichkeit und Interessenträger über Möglichkeiten, um junge Menschen verstärkt in Aktivitäten im Rahmen der Horizont-Europa-Missionen einzubeziehen;
- sie unterstützen neue Antragsteller und benachteiligte Zielgruppen, um Hindernisse für eine uneingeschränkte Teilnahme zu beseitigen;
- sie bemühen sich um eine Zusammenarbeit mit externen Stellen und nationalen Behörden, um in ihrem Land und in der Europäischen Union für eine stärkere Wirkung des Europäischen Solidaritätskorps zu sorgen.

In ihrer unterstützenden Funktion sollen die nationalen Agenturen die potenziellen Antragsteller und Begünstigten durch alle Phasen begleiten – vom ersten Kontakt mit dem Europäischen Solidaritätskorps über das Antragsverfahren bis hin zur Durchführung des Projekts und der abschließenden Bewertung. Dieser Grundsatz beruht auf dem Gedanken, dass einige Zielgruppen stärker durch auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Anleitung-, Beratungs-, Begleitungs- und Coachingprogramme unterstützt werden müssen, um Chancengleichheit für alle zu gewährleisten.

WELCHE ANDEREN STELLEN SIND AN DER DURCHFÜHRUNG DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS BETEILIGT?

Neben der Europäischen Kommission, der Exekutivagentur und den nationalen Agenturen unterstützen auch die nachstehend genannten Stellen die Durchführung des ESK mit ihrem Fachwissen.

RESSOURCENZENTREN

Die Ressourcenzentren zählen zu den in der Verordnung zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps genannten Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen. Sie übernehmen für die benannten nationalen Agenturen zusätzliche Aufgaben, um die Entwicklung, Umsetzung und Qualität der Aktionen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu fördern. Das Europäische Solidaritätskorps profitiert von dem bereits im Rahmen des Erasmus+-Programms gut ausgebauten Netzwerks von Ressourcen und einem eigenen Ressourcenzentrum für das Europäische Solidaritätskorps.

SALTO-RESSOURCENZENTREN

SALTO²⁹-Ressourcenzentren sind Strukturen, die hauptsächlich durch die Programme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps unterstützt werden und darauf abzielen, die Qualität von Projekten im Jugend- und Bildungsbereich zu verbessern. Entsprechend ihrer thematischen Ausrichtung (Teilhabe und Information, Inklusion und Vielfalt, Schulung und Zusammenarbeit, digitaler und ökologischer Wandel) bzw. ihrer geografischen Ausrichtung (Osteuropa und Kaukasus, südlicher Mittelmeerraum, Länder des westlichen Balkans) bieten sie nationalen Agenturen und anderen Akteuren Ressourcen, Informationen und Schulungen in bestimmten Bereichen an und fördern die Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens. Die SALTO-Ressourcenzentren bieten auch Unterstützung und entwickeln Schulungen, Instrumente und Ressourcen für das Europäische Solidaritätskorps. Von ihrer Erfahrung und ihrem Wissen können somit auch die am Europäischen Solidaritätskorps Beteiligten profitieren.

Weitere Informationen: www.salto-youth.net.

SALTO INKLUSION UND VIelfALT

Die Aufgabe dieses SALTO-Ressourcenzentrums besteht darin, die Qualität und die Wirkung von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps zu verbessern, um den inklusiven und vielfältigen Ansatz des Programms zu stärken.

Genauer gesagt fungiert dieses SALTO auch als evidenzbasiertes Wissenszentrum und unparteiischer Vermittler, die sich auf sein Fachwissen und seine Erfahrungen mit der Programmverwaltung auf dem Gebiet der Inklusion und Vielfalt stützen. Das bedeutet, dass das Wissen und die Erfahrungen aus der Programmdurchführung in diesem Themenbereich in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der nationalen Agenturen und der Kommission über geeignete Plattformen kontinuierlich in den Kontext der Programmentwicklung einfließen und gebündelt werden. Darüber hinaus unterstützt dieses SALTO die nationalen Agenturen dabei, das Programm so durchzuführen, dass die einschlägigen politischen Beschlüsse (z. B. Schlussfolgerungen/Entscheidungen des Rates), die Ergebnisse des wechselseitigen Lernens und die Beschlüsse zur Priorität „Inklusion und Vielfalt“ umgesetzt werden.

Die wichtigsten Aufgaben des SALTO für Inklusion und Vielfalt sind:

- die Qualität und Wirkung von Projekten und Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps mit Schwerpunkt auf der Priorität „Inklusion und Vielfalt“ zu steigern
- die Optimierung der Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung der Priorität „Inklusion und Vielfalt“ in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, wie dies im Programm des Europäischen Solidaritätskorps festgelegt ist, zu unterstützen
- eine wichtige Rolle bei der Anleitung der nationalen Agenturen zu spielen, wenn es um die Analyse und Bewertung

²⁹ SALTO steht für „Support, Advanced Learning and Training Opportunities“.

der Auswirkungen von Projekten geht, deren Schwerpunkt auf der Priorität „Inklusion und Vielfalt“ in der allgemeinen und beruflichen Bildung und in der Jugendarbeit liegt

SALTO FÜR GRÜNEN WANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Mit diesem SALTO wird die Umsetzung der Priorität „Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Bekämpfung des Klimawandels“ im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und dem Klimapakt unterstützt. Darüber hinaus wird mit diesem SALTO unmittelbar zur Erreichung eines der elf Europäischen Jugendziele der EU-Jugendstrategie (Ein nachhaltiges, grünes Europa) beigetragen. Die wichtigsten Aufgaben des **SALTO im Bereich des grünen Wandels und der nachhaltigen Entwicklung** sind:

- die Qualität und Wirkung von Projekten und Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit und Bekämpfung des Klimawandels zu steigern
- die Optimierung der Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung der Priorität „Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Bekämpfung des Klimawandels“, wie dies im Programm des Europäischen Solidaritätskorps festgelegt ist, zu unterstützen
- eine wichtige Rolle bei der Anleitung der nationalen Agenturen zu spielen, wenn es um die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Projekten geht, deren Schwerpunkt auf der Priorität „Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Bekämpfung des Klimawandels“ des Programms liegt

SALTO DIGITAL

Das SALTO-Ressourcenzentrum Digital umfasst die wichtigsten Grundsatzdokumente für den Bereich Jugend und unterstützt die Umsetzung des digitalen Wandels als bereichsübergreifende Priorität im Programm des Europäischen Solidaritätskorps mit dem Ziel, die Qualität und Inklusion digitaler Aspekte im Bereich Jugend kontinuierlich zu verbessern. Dieses SALTO fungiert als evidenzbasiertes Wissenszentrum auf dem Gebiet digitale Bildung, Ausbildung und Jugend und lässt das Wissen im Zusammenhang mit seinem Mandat in die Programm- und Politikentwicklung einfließen. Die wichtigsten Aufgaben des SALTO Digital sind:

- die Qualität und Wirkung von Projekten und Aktivitäten des Programms mit Schwerpunkt auf den digitalen Prioritäten zu steigern
- die Optimierung der Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung der Priorität „Jugend“, wie dies im Programm des Europäischen Solidaritätskorps festgelegt ist, zu unterstützen
- eine wichtige Rolle bei der Anleitung der nationalen Agenturen zu spielen, wenn es um die erfolgreiche Umsetzung der digitalen Prioritäten sowie um die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Projekten geht, deren Schwerpunkt auf den digitalen Prioritäten des Programms liegt; dies würde auch in die Politik und in die Foren der Interessenträger und insbesondere in die europäische Plattform für digitale Bildung einfließen.

SALTO PARTIZIPATION UND INFORMATION

Das SALTO-Ressourcenzentrum für Partizipation und Information unterstützt die an europäischen Werten orientierte aktive und sachkundige Teilhabe am demokratischen Leben und bürgerschaftlichen Engagement während des gesamten Programms. Es hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Leitlinien für Antragsteller und Begünstigte, insbesondere zur Förderung der Beteiligung junger Menschen an der demokratischen Entscheidungsfindung, der Teilhabe junger Menschen am staatsbürgerlichen und sozialen Leben durch Freiwilligenarbeit oder die Übernahme einer Rolle in Jugendorganisationen
- Anleitung und Unterstützung aller nationalen Agenturen in Bezug auf moderne Strategien zur Erreichung einer größeren Anzahl junger Menschen, zur Steigerung der Qualität und der Wirkung von Informationsmaßnahmen sowie zur Förderung ihrer Inklusivität und der Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit von Projektergebnissen
- Pflege des Participation Resource Pool³⁰, eines Wissenszentrums, das sich an alle richtet, die an mehr demokratischer Teilhabe interessiert sind, und das eine Vielzahl von Lernmaterialien, Daten, Inspirationen, praktischen Instrumenten und aktuellen Nachrichten über demokratische Teilhabe und damit zusammenhängende Themen bietet.

SALTO AUSBILDUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Das SALTO-Ressourcenzentrum für Ausbildung und Zusammenarbeit konzentriert sich auf die Entwicklung strategischer und innovativer Aktionen, um ein umfassendes Qualitätskonzept für Ausbildungsstrategien und

³⁰ <https://participationpool.eu/>.

-aktivitäten sowie die Anerkennung des nichtformalen und informellen Lernens in ganz Europa sicherzustellen, unter anderem durch:

- Entwicklung und Umsetzung von Prozessen, Aktivitäten und Instrumenten im Rahmen der Youthpass-Strategie zur Unterstützung und Förderung der Anerkennung und Validierung von nichtformalen und informellen Lernaktivitäten
- Verbesserung der Qualität von Jugendprojekten durch Schulungskurse, Instrumente und praktische Veröffentlichungen und Anleitungen
- Bereitstellung einer Plattform zur Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten im Bereich Jugend
- Koordinierung der Verwaltung der Website des SALTO-Netzwerks und der zugehörigen Instrumente
- Unterstützung des Personals der nationalen Agenturen bei dessen Arbeit durch Vernetzungsaktivitäten, durch den Youthpass und durch Beiträge zum Rahmen für Wissensmanagement und Personalschulung

REGIONALE SALTO-RESSOURCENZENTREN

Die drei regionalen SALTO-Zentren – SALTO **SÜD-OST-EUROPA**, SALTO **OSTEUROPA** und **KAUKASUS** und SALTO **EUROMED** – fördern für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps die strategische und innovative Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern aus EU-Mitgliedstaaten, aus mit dem Programm assoziierten Drittländern und aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Darüber hinaus haben sie folgende Zielsetzungen:

- die Quantität, Qualität und Wirkung von Projekten und Partnerschaften weiter zu steigern,
- für die Zuerkennung und Überwachung des Qualitätssiegels in den nicht mit dem Programm assoziierten Ländern Sorge zu tragen;
- den Trainings- und Auswertungszyklus in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durchzuführen;
- die Jugendarbeit und die Entwicklung der Jugendpolitik in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu unterstützen, und zwar jeweils im Westbalkan, in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland sowie in den Ländern des südlichen Mittelmeerraums.

RESSOURCENZENTRUM DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Das Ressourcenzentrum des Europäischen Solidaritätskorps soll die nationalen Agenturen, die teilnehmenden Organisationen und die jungen Menschen, die beim Europäischen Solidaritätskorps mitmachen, bei der Verbesserung der Qualität der Durchführung von solidarischen Tätigkeiten und Maßnahmen unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehört:

- die Organisation von Schulungen, Studienaufenthalten, Foren und Aktivitäten zur Zusammenarbeit und zum Aufbau von Partnerschaften;
- die Entwicklung und Dokumentation von Schulungsmethoden und -instrumenten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Aktivitäten;
- die Herausgabe nützlicher Publikationen und Leitfäden dazu, wie Solidarität als europäischer Wert Auswirkungen auf lokale und größere Gemeinschaften haben und als Instrument zur Bewältigung aktueller und künftiger gesellschaftlicher Krisen dienen kann;
- die Dokumentation sowie die Überwachung und Analyse von bewährten Verfahren und Hindernissen bei der Umsetzung;
- die Förderung von Verknüpfungen und Synergien zwischen dem Europäischen Solidaritätskorps und der Jugendpolitik der Europäischen Union; die Unterstützung der nationalen Agenturen bei der Entwicklung und Durchführung von Vernetzungsaktivitäten;
- die Unterstützung der nationalen Agenturen und SALTO-Zentren bei der Suche nach Möglichkeiten zur Verbesserung bestimmter Aspekte der Durchführung des ESK, indem es als zentrale Schnittstelle zwischen ihnen fungiert;
- die Förderung des Aufbaus eines Netzwerks von Gemeinschaften im Programm für das Europäische Solidaritätskorps, das Organisationen, Mentoren, Trainer des Trainings- und Auswertungszyklus usw. umfasst.

Weitere Informationen: <https://www.salto-youth.net/rc/solidarity/>.

EURODESK-NETZWERK

Das vom Erasmus+-Programm unterstützte Eurodesk-Netzwerk bietet jungen Menschen und allen, die mit ihnen arbeiten, Informationen über Möglichkeiten im Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendbereich sowie über die Einbeziehung junger Menschen in europäische Aktivitäten.

Das in allen Teilnahmeländern des Europäischen Solidaritätskorps vertretene und auf europäischer Ebene vom Brüsseler Büro koordinierte Eurodesk-Netzwerk bearbeitet Anfragen und informiert über Finanzmittel, Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Zudem ist das Netzwerk in das Europäische Jugendportal eingebunden.

Für weitere Informationen zu Eurodesk siehe: <http://www.eurodesk.eu>.

DAS EUROPÄISCHE JUGENDPORTAL

Das Europäische Jugendportal vermittelt auf nationaler und auf europäischer Ebene Informationen und Angebote für junge Menschen, die in Europa leben, lernen und arbeiten. Es stellt Informationen in 28 Sprachen bereit.

Zum Europäischen Jugendportal gelangen Sie über folgende Website: https://youth.europa.eu/home_de.

Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps ist in das Europäische Jugendportal integriert und über das Menü **EU-Initiativen** zugänglich.

WER KANN BEIM EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS MITMACHEN?

Die Zielgruppe des Europäischen Solidaritätskorps sind junge Menschen. Mit Ausnahme von Solidaritätsprojekten, bei denen sich junge Menschen direkt bewerben können, erfolgt die Teilnahme über öffentliche oder private Organisationen und Organisationen, die solidarische Tätigkeiten anbieten. Die Bedingungen für den Zugang zum ESK beziehen sich folglich auf diese beiden Akteure: die „Teilnehmenden“ (junge Menschen, die beim ESK mitmachen) und die „teilnehmenden Organisationen“. Sowohl für Teilnehmende als auch teilnehmende Organisationen hängen die Teilnahmebedingungen vom Land, in dem sie rechtmäßig niedergelassen sind, und von der jeweiligen Aktion ab. Nähere Informationen zu diesen Bedingungen für jede spezifische Aktion sind Teil B dieses Leitfadens zu entnehmen.

TEILNEHMENDE

Junge Menschen erklären sich zur Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps bereit, indem sie sich auf dem Portal des ESK registrieren. Die Registrierung auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps ist ab 17 Jahren möglich; wer teilnehmen möchte, muss jedoch bei Beginn der Tätigkeit mindestens 18 Jahre alt sein und darf nicht älter als 30 Jahre sein. Für die Teilnahme an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe liegt die obere Altersgrenze bei Aufnahme der Tätigkeit bei 35 Jahren.

TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN

Projekte des Europäischen Solidaritätskorps werden hauptsächlich von teilnehmenden Organisationen eingereicht und umgesetzt. Organisationen, die an Projekten des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, müssen in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen sein.

FÖRDERFÄHIGE LÄNDER³¹

Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit dem Programm assoziierte Drittländer können in vollem Umfang an allen Aktionen des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen. Zusätzlich können nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer an einigen Aktionen teilnehmen. Die genauen Bedingungen finden Sie unter den Aktionen in Teil B und Teil C dieses Leitfadens.

³¹ Einrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten und Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in diesen Mitgliedstaaten können uneingeschränkt an allen Aktionen des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen. Darüber hinaus können gemäß Artikel 13 der Verordnung folgende Drittländer vorbehaltlich von Abkommen zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern mit dem Programm assoziiert sein: Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören; beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer. Darüber hinaus können nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps auch Einrichtungen aus anderen Drittländern und Personen, die ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, in hinreichend begründeten Fällen und im Interesse der Union an gewissen Freiwilligentätigkeiten teilnehmen.

EU-MITGLIEDSTAATEN UND MIT DEM PROGRAMM ASSOZIIERTE DRITTLÄNDER

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ⁱ			
Belgien	Griechenland	Litauen	Portugal
Bulgarien	Spanien	Luxemburg	Rumänien
Tschechien	Frankreich	Ungarn	Slowenien
Dänemark	Kroatien	Malta	Slowakei
Deutschland	Italien	Niederlande	Finnland
Estland	Zypern	Österreich	Schweden
Irland	Lettland	Polen	

Mit dem Programm assoziierte Drittländer ⁱⁱ			
Island	Liechtenstein	Nordmazedonien	Türkei

NICHT MIT DEM PROGRAMM ASSOZIIERTE DRITTLÄNDER

EFTA-Länder			
Norwegen			

Drittländer in der Nachbarschaft der EU			
Westlicher Balkan (Region 1)	Östliche Nachbarschaft (Region 2)	Länder des südlichen Mittelmeerraums (Region 3)	
Albanien Bosnien und Herzegowina Kosovo ⁱⁱⁱ Montenegro Serbien	Armenien Aserbaidschan Belarus ^{iv} Georgien ^v Moldau Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet der Ukraine	Algerien Ägypten Israel ^{vi} Jordanien Libanon	Libyen Marokko Palästina ^{vii} Syrien Tunesien
			Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands ^{viii}

Aufnahmeländer für Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer, in denen Tätigkeiten und Maßnahmen der humanitären Hilfe durchgeführt werden und in denen keine internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikte ausgetragen werden: aufnehmende Funktion für Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe

ⁱ Gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union stellt die Union sicher, dass Einzelpersonen und Organisationen aus ÜLG vorbehaltlich der Bestimmungen des Programms und der für den Mitgliedstaat, mit dem diese ÜLG verbunden sind, geltenden Regelungen auf Basis des Status „EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziiertes Drittland“ am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen können. Die Liste der ÜLG ist abrufbar unter: https://international-partnerships.ec.europa.eu/countries/overseas-countries-and-territories_en.

ⁱⁱ Vorbehaltlich der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Ländern.

ⁱⁱⁱ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

^{iv} Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Oktober 2020 und angesichts der Beteiligung von Belarus an der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Februar 2022 anerkannt wurde, hat die EU die Zusammenarbeit mit Vertretern öffentlicher Stellen und staatseigener Unternehmen in Belarus eingestellt. Sollten sich die Umstände ändern, kann dies überdacht werden. In der Zwischenzeit arbeitet die EU weiterhin mit nichtstaatlichen, lokalen und regionalen Akteuren zusammen und hat diese Unterstützung, soweit möglich, auch im Rahmen dieses Programms verstärkt. Aus Gründen der Sicherheit sind nur Mobilitätsaktivitäten junger Menschen aus Belarus zulässig, jedoch keine Mobilitätsaktivitäten nach Belarus.

-
- v Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Dezember 2024 und als Reaktion auf die politischen Entwicklungen in Georgien hat die EU die Finanzhilfe, die den georgischen Behörden unmittelbar zugutekommt, erneut geprüft. Unter Berücksichtigung von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps wird eine direkte finanzielle Unterstützung aus dem Programm für georgische Behörden – darunter die Zentralregierung, lokale Behörden, Agenturen und staatseigene Unternehmen zu verstehen sind – nicht als im Interesse der Union betrachtet. Georgische Behörden sind daher im Rahmen keiner der Maßnahmen dieses Leitfadens förderfähig
 - vi Die in der Bekanntmachung Nr. 2013/C-205/05 der Kommission (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9) festgelegten Förderkriterien gelten für alle Aktionen, die nach Maßgabe dieses Programmleitfadens durchgeführt werden, auch für den Fall, dass Dritte finanzielle Unterstützung für eine Maßnahme von einem Begünstigten im Sinne von Artikel 207 der Haushaltsordnung erhalten.
 - vii Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.
 - viii In Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren heißt es:
 - (1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfe, folgende Akteure zu unterstützen oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verschaffen:
 - a) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden.
 - (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für e) Mobilitäts- und Austauschmaßnahmen für Einzelpersonen und direkte Kontakte zwischen den Menschen. Aus Gründen der Sicherheit sind nur Mobilitätsaktivitäten russischer junger Menschen zulässig, jedoch keine in die Russische Föderation.

TEIL B – BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN AN SOLIDARISCHEN TÄTIGKEITEN

In diesem Teil des Leitfadens zum Europäischen Solidaritätskorps finden Sie zu allen behandelten Aktionen und Tätigkeiten, die in diesen Aktionsbereich fallen, folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Ziele und der erwarteten Wirkung;
- eine Beschreibung der geförderten Tätigkeiten;
- Tabellen mit den Bewertungskriterien für Vorschläge;
- zusätzliche Informationen zu Qualitätsmerkmalen der Tätigkeiten;
- eine Beschreibung der Finanzierungsregeln.

Bevor ein Antrag gestellt wird, empfiehlt es sich, den gesamten Abschnitt über die Aktion, für die eine Finanzhilfe beantragt wird, sorgfältig durchzulesen.

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Die folgenden in diesem Abschnitt behandelten Aktionen können unterstützt werden:

- Freiwilligenprojekte;
- Freiwilligenteams zu prioritären Themen;
- Solidaritätsprojekte;
- Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe.

In diesem Abschnitt werden auch alle einschlägigen Informationen und Kriterien für das Qualitätssiegel behandelt, das Voraussetzung für die Beteiligung an Freiwilligenprojekten und Freiwilligenteams zu prioritären Themen ist.

Gemäß den allgemeinen und besonderen Zielen des Europäischen Solidaritätskorps sollen die oben genannten vom Programm unterstützten Aktionen positive und dauerhafte Wirkungen auf die teilnehmenden Personen und Organisationen sowie auf die Gemeinschaften, in denen sie durchgeführt werden, haben.

In Bezug auf die Teilnehmenden sollen die solidarischen Tätigkeiten sowie alle anderen damit verbundenen unterstützten Maßnahmen (z. B. Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen) vor allem Folgendes bewirken:

- verbesserte Kompetenzen und Fertigkeiten für die persönliche, bildungsbezogene, soziale, bürgerschaftliche und berufliche Entwicklung;
- stärkere aktive Beteiligung am demokratischen Leben und der Gesellschaft im Allgemeinen;
- höhere Beschäftigungsfähigkeit und bessere Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
- mehr Eigeninitiative und Unternehmergeist;
- mehr Selbstermächtigung und Selbstwertgefühl;
- bessere Fremdsprachenkenntnisse;

-
- stärkeres interkulturelles Bewusstsein;
 - größeres Bewusstsein für das europäische Projekt und die gemeinsamen Werte der EU;
 - höhere Motivation für eine weitere Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten.

Die unterstützten solidarischen Tätigkeiten sollen zudem bei den teilnehmenden Organisationen Folgendes bewirken:

- erhöhte Fähigkeit, auf EU-/internationaler Ebene tätig zu sein;
- innovativeres und besseres Zugehen auf ihre Zielgruppen;
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für Vielfalt (z. B. soziale, sprachliche, kulturelle, geschlechtsbezogene und ethnische Vielfalt, Behinderungen usw.);
- ein moderneres, dynamischeres, engagierteres und professionelleres Umfeld innerhalb der Organisationen.

In Bezug auf die Gemeinschaften, in denen die Maßnahmen im Zusammenhang mit solidarischen Tätigkeiten umgesetzt werden, erwartet man sich folgende Ergebnisse:

- erhöhte Fähigkeit, gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen;
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für Vielfalt (z. B. soziale, sprachliche, kulturelle, geschlechtsbezogene und ethnische Vielfalt, Behinderungen usw.).

Langfristig wird erwartet, dass sich die unterstützten solidarischen Tätigkeiten insgesamt positiv auf eine große Anzahl von Akteuren in den EU-Mitgliedstaaten und in den mit dem Programm assoziierten Drittländern oder den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern auswirken werden.

QUALITÄTSSIEGEL FÜR FREIWILLIGENAKTIVITÄTEN

WAS IST DAS QUALITÄTSSIEGEL?

Das Qualitätssiegel wird im Rahmen eines eigenen Verfahrens zuerkannt und bescheinigt einer Organisation, dass sie in der Lage und willens ist, solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Qualitätsstandards des Europäischen Solidaritätskorps durchzuführen. Die Vergabe des Qualitätssiegels ist nicht haushaltswirksam, die Erlangung eines solchen Siegels ist aber Voraussetzung für die Teilnahme einer Organisation an Aktivitäten, die vom Korps unterstützt werden. Das Qualitätssiegel bedeutet nicht den automatischen Zugang zu Finanzmitteln, vereinfacht jedoch das Verfahren zur Beantragung der Finanzhilfe durch die Aufteilung in einzelne Phasen. Antragsteller, die über ein Qualitätssiegel verfügen, erhalten somit einen vereinfachten Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten.

WELCHE ARTEN DES QUALITÄTSSIEGELS GIBT ES?

Es gibt drei Hauptarten von Qualitätssiegeln, die sich darauf beziehen, welche Funktion die Organisation bei den Aktivitäten übernehmen möchte:

- **Aufnehmende Funktion:** Umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Teilnehmenden, einschließlich der Entwicklung eines Programms für die Aktivitäten der Teilnehmenden und gegebenenfalls ihrer Beratung und Unterstützung während aller Phasen.
- **Unterstützende Funktion:** Umfasst die Unterstützung, Vorbereitung und/oder Schulung der Teilnehmenden vor der Abreise, die Vermittlung zwischen ihnen und ihren Aufnahmeorganisationen und/oder die Unterstützung der Teilnehmenden nach der Rückkehr von ihrer Aktivität.
- **Projektleitende Funktion:** Für Organisationen, die Finanzhilfen beantragen, Freiwilligenprojekte verwalten und koordinieren. Ein Qualitätssiegel für diese Funktion kann nicht unabhängig verliehen werden. Die Organisationen müssen über ein Qualitätssiegel für die aufnehmende/unterstützende Funktion verfügen, um in projektleitender Funktion tätig werden zu können. Weitere Informationen zu projektleitenden Organisationen sind weiter unten im Abschnitt „Was ist das Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen?“ zu finden.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Je nach Art des beantragten Qualitätssiegels müssen unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt werden.

Das Qualitätssiegel wird auf der Grundlage eines von den nationalen Agenturen durchgeführten fairen und transparenten Auswahlverfahrens zuerkannt, das drei Hauptphasen umfasst: Einreichung des Antrags auf Erteilung des Qualitätssiegels, Bewertung und Vergabe des Qualitätssiegels.

Das Qualitätssiegel kann laufend (d. h. jederzeit) beantragt werden. Die Organisationen reichen Antragsformulare ein und füllen dabei die Abschnitte aus, die für das Qualitätssiegel in den Funktionen relevant sind, die sie übernehmen möchten.

Die Anträge werden von der nationalen Agentur anhand von Förderfähigkeits-, Eignungs-, Ausschluss- und Zuschlagskriterien bewertet (für weitere Informationen zum letztgenannten Kriterium siehe Teil E dieses Leitfadens). Die Vergabe des Qualitätssiegels ist nicht haushaltswirksam.

Die nationale Agentur kann Kontrollbesuche, formale Kontrollen oder andere Aktivitäten durchführen, um die Fähigkeit der Bewerberorganisation zur Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards zu bewerten und

Unterstützung zu leisten. Formale Kontrollen können in Form von Aktenprüfungen und Besuchen bei der Organisation erfolgen. Die nationale Agentur kann die Unterstützung durch andere nationale Agenturen oder externe Sachverständige anderer Länder für die Kontrolle und Überwachung der Anträge anfordern.

Das zuerkannte Qualitätssiegel gilt während der gesamten Dauer des Programmplanungszeitraums, sofern die Anforderungen weiterhin erfüllt sind. Sofern es nicht zurückgezogen wird, bleibt das Qualitätssiegel bis zum Ende der letzten Aktivität gültig, an der die Organisation als Partner beteiligt ist und die durch eine Finanzhilfe des laufenden Programmplanungszeitraums umgesetzt wird. Die nationalen Agenturen überwachen die Einhaltung der Anforderungen und können regelmäßige Neubewertungen vornehmen.

Organisationen, die nicht über ein Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen verfügen, können als Partner bei Projekten mitwirken, aber keine Finanzmittel beantragen.

Um die Partnersuche zu erleichtern, werden die Profile aller Organisationen mit Qualitätssiegel in einer eigens dafür vorgesehenen Datenbank³² veröffentlicht.

Sobald den Organisationen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, haben sie Zugang zum Portal des Europäischen Solidaritätskorps, wo sie Freiwilligentätigkeiten veröffentlichen können, für die sie Teilnehmende suchen. Die Organisationen müssen für die Suche nach möglichen Teilnehmenden die Datenbank des Portals des Europäischen Solidaritätskorps nutzen. Die Informationen werden in der Datenbank so veröffentlicht, wie sie im Antragsformular für das Qualitätssiegel formuliert sind.

VORAB FESTGELEGTE TÄTIGKEITEN UND STANDORTE

Organisationen, die ein Qualitätssiegel als Aufnahmeorganisation beantragen, müssen vorab festgelegte Tätigkeiten angeben, d. h. Standardtätigkeiten, an denen Freiwillige beteiligt sind, zusammen mit einer Auflistung der Aufgaben, die sie in der Organisation ausführen werden.

Organisationen, die einen Antrag auf ein Qualitätssiegel als Aufnahmeorganisation stellen, können dabei auch Standorte angeben. Ein Standort ist der Ort, an dem die Aktivitäten für eine bestimmte Anzahl von Freiwilligen organisiert werden. Der Standort muss unter der rechtlichen und verwaltungstechnischen Verantwortung der Aufnahmeorganisation stehen. Standardmäßig ist dies zunächst die Hauptanschrift der Aufnahmeorganisation, doch die Organisation kann Freiwillige auch an mehreren Standorten aufnehmen und diese melden. Organisationen können eine Aktivität für Freiwillige organisieren, die an verschiedenen Standorten aufgenommen werden, sofern die Aufnahmekapazität in Bezug auf die Anzahl der Freiwilligen nicht überschritten wird. Die Eignung der Standorte für Freiwilligentätigkeiten sollte im Antrag auf das Qualitätssiegel nachgewiesen werden. Die nationalen Agenturen werden für alle angegebenen Standorte prüfen, ob sie den Zuschlagskriterien entsprechen. Alle Standorte müssen sich in dem Land befinden, in dem auch die Aufnahmeorganisation ihren Sitz hat.

Auch die von Freiwilligen im Rahmen der Aktivitäten übernommenen Aufgaben müssen für jeden Standort festgelegt werden.

GRUNDSÄTZE UND QUALITÄTSSTANDARDS

Das Europäische Solidaritätskorps gewährleistet durch das Verfahren zur Beantragung eines Qualitätssiegels hochwertige Freiwilligentätigkeiten. Die Aktivitäten beruhen auf einem gemeinsamen Verständnis der wichtigsten Grundsätze und Normen, darunter:

- **Höchste ethische Standards.** Freiwilligentätigkeiten müssen unter Berücksichtigung der Werte und ethischen Grundsätze organisiert werden, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in anderen einschlägigen unionsrechtlichen, internationalen und nationalen Vorschriften (einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) verankert sind.
- **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.** Die Freiwilligen müssen in einem fairen, transparenten und objektiven Verfahren unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen

³² https://youth.europa.eu/volunteering/organisations_de.

Orientierung, politischen Einstellung oder Behinderung ausgewählt werden. Es dürfen weder Vorkenntnisse, noch ein bestimmtes Bildungsniveau, spezifische Erfahrung oder Sprachkenntnisse verlangt werden. Wenn es durch die Art der Aufgaben im Rahmen einer Aktivität oder eines Projekts gerechtfertigt ist, kann ein spezifischeres Anforderungsprofil erstellt werden. Die Teilnahme an Freiwilligentätigkeiten muss für die Freiwilligen kostenlos sein. Bei den Aktivitäten sollten die Grundsätze des Artikels 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beachtet werden.

- **Vermeidung der Ersetzung von Arbeitsplätzen.** Um negative Auswirkungen auf potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden, dürfen Freiwilligentätigkeiten weder Praktika noch Arbeitsplätze ersetzen. Die Arbeit der bezahlten Mitarbeiter/innen sollte durch die Beteiligung der Freiwilligen ergänzt werden. Sie sollten weder bezahlte Mitarbeiter/innen ersetzen noch diese in Bezug auf Bezahlung und Arbeitsbedingungen unterbieten.
- **Vermeidung schädigender Aktivitäten.** Die Sicherheit der Teilnehmenden, der teilnehmenden Organisationen und der Zielgruppen muss gewährleistet sein. Zu den Maßnahmen für Sicherheit sollten auch geeignete Überprüfungsanforderungen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht für Teilnehmende gehören, die mit schutzbedürftigen Gruppen arbeiten. Freiwilligentätigkeiten sollten unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen unvorhergesehener Umstände wie Umweltkrisen, Konflikte oder Pandemien durchgeführt werden. Bei den Aktivitäten sollten die Grundsätze beachtet werden, die in den Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes³³ festgelegt sind.
- **Bereitstellung hochwertiger, leicht zugänglicher und inklusiver Aktivitäten.** Die Freiwilligentätigkeiten sollten es den Teilnehmenden ermöglichen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, soziale und staatsbürgerliche Entwicklung zu erwerben. Die Organisationen sollten die Aktivitäten der Freiwilligen in den lokalen Kontext integrieren und Kontakte der Freiwilligen mit der lokalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft erleichtern. Wert und Nutzen der Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps sollten durch die Reflexion und Dokumentation der Lernergebnisse für Freiwillige anerkannt werden, vorzugsweise mit dem Youthpass.
- **Angemessene Vorkehrungen für Ausbildung und Freiwilligentätigkeiten.** Sichere und menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen müssen für die Teilnehmenden der Freiwilligentätigkeit gewährleistet sein. Die jungen Menschen und die Organisationen müssen eine Freiwilligenvereinbarung unterzeichnen, in der die Rechte und Pflichten beider Parteien festgelegt und die Aufgaben genau definiert sind, die die Freiwilligentätigkeit umfasst.
- **Grundsatz des Gewinnverbots.** Gemäß der EU-Haushaltsordnung dürfen Begünstigte keinen Gewinn aus den Tätigkeiten ziehen, die durch die gewährten Finanzhilfen gefördert werden (weitere Einzelheiten sind Teil E dieses Programmleitfadens zu entnehmen). Darüber hinaus sollten die Organisationen die Ausgaben der Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Beteiligung an diesen solidarischen Tätigkeiten decken; mit Freiwilligentätigkeiten sollte jedoch kein Entgelt oder ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden sein.

Organisationen, die Freiwilligentätigkeiten durchführen, müssen nicht nur die oben genannten Grundsätze einhalten, sondern auch die im Folgenden beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen.

Bei der Beantragung eines Qualitätssiegels muss eine Organisation nachweisen können, dass sie in der Lage ist, die Aufgaben und Zuständigkeiten zu erfüllen, die Gegenstand der im Antrag vorgesehenen Funktionen sind.

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON ORGANISATIONEN MIT QUALITÄTSSIEGEL

Management <i>(Projektleitende Organisation)</i>	• Sicherstellung einer wirksamen Koordination des Projekts in Zusammenarbeit mit allen anderen teilnehmenden Organisationen; • Sicherstellung, dass die Grundsätze und Qualitätsstandards der Freiwilligentätigkeit von allen am Projekt beteiligten Organisationen eingehalten werden; • Einreichung der Finanzhilfeanträge und Übernahme der finanziellen und administrativen Verantwortung für das gesamte Projekt gegenüber der nationalen Agentur; • Erledigung aller oder eines Teils der Verwaltungsaufgaben der anderen beteiligten Organisation(en); • Verteilung der Finanzhilfe auf alle Organisationen; • Durchführung von Überwachung, Berichterstattung und Bewertung im Einklang mit den
--	--

³³ <https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/organised-crime-and-human-trafficking/together-against-trafficking-human-beings>.

	Programmverfahren; • Durchführung von Verbreitungs- und Informationstätigkeiten.
Vor der Aktivität <i>(Unterstützende Funktion)</i>	• Auswahl und Zuweisung der im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrierten Bewerber/-innen oder deren Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Stellen (diese Aufgabe kann auch von der Aufnahmeorganisation wahrgenommen werden); • Sicherstellen, dass die Freiwilligen eine Freiwilligenvereinbarung unterzeichnen, die eine Lern- und Trainingskomponente vorsieht; • Ermutigung der Freiwilligen, sich für die auf der Plattform der EU Academy angebotene und über das Portal des Europäischen Solidaritätskorps zugängliche allgemeine Onlineschulung anzumelden und daran teilzunehmen; • Gewährleistung, dass die Freiwilligen bei der Sprachvorbereitung unterstützt werden (ggf. Unterstützung bei Online-Sprachunterstützung und -test der Kommission); • Angemessene Vorbereitung der Freiwilligen vor der Abreise, entsprechend den individuellen Bedürfnissen und dem Trainings- und Auswertungszyklus (in bestimmten Fällen kann diese Aufgabe auch von der Aufnahmeorganisation übernommen werden); • Sicherstellen der Teilnahme der Freiwilligen an der Ausreisevorbereitung, falls von der nationalen Agentur oder SALTO organisiert; • Sicherstellen, dass die Freiwilligen im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte sind und von der vom Europäischen Solidaritätskorps vorgesehenen Pflichtversicherung gedeckt sind (falls erforderlich); • Gewährleistung, dass die Freiwilligen das ESK-Infokit erhalten; • Während der gesamten Aktivität den Kontakt mit den Freiwilligen und der Aufnahmeorganisation halten.
Während der Aktivität <i>(Aufnehmende Funktion)</i>	<i>Lernen, Mentoring und Unterstützung</i> ▪ Sicherstellen, dass die Freiwilligen den gesamten Trainings- und Auswertungszyklus durchlaufen (falls vorhanden); ▪ Sicherstellen, dass die Freiwilligen die Europäische Krankenversicherungskarte ordnungsgemäß verwenden und das Versicherungssystem nur dann in Anspruch nehmen, wenn es die Umstände erfordern (falls zutreffend); ▪ Freiwilligen die Möglichkeit bieten, eine Reihe klar definierter Aufgaben auszuführen, bei denen sie ihre Ideen, ihre Kreativität und Erfahrung einbringen können; ▪ Festlegung klarer Lernangebote für die Freiwilligen und mit ihnen; ▪ Aufgabenbezogene Unterstützung, Betreuung und Anleitung der Freiwilligen; ▪ Unterstützung der Freiwilligen bei der Reflexion des Lernprozesses und bei der Feststellung und Dokumentation ihrer Lernergebnisse durch EU-Validierungsinstrumente, insbesondere Youthpass und Europass oder nationale Instrumente (diese Aufgabe kann auch von der unterstützenden Organisation wahrgenommen werden); ▪ Unterstützung der Freiwilligen bei Sprachkursen (falls zutreffend); ▪ Ernennung eines Mentors zur: – Unterstützung der Selbstreflexion über das Lernen; – persönlichen Unterstützung der Freiwilligen; ▪ Förderung des Kontakts mit anderen Teilnehmenden des Europäischen Solidaritätskorps wann immer möglich; ▪ Möglichkeiten zur Integration in die lokale Gemeinschaft bieten, Treffen mit anderen Menschen usw. <i>Lebens- und Arbeitsbedingungen</i> • Bereitstellung einer geeigneten Unterkunft und gesunder Mahlzeiten (oder

	Verpflegungszuschuss) für Freiwillige, auch während der Urlaubszeit; • Sicherstellen, dass den Freiwilligen Nahverkehrsmittel zur Verfügung stehen; • Auszahlung des Taschengelds an die Freiwilligen auf wöchentlicher oder monatlicher Basis.
Nach der Aktivität (Unterstützende Funktion)	• Unterstützung der Freiwilligen bei der Wiedereingliederung in ihre Heimatgemeinschaft; • Ermöglichung des Austauschs und der Weitergabe von Erfahrungen und Lernergebnissen; • Förderung der Beteiligung der Freiwilligen an der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse; • Beratung in Bezug auf Weiterbildung, Ausbildung oder Arbeitsstellen; • Sicherstellung der Teilnahme der Freiwilligen am jährlichen Event des Europäischen Solidaritätskorps.

WAS IST DAS QUALITÄTSSIEGEL FÜR PROJEKMLEITENDE ORGANISATIONEN?

Die Erlangung des Qualitätssiegels für projektleitende Organisationen bildet die notwendige Voraussetzung, um Mittel für die Durchführung von Freiwilligenprojekten zu beantragen. Wenn einer Organisation diese Art des Qualitätssiegels zuerkannt wird, erhält sie einen vereinfachten Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für Freiwilligenprojekte (siehe Abschnitt „Freiwilligenprojekte“, Unterabschnitt „Wie kann man Zugang zu Finanzmitteln erhalten?“ dieses Leitfadens), vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln und der Ergebnisse von Leistungsbewertungen.

Antragsteller, die ein Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen beantragen, müssen im Antragsformular ihre längerfristigen Ziele und Vorgaben, den erwarteten Nutzen sowie ihr Konzept für das Projektmanagement darlegen. Um eine realistische Planung zu gewährleisten, kann der im Rahmen des Antrags vorgelegte Arbeitsplan einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren abdecken und regelmäßig aktualisiert werden.

Anträge auf ein Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen werden anhand von Förderfähigkeits-, Eignungs-, Ausschluss- und Zuschlagskriterien bewertet. Der entsprechende Abschnitt des Antragsformulars wird auch anhand zusätzlicher Zuschlagskriterien bewertet.

Um ein Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen zuerkannt zu bekommen, muss der Antragsteller bestätigen, dass er über geeignete und wirksame Verfahren und Maßnahmen verfügt, um hochwertige solidarische Tätigkeiten planmäßig durchzuführen. Frühere Erfahrungen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps oder von Erasmus+ (2014–2020) sind keine Voraussetzung für die Antragstellung.

Die Vergabe eines Qualitätssiegels für projektleitende Organisationen hängt davon ab, ob ein Qualitätssiegel für aufnehmende und/oder für unterstützende Organisationen (Partnerorganisationen) erfolgreich beantragt wurde.

Organisationen, denen bereits ein Qualitätssiegel für die aufnehmende/unterstützende Funktion zuerkannt wurde, können während des Programmplanungszeitraums jederzeit ein Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen beantragen.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DER ANTRAG AUF VERGABE DES QUALITÄTSSIEGELS BEWERTET?

KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Förderfähige Antragsteller	Qualitätssiegel: Jede lokal, regional, national oder international tätige gemeinnützige oder gewinnorientierte öffentliche oder private Einrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen ist, sowie internationale Organisationen. Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen: Lokal, regional, national oder international tätige gemeinnützige oder gewinnorientierte öffentliche oder private Einrichtung, die seit mindestens einem Jahr in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen ist, sowie internationale Organisationen. Ein Qualitätssiegel sollte nur für die Gesamtheit der Organisation mit ihren Abteilungen und/oder Niederlassungen beantragt werden.³⁴ Gruppen junger Menschen kann kein Qualitätssiegel zuerkannt werden.
Gültigkeitsdauer des Qualitätssiegels	Alle Arten von Qualitätssiegeln sind während der gesamten Dauer des Programmplanungszeitraums (2021–2027) gültig, vorbehaltlich der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen und regelmäßiger Neubewertungen, die von der nationalen Agentur durchgeführt werden. Nach Ablauf des Programmplanungszeitraums 2021–2027 bleibt das Qualitätssiegel bis zum Ende der letzten Aktivität gültig, an der die Organisation beteiligt ist. Das Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen bleibt bis zum Ende der letzten Finanzhilfvereinbarung gültig, die von der begünstigten Organisation unterzeichnet wurde.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Anträge können fortlaufend eingereicht werden. Projektleitende Organisationen, die in der ersten Runde eines Aufrufjahres einen Finanzhilfeantrag stellen möchten, müssen ihren Antrag auf das Qualitätssiegel für die Projektleitungsfunktion bis zum 29. Oktober des Vorjahres einreichen.

³⁴ Abteilungen innerhalb einer Organisation können nicht gesonderte Qualitätssiegel beantragen. Qualitätssiegel werden auf Organisationsebene vergeben (ein Rechtssträger = ein Qualitätssiegel).

Wo ist der Antrag zu stellen?	Organisationen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland stellen den Antrag bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ihren Sitz³⁵ hat. Internationale Organisationen, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind, können den Antrag bei jeder nationalen Agentur stellen. Organisationen mit Sitz in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland stellen den Antrag beim entsprechenden SALTO-Zentrum: ▪ SALTO Südosteuropa für Organisationen mit Sitz in den westlichen Balkanländern; ▪ SALTO Osteuropa und Kaukasus für Organisationen mit Sitz in den Ländern der Östlichen Partnerschaft, im völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiet Russlands und in Norwegen; ▪ SALTO EuroMed für Organisationen mit Sitz im südlichen Mittelmeerraum.
Ausschlusskriterien	Dem Antragsformular muss eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung unter Verwendung der verfügbaren Vorlage beigelegt werden.

EIGNUNGSKRITERIEN [NUR FÜR DAS QUALITÄTSSIEGEL FÜR PROJEKtleITENDE ORGANISATIONEN]

OPERATIVE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die Vergabe eines Qualitätssiegels hängt von einer positiven Bewertung der Fähigkeit der Organisation ab, die relevanten Aufgaben und Zuständigkeiten zu erfüllen. Die projektleitende Organisation muss über eine ausreichende fachliche und operative Leistungsfähigkeit für die Durchführung des vorgeschlagenen Arbeitsplans verfügen.

Die operative Leistungsfähigkeit wird auf der Grundlage des Antrags (einschließlich der Informationen über die frühere Teilnahme des Antragstellers am Programm Erasmus+ und/oder am Europäischen Solidaritätskorps) und der im Organisationsregistrierungssystem hinterlegten Unterlagen geprüft. Antragsteller können vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie das Antragsformular nicht vollständig ausfüllen. Die nationale Agentur behält sich vor, zusätzliche Nachweise anzufordern, um die Angaben im Antrag zu überprüfen.

FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Organisationen, die ein Qualitätssiegel für projektleitende Organisation beantragen, müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihre regelmäßigen Tätigkeiten während der gesamten Durchführung des vorgeschlagenen Arbeitsplans aufrechtzuerhalten. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird jedoch nicht im Rahmen des Auswahlverfahrens für das Qualitätssiegel geprüft. Sie wird geprüft, wenn Organisationen, die über ein Qualitätssiegel verfügen, eine Finanzhilfe beantragen. Weitere Informationen sind Teil E dieses Leitfadens zu entnehmen.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Für die Vergabe eines Qualitätssiegels müssen die oben genannten Grundsätze und Qualitätsstandards erfüllt werden. Bei der Bewertung der Anträge werden die unten angeführten Zuschlagskriterien zugrunde gelegt. Einige Kriterien beziehen sich speziell auf die Funktion, für die das Qualitätssiegel beantragt wird.

³⁵ Es ist zu beachten, dass Organisationen, die unter der Aufsicht der nationalen Behörden eines anderen Landes stehen, den Antrag bei der nationalen Agentur des Aufsicht führenden Landes stellen müssen.

Relevanz	Inwieweit ▪ die Motive der Organisation für die Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps überzeugend und klar erläutert sind; ▪ die Ziele und regelmäßigen Tätigkeiten der Organisation sich mit Themen befassen, die für die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, und eine ausgeprägte Solidaritätsdimension haben. ▪ der Antrag relevant für die Achtung und Förderung der gemeinsamen Werte der EU, wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung, ist.
Qualität der Maßnahmen	Inwieweit die Organisation die Qualitätsstandards des Programms einhält, durch ▪ Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmenden im Rahmen eines transparenten und fairen Verfahrens; ▪ Gewährleistung angemessener praktischer und logistischer Vorkehrungen; ▪ Gewährleistung einer angemessenen Unterstützung der Teilnehmenden vor, während und nach der Aktivität, wie erforderlich; ▪ Gewährleistung, dass die Teilnehmenden die einschlägigen Überprüfungsanforderungen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht erfüllen und sich einer besonderen Vorbereitung unterziehen, insbesondere für Teilnehmende, die mit schutzbedürftigen Gruppen arbeiten; ▪ Gewährleistung einer angemessenen persönlichen Unterstützung der Teilnehmenden; ▪ Gewährleistung einer soliden Lernkomponente für die Teilnehmenden und Anerkennung und Validierung von Lernergebnissen; ▪ Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Teilnehmenden und der Zielgruppen im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung schädigender Aktivitäten; ▪ Vermeidung von Arbeitsplatzeratz, Routinetätigkeiten und Tätigkeiten mit geringem Lerneffekt; ▪ Konzeption und Durchführung von Aktivitäten mit hohem Qualitätsstandard, die auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen und Teilnehmenden, Gemeinschaften und den Zielgruppen zugutekommen; ▪ Erreichung, Unterstützung und Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen.
Organisatorische Kapazität	Inwieweit ▪ die Organisation nachgewiesen hat, dass sie fähig ist und sich verpflichtet, angemessene Ressourcen für die Verwaltung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards bereitzustellen; ▪ die Organisation geeignete Schritte vorgeschlagen hat, um die Kontinuität der Aktivitäten im Falle organisatorischer Änderungen zu gewährleisten; ▪ die Organisation nachweist, dass sie einen guten Ansatz für die Ermittlung von Partnern und die Zusammenarbeit mit diesen verfolgt.

ZUSÄTZLICHE ZUSCHLAGSKRITERIEN NUR FÜR PROJEKTFÜHRENDE ORGANISATIONEN

Die Vorschläge müssen mit mindestens 60 Punkten bewertet werden. Außerdem müssen sie in jeder der Kategorien der unten genannten Zuschlagskriterien mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erzielen.

Strategischer Ansatz (maximal 50 Punkte)	Inwieweit ▪ der Antragsteller einen überzeugenden langfristigen Rahmen für die Erreichung genau definierter Ziele mit klaren Meilensteinen und Anpassungsmaßnahmen formuliert; ▪ die genannten Ziele wichtigen gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen und für die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps relevant sind;
---	--

	▪ die geplanten Maßnahmen geeignet sind, um den ermittelten Anforderungen und Zielen Rechnung zu tragen; ▪ die vorgeschlagenen Ziele realistisch und in Bezug auf die Ziele und Kapazitäten ausreichend ambitioniert sind; ▪ die geplanten Maßnahmen mit einem klaren Vorteil für die Teilnehmenden, die teilnehmenden Organisationen und die Zielgruppen verbunden sind und potenziell eine breitere Wirkung entfalten (z. B. auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene); die geplanten Aktivitäten und Ziele einen europäischen Mehrwert aufweisen; ▪ der Antragsteller das Ziel verfolgt, leicht zugängliche und inklusive Projektaktivitäten zu konzipieren und/oder Projekte und Aktivitäten zu unterstützen, die sich aktiv mit dem Thema Inklusion und Vielfalt in der Gesellschaft im Rahmen eines breiteren Ansatzes befassen; ▪ der Antragsteller das Ziel verfolgt, ökologische Nachhaltigkeit und Verantwortung zu fördern, und plant, nachhaltige und umweltfreundliche Verfahren in die Aktivitäten einzubeziehen; ▪ der Antragsteller plant, digitale Instrumente und Methoden zur Ergänzung und Verbesserung der Aktivitäten einzusetzen.
Projektmanagement und -koordinierung (maximal 50 Punkte)	Inwieweit ▪ die Organisation ein hochwertiges Projektmanagement gewährleistet, einschließlich geeigneter Kommunikations- und Koordinierungsmaßnahmen mit den Partnern; ▪ die Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus geeignet und von hoher Qualität sind; ▪ die Maßnahmen zur Überwachung und Bewertung der Aktivitäten geeignet und von hoher Qualität sind.

MAßNAHMEN DER ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Das Qualitätssiegel (für projektleitende, aufnehmende und unterstützende Organisationen) wird während des Programmplanungszeitraums (bis zum 31. Dezember 2027) regelmäßig von den nationalen Agenturen oder den zuständigen SALTO-Zentren für Organisationen mit Sitz in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland neu bewertet und überwacht. Die nationale Agentur/Das SALTO-Zentrum kann Erhebungen durchführen, Aktenprüfungen durchführen, Daten aus Abschlussberichten und Berichten der Teilnehmenden verwenden, Kontrollbesuche und formale Kontrollen durchführen oder Fortschrittsberichte anfordern und bewerten oder einen strukturierten Kontrollbesuch durchführen usw., um die Fortschritte und die Leistung der Organisationen zu überwachen, die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards zu bewerten und Unterstützung zu leisten. Ein Fortschrittsbericht ist nur für projektleitende Organisationen verpflichtend. Für die aufnehmenden und unterstützenden Funktionen ist er optional und es können andere Überwachungsmethoden und -quellen verwendet werden. Ein strukturierter Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten der Organisation kann Berichte/Berichtsteile ersetzen: Fortschrittsbericht für die aufnehmende, unterstützende und/oder projektleitende Funktion und/oder Aktualisierung der Standorte/Standardaktivitäten. Eine Bewertung des Fortschrittsberichts (oder ein strukturierter Kontrollbesuch) wird von mindestens einem (internen oder externen) Sachverständigen durchgeführt.

Formale Kontrollen können in Form von Aktenprüfungen oder Besuchen bei der Einrichtung oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen Tätigkeiten stattfinden, erfolgen. Die nationale Agentur/Das SALTO-Zentrum kann die Unterstützung durch die nationalen Agenturen oder externe Sachverständige anderer Länder für die Kontrolle

und Überwachung der in diesen Ländern stattfindenden Tätigkeiten anfordern.

Organisationen mit Qualitätssiegel müssen der nationalen Agentur/dem SALTO-Zentrum jegliche Änderungen innerhalb ihrer Organisation mitteilen, die sich in ihrem Qualitätssiegel widerspiegeln sollten. Die nationale Agentur/Das SALTO-Zentrum kann dann neu bewerten, ob diese Organisation weiterhin die Bedingungen erfüllt, die zur Zuerkennung des Qualitätssiegels geführt haben.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN UND PFLICHTEN FÜR QUALITÄTSSIEGEL FÜR PROJEKTLITENDE ORGANISATIONEN

Mindestens einmal während der Geltungsdauer des Qualitätssiegels für projektleitende Organisationen müssen die Organisationen einen Fortschrittsbericht vorlegen und

- darüber Bericht erstatten, welche Fortschritte sie beim Erreichen ihrer Ziele gemacht haben;
- darüber Bericht erstatten, wie sie die Einhaltung der Qualitätsstandards gewährleisten;
- ihren Arbeitsplan aktualisieren.

Die nationale Agentur kann gleichzeitig oder separat einen Fortschrittsbericht über die verschiedenen Elemente (Fortschrittsbericht projektleitende Funktion, Fortschrittsbericht aufnehmende Funktion, Fortschrittsbericht unterstützende Funktion, Aktualisierung der Standorte/Standardaktivitäten, Aktualisierung des Arbeitsplans) anfordern.

Die nationale Agentur kann entscheiden, die folgenden Berichte/Berichtsteile durch einen strukturierten Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten der Organisation zu ersetzen: Fortschrittsbericht (aufnehmende, unterstützende und/oder projektleitende Funktion) und/oder Aktualisierung der Standorte/Standardaktivitäten.

Auf der Grundlage der Leistung der Organisation, die sich aus der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle ergibt, oder infolge wesentlicher Änderungen in der Organisation kann die nationale Agentur die Anzahl und zeitliche Abfolge der Fortschrittsberichte ändern.

Organisationen, denen ein Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen zuerkannt wurde, können beantragen, dass ihr Qualitätssiegel und ihr Arbeitsplan aktualisiert und neu bewertet werden. Dies ist während der Geltungsdauer des Qualitätssiegels in Abständen von zwei Jahren möglich. Anträge auf administrative Änderungen, die sich nicht auf die Arbeitspläne auswirken und keiner Qualitätsbewertung bedürfen, können jederzeit eingereicht werden.

ABHILFEMAßNAHMEN

Die nationale Agentur kann bei Organisationen, die als mit einem hohen Risiko behaftet gelten oder die von ihr erteilten Anweisungen und festgelegten Fristen nicht einhalten, bei schlechten Leistungen, die im Zuge der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle festgestellt wurden, oder bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen des Programms (auch im Rahmen einer anderen Aktion) die folgenden Abhilfemaßnahmen ergreifen:

- **Beobachtung.** Im Falle einer Beobachtung kann die nationale Agentur die Höhe der Finanzmittel begrenzen, die eine über ein Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen verfügende Organisation beantragen kann. Beobachtungsmaßnahmen für Organisationen mit aufnehmender und/oder unterstützender Funktion können eine Begrenzung der Anzahl von Freiwilligen umfassen, die an Aktivitäten beteiligt sind. Organisationen, denen das Qualitätssiegel erstmals zuerkannt wurde, können unter Beobachtung gestellt werden, wenn bei der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit das Risiko einer qualitativ unzureichenden Umsetzung festgestellt wird.
- **Aussetzung.** Im Falle einer Aussetzung können Organisationen nicht mehr an dem Programm teilnehmen, bis sie Maßnahmen ergriffen und ihre Leistung verbessert haben. Organisationen, deren Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen ausgesetzt wurde, dürfen keine Fördermittel mehr beantragen. Zudem kann die nationale Agentur einige oder alle laufenden Finanzhilfevereinbarungen kündigen.

Die Beobachtungs- oder Aussetzungsphase wird fortgesetzt, bis die nationale Agentur feststellt, dass die in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dargelegten Bedingungen und Qualitätsanforderungen wieder

erfüllt sind und die Organisation das Risiko einer unzureichenden Leistung angegangen ist.

Von einer Aussetzung betroffene oder unter Beobachtung stehende Organisationen können kein neues Qualitätssiegel beantragen.

ENTZIEHUNG DES QUALITÄTSSIEGELS

Bei schwerwiegenden Leistungsmängeln, Verstößen gegen die Anweisungen der nationalen Agentur und Nichteinhaltung von Fristen oder wiederholten Verstößen gegen die Programmvorschriften kann das Qualitätssiegel entzogen werden. Die nationale Agentur wird jeden Fall eines Verstoßes angemessen abwägen und die Organisation rechtzeitig in Kenntnis setzen, um genügend Zeit für Abhilfemaßnahmen zu lassen.

Darüber hinaus können die nationalen Agenturen ein Qualitätssiegel entziehen, wenn die Organisation nicht mehr besteht oder, im Fall von projektleitenden Organisationen, nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren, in dem keine Finanzhilfeanträge gestellt wurden.

FREIWILLIGENPROJEKTE

WAS SIND FREIWILLIGENPROJEKTE?

Freiwilligenprojekte³⁶ bieten jungen Menschen die Möglichkeit, an solidarischen Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen sie die tägliche Arbeit der teilnehmenden Organisationen unterstützen und damit letztlich zum Wohle der Gemeinschaften beitragen, in denen diese durchgeführt werden.

Freiwilligentätigkeiten sind unbezahlte ehrenamtliche Vollzeittätigkeiten³⁷ für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Diese Art der solidarischen Tätigkeit wird über teilnehmende Organisationen erbracht, die jungen Menschen die Möglichkeit bieten, in strukturierter Weise eine große Vielfalt an Tätigkeiten durchzuführen.

Die Teilnahme an Freiwilligentätigkeiten muss für die Freiwilligen **kostenlos** sein.

Freiwilligenprojekte sind breit gefächert und erstrecken sich auf ein breites Spektrum von Bereichen wie Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels, stärkere soziale Inklusion, Integration von Geflüchteten, Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen, Entwicklung digitaler Kompetenzen, bürgerschaftliches Engagement, Menschenrechte usw.

Freiwilligentätigkeiten können in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) ausgeführt werden³⁸.

WELCHE TÄTIGKEITEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Die folgenden Tätigkeiten werden unterstützt:

INDIVIDUELLER FREIWILLIGENDIENST

Der **individuelle Freiwilligendienst** ist eine solidarische Tätigkeit über einen Zeitraum von zwei Wochen bis zwölf Monaten. Er gibt jungen Menschen die Möglichkeit, Organisationen bei ihrer täglichen Arbeit im Rahmen solidarischer Tätigkeiten zu unterstützen und damit letztlich zum Wohle der Gemeinschaften beizutragen, in denen diese durchgeführt werden.

Dabei unterscheidet man:

- **Grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeiten**, d. h. sie finden in einem anderen Land als dem Wohnsitzland der Teilnehmenden statt; oder
- **Inländische Aktivitäten**, d. h. sie finden im selben Land wie dem Wohnsitzland der Teilnehmenden statt. Diese Aktivitäten haben die Zielsetzung, die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen zu fördern und zu erleichtern, stehen jedoch allen Teilnehmenden offen.

³⁶ Der Großteil der Mittel für diese Aktion wird der Unterstützung transnationaler Aktivitäten zugewiesen, in die Organisationen und Teilnehmende aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern eingebunden sind. Begünstigte dürfen jedoch nur bis zu 25 % der Projektfinanzhilfe verwenden, um Teilnehmende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU einzubinden (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

Angesichts des unmittelbaren Anspruchs ukrainischer Staatsangehöriger auf vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie über vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG des Rates) sind Freiwillige, die ukrainische Staatsangehörige sind (unabhängig davon, ob sie sich rechtmäßig in der EU oder in der Ukraine aufhalten), von dieser 25 %-Beschränkung ausgenommen. Für die Zwecke der Anwendung der Beschränkung werden sie als Teilnehmende aus einem EU-Mitgliedstaat gezählt. Die Ausnahme gilt mindestens bis zum 4. März 2027 (oder länger, wenn der vorübergehende Schutz über dieses Datum hinaus verlängert wird). Bei Projekten mit höchstens vier Freiwilligen kann die 25 %-Grenze überschritten werden, um die Teilnahme eines/einer Freiwilligen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland zu ermöglichen.

³⁷ Mindestens 30 und höchstens 38 Stunden pro Woche.

³⁸ Jede nationale Agentur kann bis zu 20 % des endgültigen Budgets für Freiwilligentätigkeiten (nach etwaigen Mittelübertragungen) für inländische Aktivitäten verwenden.



Inländische Tätigkeiten sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen und bestehende nationale Programme ergänzen. Projekte mit inländischen Tätigkeiten, die einen geringen oder gar keinen europäischen Mehrwert aufweisen, werden im Zusammenhang mit dem ESK nicht als relevant erachtet.

Die Teilnahme am individuellen Freiwilligendienst kann kurzfristig (zwischen 14 und 59 Tagen ohne Reisetage) oder langfristig (zwischen 60 und 366 Tagen ohne Reisetage) sein.

AKTIVITÄTEN VON FREIWILLIGENTEAMS

Aktivitäten von Freiwilligenteams sind solidarische Tätigkeiten, an denen sich Teams von Teilnehmenden aus mindestens zwei verschiedenen Ländern gemeinsam für einen Zeitraum von zwei Wochen bis zwei Monaten auf freiwilliger Basis beteiligen können.

Die Freiwilligenteams müssen international zusammengesetzt sein; mindestens ein Viertel der Freiwilligen muss in einem anderen Land wohnhaft sein als in jenem, in dem die Tätigkeit stattfindet. Beispiele:

- Ein Finanzhilfeantrag wird von einer Organisation mit rechtmäßigem Sitz in Land B für eine Freiwilligentätigkeit gestellt, die mit 20 Teilnehmenden in Land B durchgeführt wird. In diesem Fall müssen mindestens 5 Teilnehmende aus anderen Ländern als Land B (Land A, C, D usw.) kommen.
- Ein Finanzhilfeantrag wird von einer Organisation mit rechtmäßigem Sitz in Land A für eine Freiwilligentätigkeit gestellt, die mit 20 Teilnehmenden in Land B durchgeführt wird. In diesem Fall müssen mindestens 5 Teilnehmende aus Land A kommen, da die Verknüpfung mit der nationalen Agentur des Antragstellers bestehen bleiben muss (siehe Förderfähigkeitskriterien auf Seite 43). Auch Freiwillige aus anderen Ländern (Land B, C, D usw.) können an der Tätigkeit teilnehmen.

Bei diesen Teams übernehmen Freiwillige des Europäischen Solidaritätskorps für kurze Zeit Aufgaben für ein Projekt (meist, aber nicht nur, während der Ferien, einer Studienunterbrechung, beim Übergang von der Schule oder Ausbildung in den Beruf usw.). Trotz ihrer kürzeren Dauer sind diese Tätigkeiten sowohl für die einzelnen Teilnehmenden als auch für die Gemeinschaften, in denen die Freiwilligentätigkeit stattfindet, wertvoll.

Beispiele für die wertvolle Arbeit, die selbst in kurzer Zeit geleistet werden kann, sind die Wiederherstellung von Kulturerbe nach Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, die Versorgung von vom Aussterben bedrohten Arten; die Organisation von Bildungsaktivitäten in Flüchtlingslagern usw.

Aktivitäten von Freiwilligenteams können einen erheblichen Beitrag zur Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen leisten.

Diese spezielle Art von Gruppenaktivitäten bietet gegenüber dem üblichen individuellen Freiwilligendienst u. a. folgende Vorteile:

- Die Freiwilligen führen die Tätigkeiten in einer Gruppe aus. Dies kann ein Anreiz für Jugendliche sein, die sich noch nicht bereit fühlen, sich dieser Herausforderung alleine zu stellen. Die Tätigkeit ist außerdem von kürzerer Dauer. Dies kann die Beteiligung von Jugendlichen fördern, die sich aufgrund ihres Studiums oder ihrer Arbeit nicht über einen längeren Zeitraum verpflichten können, aber etwas für die Gemeinschaft tun wollen.
- Daraus ergibt sich, dass Freiwilligenteams besonders für erste Erfahrungen im Bereich der Freiwilligentätigkeit geeignet sind. Sie können somit ein Einstieg in langfristige Tätigkeiten sein oder einen Anreiz bieten, ein eigenes Solidaritätsprojekt ins Leben zu rufen.

Darüber hinaus können auch die folgenden zusätzlichen Arten von Tätigkeiten finanziert werden:

- **Vorbereitende Besuche** am Ort der Freiwilligentätigkeit vor Beginn der Tätigkeiten. Mit diesen vorbereitenden Besuchen soll für eine hohe Qualität der Tätigkeiten gesorgt werden, indem Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht und ausgearbeitet werden, Vertrauen und Verständnis sowie eine solide Partnerschaft zwischen den

Organisationen und den beteiligten jungen Menschen aufgebaut werden. Diese Besuche werden organisiert, wenn an den Tätigkeiten junge Menschen mit geringeren Chancen teilnehmen oder wenn der Besuch notwendig für die Durchführung einer Tätigkeit mit einer ausgeprägten inklusiven Dimension ist. Teilnehmende mit geringeren Chancen, die an den geplanten Freiwilligentätigkeiten teilnehmen werden, können an dem Besuch teilnehmen, um sie bei ihrer Vorbereitung zu unterstützen und in die Gestaltung der Tätigkeiten einzubeziehen, damit ihre Bedürfnisse von Anfang an berücksichtigt werden. Die vorbereitenden Besuche können auch online durchgeführt werden. Kosten werden jedoch nur für die Durchführung von physischen vorbereitenden Besuchen übernommen.

WIE WIRD EIN FREIWILLIGENPROJEKT ORGANISIERT?

Ein Freiwilligenprojekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die an den Tätigkeiten beteiligten jungen Menschen sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Planung (Festlegung der Lernergebnisse, Formate der Tätigkeiten, Erstellung des Arbeitsprogramms, Zeitplan für die Tätigkeiten)
- Vorbereitungsphase (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmenden, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmenden, maßgeschneiderte sprachliche, interkulturelle und aufgabenbezogene Vorbereitung auf der Grundlage der Bedürfnisse der Teilnehmenden vor der Abreise)
- Durchführung der Tätigkeiten
- Follow-up-Phase (u. a. Bewertung der Tätigkeiten, Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen, Unterstützung der Teilnehmenden nach der Rückkehr sowie Auswertung, Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Tätigkeit).

Die meisten Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps werden von einer oder mehreren teilnehmenden Organisationen durchgeführt. Alle an einer Freiwilligentätigkeit beteiligten Organisationen müssen im Besitz eines **gültigen Qualitätssiegels** sein. Die beteiligten Organisationen erfüllen die Funktion der „Unterstützung“ der Durchführung der Aktivitäten und der Teilnehmenden und/oder die Funktion der „Aufnahme“ der Teilnehmenden.

- **Die aufnehmende Funktion** umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Teilnehmenden des Solidaritätskorps, einschließlich der Entwicklung eines Programms für die Tätigkeiten der Teilnehmenden und gegebenenfalls ihrer Beratung und Unterstützung während aller Phasen (einige dieser Aktivitäten können von einer unterstützenden Organisation übernommen werden, die an demselben Projekt teilnimmt).
- **Die unterstützende Funktion** umfasst die Unterstützung, Vorbereitung und/oder Schulung der Teilnehmenden vor der Abreise, die Vermittlung zwischen ihnen und ihren Aufnahmeorganisationen und/oder die Unterstützung der Teilnehmenden nach der Rückkehr von ihrer Tätigkeit sowie Projektmanagement- und Koordinierungsaufgaben.

Wenn nur eine Organisation beteiligt ist (Aktivitäten im Inland oder Freiwilligenteams), muss diese sicherstellen, dass alle Phasen durchgeführt und die oben genannten Aufgaben und Zuständigkeiten abgedeckt werden. Bei Aktivitäten mit jungen Menschen mit geringeren Chancen wird die Beteiligung einer unterstützenden Organisation in jedem Fall dringend empfohlen.

Darüber hinaus müssen Organisationen, die eine Finanzhilfe beantragen, über ein **gültiges Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen** verfügen. Weitere Informationen über das Qualitätssiegel sind dem Abschnitt „Qualitätssiegel für solidarische Tätigkeiten in Form von Freiwilligentätigkeiten“ zu entnehmen.

AUSWAHL DER TEILNEHMENDEN

Junge Menschen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen möchten, müssen sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps (https://youth.europa.eu/solidarity_de) registrieren. Junge Menschen mit geringeren Chancen können Unterstützung von Organisationen erhalten, um die Registrierungsphase abzuschließen. Das Portal bietet eine Plattform, auf der junge Menschen und Organisationen, die ein Qualitätssiegel besitzen und solidarische Tätigkeiten durchführen möchten, zusammenfinden können. Organisationen müssen die Teilnehmenden über diese Datenbank auswählen.

QUALITÄTS- UND UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN

Eine Reihe von Maßnahmen und Diensten ist vorgesehen, u. a. Schulungen, Unterstützung beim Fremdspracherwerb, Feststellung und Dokumentation der erworbenen Kompetenzen und Versicherungen, um die Qualität der Freiwilligentätigkeiten und eine ausgeprägte Dimension des Lernens für die Teilnehmenden zu gewährleisten. Einige dieser Maßnahmen sind optional und könnten je nach Interesse und Bedürfnissen der Teilnehmenden eingesetzt werden, während andere dieser Maßnahmen verpflichtend sind. Die Organisationen sollten sich darum bemühen, die Nutzung der allgemeinen Onlineschulung als Teil der Lernerfahrung der Freiwilligen zu fördern. Ausführliche Informationen zu diesen Maßnahmen sind Teil D dieses Leitfadens zu entnehmen.

PRIORITÄTEN

INKLUSION UND VIELFALT

Mit dem Europäischen Solidaritätskorps sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness gefördert werden. Organisationen sollten leicht zugängliche und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten und Bedürfnisse von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt werden.

Freiwilligenprojekte sollten auch auf die Unterstützung von Projekten und Aktivitäten ausgerichtet sein, die sich aktiv mit dem Thema Inklusion und Vielfalt in der Gesellschaft im Rahmen eines breiteren Ansatzes befassen.



Zur Förderung der **Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen** stehen zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen und Mittel zur Verfügung, damit die teilnehmenden Organisationen gezielter auf die Bedürfnisse junger Menschen mit geringeren Chancen eingehen können.

Um diese zusätzlichen Mittel zu erhalten, müssen die Antragsteller beschreiben, auf welche Weise sie junge Menschen, die vergleichsweise benachteiligt sind (d. h., die im Vergleich zu jungen Menschen im selben Land/Gebiet/in derselben Altersgruppe/Situation geringere Chancen haben), in die Aktivitäten einbeziehen werden. Dabei bezieht sich „einbeziehen“ nicht auf eine Zielgruppe, mit der die antragstellende Organisation möglicherweise zusammenarbeitet. Darunter wird verstanden, dass die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen erleichtert wird, indem die Projektaktivitäten in inklusiver und leicht zugänglicher Weise konzipiert werden. Dies erfordert spezifische Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung, um sicherzustellen, dass junge Menschen mit geringeren Chancen unter gleichen Bedingungen wie andere an Aktivitäten teilnehmen können.

UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND KLIMASCHUTZ

Freiwilligentätigkeiten sollten ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmenden fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Aktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung von Freiwilligentätigkeiten berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel.

Projekte und Tätigkeiten zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Umweltschutz, Nachhaltigkeit und den Klimazielen sollten ebenfalls unterstützt werden, insbesondere, wenn sie

zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Horizont-Europa-Missionen beitragen. Die Themen solcher Projekte können vielfältig sein und Ziele können beispielsweise sein, das Naturkapital zu schützen, zu erhalten und zu verbessern, das Bewusstsein für ökologische Nachhaltigkeit zu schärfen und Verhaltensänderungen in Bezug auf persönliche Vorlieben, das Konsumverhalten und den Lebensstil zu fördern. Freiwilligenprojekte sollten auch Initiativen fördern, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen von extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen zu verhindern, zu begrenzen oder zu beheben, sowie Aktivitäten, um betroffene Gemeinschaften nach solchen extremen Wetterereignissen oder Naturkatastrophen zu unterstützen.

DIGITALER WANDEL

Das Europäische Solidaritätskorps kann einen Beitrag hierzu leisten, indem es Europäerinnen und Europäer unabhängig von Geschlecht, Alter und Hintergrund dabei unterstützt, im digitalen Zeitalter zu leben und sich zu entfalten. Projekte und Aktivitäten, die darauf abzielen, digitale Kompetenzen zu fördern und/oder ein Verständnis für die Risiken und Chancen digitaler Technologien zu entwickeln, sollten ebenfalls unterstützt werden. Je nach Konzeption und Zielsetzungen der Aktivitäten können die Entwicklung von Kompetenzen und das Bewusstsein für digitale Themen sowie die Nutzung neuer Technologien in Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des ESK-Programms integriert werden.

Die teilnehmenden Organisationen werden aufgefordert, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren, um ihre Aktivitäten zu ergänzen und einen Mehrwert zu schaffen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern, die weitere Verbreitung der Ergebnisse zu unterstützen oder den Aufbau von Gemeinschaften zu fördern. Die allgemeine Onlineschulung auf der Plattform der EU Academy sollte ebenfalls genutzt werden (weitere Informationen zu diesen Tools sind Teil D zu entnehmen).

Organisationen könnten auch ergänzend eine virtuelle Zusammenarbeit zwischen Freiwilligen sowie zwischen Freiwilligen und teilnehmenden Organisationen vor, während und nach den Aktivitäten vorsehen. Online-Aktivitäten können dazu beitragen, die Schwelle der Beteiligung für junge Menschen mit geringeren Chancen zu senken oder die Gesamtwirkung der Projekte zu verstärken. Die Kombination von Freiwilligentätigkeiten mit anderen virtuellen Komponenten kann auch die Qualität des Projekts steigern.

TEILHABE AM DEMOKRATISCHEN LEBEN

Freiwilligenprojekte sollten die Teilhabe junger Menschen an demokratischen Prozessen fördern und das bürgerschaftliche Engagement unterstützen. Mit dem ESK-Programm, in dessen Mittelpunkt die Freiwilligentätigkeit steht, sollen junge Menschen einbezogen und in die Lage versetzt werden, sich aktiv in der Gesellschaft zu engagieren. Damit soll auch der europaweiten Tendenz zu einer begrenzten Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben sowie einem geringen Kenntnisstand und Bewusstsein in Bezug auf europäische Fragen und ihre Auswirkungen auf das Leben aller europäischen Bürgerinnen und Bürger begegnet werden.

Das Europäische Solidaritätskorps unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, die Qualität ihrer Projekte durch die Einbeziehung einer Dimension der Teilhabe zu verbessern, mit der jungen Menschen einschlägige Möglichkeiten geboten werden, sich aktiv zu engagieren und an der Konzeption und Durchführung von Projektaktivitäten zu beteiligen, um auf diese Weise den Nutzen einer aktiven Bürgerschaft und der Teilhabe am demokratischen Leben zu entdecken.

Auf Ressourcen zur Stärkung der Dimension der Teilhabe von unterstützten Projekten kann u. a. über die Website participationpool.eu zugegriffen werden. Eine Verknüpfung mit oder Beteiligung an bestehenden nationalen, internationalen oder (sonstigen) EU-Initiativen und Plattformen, die auf Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement ausgerichtet sind, werden ebenfalls gefördert.

KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN

Die Kriterien für die Förderfähigkeit der im Rahmen von Freiwilligenprojekten durchgeführten Freiwilligentätigkeiten sind nachstehend aufgeführt:

Förderfähige teilnehmende Organisationen	Jede lokal, regional, national oder international tätige gemeinnützige oder gewinnorientierte öffentliche oder private Einrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen ist, sowie internationale Organisationen. Teilnehmende Organisationen müssen spätestens zu Beginn der Aktivitäten sowie während des gesamten Zeitraums der Durchführung der Aktivitäten über ein gültiges Qualitätssiegel³⁹ für Freiwilligentätigkeiten verfügen.⁴⁰	
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Individueller Freiwilligendienst	An grenzüberschreitenden Tätigkeiten müssen mindestens zwei Organisationen beteiligt sein: eine Aufnahmeorganisation und eine unterstützende Organisation aus dem Land, in dem der/die Teilnehmende seinen/ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat. Für inländische Aktivitäten ist zumindest eine Aufnahmeeinrichtung erforderlich.
	Aktivitäten von Freiwilligenteams	Mindestens eine Organisation – entweder aufnehmend oder unterstützend – ist erforderlich.
Geltungsdauer	Individueller Freiwilligendienst	2 Wochen bis 12 Monate (ohne Reisetage).
	Aktivitäten von Freiwilligenteams	2 Wochen bis 2 Monate ⁴¹ (ohne Reisetage).
Ort der Aktivitäten⁴²	Individueller Freiwilligendienst	Die Aktivitäten müssen in einer Aufnahmeorganisation oder an einem ihrer Standorte stattfinden. Freiwillige aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland müssen für Aktivitäten in einem EU-Mitgliedstaat, in einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland eingesetzt werden. Freiwillige aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland müssen für Aktivitäten in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten
	Aktivitäten von Freiwilligenteams	Die Aktivitäten müssen in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland stattfinden.
	Vorbereitende Besuche	Vorbereitende Besuche müssen am Ort der Freiwilligentätigkeit stattfinden.

³⁹ Gültig ist ein Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten, wenn es nicht den Status „ausgesetzt“ hat.

⁴⁰ Organisationen, deren Qualitätssiegel während der Laufzeit der Aktivitäten ausläuft, sollten rechtzeitig ein neues Qualitätssiegel beantragen, damit die Förderfähigkeit der Aktivitäten gewährleistet bleibt.

⁴¹ Bis zu 59 Tage ohne Reisetage.

⁴² Die Aktivitäten dürfen nicht in Belarus oder im völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiet Russlands stattfinden.

Förderfähige Teilnehmende	Individueller Freiwilligendienst und Freiwilligenteams	Junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren⁴³, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland⁴⁴ haben und auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert sind. Für jedes Projekt können bis zu 25 % der Finanzhilfe ausgegeben werden, um Teilnehmende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern einzubinden⁴⁵. Bei Projekten mit höchstens vier Freiwilligen kann die 25-%-Grenze überschritten werden, um die Teilnahme eines/einer Freiwilligen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland zu ermöglichen. Freiwillige können teilnehmen an: - einer einzelnen individuellen grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeit, die länger als zwei Monate dauert. Eine zweite individuelle grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeit, die länger als zwei Monate dauert, ist nur zulässig, wenn die nationale Agentur sie genehmigt, und zwar entweder für junge Menschen mit geringeren Chancen oder in sonstigen hinreichend begründeten Fällen. - mehreren individuellen grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten mit einer Dauer von bis zu zwei Monaten⁴⁶; - mehreren Aktivitäten von Freiwilligenteams; - mehreren Freiwilligentätigkeiten im Inland. Die Gesamtdauer, die ein junger Mensch an Freiwilligentätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen kann, ist auf höchstens zwölf Monate beschränkt, und die durchgeführten Tätigkeiten dürfen sich nicht überschneiden. Tätigkeiten, die im Rahmen von Erasmus+-Freiwilligentätigkeiten/des Europäischen Freiwilligendienstes durchgeführt werden, sind auf die zulässige Gesamtdauer von zwölf Monate anzurechnen.
	Vorbereitende Besuche	Vertreter der teilnehmenden Organisationen sowie junge Menschen mit geringeren Chancen, die an der Freiwilligentätigkeit teilnehmen, einschließlich ggf. Begleitpersonen.

⁴³ Die Teilnehmenden müssen bei Beginn der Aktivität mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht älter als 30 sein.

⁴⁴ Für jedes Projekt können bis zu 25 % der Finanzhilfe ausgegeben werden, um Teilnehmende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern einzubinden.

⁴⁵ Angesichts des unmittelbaren Anspruchs ukrainischer Staatsangehöriger auf vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie über vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG des Rates) sind Freiwillige, die ukrainische Staatsangehörige sind (unabhängig davon, ob sie sich rechtmäßig in der EU oder in der Ukraine aufhalten), von dieser 25 %-Beschränkung ausgenommen. Für die Zwecke der Anwendung der Beschränkung werden sie als Teilnehmende aus einem EU-Mitgliedstaat gezählt. Die Ausnahme gilt mindestens bis zum 4. März 2027 (oder länger, wenn der vorübergehende Schutz über dieses Datum hinaus verlängert wird).

⁴⁶ Bis zu 59 Tage ohne Reisetage.

Anzahl der Teilnehmenden	Aktivitäten von Freiwilligenteams	Mindestens 5 Teilnehmende pro Aktivität eines Freiwilligenteams aus mindestens 2 verschiedenen Ländern, von denen eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland ist. Mindestens ein Viertel der Freiwilligen sollte rechtmäßig in einem anderen Land wohnhaft sein als in jenem, in dem die Aktivität stattfindet.
Sonstige Kriterien	Um eine klare Verbindung mit dem Land aufrechtzuerhalten, in dem die nationale Agentur ihren Sitz hat, ▪ muss entweder der Ort der Aktivität (individueller Freiwilligendienst oder Freiwilligenteams) das Land der nationalen Agentur sein, bei der der Antrag gestellt wird; oder ▪ die an einem individuellen Freiwilligendienst Teilnehmenden müssen aus dem Land der nationalen Agentur kommen, bei der der Antrag gestellt wird. Bei Freiwilligenteams müssen Teilnehmende aus dem Land der nationalen Agentur, bei der der Antrag gestellt wird, mitmachen.	

WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERFÄHIG UND WELCHE FINANZIERUNGSREGELN GELTEN?

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Bei „umweltfreundlichem Reisen“	Zuweisungsregel
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	Entfernungen zwischen 10 und 99 km: 28 EUR pro Teilnehmer/-in	56 EUR	Basierend auf der Entfernung pro Teilnehmer/-in, einschließlich Begleitpersonen. Die Entfernungen werden mit dem
	Entfernungen zwischen 100 und 499 km: 211 EUR pro Teilnehmer/-in		285 EUR	Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ⁴⁷ ermittelt.	
	Entfernungen zwischen 500 und 1999 km: 309 EUR pro Teilnehmer/-in		417 EUR		
	Generell gilt die Regel, dass die Teilnehmenden bei einer Strecke von weniger als 500 km mit emissionsarmen Verkehrsmitteln reisen.		Entfernungen zwischen 2000 und 2999 km: 395 EUR pro Teilnehmer/-in	535 EUR	Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke angeben; die Höhe des EU-Zuschusses wird für die Hin- und Rückreise berechnet. ⁴⁸
	Bei Strecken von mehr als 500 km werden die Teilnehmenden nachdrücklich aufgefordert, eine Kombination verschiedener Verkehrsmittel zu nutzen, um ihre Reise nachhaltiger zu gestalten.		Entfernungen zwischen 3000 und 3999 km: 580 EUR pro Teilnehmer/-in	785 EUR	
	Entfernungen zwischen 4000 und 7999 km: 1188 EUR pro Teilnehmer/-in		1 188 EUR		
	Entfernungen von 8000 km und mehr: 1735 EUR pro Teilnehmer/-in		1 735 EUR		

⁴⁷ https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/reference-documents-resources_de.

⁴⁸ <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/resources-and-tools/distance-calculator>. Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten von Madrid nach Rom und zurück (309 EUR).

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Managementkosten	Managementkosten (z. B. Planung, Finanzen, Koordinierung und Kommunikation zwischen Partnern, Verwaltungskosten). Die Managementkosten decken die Kosten ab, die der projektleitenden, der aufnehmenden und der unterstützenden Organisation entstehen. Die Aufteilung der erhaltenen Finanzhilfe wird zwischen den teilnehmenden Organisationen vereinbart.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	238 EUR pro Teilnehmer/-in bei individuellem Freiwilligendienst 125 EUR pro Teilnehmer/-in bei Freiwilligenteams	Basierend auf der Anzahl der Teilnehmer/-innen, einschließlich Begleitpersonen.
Organisatorische Unterstützung	Kosten, die direkt mit der Durchführung von Freiwilligentätigkeiten zusammenhängen (z. B. Vorbereitung, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden, Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse) sowie Lebensunterhaltskosten der Teilnehmenden (z. B. Unterkunft, Verpflegung und lokale Reisen).	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	A1 pro Tag und Teilnehmer/-in	Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer der Aktivität pro Teilnehmer/-in, einschließlich Begleitpersonen; (falls erforderlich) einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss daran und bis zu vier zusätzlichen Tagen für Teilnehmende, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten.
Inklusionsunterstützung	Beitrag zu den Kosten, die mit der Organisation von Freiwilligenaktivitäten zusammenhängen, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen teilnehmen, und zu den Kosten, die den Organisationen im Zusammenhang mit verstärktem Mentoring entstehen, d. h. Vorbereitung, Durchführung und Follow-up maßgeschneiderter Aktivitäten zur Förderung der Teilnahme von jungen Menschen mit geringeren Chancen.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	A2 pro Tag und Teilnehmer/-in mit geringeren Chancen	Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer der Aktivität pro Teilnehmer/-in mit geringeren Chancen, ausgenommen Begleitpersonen; (falls erforderlich) einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss daran und bis zu vier zusätzlichen Tagen für Teilnehmende, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten.

				erhalten. Voraussetzung: Nur bei Aktivitäten, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen beteiligt sind.
Taschengeld	Beitrag zu den persönlichen Ausgaben der Teilnehmenden.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	A3 pro Tag und Teilnehmer/-in	Basierend auf dem Aufnahmeland und der Dauer der Aktivität pro Teilnehmer/-in, ausschließlich Begleitpersonen; (falls erforderlich) einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss daran und bis zu vier zusätzlichen Tagen für Teilnehmende, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten.
Sprachliche Unterstützung	Kosten in Verbindung mit der Unterstützung der Teilnehmenden (vor der Abreise oder während der Aktivität) zur Verbesserung der Kenntnisse in der Sprache, die sie zur Ausübung ihrer Freiwilligentätigkeit verwenden.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	150 EUR pro Teilnehmer/-in	Voraussetzung: Nur für Aktivitäten, die 60 Tage oder länger dauern. Für grenzüberschreitende Tätigkeiten – nur für Sprachen und/oder Sprachniveaus, die nicht schon über die Online-Sprachunterstützung angeboten werden.
Vorbereitender Besuch	Kosten in Verbindung mit der Durchführung des physischen vorbereitenden Besuchs, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	609 EUR pro Teilnehmer/-in und vorbereitenden Besuch	Basierend auf der Anzahl der Teilnehmer/-innen, einschließlich Begleitpersonen. Es können höchstens 2 Teilnehmende pro teilnehmende Organisation und pro Aktivität gefördert werden, vorausgesetzt, eine/r von ihnen ist ein junger Mensch mit geringeren

				Chancen, der an der Freiwilligentätigkeit teilnehmen wird.
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für eine finanzielle Garantie, falls die nationale Agentur diese verlangt. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen, ärztliche Bescheinigungen und Überprüfungsanforderungen. Kosten in Verbindung mit der Personenversicherung für Aktivitäten im Inland. Hohe Reisekosten für Teilnehmer/-innen (z. B. Reisen aus und zu Gebieten in äußerster Randlage), auch bei Verwendung von sauberen, emissionsärmeren Verkehrsmitteln, die zu hohen Reisekosten führen. Kosten der Organisationen für verstärktes Mentoring zur Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können, d. h. Vorbereitung, Durchführung und Follow-up maßgeschneiderter Aktivitäten. Beitrag zu den Kosten, die mit der Organisation von Freiwilligenaktivitäten zusammenhängen, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen teilnehmen, und zu den Kosten der Organisationen für angemessene Anpassungen oder Investitionen im materiellen Bereich zur Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können. Auch Kosten im Zusammenhang mit Begleitpersonen können förderfähig sein.	Tatsächliche Kosten	Kosten für die finanzielle Garantie: 80 % der förderfähigen Kosten Hohe Reisekosten: 80 % der förderfähigen Kosten Sonstige Aufwendungen: 100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für außergewöhnliche Kosten muss im Antragsformular begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Für außergewöhnliche Kosten in Verbindung mit einer Versicherung nur für inländische Teilnehmende, die eine private Personenversicherung brauchen, um denselben Versicherungsschutz wie für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erlangen. Für außergewöhnliche Kosten für hohe Reisekosten müssen Antragsteller nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln (basierend auf Kosten je Einheit pro Entfernungsspanne) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden gedeckt werden. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den üblichen Reisekostenzuschuss. Für außergewöhnliche Kosten zur

			Unterstützung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen – wie verstärktes Mentoring, maßgeschneiderte Aktivitäten, Beitrag zu den Kosten, die mit der Organisation von Freiwilligenaktivitäten zusammenhängen, angemessene Anpassungen oder Investitionen im materiellen Bereich, Kosten für Begleitpersonen usw. – müssen die Antragsteller nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln („Inklusionsunterstützung“ – Einheitskosten pro Tag und Teilnehmer/-in) nicht mindestens 80 % der anfallenden Kosten gedeckt werden. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für die Unterstützung der Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen die Finanzhilfe zur Unterstützung der Inklusion.
--	--	--	--

WIE HOCH SIND DIE KOSTEN JE EINHEIT PRO TAG UND TEILNEHMEDEM?

	Organisatorische Unterstützung – Aktivitätskosten (EUR pro Tag)	Inklusionsunterstützung (EUR pro Tag)	Taschengeld (EUR pro Tag)
	A1	A2	A3
Österreich	35	12	7
Belgien	36	12	6
Bulgarien	30	10	7
Kroatien	40	13	10
Zypern	30	9	7
Tschechien	24	8	7
Dänemark	55	19	12
Estland	25	8	5
Finnland	36	12	7
Frankreich	28	9	8
Deutschland	33	12	7
Griechenland	30	9	7
Ungarn	24	8	7
Irland	52	18	11
Italien	28	9	6
Lettland	25	8	5
Litauen	26	8	6
Luxemburg	37	13	7
Malta	29	11	6
Niederlande	36	13	7
Polen	25	8	6
Portugal	27	9	6
Rumänien	23	8	4
Slowakei	24	8	6
Slowenien	26	8	5
Spanien	25	8	6
Schweden	35	12	7
Republik Nordmazedonien	20	6	4
Island	36	12	8
Liechtenstein	34	11	8
Türkei	24	8	6
Norwegen	36	12	8
Benachbartes Drittland der EU	29	9	6

WIE KANN MAN ZUGANG ZU FINANZMITTELN ERHALTEN?

Nur Organisationen, die Inhaber eines Qualitätssiegels für projektleitende Organisationen⁴⁹ sind, können Fördermittel im Rahmen von Freiwilligenprojekten beantragen.

Die Finanzhilfeanträge basieren auf den Aktivitäten, die im Vorfeld im Rahmen des Bewertungsverfahrens zur Erlangung des Qualitätssiegels für projektleitende Organisationen genehmigt wurden. Weitere Informationen dazu sind dem entsprechenden Abschnitt zum Qualitätssiegel zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Aktivitäten ist daher für dieses vereinfachte Antragsverfahren nicht erforderlich. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, die Anzahl, Art und Dauer der durchzuführenden Aktivitäten, die Anzahl der Teilnehmenden und des Anteils junger Menschen mit geringeren Chancen sowie die behandelten politischen Prioritäten und Themenbereiche zu schätzen.

Die durchzuführenden Aktivitäten müssen den Regeln und Grundsätzen entsprechen, die für die einzelnen Arten von Aktivitäten in den jeweiligen Abschnitten dieses Leitfadens festgelegt sind.

FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN UND INFORMATIONEN ZUM ANTRAG

Förderfähige Antragsteller	Organisationen, die zum Ende der Antragsfrist über ein gültiges Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen verfügen
Förderfähige Aktivitäten	▪ Individuelle Freiwilligentätigkeiten ▪ Aktivitäten von Freiwilligenteams Darüber hinaus können die folgenden unterstützenden Aktivitäten durchgeführt werden: ▪ Vorbereitende Besuche Eine Beschreibung und die Förderfähigkeitskriterien für jede dieser Aktivitäten sind oben aufgeführt, in folgenden Unterabschnitten dieses Leitfadens: „Welche Tätigkeiten werden im Rahmen dieser Aktion unterstützt?“, „Kriterien für die Förderfähigkeit von Freiwilligentätigkeiten“
Projektdauer	Bis zu 24 Monate
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist. ⁵⁰
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: ▪ 18. Februar, 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juni eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen; ▪ (Fakultative Runde) 1. Oktober 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen. Die nationalen Agenturen können zwei Auswahlrunden durchführen, indem sie beide Fristen wie oben oder nur die erste Frist festlegen. Informationen hierüber veröffentlichen die nationalen Agenturen auf ihren Websites.
Anzahl der Anträge	Eine Organisation darf nur einen Antrag je Auswahlrunde stellen. Im Falle einer zweiten Auswahlrunde kann die nationale Agentur beschließen, dass Organisationen, denen in der ersten Auswahlrunde eine Finanzhilfe für Freiwilligenprojekte gewährt wurde, in der zweiten Runde im Rahmen der gleichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht förderfähig sind. Antragsteller sind gehalten, für weitere Informationen die Website der nationalen Agentur zu besuchen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil E dieses Leitfadens.
Ausschlusskriterien	Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters unter Verwendung der verfügbaren Vorlage beigelegt werden.

⁴⁹ Weitere Informationen dazu sind dem entsprechenden Abschnitt zum Qualitätssiegel auf Seite 37 zu entnehmen.

⁵⁰ Als Ausnahme müssen internationale Organisationen den Antrag bei der nationalen Agentur stellen, die das Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen zuerkannt hat.

EIGNUNGSKRITERIEN

Siehe Teil E des Leitfadens, Schritte 2 und 3.

MITTELZUWEISUNG

Die Anträge werden bei diesem vereinfachten Antragsverfahren keiner qualitativen Bewertung unterzogen und daher werden keine Zuschlagskriterien angewandt. Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- der Punktzahl des Antrags auf Erteilung des Qualitätssiegels für eine projektleitende Organisation
- der Leistung des Antragstellers (Punktzahl des Fortschrittsberichts, Mittelausschöpfung und Punktzahl des Abschlussberichts des letzten abgeschlossenen Freiwilligenprojekts, sofern verfügbar)
- den politischen Prioritäten und Themenbereichen, die Gegenstand der beantragten Aktivitäten sind
- dem Anteil der jungen Menschen mit geringeren Chancen, die an den Aktivitäten teilnehmen werden.

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe, die Bewertung der Zuweisungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Zuweisungsmethode und das Budget für Freiwilligenprojekte werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

FREIWILLIGENTEAMS ZU PRIORITÄREN THEMEN

WAS SIND FREIWILLIGENTEAMS ZU PRIORITÄREN THEMEN?

Freiwilligenteams zu prioritären Themen⁵¹ betreffen Großprojekte mit hoher Wirkung zur Unterstützung von Freiwilligentätigkeiten; sie werden durchgeführt von jungen Menschen, die aus mindestens zwei verschiedenen Ländern zusammenkommen, um Solidarität zu üben, indem sie kurzfristige Interventionen zur Bewältigung gemeinsamer europäischer Herausforderungen in Politikbereichen durchführen, die jedes Jahr auf EU-Ebene festgelegt werden.

WAS SIND DIE PRIORITÄTEN DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2026 FÜR DIESE AKTION?

VERBESSERUNG EINER KULTUR DER VORSORGE IN DER GESAMTEN GESELLSCHAFT UND HILFELEISTUNG FÜR PERSONEN, DIE VOR BEWAFFNETEN KONFLIKTEN FLIEHEN, UND FÜR ANDERE OPFER VON NATURKATASTROPHEN UND VOM MENSCHEN VERURSACHTEN GEFAHREN

Das Solidaritätskorps kann zur Entwicklung einer Kultur der Vorsorge beitragen, die Menschen in der gesamten Gesellschaft – unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten gefährdeten Gruppen – dabei helfen kann, sich an Veränderungen und Risiken, z. B. in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Wirtschaft, oder an sonstige neu auftretende Bedrohungen anzupassen. Das Korps kann auch einen erheblichen Mehrwert erbringen, indem es zur Bereitstellung von Soforthilfe und Unterstützung für diejenigen beiträgt, deren Lebensalltag, Existenzgrundlagen und Gemeinschaften durch Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen, einschließlich durch bewaffnete Konflikte, aus den Fugen geraten sind. Die Bedeutung der Solidarität zwischen Einzelpersonen und Gemeinschaften im eigenen Land oder über Grenzen hinweg ist mit der russischen Invasion der Ukraine und dem daraus resultierenden massiven Zustrom von Vertriebenen in die EU, mit dem gehäuftem Vorkommen extremer Wetterereignisse (z. B. Überschwemmungen und Waldbrände) sowie den schweren Erdbeben in einigen Ländern noch deutlicher geworden. Es ist von entscheidender Bedeutung, das Potenzial des Korps zu nutzen, um gemeinschaftsbasierte Aktivitäten durchzuführen, mit denen eine nachhaltige Empathie und Solidarität unter jungen Menschen gefördert und auch der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund erleichtert werden.

FÖRDERUNG POSITIVER LERNERFAHRUNGEN UND -ERGEBNISSE FÜR JUNGE MENSCHEN MIT GERINGEREN CHANCEN

Das Europäische Solidaritätskorps kann einen erheblichen Nutzen bringen, indem es Kindern und jungen Menschen aus benachteiligten Verhältnissen, Menschen mit Behinderungen oder anderweitig schutzbedürftigen Gruppen dabei hilft, angemessene Lernerfolge zu erreichen, einschließlich durch die Verbesserung der Grundfertigkeiten. Dies kann durch die Organisation von Freizeit- und Bildungsaktivitäten für Kinder und junge Menschen sowie durch Mentoring geschehen, das das formale Lernen ergänzt. Die Freiwilligen sollten junge Menschen und Kinder dabei unterstützen, ihre Kompetenzen in den Bereichen Lesen

⁵¹ Der Großteil der Mittel für diese Aktion wird der Unterstützung transnationaler Aktivitäten zugewiesen, in die Organisationen und Teilnehmende aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern eingebunden sind. Begünstigte dürfen jedoch nur bis zu 25 % der Projektfinanzhilfe verwenden, um Teilnehmende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU einzubinden (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

und Schreiben, Rechnen und Naturwissenschaften, ihre digitalen Kompetenzen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement zu stärken, um ihre Kreativität, ihre Innovationsfähigkeit und ihr kritisches Denken zu fördern. Durch das Europäische Jahr der Jugend und das Europäische Jahr der Kompetenzen wurden die Bemühungen gefördert, um alle jungen Menschen – auch jene mit geringeren Chancen – zu erreichen. In der Mitteilung der Kommission „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und integratives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“⁵² wird betont, dass die Strategie für Inklusion und Vielfalt des Europäischen Solidaritätskorps die Teilnahme junger Menschen aus diesen Gebieten am Programm unterstützt. Im Aktionsplan der Europäischen Kommission zu Grundkompetenzen⁵³ wird hervorgehoben, dass das Europäische Solidaritätskorps unterstützende Umfelder für die Entwicklung von Grundkompetenzen schaffen wird.

STÄRKUNG DER GENERATIONENGERECHTIGKEIT UND DER SOLIDARITÄT

Diese Maßnahme kann einen erheblichen Nutzen bringen, indem Aktivitäten gefördert werden, mit denen die Generationengerechtigkeit und die Solidarität gestärkt werden. Es kann die Entwicklung von Kompetenzen unterstützen, die darauf abzielen, Generationengerechtigkeit zu verstehen und sicherzustellen, dass in der Gesellschaft und bei der Politikgestaltung die Interessen aller Generationen respektiert werden. Darüber hinaus kann es die Solidarität zwischen den verschiedenen Generationen stärken und fördern, indem es den Dialog, den Wissens- und Erfahrungsaustausch und die Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung und Ungleichheiten fördert. Dies kann beispielsweise durch gemeinschaftsbasierte Aktivitäten geschehen, die Empathie, eine Kultur der Zusammenarbeit und die Solidarität zwischen Menschen unterschiedlicher Generationen und mit unterschiedlichem Hintergrund fördern.

WAS SIND DIE ZIELE?

Die Tätigkeiten von Freiwilligenteams zu prioritären Themen sollen:

- klar definierte, nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse in den Bereichen „Verbesserung einer Kultur der Vorsorge und Hilfeleistung für Personen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, und für andere Opfer von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Gefahren“ und/oder „Förderung positiver Lernerfahrungen und -ergebnisse für junge Menschen mit geringeren Chancen“ und/oder „Stärkung der Generationengerechtigkeit“ in Angriff nehmen; Solidarität zwischen den teilnehmenden Ländern fördern; jungen Menschen die Möglichkeit bieten, Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale und berufliche Entwicklung von Nutzen sind;
- den Gemeinschaften, in denen die Aktivitäten ausgeübt werden, greifbare Vorteile bringen;
- einen direkten Kontakt zwischen den Teilnehmenden und den Begünstigten der solidarischen Aktivitäten gewährleisten, um den Teilnehmenden den Erwerb von Fähigkeiten zu ermöglichen, die für ihre bildungsbezogene und soziale Entwicklung nützlich sind;
- junge Menschen mit geringeren Chancen, darunter Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten, erreichen;
- Vielfalt, den interkulturellen und interreligiösen Dialog und die Werte der EU wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sowie Projekte zur Förderung der Medienkompetenz, des kritischen Denkens und der Eigeninitiative junger Menschen fördern;
- die Kapazitäten und die internationale Reichweite der teilnehmenden Organisationen stärken;
- die Solidarität zwischen verschiedenen Altersgruppen erhöhen, mehr gegenseitiges Verständnis schaffen und Ungleichheiten bekämpfen;
- bei den jungen Freiwilligen ein Bewusstsein und Verständnis für andere Kulturen und Länder schaffen und ihnen Chancen zur internationalen Vernetzung, zur aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und zur Entwicklung eines europäischen Bürgersinns und einer europäischen Identität eröffnen.

⁵² COM (2022) 198 – <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2022:198:FIN>.

⁵³ COM (2025) 88 – <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2025:88:FIN>.

WELCHE TÄTIGKEITEN WERDEN IM RAHMEN DIESER AKTION UNTERSTÜTZT?

Die folgenden Aktivitäten werden unterstützt:

AKTIVITÄTEN VON FREIWILLIGENTEAMS

Aktivitäten von Freiwilligenteams sind unbezahlte solidarische Vollzeittätigkeiten⁵⁴, an denen sich Gruppen, denen mindestens 5 Teilnehmende angehören sollten, gemeinsam für einen Zeitraum von 2 Wochen bis 2 Monaten (bis zu 59 Tage ohne Reisetage) auf freiwilliger Basis beteiligen können. Die Teams sollten international zusammengesetzt sein (einschließlich Teilnehmenden aus mindestens zwei verschiedenen Ländern). Mindestens ein Viertel der Teammitglieder sollte aus anderen förderfähigen Ländern stammen als jenem, in dem die Aktivität stattfindet. Die gleichzeitige Teilnahme an mehreren Aktivitäten ist nicht möglich. Bei diesen Teams übernehmen Freiwillige des Europäischen Solidaritätskorps für kurze Zeit Aufgaben für ein Projekt (meist, aber nicht nur, während der Ferien, einer Studienunterbrechung, beim Übergang von der Schule oder Ausbildung in den Beruf usw.). Ziel eines Projekts sollte es grundsätzlich sein, Freiwilligenteams mit mindestens 40 Teilnehmenden zu organisieren. Freiwilligentätigkeiten sollten ein oder mehrere prioritäre Themen abdecken.

Beispiele für die wertvolle Arbeit von Freiwilligenteams im Rahmen dieser Aktion:

Freiwillige beteiligen sich an Freiwilligentätigkeiten zur Organisation von Freizeit- und Bildungsaktivitäten für Kinder, Integration und Förderung des kulturellen Austauschs mit Geflüchteten in lokalen Gemeinschaften, Einbeziehung von Geflüchteten in die Erbringung von Dienstleistungen für die Gemeinschaft und die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen, z. B. Erneuerung von Grünflächen, Verwertung und Umverteilung ungenutzter Lebensmittel, Recycling von Materialien.



In Freiwilligenteams führen die Freiwilligen die Aktivitäten in einer Gruppe durch. Dies kann ein Anreiz für junge Menschen sein, die sich noch nicht bereit fühlen, sich dieser Herausforderung alleine zu stellen. Die Aktivität ist von kürzerer Dauer. Dies kann die Beteiligung von jungen Menschen fördern, die sich aufgrund ihres Studiums oder ihrer Arbeit nicht über einen längeren Zeitraum verpflichten können, aber etwas für die Gemeinschaft tun wollen.

Dadurch haben Freiwilligenteams ein **inklusives Format** und eignen sich daher besonders für erste Erfahrungen im Bereich der Freiwilligentätigkeit und für die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen. Sie können somit ein Einstieg in langfristige Aktivitäten sein oder sogar einen Anreiz bieten, ein eigenes Solidaritätsprojekt ins Leben zu rufen.

ERGÄNZENDE AKTIVITÄTEN

Flankierende Aktivitäten sind relevante Nebentätigkeiten, die den Wert und die Ergebnisse des Projekts verstärken und seine Wirkung auf lokaler, regionaler und/oder europäischer Ebene intensivieren sollen. Diese ergänzenden Aktivitäten sollen das Bewusstsein für den Wert von Freiwilligentätigkeiten für junge Menschen und Gemeinschaften erhöhen und für eine stärkere Anerkennung der von den Freiwilligen erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen sorgen. Diese Aktivitäten könnten auch die Kapazitäten der Organisationen des Solidaritätssektors zur Bewältigung gemeinsamer europäischer Herausforderungen und ihre Fähigkeiten zur Entwicklung von Freiwilligenprojekten verbessern.

Ergänzende Aktivitäten können Workshops, Konferenzen, Seminare, Schulungen, Job Shadowing, Coaching, Austausch von bewährten Verfahren usw. sein. Die ergänzenden Aktivitäten, bei denen eine physische Anwesenheit von Teilnehmenden erforderlich ist, sollten innerhalb des Zeitrahmens der Freiwilligentätigkeit

⁵⁴ Mindestens 30 und höchstens 38 Stunden pro Woche.

stattfinden.

VORBEREITENDE BESUCHE

Vorbereitende Besuche sind Besuche am Ort der Freiwilligentätigkeit vor Beginn der Aktivitäten. Damit soll für eine hohe Qualität der Aktivitäten gesorgt werden, an denen junge Menschen mit geringeren Chancen teilnehmen; sie werden auch organisiert, wenn der Besuch notwendig für die Durchführung einer Aktivität mit einer ausgeprägten inklusiven Dimension ist. Solche Besuche können darauf gerichtet sein, Verwaltungsvereinbarungen zu ermöglichen und auszuarbeiten und Vertrauen und Verständnis sowie eine solide Partnerschaft zwischen den beteiligten Organisationen und Personen aufzubauen. Junge Menschen mit geringeren Chancen, die an den geplanten Aktivitäten teilnehmen werden, können an dem Besuch teilnehmen, um sie bei ihrer Vorbereitung zu unterstützen und in die Gestaltung der Aktivitäten einzubeziehen, damit ihre Bedürfnisse von Anfang an berücksichtigt werden.

WIE WIRD EIN PROJEKT EINGERICHTET?

Ein Projekt wird von mindestens drei förderfähigen Organisationen aus mindestens zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern durchgeführt und umfasst in der Regel folgende Phasen:

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse und Ziele, Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Aktivitäten usw.);
- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmenden, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmenden, sprachliche, interkulturelle und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmenden vor der Abreise);
- Durchführung der Aktivitäten (einschließlich Unterstützung und Betreuung der Teilnehmenden während der Aktivitäten);
- Follow-up (Bewertung der Aktivitäten, Nachbetreuung der Teilnehmenden, Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

Die Durchführung grenzüberschreitender solidarischer Tätigkeiten für Freiwilligengruppen ist das Kernstück eines Projekts. Ein Projekt muss mindestens eine Aktivität von Freiwilligenteams umfassen und sollte grundsätzlich eine Freiwilligentätigkeit für mindestens 40 junge Menschen anbieten.

Ein Projekt könnte auch ergänzende Aktivitäten umfassen. Darüber hinaus sind Organisationen dazu aufgefordert, vorbereitende Besuche zu organisieren, um eine hohe Qualität der Aktivitäten sicherzustellen, an denen benachteiligte junge Menschen beteiligt sind.

Die unten erläuterten Förderfähigkeitskriterien müssen beachtet werden.

AUSWAHL DER TEILNEHMENDEN

Junge Menschen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen möchten, müssen sich unter https://europa.eu/youth/solidarity_de registrieren. Junge Menschen mit geringeren Chancen können Unterstützung von Organisationen erhalten, um die Registrierungsphase abzuschließen. Das Portal bietet eine Plattform, auf der junge Menschen und Organisationen, die ein Qualitätssiegel besitzen und solidarische Tätigkeiten durchführen möchten, zusammenfinden können. Organisationen müssen im Organisationstool PASS⁵⁵ Teilnehmende auswählen, die im Portal registriert sind.

QUALITÄTS- UND UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN

Eine Reihe von Maßnahmen und Diensten ist vorgesehen, u. a. Schulungen, Unterstützung beim Fremdspracherwerb, Feststellung und Dokumentation der erworbenen Kompetenzen und Versicherungen, um die Qualität der Freiwilligentätigkeiten und eine ausgeprägte Dimension des Lernens für die Teilnehmenden zu

⁵⁵ Placement Administration Support System (PASS), zugänglich über das Europäische Jugendportal.

gewährleisten. Einige dieser Maßnahmen sind optional und könnten je nach Interesse und Bedürfnissen der Teilnehmenden eingesetzt werden, während andere dieser Maßnahmen verpflichtend sind. Die Organisationen sollten sich darum bemühen, die Nutzung der allgemeinen Onlineschulung und der Online-Sprachunterstützung als Teil der Lernerfahrung der Freiwilligen zu fördern. Ausführliche Informationen zu diesen Maßnahmen sind Teil D dieses Leitfadens zu entnehmen.

POLITISCHE PRIORITÄTEN

INKLUSION UND VIELFALT

Mit dem Europäischen Solidaritätskorps sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness gefördert werden. Organisationen sollten leicht zugängliche und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten und Bedürfnisse von jungen Menschen mit geringeren Chancen berücksichtigt werden.



Zur Förderung der **Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen** stehen zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen und Mittel zur Verfügung, damit die teilnehmenden Organisationen gezielter auf die Bedürfnisse junger Menschen mit geringeren Chancen eingehen können.

Um diese zusätzlichen Mittel zu erhalten, müssen die Antragsteller beschreiben, auf welche Weise sie junge Menschen, die vergleichsweise benachteiligt sind (d. h., die im Vergleich zu jungen Menschen im selben Land/Gebiet/in derselben Altersgruppe/Situation geringere Chancen haben), in die Aktivitäten einbeziehen werden. Dabei bezieht sich „einbeziehen“ nicht auf eine Zielgruppe, mit der die antragstellende Organisation möglicherweise zusammenarbeitet. Darunter wird verstanden, dass die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen erleichtert wird, indem die Projektaktivitäten in inklusiver und leicht zugänglicher Weise konzipiert werden. Dies erfordert spezifische Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung, um sicherzustellen, dass junge Menschen mit geringeren Chancen unter gleichen Bedingungen wie andere an Aktivitäten teilnehmen können.

UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND KLIMASCHUTZ

Freiwilligentätigkeiten sollten ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmenden fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Aktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung von Freiwilligentätigkeiten berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie Abfallvermeidung und Recycling sowie die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel.

DIGITALER WANDEL

Die teilnehmenden Organisationen werden aufgefordert, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren, um ihre Aktivitäten zu ergänzen und einen Mehrwert zu schaffen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern, die weitere Verbreitung der Ergebnisse zu unterstützen oder den Aufbau von Gemeinschaften zu fördern. Die **allgemeine Onlineschulung** und die **Online-Sprachunterstützung** sollten ebenfalls genutzt werden (weitere Informationen zu diesen Tools sind Teil D zu entnehmen).

Organisationen könnten auch ergänzend eine virtuelle Zusammenarbeit zwischen Freiwilligen sowie zwischen Freiwilligen und teilnehmenden Organisationen vor, während und nach den Aktivitäten vorsehen. Online-Aktivitäten können dazu beitragen, die Schwelle der Beteiligung für junge Menschen mit geringeren Chancen zu senken oder die Gesamtwirkung der Projekte zu verstärken. Die Kombination von Freiwilligentätigkeiten mit anderen virtuellen Komponenten kann auch die Qualität des Projekts steigern.

TEILHABE AM DEMOKRATISCHEN LEBEN

Das Europäische Solidaritätskorps unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, die Qualität ihrer Projekte durch die Einbeziehung einer Dimension der Teilhabe zu verbessern, mit der jungen Menschen einschlägige Möglichkeiten geboten werden, sich aktiv zu engagieren und an der Konzeption und Durchführung von Projektaktivitäten zu beteiligen, um auf diese Weise den Nutzen einer aktiven Bürgerschaft und der Teilhabe am demokratischen Leben zu entdecken. Auf Ressourcen zur Stärkung der Dimension der Teilhabe von unterstützten Projekten kann u. a. über die Website participationpool.eu zugegriffen werden. Eine Verknüpfung mit oder Beteiligung an bestehenden nationalen, internationalen oder (sonstigen) EU-Initiativen und Plattformen, die auf Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement ausgerichtet sind, werden ebenfalls gefördert.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN PROJEKTE BEWERTET?

Die Projekte werden von der Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) ausgewählt und verwaltet.

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet: Zulässigkeit, Förderfähigkeit, Ausschluss, Eignung und Zuschlag (für weitere Informationen zu den Zulässigkeits-, Eignungs- und Ausschlusskriterien siehe Teil E).

FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN UND INFORMATIONEN ZUM ANTRAG

Förderfähige teilnehmende Organisationen	Jede lokal, regional, national oder international tätige gemeinnützige oder gewinnorientierte öffentliche oder private Einrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen ist, sowie internationale Organisationen. Teilnehmende Organisationen (unterstützende oder aufnehmende Funktion) müssen spätestens am Ende der Antragsfrist sowie während der gesamten Dauer des Projekts über ein gültiges Qualitätssiegel⁵⁶ verfügen⁵⁷. Aufnehmende Organisationen, die Freiwillige aufnehmen, müssen über ein Qualitätssiegel für die aufnehmende Funktion verfügen. Dieselbe Organisation kann innerhalb der Frist im Rahmen derselben Aufforderung nur einen Antrag als Koordinator einreichen.
Wer kann den Antrag stellen?	Vorschläge müssen von einem Konsortium aus mindestens drei förderfähigen teilnehmenden Organisationen mit einem gültigen Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten aus mindestens zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern eingereicht werden. Nur eine förderfähige teilnehmende Organisation, der ein Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen zuerkannt wurde, mit Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland kann im Namen des Konsortiums einen Antrag auf Fördermittel stellen.

⁵⁶ Gültig ist ein Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten, wenn es nicht den Status „ausgesetzt“ hat.

⁵⁷ Organisationen, deren Qualitätssiegel während der Laufzeit der Aktivitäten ausläuft, sollten rechtzeitig ein neues Qualitätssiegel beantragen, damit die Förderfähigkeit der Aktivitäten gewährleistet bleibt.

Förderfähige Teilnehmende	Junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren⁵⁸, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland haben und auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert sind. Für jedes Projekt können bis zu 25 % der Finanzhilfe ausgegeben werden, um Teilnehmende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern einzubinden⁵⁹.
Prioritäre Themen	Die Projekte müssen sich auf die prioritären Themen der EU beziehen (Verbesserung einer Kultur der Vorsorge in der gesamten Gesellschaft und Hilfeleistung für Personen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, und für andere Opfer von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Risiken, und/oder Förderung positiver Lernerfahrungen und -ergebnisse für junge Menschen mit geringeren Chancen und/oder Stärkung der Generationengerechtigkeit und der Solidarität). Freiwilligentätigkeiten müssen mindestens eines der prioritären Themen betreffen.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten müssen im Land einer der antragstellenden Organisationen durchgeführt werden, außer in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.
Zahl der Aktivitäten	Mindestens eine Freiwilligentätigkeit muss im Team durchgeführt werden.
Projektdauer	12, 24 oder 36 Monate (Verlängerungen sind aus triftigen Gründen und im Rahmen einer Änderung möglich). Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektzielen und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur für Bildung und Kultur über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals der EU (EU Funding & Tenders Portal) (siehe Teil E).
Wann ist der Antrag zu stellen?	Die Anträge müssen bis zum 3. März 2026, 17.00 Uhr (Brüsseler Zeit), über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals der EU (EU Funding & Tenders Portal) eingereicht werden (siehe Teil E).
Ausschlusskriterien	Dem Antragsformular muss eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung beigefügt werden.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn

- sie mindestens 60 Punkte erreichen;
- in jeder der Kategorien der unten genannten Zuschlagskriterien mindestens die Hälfte der möglichen Höchstpunktzahl erzielt wird.

Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz, Ziele und Wirkung“ und anschließend in der Kategorie „Qualität des Projektmanagements“, gefolgt von „Qualität der Projektplanung“ die höchste Punktzahl erzielen.

⁵⁸ Die Teilnehmenden müssen bei Beginn der Freiwilligentätigkeit mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht älter als 30 sein.

⁵⁹ Angesichts des unmittelbaren Anspruchs ukrainischer Staatsangehöriger auf vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie über vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG des Rates) sind Freiwillige, die ukrainische Staatsangehörige sind (unabhängig davon, ob sie sich rechtmäßig in der EU oder in der Ukraine aufhalten), von dieser 25 %-Beschränkung ausgenommen. Für die Zwecke der Anwendung der Beschränkung werden sie als Teilnehmende aus einem EU-Mitgliedstaat gezählt. Die Ausnahme gilt mindestens bis zum 4. März 2027 (oder länger, wenn der vorübergehende Schutz über dieses Datum hinaus verlängert wird).

Relevanz, Ziele und Wirkung (maximal 30 Punkte)	▪ Relevanz des Projekts in Bezug auf die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps und das für diese Aktion festgelegte prioritäre Thema; ▪ Umfang, in dem sich der Antrag auf die einschlägigen Tätigkeiten bezieht und diese in die Projektgestaltung einbezieht; ▪ Klar definierte und wichtige gesellschaftliche Bedürfnisse, die in Angriff genommen werden sollen; ▪ Relevanz des Projekts für die Bedürfnisse und Ziele der teilnehmenden Personen und Organisationen; ▪ Ausmaß der Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen als Teilnehmende; ▪ Nutzen des Projekts für die Gemeinschaften, in denen die Aktivitäten durchgeführt werden; ▪ Auswirkungen des Projekts auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene; ▪ Europäischer Mehrwert des Projekts; ▪ Ausmaß der Relevanz des Antrags für die Achtung und Förderung der gemeinsamen Werte der EU, wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung.
Qualität der Projektplanung (maximal 40 Punkte)	▪ Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität der Projektphasen (Vorbereitung der Teilnehmenden, Durchführung der Aktivitäten, Follow-up und Unterstützung der Teilnehmenden nach ihrer Rückkehr); ▪ Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen, um junge Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen und einzubeziehen; ▪ Qualität der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmenden sowie konsequenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente; ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Freiwilligen in die Aktivitäten; ▪ Qualität der nichtformalen Lernmethoden und vorgeschlagenen Maßnahmen, um den Teilnehmenden den Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen zu ermöglichen, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, bürgerschaftliche und kulturelle Entwicklung nützlich sind; ▪ Mehrwert der ergänzenden Aktivitäten für die Projektziele und -auswirkungen.
Qualität des Projektmanagements (maximal 30 Punkte)	▪ Qualität der praktischen Vorkehrungen, des Managements und der Unterstützungsangebote; ▪ Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen wichtigen Akteuren; ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung und Verbreitung der Projektergebnisse.

WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERFÄHIG UND WELCHE FINANZIERUNGSREGELN GELTEN?

Die maximale EU-Finanzhilfe je Projekt beläuft sich auf **400 000 EUR**.

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Unterstützung der Freiwilligen	Beitrag zu Reisekosten und außergewöhnlichen Kosten wie Visa- und Impfkosten, Personenversicherung für Aktivitäten im Inland, Aufenthaltsgenehmigungen, ärztliche Bescheinigungen und Beitrag zu den persönlichen Ausgaben der Freiwilligen (Taschengeld).	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	26 EUR pro Tag und freiwilliger Person	Basierend auf der Dauer der Aktivität des Freiwilligenteams (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro freiwilliger Person, einschließlich Begleitpersonen.
Organisatorische Unterstützung	Beitrag zu Managementkosten (z. B. Planung, Finanzen, Koordinierung und Kommunikation zwischen Partnern, Verwaltungskosten) und Kosten, die direkt mit der Durchführung von Freiwilligentätigkeiten zusammenhängen (z. B. Vorbereitung, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden, Validierung der Lernergebnisse) sowie Lebensunterhaltskosten der Teilnehmenden (z. B. Unterkunft, Verpflegung und lokale Reisen). Beitrag zu den Kosten der ergänzenden Aktivitäten. Beitrag zu sonstigen Kosten wie Kosten für die finanzielle Garantie.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	43 EUR pro Tag und freiwilliger Person	Basierend auf der Dauer der Aktivität des Freiwilligenteams (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro freiwilliger Person, einschließlich Begleitpersonen.
Inklusionsunterstützung	Beitrag zu den Kosten, die den Organisationen im Zusammenhang mit der Förderung der Teilnahme von jungen Menschen mit geringeren Chancen entstehen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können, z. B. Investitionen im materiellen Bereich, verstärktes Mentoring, vorbereitende Besuche.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	25 EUR pro Tag und freiwilliger Person mit geringeren Chancen	Basierend auf der Dauer der Aktivität des Freiwilligenteams (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro freiwilliger Person mit geringeren Chancen, Begleitpersonen ausgenommen.

SOLIDARITÄTSPROJEKTE

WAS IST EIN SOLIDARITÄTSPROJEKT?

Ein **Solidaritätsprojekt** ist eine auf zwei bis zwölf Monate befristete gemeinnützige solidarische Tätigkeit, die von jungen Menschen selbst ins Leben gerufen, entwickelt und durchgeführt wird. Dabei hat eine Gruppe aus mindestens fünf jungen Menschen die Möglichkeit, sich solidarisch zu zeigen, indem sie Verantwortung übernimmt und sich selbst einbringt, um in ihrer lokalen Gemeinschaft eine positive Veränderung zu bewirken. Das Projekt sollte ein klar definiertes Thema haben, mit dem sich die Gruppenmitglieder auseinandersetzen möchten und das in konkrete Tagesaktivitäten des Projekts umgesetzt werden muss und dabei alle Mitglieder der Gruppe einbezieht. Solidaritätsprojekte sollten sich mit den wichtigsten Herausforderungen innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft befassen, gegebenenfalls einschließlich der Herausforderungen, die gemeinsam in den Grenzregionen ermittelt wurden, aber auch einen klaren europäischen Mehrwert bieten. Die Teilnahme an einem Solidaritätsprojekt ist eine wichtige nichtformale Lernerfahrung, die zur persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen und bürgerschaftlichen Entwicklung junger Menschen beiträgt.

Ein Solidaritätsprojekt umfasst üblicherweise folgende Phasen:

- Planung;
- Vorbereitung;
- Durchführung der Aktivitäten;
- Follow-up (u. a. Auswertung der Aktivitäten und Weitergabe der Projektergebnisse).

WAS SIND DIE ZIELE?

Ein Solidaritätsprojekt sollte einen klaren Bezug zu den **Zielen und Grundsätzen des Europäischen Solidaritätskorps**, vor allem Solidarität, aufweisen. Dieser gemeinsame Wert sorgt für die notwendige Einheit zur Bewältigung gegenwärtiger und künftiger gesellschaftlicher Herausforderungen, denen sich junge Europäerinnen und Europäer stellen möchten, indem sie ihre Solidarität in konkreten Handlungen zum Ausdruck bringen. Ein Solidaritätsprojekt könnte sich damit auseinandersetzen, welche Umstände die Inklusion junger Menschen in die Gesellschaft erschweren. Es könnte auch darauf abzielen, die aktive Beteiligung junger Menschen an der Unterstützung einer Kultur der Vorsorge zu ermöglichen. Bei einem Solidaritätsprojekt sollten auch nachhaltige und umweltfreundliche Verfahren im Rahmen der geplanten Aktivitäten berücksichtigt werden.

Die jungen Menschen sollten sich selbstständig überlegen, welche Probleme und Herausforderungen sie in ihrem Umfeld angehen möchten, weshalb ein Solidaritätsprojekt einen klaren Bezug zu ihrer **lokalen Gemeinschaft** haben sollte. Möglich sind aber auch Projekte, die sich mit regionalen oder sogar nationalen Problemen befassen. Einige Solidaritätsprojekte könnten auch gemeinsame Herausforderungen angehen, die gemeinsam in den Grenzregionen ermittelt wurden. Ein Solidaritätsprojekt sollte in der lokalen Gemeinschaft etwas bewirken, indem dortige Probleme angegangen werden, eine bestimmte Gruppe unterstützt wird oder vor Ort Möglichkeiten entwickelt werden (insbesondere in Gemeinden in ländlichen, isolierten oder marginalisierten Gebieten oder Grenzgebieten), aber auch indem verschiedene Akteure einbezogen und neue Partnerschaften entwickelt werden. Gemeinschaften können daher von einem Solidaritätsprojekt profitieren, indem gemeinsame Ziele festgelegt werden und gemeinsam an ihrer Verwirklichung gearbeitet wird.

Ein Solidaritätsprojekt sollte nicht nur auf lokale Probleme eingehen, sondern auch einen **europäischen Mehrwert** aufweisen, indem es die auf europäischer Ebene festgelegten Prioritäten berücksichtigt. Ein Solidaritätsprojekt sollte auch ein allgemeines Interesse für Themen innerhalb der europäischen Gesellschaft widerspiegeln, wie beispielsweise die Integration von Drittstaatsangehörigen, den Klimawandel oder die aktive demokratische Teilhabe. Der europäische Mehrwert kann durch jedes Element eines Solidaritätsprojekts zum

Ausdruck gebracht werden, das mit europäischen Themen, Werten und Prioritäten verbunden ist. Die europäischen Prioritäten werden auch durch die Weitergabe der Projektergebnisse gefördert. Bei grenzüberschreitenden Projekten sollte klar sein, von welchen gemeinsamen Herausforderungen die lokalen Gemeinschaften, die an der Grenze und in der Nähe davon leben, betroffen sind und wie ein Solidaritätsprojekt diesen Regionen Nutzen bringen könnte, indem diese Herausforderungen angegangen werden⁶⁰.

Die Teilnahme an einem Solidaritätsprojekt ist auch eine wichtige **nichtformale Lernerfahrung** für junge Menschen. Diese Lernerfahrung sollte Eigeninitiative, aktives europäisches Bürgerschaftsengagement und unternehmerisches Denken fördern. Vor allem könnten junge Menschen, die das Projekt verwalten, nach dem Modell des sozialen Unternehmertums neue Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die der lokalen Gemeinschaft oder der Gesellschaft im Allgemeinen zugutekommen, und wichtige gesellschaftliche Herausforderungen angehen. Durch die Umsetzung ihrer eigenen Ideen, die Konfrontation mit unerwarteten Situationen und die Suche nach Lösungen dafür sowie durch das Ausprobieren innovativer und kreativer Maßnahmen erwerben junge Menschen neue Kenntnisse und entwickeln ihre Fähigkeiten, bringen ihre eigene Kreativität zum Ausdruck und übernehmen Verantwortung für ihr Handeln. Dadurch werden ihr Selbstwertgefühl, ihre Eigenverantwortung und ihre Lernmotivation gestärkt. Die Teilnahme an der Verwaltung und Durchführung eines Solidaritätsprojekts könnte auch ein erster Schritt in die Selbstständigkeit oder zur Gründung von Organisationen im Non-Profit-Bereich sowie im Solidaritäts- oder Jugendbereich sein.

WIE WIRD EIN SOLIDARITÄTSPROJEKT EINGERICHTET?

Junge Menschen, die als Gruppe ein Solidaritätsprojekt durchführen möchten, müssen sich zunächst im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren, damit sie sich für ein Solidaritätsprojekt bewerben können. Die Anzahl der Mitglieder der Gruppe ist nicht nach oben begrenzt. Die Aktivitäten finden im Wohnsitzland des Antragstellers statt, was insbesondere die Beteiligung junger Menschen erleichtert, für die die Teilnahme an grenzüberschreitenden Tätigkeiten vielleicht schwierig ist.

Die Gruppe bestimmt selbst die Arbeitsmethoden und die Art des Projektmanagements. Eines der Gruppenmitglieder übernimmt die Rolle des gesetzlichen Vertreters, der den Antrag stellt (außer eine Organisation stellt den Antrag für die Gruppe). Die Gruppe regelt die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten, sorgt für eine wirksame Koordination und Kommunikation zwischen den Gruppenmitgliedern und legt fest, wie viel Zeit für die Durchführung der Aufgaben zur Verwirklichung der Projektziele aufgewendet wird. Die Arbeitsmethoden sollten auf eine Einbeziehung aller Gruppenmitglieder in den verschiedenen Phasen des Projekts und der Aktivitäten (Vorbereitung, Durchführung und Verbreitung der Ergebnisse) ausgerichtet sein. Die Phasen sollten mithilfe eines Projektzeitplans klar strukturiert sein.

Wenn eine Gruppe junger Menschen ein Solidaritätsprojekt plant, kann sie versuchen, Unterstützung von **einer Organisation** (öffentlich oder privat) zu erhalten. Diese kann dann in ihrem Namen eine Finanzhilfe im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps beantragen. Die Organisation sollte eine administrative Funktion haben, um die Gruppe bei den verwaltungstechnischen und finanziellen Aufgaben in den einzelnen Projektphasen zu unterstützen. Sie kann jedoch auch bei der Ermittlung und Dokumentation von Lernergebnissen unterstützen und beraten.

Junge Menschen, die ein Solidaritätsprojekt durchführen, können von einem **Coach** unterstützt werden. Dabei handelt es sich um eine Bezugsperson, die vielleicht Erfahrung in der Jugendarbeit hat und Gruppen junger Menschen begleiten und bei ihrer Teilnahme in verschiedenen Phasen des Projekts unterstützen kann. Der Coach steht außerhalb des Solidaritätsprojekts und ist somit kein Gruppenmitglied. Bei Bedarf kann er von einer Organisation kommen, die einen Antrag im Namen der Gruppe stellt. Der Coach stärkt die Gruppe junger Menschen in den Bereichen und Themen, in denen sie Unterstützung benötigen, sodass sie das Projekt selbst erfolgreich durchführen können, und kann je nach Bedarf der Gruppe unterschiedliche Rollen übernehmen. Zu diesem Zweck könnten regelmäßige Coaching-Sitzungen während der gesamten Projektlaufzeit, punktuelle Schulungen zu bestimmten Themen oder eine Kombination aus beidem durchgeführt werden. Der Coach kann beraten, wie die Qualität des Lernprozesses verbessert werden kann, sowie bei der Ermittlung und Dokumentation von Lernergebnissen am Ende des Projekts helfen. Je nach ihren Bedürfnissen kann eine Gruppe junger Menschen einen oder mehrere Coaches einsetzen. Grundsätzlich arbeitet der Coach mit der antragstellenden Gruppe junger Menschen und nicht mit der oder den Zielgruppen des Projekts zusammen.

⁶⁰ Eine flexible Definition von Grenzregionen, unter die auch auf ein Meer verteilte Regionen gefasst werden können, ist zulässig, solange die gemeinsamen Herausforderungen, die mit einem Projekt angegangen werden, klar bestimmt sind.

Ein Coach könnte beispielsweise eine Person sein, an die man sich bei Zweifeln, Fragen oder Konflikten in der Gruppe wendet, ein Ausbilder, der einen Workshop zum Projektmanagement anbietet, eine Person, die der Gruppe bestimmte Kompetenzen vermittelt, die für das Projekt benötigt werden, oder eine Person, die den Lernprozess unterstützt und überwacht.

Die Gruppe sollte sich in den verschiedenen Projektphasen Gedanken über den aktuellen und bisherigen **Lernprozess** machen. In der Planungsphase des Projekts sollten neben den allgemeinen Zielen des Projekts die Lernziele besprochen werden. Während der Durchführung sollte eine regelmäßige Reflexion stattfinden, und gegen Projektende sollte sich die Gruppe Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Lernergebnisse überlegen. Es wird empfohlen, für die Anerkennung und Validierung dieser Lernergebnisse den Youthpass und die damit verbundene Reflexion des Lernprozesses zu verwenden.

Die Gruppe sollte sich gemeinsam Maßnahmen überlegen, mit denen die Sichtbarkeit ihres Projekts sowie des Europäischen Solidaritätskorps im Allgemeinen erhöht werden kann. Sie sollte sich zudem Gedanken über **Follow-up-Maßnahmen** machen. Das bedeutet, dass das Projekt längerfristig angelegt und so geplant werden sollte, dass es über sein Ende hinaus Wirkung hat. Um das Projekt und seine Ergebnisse nachhaltiger zu gestalten, sollte die Gruppe eine abschließende Bewertung durchführen. Anhand dieser sollte beurteilt werden können, ob die Projektziele erreicht worden sind, die Erwartungen der Gruppe erfüllt worden sind und wie der Gesamterfolg aussieht. Die Gruppe sollte sich überlegen, wie und an wen die Ergebnisse des Projekts weitergegeben werden sollten.

PRIORITÄTEN

INKLUSION UND VIELFALT

Mit dem Europäischen Solidaritätskorps sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness gefördert werden. Junge Menschen, die Solidaritätsprojekte durchführen, sollten leicht zugängliche und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten und Bedürfnisse von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt werden. Sonderfinanzierungsmittel für die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen sind sowohl für die Mitglieder der Gruppe als auch für die Zielgruppe verfügbar.

UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND KLIMASCHUTZ

Solidaritätsprojekte sollten ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Aktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung von Solidaritätsprojekten berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie Abfallvermeidung und Recycling sowie die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel.

DIGITALER WANDEL

Das Europäische Solidaritätskorps unterstützt die Integration und Nutzung digitaler Instrumente und Lernmethoden in Solidaritätsprojekte. Gruppen junger Menschen, die Solidaritätsprojekte durchführen, werden ermutigt, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren, um dadurch ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen und die Qualität des Projekts zu steigern.

TEILHABE AM DEMOKRATISCHEN LEBEN

Das Europäische Solidaritätskorps unterstützt die Einbeziehung einer Dimension der Teilhabe in Solidaritätsprojekte, mit der jungen Menschen einschlägige Möglichkeiten geboten werden, sich aktiv zu engagieren und an der Konzeption und Durchführung von Projektaktivitäten zu beteiligen, um auf diese Weise den Nutzen einer aktiven Bürgerschaft und der Teilhabe am demokratischen Leben zu entdecken.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN PROJEKTE BEWERTET?

FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN UND INFORMATIONEN ZUM ANTRAG

Wer führt das Projekt durch?	Eine Gruppe von mindestens fünf jungen Menschen zwischen 18 und 30 Jahren ⁶¹ , die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland haben und auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert sind. Die Anzahl der Mitglieder der Gruppe ist nicht nach oben begrenzt.
Wer kann den Antrag stellen?	Die Gruppe, die das Projekt durchführt. Jemand aus der Gruppe übernimmt die Rolle des gesetzlichen Vertreters und die Verantwortung für die Antragstellung. Jede öffentliche oder private Organisation, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland rechtmäßig niedergelassen ist, im Namen der Gruppe, die das Projekt durchführt.
Ort der Projekte	Das Projekt sollte im Land des Antragstellers stattfinden. Wenn in dem Projekt grenzüberschreitende Herausforderungen angegangen werden, können Projektaktivitäten auch in den EU-Mitgliedstaaten, den mit dem Programm assoziierten Drittländern oder den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durchgeführt werden, die an das Land des Antragstellers angrenzen ⁶² .
Projektdauer	2 bis 12 Monate.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem der Antragsteller rechtmäßig niedergelassen ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag bis zu den folgenden Terminen einreichen: ▪ 18. Februar, 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juni eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen; ▪ (Fakultative Runde) 7. Mai 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen; ▪ 1. Oktober 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des folgenden Jahres beginnen. Die nationalen Agenturen können drei Auswahlrunden durchführen, indem sie drei Fristen wie oben angegeben festlegen, oder nur die erste Frist (18. Februar) und die letzte Frist (1. Oktober) setzen. Informationen hierüber veröffentlichen die einzelnen nationalen Agenturen auf ihren Websites.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil E dieses Leitfadens.
Ausschlusskriterien	Dem Antragsformular muss eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung unter Verwendung der verfügbaren Vorlage beigelegt werden.

⁶¹ Die Teilnehmenden müssen bei Beginn des Projekts mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht älter als 30 sein.

⁶² Projektaktivitäten dürfen nicht in Belarus oder im völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiet Russlands durchgeführt werden.

AUSWAHLKRITERIEN

Siehe Teil E des Leitfadens, Schritte 2 und 3.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem müssen sie in jeder der Kategorien der unten genannten Zuschlagskriterien mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erzielen.

Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz, Ziele und Wirkung“ und anschließend in der Kategorie „Qualität des Projektmanagements“, gefolgt von „Qualität der Projektplanung“ die höchste Punktzahl erzielen.

Relevanz, Ziele und Wirkung <i>(maximal 40 Punkte)</i>	▪ Relevanz des Projekts in Bezug auf die Ziele und Prioritäten des Europäischen Solidaritätskorps; ▪ Grad der Berücksichtigung der Grundsätze des Europäischen Solidaritätskorps durch das Projekt; ▪ Europäischer Mehrwert des Projekts durch Eingehen auf relevante Themen; ▪ Relevanz des Projekts für die Bedürfnisse der Gruppenmitglieder; ▪ Relevanz des Projekts für die Bedürfnisse der Zielgruppe (falls vorhanden) und von lokalen Gemeinschaften; ▪ Mögliche Auswirkungen des Projekts auf die Gruppenmitglieder, u. a. auf ihre persönlichen oder unternehmerischen Fähigkeiten und ihr soziales Engagement; ▪ Mögliche Auswirkungen auf die Zielgruppe (falls vorhanden) und auf lokale Gemeinschaften. ▪ Ausmaß der Relevanz des Antrags für die Achtung und Förderung der gemeinsamen Werte der EU, wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung.
Qualität der Projektplanung <i>(maximal 40 Punkte)</i>	▪ Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten; ▪ Umfang, in dem das Projekt von jungen Menschen konzipiert, entwickelt und umgesetzt wird; ▪ Möglicher Grad der Zielerreichung durch die Zusammensetzung der Gruppe; ▪ Einbeziehung der Gruppenmitglieder in den verschiedenen Projektphasen; Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Projektphasen (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Weitergabe der Ergebnisse); ▪ Umfang, in dem der Lernprozess und die Lernergebnisse im Projekt durchdacht, identifiziert und dokumentiert werden, insbesondere durch den Youthpass; ▪ Umfang, in dem in das Projekt nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken sowie leicht zugängliche und inklusive Aktivitäten einbezogen und digitale Instrumente und Lernmethoden zur Ergänzung und Verbesserung der Aktivitäten eingesetzt werden.
Qualität des Projektmanagements <i>(maximal 20 Punkte)</i>	▪ Praktische Regelungen, Verwaltung, Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Gruppenmitgliedern; ▪ Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ Maßnahmen, um das Projekt für Dritte, die nicht am Projekt beteiligt sind, sichtbar zu machen; ▪ Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse.

WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERFÄHIG UND WELCHE FINANZIERUNGSREGELN GELTEN?

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Projektmanagementkosten	Kosten in Verbindung mit dem Management und der Durchführung des Projekts (z. B. Vorbereitung, Durchführung von Aktivitäten, Bewertung, Verbreitung und Follow-up).	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	630 EUR pro Monat	Basierend auf der Dauer des Solidaritätsprojekts.
Coachingkosten	Kosten in Verbindung mit der Einbeziehung eines Coachs in das Projekt.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	B1 pro Arbeitstag. Max. 12 Tage.	Basierend auf dem Land des Antragstellers und den Arbeitstagen. Was als Arbeitstag definiert ist, hängt von den nationalen Rechtsvorschriften des Landes des Antragstellers ab. Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für Coachingkosten muss im Antragsformular begründet werden. Die Dauer des Coachings ist nicht an die Projektdauer gebunden.

Außergewöhnliche Kosten	Kosten zur Förderung der Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen (Mitglieder der Gruppe, die das Projekt durchführt). Kosten zur Förderung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, die einer Zielgruppe des Projekts angehören.	Tatsächliche Kosten	100 % der förderfähigen Kosten	Voraussetzung: Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für außergewöhnliche Kosten muss im Antragsformular hinreichend gerechtfertigt und begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für außergewöhnliche Kosten für die Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen, die einer Zielgruppe des Projekts angehören, sollte 7 000 EUR pro Projekt nicht übersteigen.
-------------------------	---	---------------------	--------------------------------	---

WIE HOCH SIND DIE KOSTEN JE EINHEIT PRO ARBEITSTAG?

	Coachingkosten (EUR pro Tag)
	B1
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden	255
Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	227
Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Türkei, Ungarn	137

TEIL C – BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN AN SOLIDARISCHEN TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT HUMANITÄRER HILFE

In diesem Teil sind einschlägige Informationen und Kriterien für das Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe sowie Informationen und Kriterien für die Beteiligung am Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe) enthalten.

Insbesondere sind in diesem Kapitel folgende Informationen zu finden:

- Beschreibung des Qualitätssiegels für die Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe;
- Beschreibung der Ziele, der erwarteten Wirkung und der im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe unterstützten Aktivitäten;
- Tabellen mit den Bewertungskriterien für Projektanträge;
- zusätzliche Informationen zu Qualitätsmerkmalen der Tätigkeiten;
- eine Beschreibung der Finanzierungsregeln.

Es empfiehlt sich, den gesamten Abschnitt vor Antragstellung sorgfältig durchzulesen.

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs unterstützt das Europäische Solidaritätskorps Freiwilligentätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe.

Angeichts des erheblichen Anstiegs des weltweiten Bedarfs an humanitärer Hilfe und im Hinblick auf eine stärkere Förderung der Solidarität und der Sichtbarkeit der humanitären Hilfe bei den Unionsbürgern muss die Solidarität der Mitgliedstaaten miteinander und mit Drittstaaten, die durch von Menschenhand verursachte Katastrophen oder Naturkatastrophen betroffen sind, gestärkt werden. Die Leistung eines Beitrags zur Unterstützung von Menschen und Gemeinschaften außerhalb der Union, die humanitäre Hilfe benötigen, gestützt auf die humanitären Grundsätze der Neutralität, Menschlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, ist ein wichtiger Ausdruck der Solidarität.

Die im Aktionsbereich „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ durchgeführten Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur bedarfsorientierten humanitären Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken. Die im Rahmen dieses Aktionsbereichs finanzierten Freiwilligenprojekte für humanitäre Hilfe bieten jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 35 Jahren die Möglichkeit, an Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe teilzunehmen. Diese Aktivitäten bieten jungen Menschen die Möglichkeit, Aufgaben wahrzunehmen, die zur Unterstützung der von ihrer Aufnahmeorganisation durchgeführten Aktivitäten erforderlich sind.

Um die Sicherheit der jungen Menschen zu gewährleisten, darf die Freiwilligentätigkeit im Rahmen dieses Aktionsbereichs nur in Ländern stattfinden:

- in denen Tätigkeiten und Maßnahmen der humanitären Hilfe durchgeführt werden und
- in denen keine internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikte ausgetragen werden.⁶³

⁶³ Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/888 vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2021.202.01.0032.01.ENG.

QUALITÄTSSIEGEL FÜR FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN IM BEREICH DER HUMANITÄREN HILFE

WAS IST DAS QUALITÄTSSIEGEL?

Das Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe wird im Rahmen eines eigenen Verfahrens zuerkannt und bescheinigt einer Organisation, dass sie in der Lage ist, solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Anforderungen des Aktionsbereichs „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ durchzuführen. Die Zuerkennung dieses Qualitätssiegels ist nur Voraussetzung die Teilnahme an Freiwilligentätigkeiten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe.

WELCHE ARTEN DES QUALITÄTSSIEGELS GIBT ES?

Bei der Beantragung eines Qualitätssiegels für Freiwilligentätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe können die Organisationen eine der folgenden Funktionen auswählen:

- **Unterstützende Funktion:** Umfasst die Unterstützung, Vorbereitung und/oder Schulung der Teilnehmenden vor der Abreise, die Vermittlung zwischen ihnen und ihren Aufnahmeorganisationen und/oder die Unterstützung der Teilnehmenden nach der Rückkehr von ihrer Aktivität. Organisationen, denen ein Qualitätssiegel für die unterstützende Funktion zuerkannt wurde, sind auch berechtigt, Projektanträge einzureichen und Partnerschaften für Freiwilligenprojekte im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe zu koordinieren.
- **Aufnehmende Funktion:** Umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Teilnehmenden des Solidaritätskorps, einschließlich der Entwicklung eines Programms für die Aktivitäten der Teilnehmenden und gegebenenfalls ihrer Beratung und Unterstützung während aller Phasen.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Das Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe wird auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens zuerkannt, das drei Hauptphasen umfasst: Einreichung des Antrags, Bewertung und Vergabe des Qualitätssiegels.

Das Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe kann laufend (d. h. jederzeit) während des Programmplanungszeitraums **bei der Exekutivagentur beantragt werden, die die einzige Durchführungsstelle für diese Maßnahme ist**. Die Anträge werden in festgelegten Zeitabständen gemäß einem jährlichen Zeitplan bewertet, der dem Zeitplan der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für humanitäre Hilfe entspricht.

Die Anträge werden anhand von Zulässigkeits-, Förderfähigkeits-, Eignungs-, Ausschluss- und Zuschlagskriterien bewertet (für weitere Informationen zu den Zulässigkeits-, Auswahl- und Ausschlusskriterien siehe Teil E dieses Leitfadens). Erfolgreich aus diesem Verfahren hervorgehenden Organisationen wird das Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe zuerkannt. Die Exekutivagentur vergibt dieses Qualitätssiegel, überwacht die Einhaltung der Anforderungen und kann regelmäßige Neubewertungen vornehmen. Das Qualitätssiegel behält seine Gültigkeit über die gesamte Programmlaufzeit hinweg bis zum Abschluss des letzten Projekts, an dem die Organisation beteiligt ist.

Um die Partnersuche und die Bildung von Projektkonsortien zu erleichtern, werden die Profile aller Organisationen mit diesem Qualitätssiegel in einer Datenbank⁶⁴ mit Informationen zu Organisationen mit dem Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe veröffentlicht. Zur Ermittlung möglicher Partner kann das Tool für die Partnersuche im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission („Funding and Tender Opportunities“)⁶⁵ verwendet werden.

BEANTRAGUNG EINES QUALITÄTSSIEGELS IM NAMEN VON UNTERSTÜTZENDEN ODER AUFNEHMENDEN ORGANISATIONEN

Eine Organisation, die ein Qualitätssiegel für die unterstützende Funktion oder die aufnehmende Funktion beantragt, kann auch ein Qualitätssiegel für die aufnehmende Funktion für ihre Niederlassungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Drittländern beantragen, in denen Tätigkeiten und Maßnahmen der humanitären Hilfe durchgeführt werden und in denen keine internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikte ausgetragen werden.

Durch dieses Verfahren sollen größeren Organisationen mit mehreren Niederlassungen, auch wenn diese sich in verschiedenen Ländern befinden, unterstützt werden.

Die antragstellende Organisation ist verantwortlich für die Qualität und Sicherheit der Aktivitäten, die von der/den Aufnahmeorganisation(en) angeboten werden, in deren Namen die unterstützende Organisation den Antrag stellt.

WIE SEHEN DIE QUALITÄTSSTANDARDS AUS?

Das Europäische Solidaritätskorps gewährleistet durch das Verfahren zur Beantragung eines Qualitätssiegels hochwertige Freiwilligentätigkeiten. Die teilnehmenden Organisationen müssen folgende Grundsätze und Standards einhalten:

- **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.** Die Freiwilligen müssen in einem fairen, transparenten und objektiven Verfahren unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, politischen Einstellung oder Behinderung ausgewählt werden. Es dürfen weder Vorkenntnisse, noch ein bestimmtes Bildungsniveau, spezifische Erfahrung oder Sprachkenntnisse verlangt werden. Um die Inklusion zu fördern, muss die Teilnahme an Freiwilligentätigkeiten für die Freiwilligen kostenlos sein. Bei den Aktivitäten sollten die Grundsätze des Artikels 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beachtet werden.
- **Vermeidung der Ersetzung von Arbeitsplätzen.** Um negative Auswirkungen auf potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden, dürfen Freiwilligentätigkeiten weder Praktika noch Arbeitsplätze ersetzen. Die Arbeit der bezahlten Mitarbeiter/innen sollte durch die Beteiligung der Freiwilligen ergänzt werden. Sie sollten weder bezahlte Mitarbeiter/innen ersetzen noch diese in Bezug auf Bezahlung und Arbeitsbedingungen unterbieten.
- **Vermeidung schädigender Aktivitäten.** Die Sicherheit der jungen Menschen, der teilnehmenden Organisationen und der Zielgruppen muss gewährleistet sein. Zu den Maßnahmen für Sicherheit sollten auch geeignete Überprüfungsanforderungen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht für Freiwillige gehören, die mit schutzbedürftigen Gruppen arbeiten. Freiwilligentätigkeiten sollten unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen unvorhergesehener Umstände wie Umweltkrisen, Konflikte oder Pandemien durchgeführt werden. Bei den Aktivitäten sollten die Grundsätze beachtet werden, die in den Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes⁶⁶ festgelegt sind.
- **Bereitstellung hochwertiger, leicht zugänglicher und inklusiver Aktivitäten.** Die Freiwilligentätigkeiten sollten es jungen Menschen ermöglichen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, soziale und staatsbürgerliche Entwicklung zu erwerben. Besonderes Augenmerk gilt hierbei den Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen in Drittländern und der Notwendigkeit, die Tätigkeiten der Freiwilligen in den lokalen Kontext zu integrieren und die Kontakte der Freiwilligen mit den lokalen Akteuren der humanitären Hilfe, der aufnehmenden Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft zu erleichtern. Wert und Nutzen der Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps sollten durch die Reflexion und Dokumentation der Lernergebnisse für Freiwillige anerkannt

⁶⁴ https://youth.europa.eu/volunteering/organisations_de.

⁶⁵ <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/partner-search>.

⁶⁶ https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/organised-crime-and-human-trafficking/together-against-trafficking-human-beings_en.

werden, vorzugsweise mit dem Youthpass.

- **Angemessene Vorkehrungen für Ausbildung, Arbeit und Freiwilligentätigkeiten.** Sichere und menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen für die Freiwilligen müssen gewährleistet sein. Die jungen Menschen und die Organisationen müssen eine Freiwilligenvereinbarung unterzeichnen, in der die Rechte und Pflichten beider Parteien festgelegt und die Aufgaben genau definiert sind, die die Freiwilligentätigkeit umfasst.
- **Grundsatz des Gewinnverbots.** Gemäß der EU-Haushaltsordnung dürfen Begünstigte keinen Gewinn aus den Tätigkeiten ziehen, die durch die gewährten Finanzhilfen finanziert werden. Darüber hinaus sollten bei Freiwilligentätigkeiten die Ausgaben der Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Beteiligung an diesen solidarischen Tätigkeiten gedeckt werden; mit Freiwilligentätigkeiten sollte jedoch kein Entgelt oder ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden sein.

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON ORGANISATIONEN MIT EINEM QUALITÄTSSIEGEL FÜR FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN IM BEREICH DER HUMANITÄREN HILFE

Organisationen, die Freiwilligenprojekte im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe durchführen, müssen nicht nur die oben genannten Grundsätze einhalten, sondern auch die spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen, um qualitativ hochwertige Tätigkeiten zu gewährleisten. Bei der Beantragung eines Qualitätssiegels muss eine Organisation nachweisen können, dass sie in der Lage ist, die Aufgaben und Zuständigkeiten zu erfüllen, die für ihre im Antrag vorgesehene Funktion relevant sind (siehe unten). Die Auflistung ist nicht umfassend, und in einigen Fällen können sich die Aufgaben und Zuständigkeiten von aufnehmenden und unterstützenden Organisationen überschneiden, unbeschadet der Gesamtqualität der Aktivität.

ORGANISATIONEN, DIE EIN QUALITÄTSSIEGEL FÜR DIE UNTERSTÜTZENDE FUNKTION BEANTRAGEN

Management	▪ Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps, insbesondere der Artikel und Erwägungsgründe, die sich auf die Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe beziehen; ▪ Für die Koordinatoren: Gewährleistung einer wirksamen Koordination in Zusammenarbeit mit allen anderen teilnehmenden Organisationen; ▪ Erarbeitung von Risikobewertungen/Sicherheitsverfahren/Evakuierungsplan; ▪ Durchführung von Überwachung, Berichterstattung und Bewertung im Einklang mit den Programmverfahren; ▪ Durchführung von Verbreitungs- und Informationstätigkeiten.
Vor der Aktivität	▪ Gewährleistung des Auswahlverfahrens im Einklang mit den Grundsätzen von Transparenz und Gleichbehandlung; ▪ Auswahl geschulter junger Menschen aus dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps; ▪ Gewährleistung, dass die Freiwilligen eine Freiwilligenvereinbarung⁶⁷ unterzeichnen; ▪ Gewährleistung, dass die Freiwilligen bei der Sprachvorbereitung unterstützt werden (ggf. Unterstützung bei Onlinesprachkurs und -test der Kommission); ▪ Ermittlung des Lernbedarfs und Festlegung von Lernzielen; ▪ Angemessene Vorbereitung der freiwilligen Person vor ihrer Abreise entsprechend den individuellen Bedürfnissen und zugeschnitten auf die Besonderheiten des Projekts, der Aktivität und des Aufnahmelandes, im Einklang mit dem Trainings- und Auswertungszyklus; ▪ Unterstützung der freiwilligen Person bei der Reflexion des Lernprozesses und bei der Feststellung und Dokumentation ihrer Lernergebnisse durch EU-Validierungsinstrumente, insbesondere Youthpass, Europass oder nationale Instrumente; ▪ Ermutigung der freiwilligen Person, die von der EU Academy angebotene und über das Portal des Europäischen Solidaritätskorps zugängliche allgemeine Onlineschulung zu

⁶⁷ Siehe Abschnitt „Sonstige Unterstützungsmaßnahmen – Vereinbarungen mit Teilnehmenden“.

	absolvieren; ▪ Gewährleistung, dass die freiwillige Person die einschlägigen Überprüfungsanforderungen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht des Aufnahmelandes erfüllt und sich einer besonderen Vorbereitung unterzieht, insbesondere für Freiwillige, die mit schutzbedürftigen Gruppen arbeiten; ▪ Gewährleistung der Teilnahme der Freiwilligen an der Ausreisepreparierung, einschließlich Sicherheitsunterweisung; ▪ Gewährleistung einer ärztlichen Beurteilung der freiwilligen Person vor der Ausreise; ▪ Gewährleistung, dass der Freiwillige durch die vom ESK vorgesehene Pflichtversicherung gedeckt ist; ▪ Gewährleistung, dass der Freiwillige die Bedingungen des Versicherungssystems versteht; ▪ Gewährleistung, dass der Freiwillige über alle erforderlichen Visa/Aufenthaltsgenehmigungen oder sonstigen erforderlichen Dokumente verfügt, die im Land der aufnehmenden Organisation für Freiwilligentätigkeiten benötigt werden; ▪ Organisation oder Erleichterung der Reisevorkehrungen in das/aus dem Land, in dem die Freiwilligentätigkeit stattfindet; ▪ Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der freiwilligen Person; ▪ Benennung des Betreuungskontakts für die freiwillige Person und Halten des Kontakts mit den Freiwilligen und der Aufnahmeorganisation während der gesamten Aktivität; ▪ Unterstützung der freiwilligen Person in der Ankunfts- und Eingewöhnungsphase; ▪ Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Unterstützung für die freiwillige Person und die Aufnahmeorganisation, insbesondere wenn es sich bei der freiwilligen Person um einen jungen Menschen mit geringeren Chancen handelt.
Während der Aktivität	▪ Für die Koordinatoren: Koordinierung mit den Aufnahmeorganisationen, um sicherzustellen, dass das Projekt wie geplant voranschreitet; ▪ Teilnahme an der Zwischenauswertung und den Abschlussüberprüfungen; ▪ Vermittlungsunterstützung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Aufnahmeorganisation und der freiwilligen Person.
Nach der Aktivität	▪ Sicherstellung einer medizinischen und psychologischen Untersuchung der freiwilligen Person; ▪ Unterstützung der Freiwilligen bei der Wiedereingliederung in ihre Heimatgemeinschaft; ▪ Ermöglichung des Austauschs und der Weitergabe von Erfahrungen und Lernergebnissen; ▪ Förderung der Beteiligung der Freiwilligen an der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse; ▪ Beratung in Bezug auf Weiterbildung, Ausbildung oder Arbeitsstellen; ▪ Sicherstellung der Teilnahme der Freiwilligen an möglichen Events des Europäischen Solidaritätskorps.

ORGANISATIONEN, DIE EIN QUALITÄTSSIEGEL FÜR DIE AUFNEHMENDE FUNKTION BEANTRAGEN

Management	▪ Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps, insbesondere der Artikel und des Erwägungsgrunds, die sich auf die Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe beziehen.
Vor der Aktivität	▪ Zusammenarbeit nach Bedarf mit dem Koordinator und der unterstützenden Organisation bei der Vorbereitung der Aktivität und mit den Freiwilligen im Hinblick auf ihre Freiwilligentätigkeit.
Während der Aktivität	<i>Lernen, Mentoring und Unterstützung</i> ▪ Gewährleistung, dass die Freiwilligen an einem Einführungstraining teilnehmen,

	einschließlich Sicherheitsunterweisung; ▪ Gewährleistung der Durchführung der Zwischenauswertung; ▪ Gewährleistung, dass die Freiwilligen den gesamten Trainings- und Auswertungszyklus durchlaufen (falls zutreffend); ▪ Freiwillige die Möglichkeit bieten, eine Reihe klar definierter Aufgaben auszuführen, bei denen sie ihre Ideen, ihre Kreativität und Erfahrung einbringen können; ▪ Festlegung klarer Lernangebote für die Freiwilligen und mit ihnen; ▪ Aufgabenbezogene Unterstützung, Betreuung und Anleitung der Freiwilligen durch erfahrene Mitarbeiter; ▪ Unterstützung der Freiwilligen bei ihrem Lernprozess; ▪ Unterstützung der Freiwilligen bei Sprachkursen (falls zutreffend); ▪ Ernennung eines Mentors zur: – Unterstützung der Selbstreflexion über den Lernfortschritt; – persönlichen Unterstützung der Freiwilligen; <i>Lebens- und Arbeitsbedingungen der freiwilligen Person</i> ▪ Unterstützung der Bemühungen der freiwilligen Person zur Erlangung von Visum und/oder Aufenthaltsgenehmigung oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten für die Freiwilligentätigkeit; ▪ Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmenden im Einklang mit den genehmigten Verfahren/dem Evakuierungsplan; ▪ Gewährleistung angemessener Lebens- und Arbeitsbedingungen für die freiwillige Person; ▪ Erleichterung der Integration der freiwilligen Person in die lokale Gemeinschaft und der Interaktion mit der Expatriate-Gemeinschaft vor Ort; ▪ Gewährleistung von Konfliktvermeidung, Vermittlung und Wohlbefinden, gegebenenfalls einschließlich psychologischer Unterstützung; ▪ Gewährleistung, dass der freiwilligen Person Nahverkehrsmittel zur Verfügung stehen; ▪ Gewährleistung des Zugangs der freiwilligen Person zu Kommunikationsmitteln für den Kontakt mit den Konsortialpartnern, anderen Freiwilligen des Europäischen Solidaritätskorps und engen Verwandten; ▪ Bereitstellung der vereinbarten finanziellen Beiträge für die freiwillige Person; ▪ Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Unterstützung für die freiwillige Person, insbesondere wenn es sich bei ihr um einen jungen Menschen mit geringeren Chancen handelt.
Nach der Aktivität	▪ Abschließende Leistungsbeurteilung und Nachbesprechung für die freiwillige Person; ▪ Nachverfolgung und Bewertung der Aktion mit dem Koordinator und/oder der unterstützenden Organisation unmittelbar nach Abschluss der Freiwilligentätigkeit; ▪ Beitrag zur Wirkung und Verbreitung der Ergebnisse und Unterstützung der Abschlussbewertung des Projekts.

NACH WELCHEN KRITERIEN WIRD DER ANTRAG AUF VERGABE DES QUALITÄTSSIEGELS BEWERTET?

FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN UND INFORMATIONEN ZUM ANTRAG

Förderfähige Antragsteller	Qualitätssiegel für die unterstützende Funktion: internationale Organisationen⁶⁸ und jede rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassene Organisation. Qualitätssiegel für aufnehmende Funktion: jede in den Regionen von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aktive Organisation, in denen Tätigkeiten und Maßnahmen der humanitären Hilfe durchgeführt werden und in denen keine internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikte ausgetragen werden. Ein Qualitätssiegel sollte nur für die Gesamtheit der Organisation mit ihren Abteilungen und/oder Niederlassungen beantragt werden.⁶⁹ Gruppen junger Menschen kann kein Qualitätssiegel zuerkannt werden.
Gültigkeitsdauer des Qualitätssiegels	Das Qualitätssiegel ist während der gesamten Dauer des Programmplanungszeitraums (2021–2027) gültig, vorbehaltlich der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen und regelmäßiger Neubewertungen, die von der EACEA durchgeführt werden. Nach Ablauf des Programmplanungszeitraums 2021–2027 bleibt das Qualitätssiegel bis zum Ende der letzten Aktivität gültig, an der die Organisation beteiligt ist. Das Qualitätssiegel für projektleitende Organisationen bleibt bis zum Ende der letzten Finanzhilfvereinbarung gültig, die von der begünstigten Organisation unterzeichnet wurde.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Anträge können fortlaufend eingereicht werden. Organisationen, die an Freiwilligenprojekten im Bereich der humanitären Hilfe im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2026 teilnehmen möchten, mussten ihren Antrag auf ein Qualitätssiegel bis zum 23. September 2025 um 17.00 Uhr (Brüsseler Zeit) elektronisch einreichen. Organisationen, die an Freiwilligenprojekten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2027 teilnehmen möchten, müssen ihren Antrag auf ein Qualitätssiegel bis zum 22. September 2026 um 17.00 Uhr (Brüsseler Zeit) elektronisch über das Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals der EU (EU Funding & Tenders Portal) (siehe Teil E) einreichen.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur für Bildung und Kultur über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals der EU (EU Funding & Tenders Portal) (siehe Teil E).
Ausschlusskriterien	Dem Antragsformular muss eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung beigefügt werden.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Um ein Qualitätssiegel erhalten zu können, müssen die Vorschläge die unten angeführten Zuschlagskriterien erfüllen:

Organisationen, die ein Qualitätssiegel für die unterstützende Funktion beantragen

Relevanz	Inwieweit die Motive der Organisation für die Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps
----------	--

⁶⁸ Die Verpflichtung, in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen zu sein, gilt nicht für internationale Organisationen.

⁶⁹ Abteilungen innerhalb einer Organisation können nicht gesonderte Qualitätssiegel beantragen. Qualitätssiegel werden auf Organisationsebene vergeben (ein Rechtsträger = ein Qualitätssiegel).

	überzeugend und klar erläutert sind; ▪ die Ziele der Organisation sich mit Themen befassen, die für die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind; ▪ die Aktivitäten der Organisation und ihre Erfahrungen für die Bereiche der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit von Bedeutung sind und eine ausgeprägte Solidaritätsdimension haben; ▪ die Organisation sich nachweislich zu den humanitären Grundsätzen der Neutralität, Menschlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie dem Grundsatz der Schadensvermeidung bekennt. ▪ der Antrag relevant für die Achtung und Förderung der gemeinsamen Werte der EU, wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung, ist.
Qualität der Maßnahmen	Inwieweit die Organisation die Qualitätsstandards des Programms einhält, durch ▪ Durchführung von Aktivitäten, die auf den Bedarf an humanitärer Hilfe eingehen und spürbare Vorteile für Zielgruppen und lokale Gemeinschaften bringen; ▪ Gewährleistung von Sicherheit, Gesundheit und Schutz der Freiwilligen sowie angemessenes Angehen etwaiger Risiken im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Unterkunft und der vorgeschlagenen Tätigkeit; ▪ Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung schädigender Aktivitäten; ▪ Gewährleistung angemessener praktischer und logistischer Vorkehrungen; ▪ Gewährleistung einer angemessenen Mentoring-Unterstützung der Freiwilligen; ▪ Gewährleistung einer angemessenen persönlichen Unterstützung der Freiwilligen, einschließlich Maßnahmen für die Konfliktvorbeugung und -minderung sowie psychologischer Unterstützung; ▪ Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung angemessener Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Freiwilligentätigkeit der jungen Menschen; ▪ Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung der besonderen Bedürfnisse junger Freiwilliger mit geringeren Chancen; ▪ Vermeidung von Arbeitsplatzeratz, Routinetätigkeiten und Tätigkeiten mit geringem Lerneffekt; ▪ Förderung von ökologischer Nachhaltigkeit und Verantwortung sowie Einbeziehung nachhaltiger und umweltfreundlicher Verfahren in die Aktivitäten; ▪ Einsatz digitaler Instrumente und Lernmethoden zur Ergänzung und Verbesserung der Aktivitäten.
Organisatorische Kapazität	Inwieweit ▪ die Organisation nachgewiesen hat, dass sie die Fähigkeit hat, in der Lage ist und sich verpflichtet, angemessene Ressourcen für die Verwaltung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards bereitzustellen, insbesondere den Sicherheitsstandards für die Freiwilligenprojekte im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe; ▪ die Organisation geeignete Schritte vorgeschlagen hat, um die Kontinuität der Aktivitäten im Falle organisatorischer Änderungen zu gewährleisten; ▪ die Organisation nachweist, dass sie einen guten Ansatz für die Zusammenarbeit mit Partnern verfolgt; ▪ die Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der geplanten Tätigkeiten von angemessener Qualität sind; ▪ die Organisation ein hochwertiges Projektmanagement gewährleistet, einschließlich geeigneter Kommunikations- und Koordinierungsmaßnahmen mit anderen

	unterstützenden oder aufnehmenden Organisationen; ▪ die Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivität bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus geeignet und von hoher Qualität sind; ▪ die Maßnahmen zur Überwachung und Bewertung der Aktivitäten geeignet und von hoher Qualität sind.
--	--

ORGANISATIONEN, DIE EIN QUALITÄTSSIEGEL FÜR DIE AUFNEHMENDE FUNKTION BEANTRAGEN

Relevanz	Inwieweit ▪ die Motive der Organisation für die Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps überzeugend und klar erläutert sind; ▪ die Ziele der Organisation sich mit Themen befassen, die für die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind; ▪ die Aktivitäten der Organisation und ihre Erfahrungen für die Bereiche der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit von Bedeutung sind und eine ausgeprägte Solidaritätsdimension haben; ▪ die Organisation sich nachweislich zu den humanitären Grundsätzen der Neutralität, Menschlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie dem Grundsatz der Schadensvermeidung bekennt. ▪ der Antrag relevant für die Achtung und Förderung der gemeinsamen Werte der EU, wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung, ist.
Qualität der Maßnahmen	Inwieweit die Organisation die Qualitätsstandards des Programms einhält, durch ▪ Durchführung von Aktivitäten, die auf den Bedarf an humanitärer Hilfe eingehen und spürbare Vorteile für Zielgruppen und lokale Gemeinschaften bringen; ▪ Gewährleistung von Sicherheit, Gesundheit und Schutz der Freiwilligen sowie angemessenes Angehen etwaiger Risiken im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Unterkunft und der vorgeschlagenen Freiwilligentätigkeit; ▪ Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung angemessener Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Freiwilligentätigkeit der jungen Menschen; ▪ Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung schädigender Aktivitäten; ▪ Gewährleistung angemessener praktischer und logistischer Vorkehrungen; ▪ Gewährleistung einer angemessenen Mentoring-Unterstützung der Freiwilligen während der Aktivität; ▪ Gewährleistung einer angemessenen persönlichen Unterstützung der Freiwilligen, einschließlich Maßnahmen für die Konfliktvorbeugung und -minderung sowie psychologischer Unterstützung; ▪ Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung der besonderen Bedürfnisse junger Freiwilliger mit geringeren Chancen; ▪ Vermeidung von Arbeitsplatzersatz, Routinetätigkeiten und Tätigkeiten mit geringem Lerneffekt; ▪ Förderung von ökologischer Nachhaltigkeit und Verantwortung sowie Einbeziehung nachhaltiger und umweltfreundlicher Verfahren in die Aktivitäten; ▪ Einsatz digitaler Instrumente und Lernmethoden zur Ergänzung und Verbesserung der Aktivitäten.
Organisatorische Kapazität	Inwieweit ▪ die Organisation nachgewiesen hat, dass sie die Fähigkeit hat, in der Lage ist und sich

	verpflichtet, angemessene Ressourcen für die Verwaltung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards bereitzustellen, insbesondere den Sicherheitsstandards für die Freiwilligenprojekte im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe; ▪ die Organisation geeignete Schritte vorgeschlagen hat, um die Kontinuität der Aktivitäten im Falle organisatorischer Änderungen zu gewährleisten; ▪ die Organisation nachweist, dass sie einen guten Ansatz für die Zusammenarbeit mit Partnern verfolgt; ▪ die Organisation ein hochwertiges Projektmanagement gewährleistet, einschließlich geeigneter Kommunikations- und Koordinierungsmaßnahmen mit dem Koordinator und/oder der unterstützenden Organisation; ▪ die Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der geplanten Tätigkeiten von angemessener Qualität sind; ▪ die Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivität bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus geeignet und von hoher Qualität sind; ▪ die Maßnahmen zur Überwachung und Bewertung der Aktivitäten geeignet und von hoher Qualität sind.
--	---

MAßNAHMEN DER ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

ÄNDERUNG UND AKTUALISIERUNG DES QUALITÄTSSIEGELS

Organisationen mit einem Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe müssen der für die Vergabe des Siegels zuständigen Stelle jegliche Änderungen innerhalb ihrer Organisation mitteilen, die sich in ihrem Qualitätssiegel widerspiegeln sollten.

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN

Die Exekutivagentur kann regelmäßige oder Ad-hoc-Überwachungsbesuche durchführen, um zu überprüfen, ob die mit einem Qualitätssiegel ausgezeichneten Organisationen die Qualitätsstandards noch erfüllen.

ENTZIEHUNG DES QUALITÄTSSIEGELS

Bei schwerwiegenden Leistungsmängeln, Verstößen gegen die Anweisungen der Exekutivagentur und Nichteinhaltung von Fristen oder wiederholten Verstößen gegen die Programmvorschriften kann das Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe entzogen werden. Die Exekutivagentur wird jeden Fall eines Verstoßes angemessen abwägen und die Organisation rechtzeitig in Kenntnis setzen, um genügend Zeit für Abhilfemaßnahmen zu lassen.

Darüber hinaus kann die Exekutivagentur ein Qualitätssiegel entziehen, wenn die Organisation nicht mehr besteht.

FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FREIWILLIGENKORPS FÜR HUMANITÄRE HILFE (FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN IM BEREICH DER HUMANITÄREN HILFE)

WAS SIND FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON MAßNAHMEN DER HUMANITÄREN HILFE?

Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe⁷⁰ (Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe) werden in Drittländern durchgeführt, in denen es laufende Maßnahmen der humanitären Hilfe gibt. Dieser Aktionsbereich bietet jungen Menschen im Alter von 18 bis 35 Jahren die Möglichkeit, im Rahmen kurz- oder langfristiger Freiwilligentätigkeiten zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen in Not einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten. Die Freiwilligentätigkeit ist eine unbezahlte Vollzeittätigkeit⁷¹. Die Projekte müssen im Einklang mit den Grundsätzen der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – sowie dem Grundsatz der Schadensvermeidung stehen.

WAS SIND DIE ZIELE?

Die geförderten Freiwilligenprojekte im Bereich der humanitären Hilfe sollten

- a) gegebenenfalls der Erleichterung des Übergangs von humanitären Hilfsmaßnahmen zu langfristiger nachhaltiger und inklusiver Entwicklung dienen;
- b) zur Stärkung der Kapazitäten und der Resilienz schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften beitragen;
- c) die Katastrophenvorsorge verbessern und das Katastrophenrisiko reduzieren;
- d) Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung verknüpfen;
- e) ein hohes Maß an Sicherheit für die Teilnehmenden gewährleisten.

Zur Steigerung der Qualität und der Wirkung der Aktion auf die lokalen Gemeinschaften können darüber hinaus ergänzende Aktivitäten in die Projekte eingebunden werden. Diese sollten auch die aktive Beteiligung von örtlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen aus Ländern und Gemeinschaften erleichtern, in denen die Projekte durchgeführt werden.

⁷⁰ Artikel 2 Nummer 12 und Artikel 9 der [Verordnung \(EU\) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen \(EU\) 2018/1475 und \(EU\) Nr. 375/2014 \(europa.eu\)](#).

⁷¹ Mindestens 30 und höchstens 38 Stunden pro Woche.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN UNTERSTÜTZT?

Im Rahmen von Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe werden folgende Aktivitäten unterstützt:

- Individueller Freiwilligendienst
- Freiwilligenteams
- Ergänzende Aktivitäten

INDIVIDUELLER FREIWILLIGENDIENST

Der individuelle Freiwilligendienst ist eine Aktivität im Bereich der humanitären Hilfe mit einer Dauer von zwei bis zwölf Monaten (ohne Reisetage).

Diese Art der Freiwilligentätigkeit bietet jungen Menschen die Möglichkeit, Aufgaben wahrzunehmen, die zur Unterstützung der von ihrer Aufnahmeorganisation durchgeführten Aktivitäten erforderlich sind.

Individuelle Freiwilligenaktivitäten werden grenzüberschreitend in einem anderen Land als dem Wohnsitzland der Freiwilligen durchgeführt, wie im Abschnitt zu den allgemeinen Förderfähigkeitskriterien unter „Geografischer Standort“ angegeben.

Individuelle Freiwilligenaktivitäten sollten durch qualifizierte Mentoren unterstützt werden.

FREIWILLIGENTEAMS

Aktivitäten von Freiwilligenteams sind Tätigkeiten, an denen sich grundsätzlich Teams von 5 bis 40 Teilnehmenden aus mindestens zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern gemeinsam für einen Zeitraum von zwei Wochen bis zwei Monaten (bis zu 59 Tage, ohne Reisetage) auf freiwilliger Basis beteiligen können.

Aktivitäten von Freiwilligenteams werden grenzüberschreitend in einem anderen Land als dem Wohnsitzland der Teilnehmenden durchgeführt, wie im Abschnitt zu den allgemeinen Förderfähigkeitskriterien unter „Geografischer Standort“ angegeben.

In Freiwilligenteams werden Freiwillige über einen kurzen Zeitraum entsandt, um eine klar definierte Aktivität durchzuführen, die in kurzer Zeit durchgeführt werden kann. Trotz ihrer kürzeren Dauer sind diese Aktivitäten sowohl für die Freiwilligen als auch für die Gemeinschaften, denen sie zugutekommen, wertvoll. Diese Form der Aktivitäten kann durch die kurze Dauer und die Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Vorhaben die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen erleichtern.

Mentoren mit spezifischen Kenntnissen könnten zur Unterstützung der Aktivitäten von Freiwilligenteams herangezogen und verstärkt dort eingesetzt werden, wo junge Menschen mit geringeren Chancen beteiligt sind.

Diese spezielle Art von Gruppenaktivitäten bietet gegenüber dem individuellen Freiwilligendienst u. a. folgende Vorteile:

- Die Freiwilligen führen die Tätigkeiten in einer Gruppe aus. Dies kann ein Anreiz für junge Menschen sein, die sich noch nicht bereit fühlen, sich dieser Herausforderung alleine zu stellen.
- Die Aktivität ist von kürzerer Dauer. Dies kann die Beteiligung von jungen Menschen fördern, die sich aufgrund ihres Studiums oder ihrer Arbeit nicht über einen längeren Zeitraum verpflichten können, aber etwas für die Gemeinschaft tun wollen.

ERGÄNZENDE AKTIVITÄTEN

Ergänzende Aktivitäten sind wichtige flankierende Aktionen in Verbindung mit den Projekten, die darauf abzielen, einen Mehrwert zu schaffen, den Ergebnissen des Projekts mehr Resonanz zu verschaffen und ihre Auswirkungen auf lokaler, regionaler und/oder europäischer Ebene zu intensivieren. Mit diesen ergänzenden Aktivitäten soll auch das Bewusstsein für den Wert von Freiwilligentätigkeiten und Solidarität auf lokaler Ebene erhöht und die lokale Gemeinschaft erreicht werden. Die ergänzenden Aktivitäten, bei denen eine physische Anwesenheit von Teilnehmenden erforderlich ist, sollten innerhalb des Zeitrahmens der Freiwilligentätigkeit stattfinden.

Ergänzende Aktivitäten können einen Beitrag zum Kapazitätsaufbau lokaler Organisationen und Gemeinschaften leisten, um damit ein Gefühl der Eigenverantwortung der Akteure auf lokaler Ebene zu schaffen. In diesem Rahmen können Personen mit spezifischen Fachkenntnissen und entsprechender Erfahrung oder beruflichem Profil beauftragt werden, um Freiwillige (einschließlich Menschen mit geringeren Chancen) weiter zu unterstützen und den Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen zu fördern.

Ergänzende Aktivitäten können Meetings, Coaching, Konferenzen, Job Shadowing, Schulungen, praktische Workshops zur Einbeziehung von Jugendlichen vor Ort usw. sein.

WIE WIRD EIN PROJEKT EINGERICHTET?

Ein im Rahmen dieses Aktionsbereichs gefördertes Projekt sollte eine oder mehrere Freiwilligenaktivitäten mit mindestens 15 Teilnehmenden pro Projekt umfassen. Die Freiwilligenaktivitäten können flexibel kombiniert werden, und zwar je nach den Zielen des Projekts, den ermittelten Bedürfnissen auf lokaler Ebene und den Bedürfnissen der teilnehmenden Organisation(en) und der Teilnehmenden.

Ein Projekt wird von mindestens drei förderfähigen Antragstellern, die über ein gültiges Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe verfügen, durchgeführt; mindestens zwei dieser Antragsteller müssen unterstützende Organisationen aus zwei unterschiedlichen Ländern sein und mindestens ein Antragsteller muss eine Aufnahmeorganisation sein, bei der es sich um eine rechtlich eigenständige Einheit handelt, die nicht mit einer an dem Projekt beteiligten unterstützenden Organisationen verbunden ist.

Ein Projekt umfasst in der Regel die folgenden Phasen:

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse und Ziele, Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Aktivitäten usw.);
- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Freiwilligen, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmenden, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Freiwilligen vor der Abreise, Treffen zur Vorbereitung);
- Durchführung der Freiwilligenaktivitäten (einschließlich Unterstützung und Betreuung der Freiwilligen während der Aktivitäten);
- Follow-up (u. a. Bewertung der Aktivitäten, Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

Alle an einer Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe beteiligten Organisationen müssen im Besitz eines gültigen Qualitätssiegels für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe sein. Für weitere Informationen zum Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe wird auf den entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens verwiesen (Teil C – Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe).

Organisationen, die sich an Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe beteiligen, sollten die folgenden Funktionen erfüllen:

- Eine **unterstützende Funktion**: Dies umfasst die Unterstützung, Vorbereitung und/oder Schulung der Freiwilligen vor der Abreise (einschließlich maßgeschneiderte Schulungen für Menschen mit geringeren Chancen), die Vermittlung zwischen ihnen und ihren Aufnahmeorganisationen und/oder die Unterstützung der Freiwilligen nach der Rückkehr von ihrer Aktivität. Die unterstützende Funktion berechtigt den Koordinator auch, Projektanträge einzureichen und das Konsortium zu verwalten.

- Eine **aufnehmende Funktion**: Dies umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Freiwilligen, einschließlich der Entwicklung eines Programms für die Tätigkeiten der Freiwilligen und gegebenenfalls ihrer Beratung und Unterstützung während aller Phasen (einige dieser Tätigkeiten können von einer unterstützenden Organisation übernommen werden, die an demselben Projekt beteiligt ist). Für Menschen mit geringeren Chancen müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Assoziierte Partnerorganisationen können zu einem Projekt beitragen, um besondere Bedürfnisse zu erfüllen und so die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen zu fördern. Assoziierte Partnerorganisationen benötigen kein Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe, da es nicht ihre Aufgabe ist, Freiwillige aufzunehmen und zu entsenden, und da sie keine EU-Mittel erhalten sollen.

Vor der Ankunft der Freiwilligen an dem Ort, an dem die Freiwilligenaktivität in einem Drittland stattfindet, muss die Aufnahmeorganisation Vorkehrungen und Verfahren für die Sicherheit der Freiwilligen festlegen, unter anderem für ihre sichere Rückkehr bei schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen.

Für Betreuer, Mentoren und Sachverständige, die an der „Lern- und Trainingskomponente“ für die Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps beteiligt sind, gilt keine Altersgrenze und sie werden nicht als „Teilnehmer“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der genannten Verordnung betrachtet.

AUSWAHL DER TEILNEHMENDEN

Junge Menschen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen möchten, müssen sich auf dem [Portal des Europäischen Solidaritätskorps](#)⁷² registrieren. Junge Menschen mit geringeren Chancen können von geeigneten Einrichtungen, die auf den Umgang mit jungen Menschen mit geringeren Chancen spezialisiert sind, Unterstützung erhalten, um die Registrierung abzuschließen. Das Portal bietet eine Plattform, auf der junge Menschen und Organisationen, die ein Qualitätssiegel besitzen und solidarische Tätigkeiten durchführen möchten, zusammenfinden können. Organisationen müssen im Organisationstool PASS⁷³ Teilnehmende auswählen, die im Portal registriert sind und die von der Kommission organisierten verpflichtenden Schulungen erfolgreich absolviert haben.

Kandidaten und Kandidatinnen müssen auf dem Portal der [EU Academy](#)⁷⁴ eine Selbstbewertung durchführen, an einer speziellen Onlineschulung teilnehmen sowie einen daran anschließenden Test absolvieren. Diese Möglichkeit steht während des ganzen Jahres zur Verfügung; bei zu hoher Nachfrage kann der Zugang zur Schulungsumgebung jedoch vorübergehend geschlossen werden. Diejenigen, die den Test bestanden haben, können zu einer fünftägigen Präsenzschiulung eingeladen werden, die an mehreren Schulungsstandorten in Europa angeboten wird. Es ist zu beachten, dass die Zahl der Plätze für Präsenzschiulungen begrenzt ist. Nach Abschluss der Präsenzschiulung können sich die Bewerberinnen und Bewerber um freie Stellen bewerben, die im Rahmen von Freiwilligenprojekten im Bereich der humanitären Hilfe für individuelle Freiwilligentätigkeiten oder für Freiwilligenteams angeboten werden. Die Mitglieder der Projektgruppe übernehmen die Verwaltung des gesamten Auswahlverfahrens sowie die Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber über die Ergebnisse des Verfahrens.

Da die Teilnahme junger Menschen am Programm auf höchstens zwölf Monate begrenzt ist, dürfen junge Menschen, die an den Schulungen für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe interessiert sind, zuvor nicht länger als insgesamt sechs Monate an EU-Freiwilligentätigkeiten teilgenommen haben.

QUALITÄTS- UND UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN

Eine Reihe von Maßnahmen und Diensten ist vorgesehen, u. a. Schulungen, Unterstützung beim Fremdspracherwerb, Versicherung, Feststellung und Dokumentation der erworbenen Kompetenzen, um die Qualität der Freiwilligentätigkeiten und eine ausgeprägte Dimension des Lernens für die jungen Menschen zu gewährleisten. Einige dieser Maßnahmen sind optional und könnten je nach Interesse und Bedürfnissen der jungen Menschen eingesetzt werden, während andere dieser Maßnahmen verpflichtend sind. Die Organisationen sollten sich darum bemühen, die Nutzung der von der Kommission angebotenen **allgemeinen**

⁷² https://youth.europa.eu/solidarity_de.

⁷³ Placement Administration Support System (PASS) – https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/it-tool-organisation-portal_de, zugänglich über das Europäische Jugendportal.

⁷⁴ <https://academy.europa.eu/>.

Onlineschulung und **Online-Sprachunterstützung** sowie des zugehörigen Tests als Teil der Lernerfahrung der Freiwilligen zu fördern. Ausführliche Informationen zu diesen Maßnahmen sind Teil D dieses Leitfadens zu entnehmen.

PRIORITÄTEN

INKLUSION UND VIELFALT

Mit dem Europäischen Solidaritätskorps sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness gefördert werden. Organisationen sollten leicht zugängliche und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten und Bedürfnisse von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt werden.



Zur Förderung der **Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen** stehen zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen und Mittel zur Verfügung, damit die teilnehmenden Organisationen gezielter auf die Bedürfnisse junger Menschen mit geringeren Chancen eingehen können.

Um diese zusätzlichen Mittel zu erhalten, müssen die Antragsteller beschreiben, auf welche Weise sie junge Menschen, die vergleichsweise benachteiligt sind (d. h., die im Vergleich zu jungen Menschen im selben Land/Gebiet/in derselben Altersgruppe/Situation geringere Chancen haben), in die Aktivitäten einbeziehen werden. Dabei bezieht sich „einbeziehen“ nicht auf eine Zielgruppe, mit der die antragstellende Organisation möglicherweise zusammenarbeitet. Darunter wird verstanden, dass die Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen erleichtert wird, indem die Projektaktivitäten in inklusiver und leicht zugänglicher Weise konzipiert werden. Dies erfordert spezifische Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung, um sicherzustellen, dass junge Menschen mit geringeren Chancen unter gleichen Bedingungen wie andere an Aktivitäten teilnehmen können.



Soweit relevant, sollten die Projekte den **spezifischen Bedürfnissen von Frauen** Rechnung tragen und darauf abzielen, Frauen sowie Gruppen und Netzwerke von Frauen einzubeziehen.

UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND KLIMASCHUTZ

Grüne Praktiken sollten in alle Aspekte eines Projekts einbezogen sein. Die beteiligten Organisationen und Freiwilligen sollten bei der Konzeption der Aktivitäten einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der dazu anregt, Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf ihrer Ebene getan werden kann, und dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu finden.

Freiwilligentätigkeiten sollten ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei jungen Menschen fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Aktivitäten zu ergreifen.

Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung von Freiwilligentätigkeiten berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie Abfallvermeidung und Recycling.

DIGITALER WANDEL

Die teilnehmenden Organisationen werden aufgefordert, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren, um ihre Aktivitäten zu ergänzen und einen Mehrwert zu schaffen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern, die weitere Verbreitung der Ergebnisse zu unterstützen oder den Aufbau von Gemeinschaften zu fördern. Die allgemeine Onlineschulung und die Online-Sprachunterstützung, die in der EU Academy verfügbar sind, sollten ebenfalls genutzt werden (weitere Informationen zu diesen Tools sind Teil D zu entnehmen).

Organisationen könnten auch ergänzend eine virtuelle Zusammenarbeit zwischen Freiwilligen sowie zwischen Freiwilligen und teilnehmenden Organisationen vor, während und nach den Aktivitäten vorsehen. Online-Aktivitäten können dazu beitragen, die Schwelle der Beteiligung für junge Menschen mit geringeren Chancen zu senken oder die Gesamtwirkung der Projekte zu verstärken. Die Kombination von Freiwilligentätigkeiten mit anderen virtuellen Komponenten kann auch die Qualität des Projekts steigern.

TEILHABE AM DEMOKRATISCHEN LEBEN

Das Europäische Solidaritätskorps unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, die Qualität ihrer Projekte durch die Einbeziehung einer Dimension der Teilhabe zu verbessern, mit der jungen Menschen einschlägige Möglichkeiten geboten werden, sich aktiv zu engagieren und an der Konzeption und Durchführung von Projektaktivitäten zu beteiligen, um auf diese Weise den Nutzen einer aktiven Bürgerschaft und der Teilhabe am demokratischen Leben zu entdecken. Auf Ressourcen zur Stärkung der Dimension der Teilhabe von unterstützten Projekten kann u. a. über die Website participationpool.eu zugegriffen werden. Eine Verknüpfung mit oder Beteiligung an bestehenden nationalen, internationalen oder (sonstigen) EU-Initiativen und Plattformen, die auf Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement ausgerichtet sind, werden ebenfalls gefördert.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN PROJEKTE BEWERTET?

Die Projekte werden von der Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) ausgewählt und verwaltet.

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet: Zulässigkeit, Förderfähigkeit, Zuschlag (für weitere Informationen zu den Zulässigkeits-, Ausschluss- und Eignungskriterien siehe Teil E dieses Leitfadens).

Nachstehend sind die Förderfähigkeitskriterien aufgeführt, die erfüllt werden müssen.

FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

Förderfähige Antragsteller	Jede lokal, regional, national oder international tätige gemeinnützige oder gewinnorientierte öffentliche oder private Einrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen ist, in denen Tätigkeiten und Maßnahmen der humanitären Hilfe durchgeführt werden und in denen keine internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikte ausgetragen werden⁷⁵, sowie internationale Organisationen⁷⁶. Teilnehmende Organisationen (unterstützende und aufnehmende Funktion) müssen spätestens am Ende der Antragsfrist und während der gesamten Dauer des Projekts über ein gültiges Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe verfügen. Von den förderfähigen teilnehmenden Organisationen wird erwartet, dass sie ein Konsortium bilden. Dieselbe Organisation kann innerhalb derselben Aufforderung als Koordinator nur einen Antrag pro Frist einreichen.
Zusammensetzung des Konsortiums	Ein Konsortium muss aus mindestens drei förderfähigen teilnehmenden Organisationen mit einem gültigen Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe bestehen. Mindestens zwei dieser Organisationen davon müssen unterstützende Organisationen aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern sein, und mindestens eine muss eine Aufnahmeorganisation sein, die eine eigenständige juristische Person ist und nicht mit den am Projekt teilnehmenden unterstützenden Organisationen verbunden ist. Nur eine förderfähige teilnehmende Organisation mit Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland kann im Namen des Konsortiums einen Antrag auf Fördermittel stellen. Verbundene Einrichtungen werden bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums nicht berücksichtigt.

⁷⁵ [Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen \(EU\) 2018/1475 und \(EU\) Nr. 375/2014.](#)

⁷⁶ Die Verpflichtung, in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen zu sein, gilt nicht für internationale Organisationen.

Förderfähige Teilnehmende	Junge Menschen zwischen 18 und 35 Jahren ⁷⁷ mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland, die sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert haben, um ihr Interesse an einer Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe zu bekunden. Junge Menschen, die sich für eine individuelle Freiwilligentätigkeit bewerben, dürfen noch keinen individuellen Freiwilligendienst im Bereich der humanitären Hilfe im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps geleistet haben. Die Teilnehmenden müssen ferner die von der Kommission organisierten verpflichtenden Schulungen erfolgreich absolviert haben.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten müssen im Land einer der antragstellenden Organisationen durchgeführt werden, außer in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Die Freiwilligentätigkeit im Rahmen dieser Aktion darf nur bei teilnehmenden Organisationen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern stattfinden, in denen Tätigkeiten und Maßnahmen der humanitären Hilfe durchgeführt werden und in denen keine internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikte ausgetragen werden.
Projektdauer	Die Projekte sollten eine Dauer von 12, 24 oder 36 Monaten haben (Verlängerungen sind aus triftigen Gründen und im Rahmen einer Änderung möglich). Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektzielen und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Exekutivagentur für Bildung und Kultur über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals der EU (EU Funding & Tenders Portal) (siehe Teil E).
Wann ist der Antrag zu stellen?	Die Anträge müssen bis zum 23. April 2026, 17.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung sind Teil E dieses Leitfadens zu entnehmen.
Ausschlusskriterien	Dem Antragsformular muss eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung beigefügt werden.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn

- sie mit mindestens 60 Punkten bewertet werden und
- in jeder der Kategorien der unten genannten Zuschlagskriterien mindestens die Hälfte der möglichen Höchstpunktzahl erzielt wird.

Bei gleicher Punktzahl erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz, Ziele und Wirkung“ und anschließend in der Kategorie „Qualität der Projektplanung“, gefolgt von „Qualität des Projektmanagements“ die höchste Punktzahl erzielen.

Relevanz, Ziele und Wirkung (maximal 40 Punkte)	- Relevanz des Projekts in Bezug auf die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps und die für diese Aktion festgelegten spezifischen Ziele; - Umfang, in dem sich der Antrag auf die einschlägigen Tätigkeiten bezieht und diese in die Projektgestaltung einbezieht; - Relevanz des Projekts für die Bedürfnisse und Ziele der teilnehmenden aufnehmenden Organisationen und der Zielgruppen in Drittländern; - Relevanz des Vorschlags für einen klar definierten Bedarf an humanitärer Hilfe
---	--

⁷⁷ Die Teilnehmenden müssen bei Beginn der Aktivität mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht älter als 35 sein.

	oder Entwicklungshilfe in lokalen Gemeinschaften und Nutzen des Projekts für die Gemeinschaften, in denen die Aktivitäten durchgeführt werden; ▪ Umfang, in dem das Projekt mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union in Einklang steht und diese ergänzt, insbesondere die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Erweiterung, Nachbarschaft und das Katastrophenschutzverfahren der Union; ▪ Ausmaß der Einbeziehung junger Menschen mit geringeren Chancen als Teilnehmende; ▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Auswirkungen des Projekts, zur Sicherstellung seiner Nachhaltigkeit und zur Verbreitung seiner Ergebnisse; ▪ Mehrwert der ergänzenden Maßnahmen für die Projektziele und Ausmaß ihres Beitrags zum Kapazitätsaufbau lokaler Organisationen und Gemeinschaften. ▪ Ausmaß der Relevanz des Antrags für die Achtung und Förderung der gemeinsamen Werte der EU, wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung.
Qualität der Projektplanung (maximal 40 Punkte)	▪ Eignung und Qualität aller Phasen des Projekts: Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, dem Bedarf und den Lösungsvorschlägen (z. B. Interventionslogik); Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgeschlagenen Zeitrahmens; ▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität der Aktion einschließlich geeigneter Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Evaluierung und Verbreitung; ▪ Eignung der Maßnahmen zur Auswahl und/oder Einbeziehung von Freiwilligen in die Aktivitäten; ▪ Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen, um junge Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen und einzubeziehen; ▪ Qualität der nichtformalen Lernmethoden und vorgeschlagenen Maßnahmen, um den Freiwilligen den Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen zu ermöglichen, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, bürgerschaftliche und kulturelle Entwicklung nützlich sind; ▪ Qualität der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmenden sowie konsequenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente; ▪ Qualität der praktischen Vorkehrungen für Freiwillige (Logistik, Reisevorkehrungen, Lebensbedingungen usw.); ▪ Qualität des Managements der Freiwilligenarbeit und der Unterstützungsangebote; ▪ Spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit, Gesundheit und Schutz der Freiwilligen sowie angemessenes Angehen etwaiger Risiken im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Unterkunft und der vorgeschlagenen Tätigkeit, einschließlich Evakuierungsverfahren. ▪ Umfang, in dem das Projekt die aktive Beteiligung von örtlichen Mitarbeiter/innen und Freiwilligen aus Ländern und Gemeinschaften erleichtert, in denen es durchgeführt wird.
Qualität des Projektmanagements (maximal 20 Punkte)	▪ Umfang der Beteiligung einer angemessenen Mischung einander ergänzender Organisationen mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts; ▪ Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen wichtigen Akteuren; ▪ Umfang, in dem die Managementstrukturen und Entscheidungsmechanismen

	innerhalb des Konsortiums organisiert sind; ▪ Qualität der Bewertungsmethoden und -indikatoren, der Überwachung und Überprüfung der Reichweite und des Umfangs der Aktivitäten und Ergebnisse; ▪ Kostenwirksamkeit: Die vorgeschlagenen finanziellen Mittel reichen für eine ordnungsgemäße Durchführung aus, und das Projekt wurde so konzipiert, dass ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis gewährleistet ist.
--	---

WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERFÄHIG UND WELCHE FINANZIERUNGSREGELN GELTEN?

Maximale EU-Finanzhilfe pro Projekt: **650 000 EUR**.

Förderfähige Kosten		Finanzierungsmechanismus	Betrag	Zuweisungsregel
Unterstützung der Freiwilligen	Beitrag zu Reisekosten und außergewöhnlichen Kosten wie Visa- und Impfkosten, Aufenthaltsgenehmigungen, ärztliche Bescheinigungen und Beitrag zu den persönlichen Ausgaben der Freiwilligen (Taschengeld).	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	35 EUR pro Tag und freiwilliger Person	Basierend auf der Dauer der Aktivität (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro freiwilliger Person, einschließlich Begleitpersonen.
Organisatorische Unterstützung	Beitrag zu Managementkosten (z. B. Planung, Finanzen, Koordinierung und Kommunikation zwischen Partnern, Verwaltungskosten) und Kosten, die direkt mit der Durchführung von Freiwilligentätigkeiten zusammenhängen (z. B. Vorbereitung, Überwachung und Unterstützung der Freiwilligen, Validierung der Lernergebnisse) sowie Lebensunterhaltskosten der Freiwilligen (z. B. Unterkunft, Verpflegung und lokale Reisen). Beitrag zu den Kosten der ergänzenden Aktivitäten. Beitrag zu sonstigen Kosten wie Kosten für die finanzielle Garantie.	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	63 EUR pro Tag und freiwilliger Person	Basierend auf der Dauer der Freiwilligentätigkeit (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro freiwilliger Person, einschließlich Begleitpersonen.
Inklusionsunterstützung	Beitrag zu den Kosten, die den Organisationen im Zusammenhang mit der Förderung der Teilnahme von jungen Menschen mit geringeren Chancen entstehen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können, z. B. Investitionen im materiellen Bereich,	Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit	25 EUR pro Tag und freiwilliger Person	Basierend auf der Dauer der Aktivität (falls erforderlich auch einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags nach der Aktivität) pro freiwilliger Person mit geringeren Chancen, Begleitpersonen ausgenommen. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Unterstützung der freiwilligen Person geleistet.

	verstärktes Besuche.	Mentoring,	vorbereitende			
--	-------------------------	------------	---------------	--	--	--

TEIL D – QUALITÄTS- UND UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN

In diesem Teil erfahren Sie:

- welche Unterstützungsmaßnahmen es gibt;
- worauf sie abzielen und an wen sie sich richten;
- was sonst noch für die Teilnahme an Projekten des Europäischen Solidaritätskorps wichtig ist.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen sind nur für die in diesem Leitfaden beschriebenen Aktionen relevant.

Es empfiehlt sich, den gesamten Abschnitt vor Antragstellung sorgfältig durchzulesen.

WELCHE MAßNAHMEN WERDEN GEFÖRDERT?

Das Europäische Solidaritätskorps bietet eine Reihe von Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen für Teilnehmende und teilnehmende Organisationen. Diese Maßnahmen unterscheiden sich je nach Aktion und Art der Aktivität, an der die Teilnehmenden und Organisationen beteiligt sind.

- Lernunterstützung
- Mentoring;
- Allgemeine Onlineschulung;
- Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb;
- Verpflichtendes Training für Bewerberinnen und Bewerber für den Freiwilligendienst im Bereich der humanitären Hilfe;
- Trainings- und Auswertungszyklus;
- Anerkennung der Lernergebnisse.
- Versicherung
- Portal des Europäischen Solidaritätskorps
- Jugendkarte des Europäischen Solidaritätskorps
- Sonstige Unterstützungsmaßnahmen
- Teilnahmebescheinigungen;
- Vereinbarungen;
- Visa.

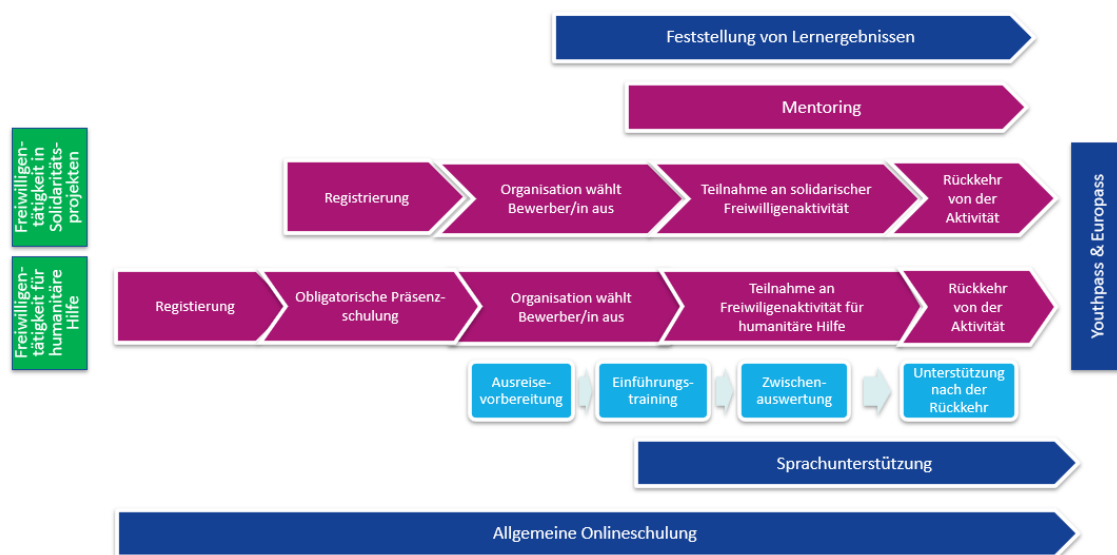
WAS SIND DIE ZIELE DIESER MAßNAHMEN?

Durch die Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die spezifischen Ziele des Europäischen Solidaritätskorps verwirklicht werden, indem:

- die Grundsätze und Ziele des Europäischen Solidaritätskorps von allen öffentlichen und privaten Organisationen, die sich an den Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchten, eingehalten werden;
- den Teilnehmenden des Europäischen Solidaritätskorps hochwertige und sorgfältig validierte solidarische Tätigkeiten angeboten werden, die zur Befriedigung konkreter unerfüllter gesellschaftlicher Bedürfnisse und zur Stärkung von Gemeinschaften beitragen.

LERNUNTERSTÜTZUNG

Um den Lernprozess im Rahmen der Aktivitäten zu unterstützen, zu vertiefen und abzurunden, sind spezifische Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen: die allgemeine Onlineschulung, die Unterstützung beim Sprachenlernen, der Trainings- und Auswertungszyklus, Mentoring und Anerkennung der Lernergebnisse.



ALLGEMEINE ONLINESCHULUNG

WAS IST DIE ALLGEMEINE ONLINESCHULUNG?

Die allgemeine Onlineschulung besteht aus einer Reihe von Schulungsmodulen, die auf der Plattform der EU Academy angeboten werden und entweder über das Portal des Europäischen Solidaritätskorps oder direkt über die EU Academy zugänglich sind. Die allgemeine Onlineschulung ist eine allgemeine Einführung mit verschiedenen Modulen, die für Teilnehmende und registrierte Einzelpersonen des Europäischen Solidaritätskorps sowie für alle anderen interessierten und bei der EU Academy registrierten Nutzer verfügbar sind. Themenbereiche sind unter anderem: Auftrag des Europäischen Solidaritätskorps, Ethik, Integrität, Aufgaben und Zuständigkeiten der Teilnehmenden, europäische Werte, interkulturelles Bewusstsein, thematische Schulung, Gesundheit und Sicherheit, Jugendgespräche als Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022 usw. Ziel der Schulung ist es, junge Menschen bei ihrer Teilnahme an hochwertigen solidarischen Tätigkeiten zu unterstützen und zum Aufbau der Gemeinschaft des Europäischen Solidaritätskorps beizutragen. Die Schulung sollte Teil eines nichtformalen Lernprozesses der jungen Menschen werden, die bereits für die Teilnahme an bestimmten Projekten des Europäischen Solidaritätskorps vorgesehen sind oder sich im Portal registriert haben, aber noch nicht ausgewählt wurden, um ihr Interesse zu wecken und sie zu motivieren. Zusätzlich ist in der allgemeinen Onlineschulung ein Leitfaden enthalten, den Jugendbetreuer einsetzen können, um die allgemeine Onlineschulung zu bereichern und junge Menschen in die Lage zu versetzen, Aktivitäten auch offline durchzuführen.

FÜR WEN?

Allgemeine Onlineschulungen stehen allen auf der Plattform der EU Academy zur Verfügung und sind entweder über das Portal des Europäischen Solidaritätskorps oder über die EU Academy zugänglich.

UNTERSTÜTZUNG BEIM FREMDSPRACHENERWERB

WAS IST DIE UNTERSTÜTZUNG BEIM FREMDSPRACHENERWERB?

Die Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb steht Teilnehmenden während ihrer solidarischen Tätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zur Verfügung. Je nach Aktion wird die Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb entweder in Form eines Zuschusses (150 EUR für sprachliche Unterstützung) oder in Form eines Online-Kurses auf der [Plattform für die Online-Sprachunterstützung](#)⁷⁸ (OLS) gewährt. Die OLS wird auf der Lernplattform der Europäischen Kommission, der EU Academy⁷⁹, gehostet. Onlinekurse werden gefördert, da E-Learning in Bezug auf Zugang und Flexibilität Vorteile für das Sprachenlernen bietet. Auf der OLS können Teilnehmende ihre Kenntnisse in der gewählten Sprache bewerten, diese üben und verbessern. Über die EU Academy wird u. a. eine soziale Netzwerkfunktion bereitgestellt, um gemeinsames Lernen zu ermöglichen, ebenso wie frei zugängliches Sprachlernmaterial. Die Bereitstellung von sprachlicher Unterstützung in Höhe von 150 EUR beruht auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den Organisationen, die für eine angemessene sprachliche Unterstützung sorgen sollten. Es können auch andere Formen der Unterstützung angeboten werden, um den Bedarf bestimmter Zielgruppen im Bereich des Fremdsprachenerwerbs zu decken. Teilnehmenden an Freiwilligenprojekten kann ein besonderer Zuschuss (150 EUR für sprachliche Unterstützung) als Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb gewährt werden, wenn die gewünschte Sprache bzw. das gewünschte Niveau (der Sprache im Kontext der Mobilität) auf OLS noch nicht verfügbar ist. In diesem Fall muss der Fremdsprachenerwerb von den teilnehmenden Organisationen organisiert werden. Die Gewährung von 150 EUR für sprachliche Unterstützung sollten die Teilnehmenden ermutigen, die betreffende Sprache noch vor Beginn ihrer Tätigkeit zu erlernen. Außerdem können teilnehmende Organisationen die Budgetkategorie „organisatorische Unterstützung“ der Finanzhilfe nutzen, um dem Bedarf der Teilnehmenden im Hinblick auf eine entsprechende pädagogische, aufgabenbezogene, interkulturelle oder spezifische sprachliche Vorbereitung gerecht zu werden (siehe Abschnitt „Finanzierungsregeln“ in Teil B dieses Leitfadens).

FÜR WEN?

Teilnehmende an Freiwilligentätigkeiten, einschließlich Freiwilligenteams zu prioritären Themen sowie Teilnehmende an Freiwilligentätigkeiten und Solidaritätsprojekten im Bereich der humanitären Hilfe, haben Anspruch auf Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb auf OLS. In begründeten Fällen können Teilnehmende an Freiwilligenprojekten für die besondere finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 EUR infrage kommen.⁸⁰

TRAININGS- UND AUSWERTUNGSZYKLUS

WAS IST DER TRAININGS- UND AUSWERTUNGSZYKLUS?

Der Trainings- und Auswertungszyklus für teilnehmende Organisationen, teilnehmende Personen und Mentorinnen und Mentoren zählt zu den wesentlichen Elementen des Europäischen Solidaritätskorps; erstens werden die jungen Teilnehmenden durch einen nichtformalen Lernprozess während und nach der Aktivität geleitet und zweitens erhalten Organisationen mit einem Qualitätssiegel Unterstützung bei der Bereitstellung eines qualitativen Rahmens für Lernerfahrungen. Im Rahmen des Trainings- und Auswertungszyklus des Europäischen Solidaritätskorps werden folgende Ziele verfolgt:

- Laufende Beratung und Unterstützung der jungen Teilnehmenden über die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit. Training und Auswertung tragen zur Bildung und Entwicklung der jungen Menschen bei und ermöglichen den Kontakt zwischen jungen Teilnehmenden, teilnehmenden Organisationen und nationalen Agenturen/SALTO-Zentren („Support, Advanced Learning and Training Opportunities“). Sie tragen zudem zur Konfliktlösung und Risikovermeidung bei und bieten ein Instrument zur Bewertung der Erfahrungen der Teilnehmenden. Der Trainings- und Auswertungszyklus für Teilnehmende ergänzt die sonstige laufende Unterstützung durch die teilnehmenden Organisationen vor und während der Tätigkeit.
- Bereitstellung der notwendigen Unterstützung und Instrumente für teilnehmende Organisationen zur Entwicklung und Durchführung qualitativ hochwertiger Projekte sowie Schaffung von Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung mit

⁷⁸ academy.europa.eu/local/euacademy/pages/course/community-overview.php?title=learn-a-new-language.

⁷⁹ <https://academy.europa.eu/>.

⁸⁰ Nur wenn die/der Teilnehmende die Online-Sprachunterstützung nicht in Anspruch nehmen kann, weil die gewünschte Sprache oder das gewünschte Niveau nicht verfügbar ist.

anderen Akteuren des Europäischen Solidaritätskorps.

- Bereitstellung von Beratung für Mentoren dazu, wie sie Unterstützung und ein verstärktes Mentoring für die Teilnehmenden an Freiwilligentätigkeiten anbieten können.

Bei der Vorbereitung, dem Training und der Auswertung geht es vor allem um die Gewährleistung der Qualität. Angesichts der unterschiedlichen Länder, nationalen Agenturen, Organisationen mit Qualitätssiegel und Teilnehmenden gibt es ein hohes Maß an Flexibilität bei den Schulungsformen, während die Qualitätsindikatoren für alle Schulungsveranstaltungen einheitlich sein sollten.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Mindestanforderungen an eine Trainings-/Auswertungsveranstaltung vermittelt. Es steht den Trainern und Veranstaltern natürlich frei, ihre Trainings/Auswertungen um länder- oder projektspezifische Elemente zu erweitern, die ihrer Ansicht nach für die Teilnehmenden notwendig oder interessant sind. Die Mindestqualitätsstandards legen fest, was bei Trainings/Auswertungen erwartet werden kann, sei es von den Veranstaltern, Projektleitern, Mentoren oder den Teilnehmenden selbst. Gleichzeitig sollten die nationalen Agenturen, die regionalen SALTO-Zentren und die teilnehmenden Organisationen nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die den Teilnehmenden angebotenen Trainings-/Auswertungsveranstaltungen ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen.

Die Seminaranbieter können die einzelnen Phasen von Training/Auswertung miteinander verknüpfen, wobei aber inhaltliche Überschneidungen vermieden werden sollten, und damit für einen kontinuierlichen Lernprozess der Teilnehmenden vor, während und nach ihrer Tätigkeit sorgen.

Zusätzlich zum Trainings- und Auswertungszyklus erhalten die Teilnehmenden vor, während und nach der Tätigkeit eine kontinuierliche Beratung und Begleitung. Gleichzeitig umfasst die Schulung von Projektleitern, Mentoren und Trainern ein komplexes Maßnahmenpaket zur Begleitung der Teilnehmenden und teilnehmenden Organisationen während ihrer gesamten Zeit beim Europäischen Solidaritätskorps.

FÜR WEN IST DER TRAININGS- UND AUSWERTUNGSZYKLUS?

- Teilnehmende: Der Trainings- und Auswertungszyklus richtet sich an Freiwillige, einschließlich jener, die im Bereich humanitärer Hilfe tätig sind. Teilnehmende an Solidaritätsprojekten können nur an jährlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- Organisationen mit einem Qualitätssiegel, auch für Freiwilligenarbeit im Bereich der humanitären Hilfe.
- Mentorinnen und Mentoren können von einem strukturierten Wissenstransfer und bewährten Verfahren profitieren; neue Mentorinnen und Mentoren können ein solches Training absolvieren.

TRAININGS- UND AUSWERTUNGSZYKLUS FÜR TEILNEHMENDE – WIE FUNKTIONIERT DAS?

DER TRAININGS- UND AUSWERTUNGSZYKLUS FÜR TEILNEHMENDE BESTEHT AUS DEN FOLGENDEN VERANSTALTUNGEN:

- Spezielles Training für Bewerberinnen und Bewerber für den Freiwilligendienst im Bereich der humanitären Hilfe: verwaltet von der EACEA und durchgeführt von einem Auftragnehmer;
- Ausreisepreparierung für Teilnehmende an grenzüberschreitenden Tätigkeiten: durchgeführt von unterstützenden Organisationen bei individuellem Freiwilligendienst oder von aufnehmenden/unterstützenden Organisationen bei Freiwilligenteams (für Freiwillige, die aus einem anderen Land kommen als jenem, in dem die Tätigkeit stattfindet);
- Einführungstraining für Teilnehmende an Freiwilligentätigkeiten von mindestens zwei Monaten: durchgeführt von nationalen Agenturen (bei Freiwilligentätigkeiten in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern), SALTO-Zentren (bei Freiwilligentätigkeiten in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern), aufnehmenden oder unterstützenden Organisationen (bei individuellen Freiwilligentätigkeiten von weniger als zwei Monaten, Freiwilligenteams und Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe);
- Zwischenauswertung (nur bei Freiwilligentätigkeiten mit einer Dauer von sechs Monaten oder länger): durchgeführt von nationalen Agenturen oder SALTO-Zentren bzw. aufnehmenden oder unterstützenden Organisationen (bei Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe).

Zusätzlich zu den oben genannten Seminaren ist ein jährliches Event des Europäischen Solidaritätskorps für alle an Freiwilligentätigkeiten, einschließlich Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe, und an der Durchführung von Solidaritätsprojekten Teilnehmenden vorgesehen. Freiwillige haben das Recht und die Pflicht, an der Ausreisepreparierung, am Einführungstraining und den Zwischenauswertungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Organisationen müssen gewährleisten, dass ihre Teilnehmenden den Trainings- und Auswertungszyklus durchlaufen, der als ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit gilt. Aufgrund des unterschiedlichen Informationsbedarfs von Teilnehmenden an grenzüberschreitenden und inländischen Tätigkeiten oder Freiwilligentätigkeiten können die Schulungsanbieter die

Inhalte der Schulungen an die jeweilige Zielgruppe anpassen.

SPEZIELLES TRAINING FÜR BEWERBERINNEN UND BEWERBER FÜR DEN FREIWILLIGENDIENST IM BEREICH DER HUMANITÄREN HILFE

Junge Menschen, die an Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe teilnehmen möchten, müssen vor der Teilnahme ein zusätzliches spezielles Training absolvieren. Da die Teilnahme junger Menschen am Programm auf höchstens zwölf Monate begrenzt ist, steht dieses Training nur denjenigen offen, die zuvor nicht länger als insgesamt sechs Monate an EU-Freiwilligentätigkeiten teilgenommen haben.

Hauptziel des Trainings für Bewerberinnen und Bewerber für den Freiwilligendienst im Bereich der humanitären Hilfe ist es, die jungen Menschen zu schulen und auf den Freiwilligendienst in Drittländern vorzubereiten, um sicherzustellen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, um Menschen in Not möglichst wirksam zu helfen. Im Rahmen des Trainings wird beispielsweise auf die Außenpolitik der EU und die allgemeinen Grundsätze der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe eingegangen und es werden spezifische Verhaltenskompetenzen vermittelt, die bei Freiwilligentätigkeiten in Drittländern benötigt werden.

Der erste Teil des Trainings soll auf der Plattform der EU Academy durchgeführt werden; er beginnt mit einer Selbstbewertung, auf die eine spezielle Onlineschulung mit einer Dauer von ca. 25 Stunden folgt, an die sich ein Test anschließt. Diejenigen, die den Test bestanden haben, können an der nächsten Phase, einer fünftägigen Präsenzs Schulung in einem oder mehreren speziellen Schulungszentren in Europa, teilnehmen. Die Zahl der Plätze für Präsenzs Schulungen ist begrenzt. Dies kann bei zu hoher Nachfrage dazu führen, dass der Zugang zur Online- und zur Präsenzs Schulung vorübergehend geschlossen wird.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Präsenzs Schulung abgeschlossen haben, werden in die auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps bereitstehende Liste aufgenommen, aus der Organisationen, die an Freiwilligenprojekten im Bereich der humanitären Hilfe beteiligt sind, auswählen können.

Das Training ist für alle Bewerberinnen und Bewerberinnen verpflichtend, die an Freiwilligenaktivitäten im Bereich der humanitären Hilfe teilnehmen möchten. Die EACEA verwaltet dieses Training, das von einem Auftragnehmer durchgeführt wird.

AUSREISEVORBEREITUNG

Damit das Projekt erfolgreich ist und die Teilnehmenden beim Europäischen Solidaritätskorps positive und bereichernde Erfahrungen machen, ist es wesentlich, dass die unterstützende oder aufnehmende Organisation die Teilnehmenden vor der Abreise angemessen vorbereitet. Dieses Trainingsseminar ist nur für Teilnehmende an grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten verpflichtend. Die Vorbereitung sollte mindestens einen Monat vor der Abreise erfolgen und auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Teilnehmenden und die Besonderheiten des Projekts, der Tätigkeit und des Aufnahmelandes zugeschnitten sein. Die für die Schulung zuständige Organisation ist dafür verantwortlich, dass alle an ihrem Projekt beteiligten Personen das ESK-Infokit erhalten.

Die Teilnehmenden müssen darüber informiert werden, was sie beim Europäischen Solidaritätskorps erwartet (Teil des Infokits), und grundlegende Informationen zur Konfliktvermeidung und Krisenbewältigung erhalten. Außerdem muss die Organisation den Teilnehmenden praktische und fachliche Informationen zu Themen wie Versicherung, Visum, Taschengeld, Arbeitszeiten usw. zur Verfügung stellen.

Die Hauptverantwortung für die Organisation der Ausreisevorbereitung liegt zwar bei der antragstellenden Organisation, aber die nationalen Agenturen können eine eintägige Informationsveranstaltung anbieten, um Kontakt zu den Teilnehmenden vor ihrer Entsendung herzustellen und um sicherzustellen, dass diese von den unterstützenden Organisationen auf ihre kommenden Tätigkeiten vorbereitet wurden (gilt nicht für Freiwillige, die im Bereich der humanitären Hilfe tätig werden).

EINFÜHRUNGSTRAINING

Das Einführungstraining zielt hauptsächlich darauf ab, die Teilnehmenden mit dem Aufnahmeland vertraut zu machen, sie auf die Tätigkeit und ihre Erfahrungen beim Europäischen Solidaritätskorps vorzubereiten. Das Einführungstraining hilft den Teilnehmenden, sich auf kulturelle und persönliche Herausforderungen einzustellen. Es ermöglicht ihnen, sich gegenseitig kennenzulernen und ein Netzwerk aufzubauen. Die Teilnehmenden sollten auch eine Anleitung erhalten, wie

sie Konflikte vermeiden und mit Krisen umgehen können. Sie sollten über das ökologisch nachhaltige Verhalten informiert werden, das im Rahmen des Programms gefördert wird.

Gleichzeitig werden ihnen bei diesem Seminar Kommunikationsfähigkeiten vermittelt, und es werden Aspekte des interkulturellen Lernens beleuchtet. Dadurch wird ihnen bewusst gemacht, dass kulturelle Unterschiede unterschiedliche Verhaltensweisen erfordern. Das Trainingsseminar bietet den Teilnehmenden zudem eine gute Gelegenheit, die kommenden Monate zu planen, sich mit den Konzepten und dem Prozess des Youthpass vertraut zu machen und ihre eigenen persönlichen Ziele für die jeweilige Tätigkeit im Einklang mit der Philosophie des nichtformalen Lernens des Europäischen Solidaritätskorps zu entwickeln.

Das Einführungstraining für grenzüberschreitende und inländische Langzeitaufenthalte wird von den nationalen Agenturen oder den SALTO-Zentren organisiert. Im Falle der Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe muss das von der Aufnahmeorganisation durchgeführte Einführungstraining den Mindestqualitätsstandards entsprechen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Für Freiwillige, die an Tätigkeiten mit einer Dauer von weniger als zwei Monaten teilnehmen, muss die aufnehmende oder unterstützende Organisation eine Schulung gemäß den in der Tabelle unten aufgeführten Mindestqualitätsstandards organisieren, jedoch eventuell mit einer kürzeren Dauer.

ZWISCHENAUSWERTUNG

Das Seminar zur Zwischenauswertung ermöglicht es den Teilnehmenden, ihre bisherigen Erfahrungen auszuwerten und sich Gedanken über die Tätigkeiten, die Rolle und Unterstützung der Aufnahmeorganisation sowie über ihren eigenen Beitrag zu machen. Das Seminar bietet die Möglichkeit, von den Erfahrungen anderer zu lernen, und versetzt die Teilnehmenden in die Lage, Entwicklungen und/oder weitere Verbesserungen ihrer Tätigkeit zu planen sowie längerfristige Pläne für die Zeit danach zu schmieden. Das Seminar sollte den persönlichen Lernprozess stärker bewusst machen und ihn mit den Schlüsselkompetenzen des lebenslangen Lernens, wie sie von Youthpass genutzt werden, und mit der Einrichtung des Europass in Verbindung bringen. Das Seminar zur Zwischenauswertung ist auch für inländische Teilnehmende verpflichtend. Bei der Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe sollte die Aufnahmeorganisation eine Online-Zwischenauswertung in Zusammenarbeit mit der unterstützenden Organisation arrangieren.

Es ist wichtig, dass das Seminar als ein Treffen zwischen den Teilnehmenden gestaltet wird. Es findet lange genug nach ihrer Ankunft statt, um genügend Erfahrungen gesammelt zu haben und ihre Situation bewerten zu können, aber auch lange genug vor dem Ende ihrer Tätigkeit, sodass noch Zeit für eventuelle Verbesserungen bleibt.

JÄHRLICHES EVENT

Das jährliche Event des Europäischen Solidaritätskorps bringt ehemalige, derzeitige und potenzielle Teilnehmende an Freiwilligentätigkeiten, humanitärer Hilfe, in Freiwilligenteams zu prioritären Themen und an Solidaritätsprojekten zusammen. Dieses Event wird von den nationalen Agenturen oder SALTO-Zentren organisiert. Es kann als Auswertungsevent, Ehemaligentreffen und/oder Werbeveranstaltung dienen. Besonders wichtig ist, dass es jenen, die ihre solidarische Tätigkeit im vergangenen Jahr abgeschlossen haben, eine Möglichkeit bietet, ihre Erfahrungen zu diskutieren und auszuwerten und an aktuelle und potenzielle Teilnehmende weiterzugeben. Durch das Event soll unter anderem sichergestellt werden, dass die nationale Agentur ein Feedback zu den Projekten, den teilnehmenden Organisationen, den praktischen Vorkehrungen und zum Gesamteindruck von der Teilnahme an den Tätigkeiten bekommt. Die wesentliche Frage ist, welchen Lerneffekt die Tätigkeit für die Teilnehmenden hatte. Die Teilnahme an dem jährlichen Event ist nicht obligatorisch, wird jedoch dringend empfohlen.

ÜBERBLICK ÜBER TRAININGS- UND AUSWERTUNGSZYKLUS FÜR TEILNEHMENDE, BEWERBERINNEN UND BEWERBER

	Vor Abreise	Bei Ankunft	Halbzeit	Jährlich
Langfristiger individueller grenzüberschreitender Freiwilligendienst	Verpflichtend (organisiert von der unterstützenden Organisation)	Verpflichtend (organisiert von nationalen Agenturen oder regionalen SALTO-Zentren)	Verpflichtend für Aktivitäten, die länger als 6 Monate dauern (organisiert von nationalen Agenturen oder regionalen SALTO-Zentren)	Optional (organisiert von nationalen Agenturen oder regionalen SALTO-Zentren)
Langfristiger individueller Freiwilligendienst im Inland	Optional (organisiert von der aufnehmenden Organisation)	Verpflichtend (organisiert von nationalen Agenturen)	Verpflichtend für Aktivitäten, die länger als 6 Monate dauern (organisiert von nationalen Agenturen)	Optional (organisiert von nationalen Agenturen)
Kurzfristiger individueller grenzüberschreitender Freiwilligendienst	Verpflichtend (organisiert von der unterstützenden Organisation)	Verpflichtend (organisiert von der aufnehmenden Organisation)	Entfällt	Optional (organisiert von nationalen Agenturen oder regionalen SALTO-Zentren)
Kurzfristiger individueller Freiwilligendienst im Inland	Optional (organisiert von der aufnehmenden oder unterstützenden Organisation)	Verpflichtend (organisiert von der aufnehmenden Organisation)	Entfällt	Optional (organisiert von nationalen Agenturen)
Grenzüberschreitender Freiwilligendienst in Freiwilligenteams	Verpflichtend (organisiert von der aufnehmenden oder unterstützenden Organisation)	Verpflichtend (organisiert von der aufnehmenden oder unterstützenden Organisation)	Entfällt	Optional (organisiert von nationalen Agenturen oder regionalen SALTO-Zentren)
Freiwilligendienst in Freiwilligenteams im Inland	Optional (organisiert von der aufnehmenden oder unterstützenden Organisation)	Verpflichtend (organisiert von der aufnehmenden oder unterstützenden Organisation)	Entfällt	Optional (organisiert von nationalen Agenturen)
Solidaritätsprojekte	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Optional (organisiert von nationalen Agenturen)
Freiwilligenteams zu prioritären Themen	Verpflichtend (organisiert von der unterstützenden Organisation)	Verpflichtend (organisiert von der aufnehmenden Organisation)	Entfällt	Optional (organisiert von nationalen Agenturen)

Freiwilligendienst im Bereich der humanitären Hilfe ⁸¹	Verpflichtend (organisiert von der unterstützenden Organisation)	Verpflichtend (organisiert von der aufnehmenden Organisation)	Verpflichtend (organisiert von aufnehmenden und unterstützenden Organisationen)	Optional (organisiert von nationalen Agenturen)
--	--	---	--	---

⁸¹ Junge Menschen, die an Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe teilnehmen möchten, müssen vor der Teilnahme ein zusätzliches spezielles Training absolvieren.

ERWARTETE ERGEBNISSE

Spezielles Training für Bewerberinnen und Bewerber für den Freiwilligendienst im Bereich der humanitären Hilfe mit Blick auf die Förderfähigkeit²	Das Training soll den Freiwilligen die Fähigkeit vermitteln, einen Beitrag zur Erbringung einer bedarfsorientierten und auf Grundsätzen beruhenden humanitären Hilfe zu leisten, wobei den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen Rechnung getragen wird und Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Schaffung einer nachhaltigen und inklusiven Gesellschaft beitragen können.
Ausreisevorbereitung	Die Ausreisevorbereitung wird je nach Schulungsmethoden, organisatorischen Möglichkeiten und Bedürfnissen der Teilnehmenden unterschiedlich sein. Es sollte jedoch dafür gesorgt werden, dass alle Teilnehmenden bis zu ihrer Abreise: ▪ wissen, welche Idee hinter dem Europäischen Solidaritätskorps steckt; ▪ mit den an der Aktivität beteiligten Partnern vertraut sind, d. h. mit der aufnehmenden und unterstützenden Organisation für Freiwilligentätigkeiten, dem Mentor und gegebenenfalls der nationalen Agentur/Exekutivagentur, den Ressourcententren und der Europäischen Kommission; ▪ mit den Dokumenten im ESK-Infokit vertraut sind; ▪ ermutigt werden, von den Lernmöglichkeiten im Rahmen der allgemeinen Onlineschulung zu profitieren; ▪ über ihre Beweggründe, Erwartungen und Ängste gesprochen und über ihre Ziele (einschließlich Lernziele) nachgedacht haben; ▪ angemessene praktische und fachliche Informationen erhalten haben über Visa, Aufenthaltstitel, ihren Rechtsstatus als Teilnehmende, ihre Versicherung (u. a. wie sie vor der Abreise die verpflichtende Europäische Krankenversicherungskarte bekommen), Taschengeld, die entsprechende Vereinbarung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps; ▪ verstehen, was interkulturelles Lernen bedeutet, und sich des laufenden interkulturellen Lernprozesses bewusst sind; ▪ eine (zumindest grundlegende) Anleitung zur Krisenbewältigung erhalten haben; ▪ sich der Nachhaltigkeitsdimension des Programms bewusst sind; ▪ verstehen, wie wichtig und nützlich die Anerkennung der einzelnen Lernergebnisse ist, insbesondere durch Instrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass. Die Schulung sollte auch Module für das Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes oder der im Rahmen der Tätigkeit verwendeten Sprache umfassen, wenn keine Sprachkurse über die Online-Sprachunterstützung oder durch sprachliche Unterstützung angeboten werden.
Einführungstraining	Das Einführungstraining wird je nach nationalen Bedingungen, Gegebenheiten und Schulungsmethoden unterschiedlich sein. Es sollte aber dafür gesorgt werden, dass alle Teilnehmenden: ▪ über Visa, Aufenthaltstitel, ihren Rechtsstatus als Teilnehmende, Versicherung, die Vereinbarung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps und die Dokumente im ESK-Infokit Bescheid wissen und Gelegenheit haben, Fragen dazu zu klären; ▪ Informationen über die Anpassung an ein ausländisches Arbeitsumfeld, Rechte und Pflichten, nützliche Kontakte zur Unterstützung bei ihrer Umsiedlung usw. erhalten haben; ▪ die Versicherungs- und Schadenmanagementsysteme (Versicherungsunterlagen und -verfahren) kennen und sich vollständig bewusst sind, dass die Europäische Krankenversicherungskarte wann immer möglich verwendet werden muss; ▪ wissen, welche Unterstützung es von der nationalen Agentur, von SALTO und EACEA

	gibt; ▪ über die Geschichte, die politische und soziale Situation des Aufnahmelandes, über wesentliche Aspekte der dortigen Kultur und Möglichkeiten des Engagements in der lokalen Gemeinschaft informiert wurden; ▪ wissen, wie man mit kulturellen Unterschieden und Konflikten umgeht; ▪ mit der Rolle der einzelnen teilnehmenden Organisationen bei der Aktivität vertraut sind und ihre eigenen Rechte und Pflichten kennen; ▪ über das ökologisch nachhaltige Verhalten informiert sind, das im Rahmen des Programms gefördert wird; ▪ Gelegenheit haben, andere Teilnehmende zu treffen und sich mit ihnen zu vernetzen; ▪ grundlegende Informationen über die Europäische Union und ihre Politikmaßnahmen und Programme im Bereich Jugend erhalten; ▪ die Ziele und Grundsätze des Europäischen Solidaritätskorps kennenlernen; ▪ wissen, was es bedeutet, beim Europäischen Solidaritätskorps mitzumachen; ▪ verstehen, wie wichtig und nützlich die Anerkennung der einzelnen Lernergebnisse ist, insbesondere durch Instrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass; ▪ klare Lernziele und Ideen für ihre Aktivität entwickelt haben. Bei Bedarf sollte den Teilnehmenden Hilfe bei den OLS-Sprachtests und -kursen angeboten werden.
Zwischenauswertung	Die Seminare zur Zwischenauswertung werden je nach nationalen Bedingungen, und Gegebenheiten und Schulungsmethoden unterschiedlich sein. Alle Teilnehmenden sollten jedoch bis zum Ende des Seminars: ▪ die bisherige Tätigkeit persönlich ausgewertet und über den Umfang ihrer Tätigkeit nachgedacht haben; ▪ persönliche Erfahrungen ausgetauscht haben (Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen, Teil einer Gemeinschaft sein, in einer anderen Kultur leben, die Sprache verwenden); ▪ vorhandene oder sich abzeichnende Probleme, Schwierigkeiten, Konflikte erkannt und daraufhin ausreichende Unterstützung und Ratschläge für die nächsten Schritte zur Lösung dieser Probleme erhalten haben; ▪ an der Entwicklung/Verbesserung ihrer Aktivitäten gearbeitet haben; ▪ Informationen und Hinweise zu Möglichkeiten für ein weiteres Engagement nach der Aktivität erhalten haben; ▪ verstanden haben, wie man Anerkennungsinstrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass einsetzt, um individuelle Lernergebnisse zu erfassen und zu dokumentieren; ▪ Informationen über den zu erstellenden Teilnehmerbericht erhalten haben.

Jährliches Event	Die jährlichen Rückkehr-Events werden je nach nationalen Bedingungen, Gegebenheiten und Praktiken unterschiedlich sein. Dennoch sollten alle Teilnehmenden, die ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr beendet haben, ihre Erfahrungen bis zum Ende des Events ausgewertet haben, und zwar in Bezug auf: ▪ die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmenden und den teilnehmenden Organisationen sowie auf die persönliche Unterstützung und Betreuung, die sie erhalten haben; ▪ ihren persönlichen Beitrag zur Aktivität; ▪ den pädagogischen Gesamtansatz und ihre eigenen Lernergebnisse (persönlich, beruflich, sozial), u. a. ob sie sich ihrer persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten bewusst sind und (falls relevant) ihren Youthpass und Europass fertiggestellt haben; ▪ ihre bessere Kenntnis von Europa, Veränderungen in ihrer Einstellung zu Europa und ihr besseres Verständnis von Vielfalt; ▪ den Erfahrungsaustausch mit anderen Teilnehmenden. Darüber hinaus kann das Event: ▪ eine Möglichkeit für potenzielle Teilnehmende und teilnehmende Organisationen sein, erfahrene Teilnehmende zu treffen, u. a. solche, die Solidaritätsprojekte durchgeführt haben; ▪ eine Gelegenheit sein, durch Kontakte mit Akteuren, Entscheidungsträgern und den Medien Werbung für das Europäische Solidaritätskorps und seine Wirkung zu machen; ▪ zum Networking genutzt werden, um neue Projekte und andere Möglichkeiten zu erkunden und zu entwickeln, in die sie ihre Erfahrungen einbringen können; ▪ für die Präsentation erfolgreicher Projekte genutzt werden; ▪ ein Fest der Solidarität und ein Schritt hin zu einer stärkeren Gemeinschaft des Europäischen Solidaritätskorps sein.
------------------	---

TRAININGS- UND AUSWERTUNGSZYKLUS FÜR ORGANISATIONEN

Der Trainings- und Auswertungszyklus für Organisationen besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

- Schulung für Organisationen, denen das Qualitätssiegel (auch das Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe) zuerkannt wurde, mit Schwerpunkt auf erstmals unterstützte Organisationen und neuen Mitarbeiter/innen;
- ein jährliches Event für Organisationen mit Qualitätssiegel (auch das Qualitätssiegel für Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe).

Die nationalen Agenturen sind für die Organisation dieser Schulungen für alle Organisationen mit Qualitätssiegel in ihrem Land zuständig. Für Organisationen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sind die entsprechenden SALTO-Zentren verantwortlich. Für Organisation, die an Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe beteiligt sind, ist die EACEA für die Organisation solcher Schulungen zuständig. Die nationalen Agenturen/SALTO-Zentren können beschließen, keine solchen Trainings durchzuführen, wenn es andere Instrumente gibt, um die Überwachung und Qualität der Durchführung zu gewährleisten.

Nationale Agenturen/SALTO-Zentren können sich dafür entscheiden, Unteraufträge für alle oder einen Teil der Schulungen zu vergeben. Die nationalen Agenturen/SALTO-Zentren sollten jedoch so weit wie möglich in die Schulungen eingebunden bleiben und regelmäßigen Kontakt mit den Auszubildenden halten.

Organisationen mit Qualitätssiegel wird die Teilnahme an diesen Veranstaltungen empfohlen.

SCHULUNG FÜR ORGANISATIONEN MIT DEM QUALITÄTSSIEGEL DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Damit das Projekt erfolgreich ist und für alle beteiligten Akteure zu einer positiven und bereichernden Erfahrung wird, müssen die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmenden Organisationen, denen ein Qualitätssiegel zuerkannt worden ist, über gründliche Kenntnisse der zentralen Werte und Elemente des ESK verfügen. Bei den Trainings für diese Organisationen wird vor allem darauf eingegangen, welche Elemente notwendig sind, damit das Projekt zu einer positiven Erfahrung wird, und wie das Projekt geplant und entwickelt werden sollte.

Die Schulung sollte:

- sicherstellen, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organisationen klar sind;
- ausreichende praktische und fachliche Informationen über das Projektmanagement zur Verfügung stellen;
- das Bewusstsein für die wichtigen Aspekte des Programms erhöhen, wie z. B. spezifische Unterstützung junger Menschen mit geringeren Chancen, Anerkennungsinstrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass, Online-Sprachunterstützung, Rolle des Mentors usw.;
- die notwendige Unterstützung und Instrumente für die Entwicklung und Durchführung eines qualitativ hochwertigen Mentorings bieten;
- Organisationen bei der Entwicklung qualitativ hochwertiger Projekte unterstützen (Auswahl von Partnern und Teilnehmenden, Gestaltung der Aufgaben der Teilnehmenden, Krisenmanagement, Verbreitung usw.);
- Möglichkeiten zur Vernetzung und zum Aufbau von Partnerschaften für Organisationen bieten.

JÄHRLICHES EVENT DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Bei diesem jährlichen Event sollten Vertreter aller mit einem Qualitätssiegel ausgezeichneten Organisationen des Europäischen Solidaritätskorps zusammenkommen, um Erfahrungen, Ideen und Praktiken auszutauschen, Erfolgsgeschichten zu präsentieren und Netzwerke/Partnerschaften aufzubauen und zu fördern. Das Event ist auch eine Gelegenheit, an die zentralen Werte und Elemente des Programms zu erinnern. Außerdem kann analysiert werden, mit welchen Schwierigkeiten Organisationen konfrontiert sind und weshalb einige mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnete Organisationen nicht aktiv sind. Dieses Event kann gemeinsam mit dem jährlichen Rückkehr-Event des Europäischen Solidaritätskorps für Teilnehmende stattfinden.

TRAININGS- UND AUSWERTUNGSZYKLUS FÜR MENTORINNEN UND MENTOREN

Der Trainings- und Auswertungszyklus für Mentorinnen und Mentoren ist optional und besteht aus auf sie zugeschnittenen Schulungen, die Unterstützung und verstärktes Mentoring für Teilnehmende an Freiwilligentätigkeiten anbieten.

Die Schulungen für Mentorinnen und Mentoren können in Form von Präsenzs Schulungen oder virtuellen Schulungen oder als Kombination von beidem abgehalten werden.

Die nationalen Agenturen und die regionalen SALTO-Stellen sind für die Organisation solcher Schulungen für Mentorinnen und Mentoren nach Bedarf zuständig und können sich dafür entscheiden, Unteraufträge für alle oder einen Teil der Schulungen zu vergeben. Die nationalen Agenturen/SALTO-Zentren sollten jedoch so weit wie möglich in die Schulungen eingebunden bleiben und regelmäßigen Kontakt mit den Auszubildenden und den Mentorinnen und Mentoren halten.

Die Schulung sollte:

- sicherstellen, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mentoren klar sind;
- ausreichende praktische und fachliche Informationen über die für Freiwillige relevanten Programmmerkmale liefern;
- sicherstellen, dass die Mentorinnen und Mentoren wissen, wie sie die Freiwilligen dabei anleiten und unterstützen können, die bei dieser Erfahrung erzielten Lernergebnisse zu ermitteln;
- sicherstellen, dass Mentorinnen und Mentoren Probleme im Zusammenhang mit dem Wohlbefinden erkennen, die häufig bei Freiwilligentätigkeiten auftreten, und die Teilnehmenden bei der Suche nach Hilfe unterstützen können;
- Orientierungshilfen für ein verstärktes Mentoring für junge Menschen mit geringeren Chancen anbieten;
- Vernetzungsmöglichkeiten für Mentorinnen und Mentoren bereitstellen.

MENTORING

MENTORING BEI FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN

Alle Teilnehmenden an Freiwilligentätigkeiten sollten persönliche Unterstützung durch Mentoring erhalten. Mentoring besteht aus regelmäßigen Treffen zwischen dem von der aufnehmenden oder unterstützenden Organisation ernannten Mentor und den Teilnehmenden am Einsatzort oder außerhalb davon. Bei diesen Treffen sollte es um das persönliche Wohlbefinden der Teilnehmenden gehen, und sie sollten Anleitung und Unterstützung dazu erhalten, wie sie ihre Lernergebnisse ermitteln können, die sie bei dieser Erfahrung gewonnen haben. Mentoring richtet sich an die einzelnen Teilnehmenden, weshalb Inhalt und Häufigkeit der Treffen je nach ihren individuellen Bedürfnissen unterschiedlich sind. Mögliche Themen für Mentoringtreffen: persönliches Wohlbefinden, Wohlbefinden im Team, Zufriedenheit mit den Aufgaben, praktische Erfordernisse usw.

VERSTÄRKTES MENTORING

Beim „verstärkten Mentoring“ geht es um eine intensivierte Betreuung, die für junge Menschen mit geringeren Chancen erforderlich sein könnte, wenn diese nicht in der Lage sind, eine Aktivität eigenständig oder mit der üblichen Unterstützung durch Mentoren oder Tutoren durchzuführen. Diese Art von Mentoring kann für Freiwilligentätigkeiten genutzt werden. Verstärktes Mentoring beinhaltet einen engeren Kontakt zu den Teilnehmenden, häufigere Treffen mit ihnen und mehr Zeit für die Durchführung von Aufgaben. Dadurch wird eine schrittweise Unterstützung der Teilnehmenden sowohl während ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Projekts als auch außerhalb der Arbeitszeit gewährleistet. Durch verstärktes Mentoring können die Teilnehmenden möglichst viel Selbstständigkeit erreichen, was zur erfolgreichen Umsetzung des Projekts beiträgt.

ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE

WAS BEDEUTET ANERKENNUNG DER LERNERGEBNISSE?

Um die Wirkung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, bürgerschaftliche und berufliche Entwicklung der Teilnehmenden zu fördern, werden die dabei erworbenen Kompetenzen (Kombination aus Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen), also die nichtformalen und informellen Lernergebnisse der solidarischen Tätigkeiten, reflektiert und dokumentiert, insbesondere durch Anerkennungsinstrumente auf EU-Ebene wie Youthpass und Europass.

FÜR WEN?

Die Reflexion und Dokumentation von nichtformalen und informellen Lernergebnissen wird Teilnehmenden (auf freiwilliger Basis) und teilnehmenden Organisationen angeboten (verpflichtend, wenn von der teilnehmenden Person gewünscht). Das bedeutet, dass junge Menschen, die an einer Aktivität des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, einen Prozess nutzen können, bei dem ihre individuellen Lernergebnisse ermittelt und in einem Zertifikat dokumentiert werden.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Alle jungen Menschen, die an den Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, haben das Recht, den Youthpass-Prozess zu durchlaufen und am Ende des Prozesses ein Youthpass-Zertifikat zu erhalten. Im Youthpass werden die im Laufe des Projekts erworbenen Kompetenzen erfasst und dokumentiert. Es wird empfohlen, den Bildungsansatz von Youthpass von Anfang an in das Projekt einzubeziehen und während der Projektaktivitäten als ein Instrument zu nutzen, um den Teilnehmenden dabei zu helfen, sich ihres Lernprozesses und ihrer Lernergebnisse stärker bewusst zu werden, sie zu reflektieren und zu bewerten. Je nachdem, was anerkannt werden soll, und je nach den einzelnen solidarischen Tätigkeiten können auch andere Instrumente wie z. B. Europass eingesetzt werden.

Weitere Informationen und Hilfe zum Youthpass: <https://www.youthpass.eu/de/>.

Weitere Informationen zum Europass: <https://europa.eu/europass/de>.

VERSICHERUNG

WAS SIE ÜBER DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE TEILNEHMENDEN WISSEN SOLLTEN

Ein wesentlicher Aspekt der Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ist, dass die ganze Zeit über sichere Rahmenbedingungen für die Teilnehmenden gegeben sein müssen. Damit die Teilnehmenden bei Freiwilligentätigkeiten für unvorhergesehene Umstände abgesichert sind, muss Folgendes abgedeckt werden:

- Medizinische und zahnärztliche Versorgung, Schwangerschaft und Geburt, Unfall und Krankenhausaufenthalt
- Lebensversicherung (Versicherung des Todesrisikos)
- Dauerhafte Invalidität
- Versicherung gegen Ansprüche von Dritten
(u. a. Berufshaftpflicht/Haftpflicht für teilnehmende Organisationen)
- Reiseversicherung

Das Europäische Solidaritätskorps sorgt bei Bedarf für Versicherungsschutz:

- entweder durch die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Versicherung (bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten);
- durch Erstattung der mit der Versicherung verbundenen Kosten (bei Aktivitäten im Inland).

FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEITEN

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass alle Teilnehmenden an einer grenzübergreifenden Aktivität in das Versicherungssystem des Europäischen Solidaritätskorps eingebunden werden. Das Versicherungssystem des Europäischen Solidaritätskorps bietet einen ergänzenden Schutz zur Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC)⁸² für die notwendige Gesundheitsversorgung im Ausland⁸³ oder stellt gegebenenfalls einen primären Versicherungsschutz bereit. Konkret bietet das Europäische Solidaritätskorps folgenden Versicherungsschutz, und zwar ab dem Zeitpunkt der Abreise der Teilnehmenden aus ihrem Wohnsitzland in das Aufnahmeland bis zu ihrer Rückkehr nach Beendigung der Tätigkeit⁸⁴:

- Teilnehmende, die Anspruch auf die Europäische Krankenversicherungskarte haben, erhalten einen **ergänzenden** Schutz durch die Versicherung des Europäischen Solidaritätskorps.
- Einen vollen **primären** Versicherungsschutz erhalten Teilnehmende, die
 - keinen Anspruch auf die Europäische Krankenversicherungskarte haben;
 - keinen kostenlosen Anspruch auf die Europäische Krankenversicherungskarte haben (d. h. kostenlos für die Teilnehmenden) oder Teilnehmende, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Aktivitäten, an denen sie sich beteiligen, oder aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht dazu berechtigt sind;
 - Teilnehmende, die aus einem Land kommen oder in ein Land reisen, in dem die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU nicht gilt.

Teilnehmende an grenzüberschreitenden Tätigkeiten müssen im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC) sein, bevor sie in das Aufnahmeland einreisen. Diese Karte gewährt Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen, und zwar zu denselben Bedingungen und Kosten (in einigen Ländern kostenlos) wie für die Versicherten des jeweiligen Landes.

Informationen über den Schutz und die Unterstützung für Teilnehmende durch die Versicherung sowie Hinweise

⁸² Weitere Informationen zu der EKVK/EHIC sind hier zu finden: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de>.

⁸⁴ Der Versicherungsschutz endet für Freiwillige, die nach ihrer Freiwilligentätigkeit beschließen, nicht in ihr Wohnsitzland zurückzukehren. Die Versicherung deckt auch eine medizinische Weiterbehandlung bis zu zwei Monate nach Beendigung der Tätigkeit ab.

zum Abschluss von Versicherungen finden Sie auf der Website der Versicherung.

FÜR TÄTIGKEITEN IM INLAND

Wenn die Teilnehmenden aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften eine private Personenversicherung benötigen, müssen die teilnehmenden Organisationen ihnen eine Personenversicherung anbieten, die denselben Schutz gewährleisten muss wie für grenzüberschreitende Tätigkeiten, insbesondere müssen über den gesamten Zeitraum auch Risiken gedeckt sein, die nicht mit der Aktivität zusammenhängen. Sollte eine solche private Versicherung erforderlich sein, kann die Organisation sie als außergewöhnliche Kosten geltend machen.

Für Tätigkeiten im Inland legt die Europäische Kommission weder eine besondere Form der Haftpflichtversicherung fest, noch empfiehlt sie bestimmte Versicherungsgesellschaften. Die Projektträger können je nach Projektart und je nach Versicherungsformen auf nationaler Ebene die geeignetste Versicherung auswählen. Eine projektspezifische Versicherung ist nicht erforderlich, wenn die Projektträger bereits eine allgemeine Versicherung für die Teilnehmenden abgeschlossen haben.

VERSICHERUNG DURCH DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

FÜR WEN?

Wer an einer grenzüberschreitenden Tätigkeit teilnimmt, muss bei der Versicherung des Europäischen Solidaritätskorps oder beim nationalen Gesundheitssystem des Aufnahmelandes angemeldet sein. Die Versicherung bietet einen zusätzlichen Versicherungsschutz zur verpflichtenden Europäischen Krankenversicherungskarte und/oder den nationalen Sozialversicherungssystemen oder deckt 100 % der in bestimmten Fällen anfallenden Kosten ab.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Bei allen Aktivitäten, die im Rahmen von Freiwilligenprojekten unterstützt werden, ist die begünstigte Organisation für die Verwaltung ihrer Projekte im Projektmanagement-Tool der Europäischen Kommission (Modul für Begünstigte) zuständig. Der Begünstigte muss alle Informationen über die Aktivität eingeben, an der die Teilnehmenden mitwirken. Die Teilnehmenden werden über das System und auf Grundlage der darin eingegebenen Informationen automatisch bei der Versicherung angemeldet. Die Anmeldung bei der Versicherung muss vor der Abreise der Teilnehmenden erfolgen. Die begünstigte Person muss daher die Informationen vor Beginn der Aktivität in das System eingeben (in der Regel zwei Wochen im Voraus). Der Versicherungsschutz gilt während der gesamten Laufzeit der Aktivität, einschließlich Reisetagen. Außerdem ist der Begünstigte dafür verantwortlich, die Informationen im Modul für Begünstigte auf dem neuesten Stand zu halten; dies gilt insbesondere für die Beginn- und Enddaten der Aktivität, den Ort usw., da diese Informationen für den Versicherungsschutz relevant sind. Bei Aktivitäten, die im Rahmen von Freiwilligenteams zu prioritären Themen und von Freiwilligentätigkeiten im Bereich der humanitären Hilfe unterstützt werden, ist die begünstigte Organisation für die Anmeldung der Teilnehmenden und die Eingabe der Informationen zu der jeweiligen Aktivität (Startdatum, Enddatum, Ort) in die von der Europäischen Kommission oder der Exekutivagentur bereitgestellten IT-Systeme zuständig. Diese Angaben werden automatisch an den Versicherungsträger übermittelt.⁸⁵

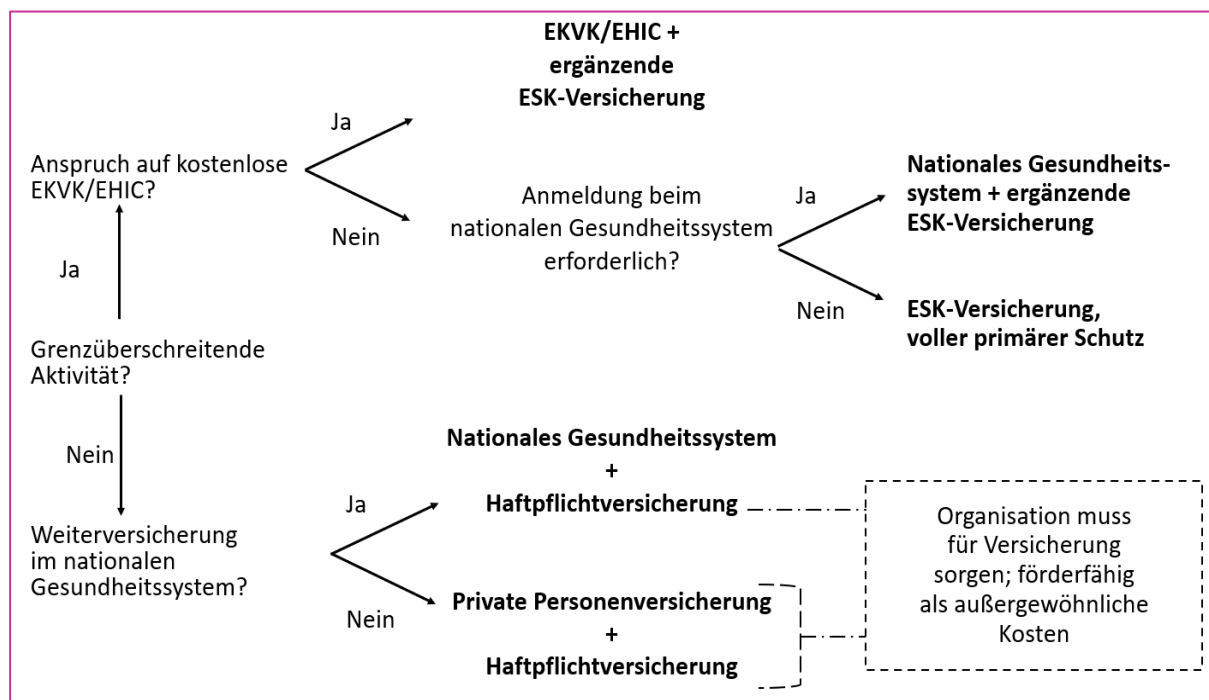
Die Versicherung bietet einen ergänzenden Schutz zur Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC) oder zu einer anderen Versicherung der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden müssen vor ihrer Abreise im Besitz ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte sein. In bestimmten Fällen, wenn Freiwillige nach den nationalen Vorschriften während ihrer Aktivität keinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch die Europäische Krankenversicherungskarte haben oder aus einem Land kommen oder in ein Land reisen, in dem die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU nicht gilt, bietet die Versicherung den vollen Versicherungsschutz (siehe oben). Für die Versicherung gelten eigene Ausschlüsse und Obergrenzen, außerdem ist sie nur für dringende und notwendige Behandlungen gedacht, die nicht bis zum Ende der Aktivität und bis zur Rückkehr der Teilnehmenden warten können.

Schließlich sollten die Teilnehmenden und Organisationen berücksichtigen, dass es sich um eine private Versicherung handelt. Daher wird dringend empfohlen, sich vor der Übernahme von Kosten für eine medizinische Behandlung mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen, da er Auskunft darüber geben kann, ob und wie die

⁸⁵ Weitere Informationen über das anzuwendende Verfahren werden nach der Genehmigung des Projekts bereitgestellt.

Kosten erstattet werden.

Das folgende Flussdiagramm erläutert den jeweils möglichen Versicherungsschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Organisation unabhängig von der Aktivität und der Art des Versicherungsschutzes letztendlich für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmenden verantwortlich ist.



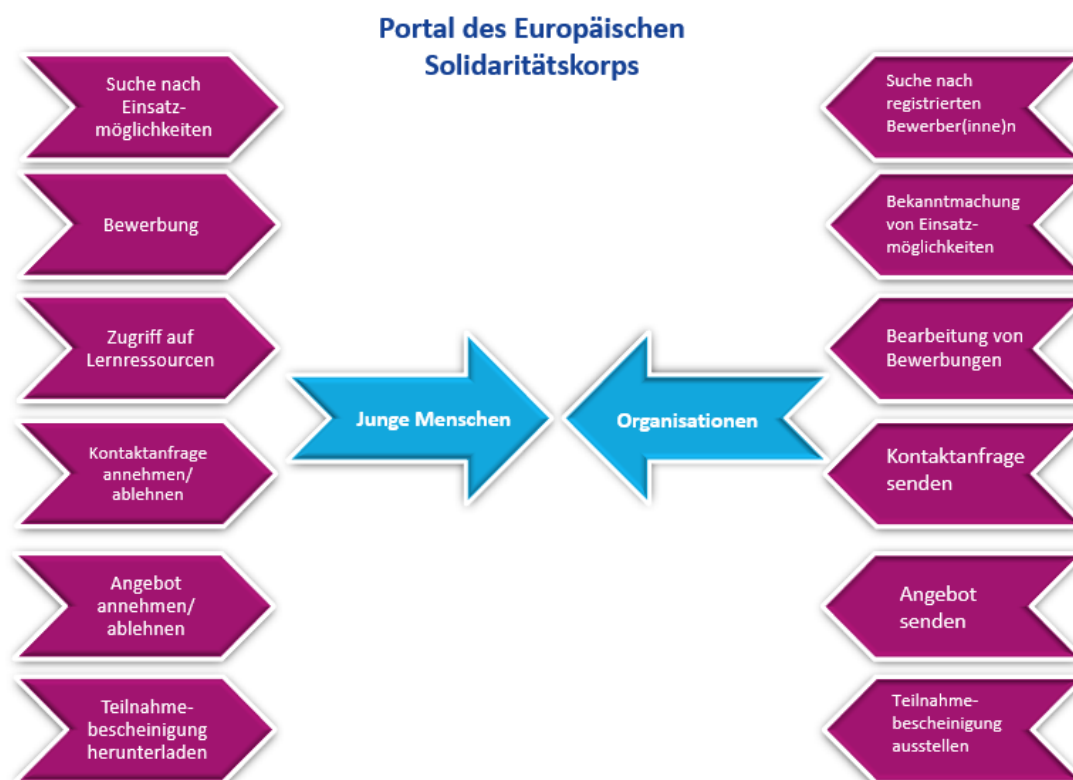
PORTAL DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps bietet interessante Informationen über Möglichkeiten in Europa und den einzelnen Ländern für junge Menschen, die sich im Solidaritätssektor engagieren wollen. Es dient als eine Anlaufstelle für interessierte junge Menschen und Organisationen, die sich dem ESK anschließen und ein Teil davon sein möchten. Über das Portal haben junge Menschen auch Zugang zu Onlineschulungen und anderen Services und können, was noch wichtiger ist, eine Gemeinschaft von Gleichgesinnten aufbauen. Hier kommen Sie zum Portal des Europäischen Solidaritätskorps: https://youth.europa.eu/solidarity_de. Jede Person sollte nur über ein Teilnehmerkonto verfügen.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

JUNGE MENSCHEN UND ORGANISATIONEN ZUSAMMENBRINGEN

Wer sich an solidarischen Tätigkeiten beteiligen möchte und mindestens 17 Jahre alt ist, muss sich im PASS-Tool (Placement Administration Support System) des Portals des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Das Portal bietet jungen Menschen, die an solidarischen Tätigkeiten interessiert sind, und Organisationen, die Möglichkeiten zur Teilnahme an solchen Aktivitäten bieten, eine Plattform, um miteinander in Kontakt zu treten. Mit einem Qualitätssiegel ausgezeichnete Organisationen können dort Freiwilligentätigkeiten ausschreiben, nach registrierten Bewerbern und Bewerberinnen suchen und sie kontaktieren. Registrierte Bewerber/innen erhalten eine einmalige persönliche Registrierungsnummer (Personal Registration Number – PRN) und können nach Einsatzmöglichkeiten suchen und ihr Interesse daran bekunden. Sobald sie sich gefunden haben, schickt die Organisation dem Bewerber bzw. der Bewerberin ein Angebot.



AUFBAU EINER GEMEINSCHAFT UND BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps bietet registrierten Bewerbern und Bewerberinnen zusätzliche Services. Neben der allgemeinen Onlineschulung auf dem Portal der EU Academy werden ihnen Aktivitäten zur Förderung der Gemeinschaft, regelmäßige Information durch Newsletter und andere nützliche Funktionalitäten angeboten, die nach und nach entwickelt werden. Wer sich registriert hat, kann auch die mobile App verwenden, um Erfahrungen mit anderen beim ESK registrierten jungen Menschen auszutauschen. Sie können auch einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft leisten, indem sie sich beispielsweise im Europäischen Solidaritätsnetzwerk (EuSN), im EuroPeers-Netzwerk oder in anderen Netzwerken engagieren.

JUGENDKARTE DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Bei der Jugendkarte des Europäischen Solidaritätskorps für die Mitglieder des Korps (auch als „Europäische Freiwilligenkarte“ bezeichnet) handelt es sich um eine gemeinsame Initiative der Europäischen Kommission, der Generaldirektion Bildung und Kultur, der Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) und der Europäischen Jugendkartenvereinigung ([EYCA](https://eyca.org)). Im Rahmen dieser Initiative erhalten alle jungen Menschen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, eine spezielle Europäische Freiwilligenkarte.

Ziele der Europäischen Freiwilligenkarte:

- Freiwilligen im Europäischen Solidaritätskorps soll damit die Gelegenheit gegeben werden, sämtliche Rabatte und Angebote im Rahmen des Programms der Europäischen Jugendkarte in Anspruch zu nehmen, um ihnen so die Teilnahme an lokalen Aktivitäten zu ermöglichen und sie bei der Integration in die jeweiligen Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen.
- Freiwillige sollen damit die Möglichkeit haben, sowohl während als auch nach ihrem Freiwilligendienst zu reisen und Europa zu erkunden. Die Freiwilligenkarte ist unabhängig von der Dauer des Dienstes im Europäischen Solidaritätskorps für 18 Monate gültig.
- Junge Menschen sollen damit Zugang zu den Informationsnetzen im Rahmen der nationalen europäischen Jugendkarten sowie zu hochwertigen Informationen mit Relevanz für junge Menschen erhalten.
- Der Geist der freiwilligen Mitwirkung sowie Freiwilligentätigkeit in Europa sollen gefördert werden.
- Die Karte soll für Freiwillige in Europa identitätsstiftend wirken und ihnen dabei helfen, sich als ein Teil einer größeren Gruppe aktiver junger Menschen zu fühlen.
- Die Freiwilligen sollen über die im Europäischen Jugendportal veröffentlichten Möglichkeiten informiert werden.
- Durch die Jugendkarten soll die Mobilitätserfahrung für Freiwillige des Europäischen Solidaritätskorps bereichernder und inklusiver gestaltet werden.
- Durch die Jugendkarten soll ein Beitrag zur Sichtbarkeit des ESK-Programms sowie zur Schaffung eines positiven Bilds der Freiwilligentätigkeit in Europa geleistet werden.

Weitere Informationen zur Europäischen Freiwilligenkarte finden Sie unter folgendem Link: <https://eyca.org/volunteers-card>.

SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Die Teilnahmebescheinigung soll für eine größere Sichtbarkeit der Teilnahme an Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps sorgen. Am Ende ihrer Freiwilligenerfahrung haben die Teilnehmenden Anspruch auf eine Teilnahmebescheinigung, die im Portal des Europäischen Solidaritätskorps ausgestellt wird, sofern die Aktivität zu Ende geführt wurde und die Teilnehmenden ihren Bericht eingereicht haben.

VEREINBARUNGEN

VEREINBARUNGEN ZWISCHEN PROJEKTPARTNERN

Allen an einem Projekt des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmenden Organisationen wird nachdrücklich empfohlen, eine interne Vereinbarung zu unterzeichnen. In dieser Vereinbarung sollten Zuständigkeiten, Aufgaben und finanzielle Beiträge aller an den Aktivitäten beteiligten Parteien klar beschrieben werden. Die teilnehmenden Organisationen können selbst entscheiden, wie die EU-Finanzhilfe aufgeteilt wird und welche Kosten übernommen werden.

Eine interne Vereinbarung trägt wesentlich zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit zwischen den Partnern einer solidarischen Tätigkeit sowie zur Vermeidung oder Beilegung potenzieller Streitigkeiten bei. Sie sollte zumindest Folgendes enthalten:

- Angaben zur Finanzhilfevereinbarung zwischen der antragstellenden teilnehmenden Organisation und der Bewilligungsbehörde;
- Namen und Kontaktdaten aller an den Aktivitäten teilnehmenden Organisationen;
- Aufgaben und Zuständigkeiten der teilnehmenden Organisationen; Aufteilung der EU-Finanzhilfe;
- Zahlungsmodalitäten und Modalitäten für die Mittelübertragung zwischen teilnehmenden Organisationen.

Die Vereinbarungen werden zwar nachdrücklich empfohlen, um die Interessen der einzelnen Partner zu schützen, aber es handelt sich dabei um ein internes Dokument, das nur die jeweiligen Partner betrifft. Wenn eine solche Vereinbarung besteht, kann sie im Falle von Streitigkeiten zwischen den Partnern, die sich auf die Finanzhilfevereinbarung auswirken, von der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

VEREINBARUNGEN MIT TEILNEHMENDEN

Junge Menschen, die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an individuellen Freiwilligentätigkeiten oder Tätigkeiten in Freiwilligenteams teilnehmen, müssen eine Freiwilligenvereinbarung unterzeichnen, die auf der Vorlage der Europäischen Kommission basiert und die mindestens die folgenden Bestimmungen enthält:

- Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Dauer und Ort des Einsatzes sowie Beschreibung der damit verbundenen Aufgaben;
- Verweis auf die Bedingungen des Versicherungsschutzes für die Teilnehmenden;
- finanzieller Beitrag des ESK;
- während der Aktivität auszuführende Aufgaben;
- ggf. Verweis auf die einschlägigen Sicherheitsanforderungen gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

VISA UND AUFENTHALTSGENEHMIGUNGEN

Wer an Projekten des Europäischen Solidaritätskorps teilnimmt, benötigt unter Umständen ein Visum für den Auslandsaufenthalt in EU-Mitgliedstaaten und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, in dem die betreffende Aktivität durchgeführt wird. Alle teilnehmenden Organisationen müssen dafür sorgen, dass vor Beginn der jeweiligen Aktivität die erforderlichen Genehmigungen (Kurzzeit- oder Langzeitvisa oder Aufenthaltsgenehmigungen) vorliegen. Da die Bearbeitung mehrere Wochen dauern kann, sollten die zuständigen Behörden die Genehmigungen unbedingt frühzeitig beantragen. Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur können weitere Auskünfte zu Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Sozialversicherungsfragen usw. erteilen und entsprechend behilflich sein. Im EU-Zuwanderungsportal werden unter der folgenden Adresse allgemeine Informationen über Visa und über Aufenthaltsgenehmigungen für Kurz- und Langzeitaufenthalte bereitgestellt:

https://immigration-portal.ec.europa.eu/index_en.

TEIL E – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER

Alle potenziellen Antragsteller⁸⁶, die einen Projektvorschlag einreichen möchten, um finanzielle Unterstützung der EU oder ein Qualitätssiegel im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu erhalten, sollten diesen Abschnitt sorgfältig lesen. Er wurde gemäß den geltenden Bestimmungen der EU-Haushaltsordnung⁸⁷ erstellt.

Alle für die gewährten Finanzhilfen geltenden vertraglichen und finanziellen Bestimmungen sind in den Musterfinanzhilfevereinbarungen aufgeführt, die für die von der Exekutivagentur durchgeführten Projekte über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal)⁸⁸ und für die von den nationalen Agenturen durchgeführten Projekte auf der Website der jeweiligen nationalen Agentur zugänglich sind⁸⁹. Im Fall von Unstimmigkeiten haben die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarungen gegenüber den Informationen in Teil E dieses Leitfadens Vorrang. Viele der in diesem Teil beschriebenen Schritte und Informationen sind auch für Organisationen relevant, die ein Qualitätssiegel beantragen möchten.

Einzelpersonen sind nicht berechtigt, Projektvorschläge im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps einzureichen, mit Ausnahme von Personen, die sich im Namen einer Gruppe von (mindestens fünf) jungen Menschen bewerben, die ein Solidaritätsprojekt durchführen möchten (im Folgenden „Gruppe junger Menschen“).

WIE WIRD DER ANTRAG EINGEREICHT?

Um einen Antrag auf ein Projekt im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps einzureichen, müssen die Antragsteller die folgenden vier Schritte befolgen:

- 1) Registrierung. Jeder Antragsteller muss sich wie folgt registrieren:
 - a) Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, müssen sich die Antragsteller, verbundenen Einrichtungen oder assoziierten Partner im Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal) registrieren und einen Teilnehmercode (Participant Identification Code – PIC)⁹⁰ erhalten. Organisationen/Gruppen, die bereits im Rahmen ihrer Teilnahme an anderen EU-Programmen einen PIC erhalten haben, brauchen sich nicht erneut zu registrieren. Der bei einer früheren Registrierung zugeteilte PIC ist für eine Antragstellung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gültig.
 - b) Bei Maßnahmen, die von nationalen Agenturen verwaltet werden, müssen sich Organisationen/Gruppen junger Menschen, die an dem Antrag beteiligt sind, über das Organisationsregistrierungssystem für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps⁹¹ registrieren und eine Organisationskennung erhalten. Organisationen/Gruppen junger Menschen, die bereits eine solche Kennung erhalten haben, brauchen sich nicht erneut zu registrieren.
- 2) Prüfung, ob die Kriterien für die jeweilige Aktion erfüllt werden;
- 3) Prüfung der finanziellen Voraussetzungen (gilt nur für Finanzierungsanträge; nicht relevant für Qualitätssiegel);

⁸⁶ Und im Falle von Solidaritätsprojekten Gruppen junger Menschen, die im Folgenden mit Organisationen gleichgesetzt werden.

⁸⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509 vom 26.9.2024). Die EU-Haushaltsordnung ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202402509.

⁸⁸ <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home>.

⁸⁹ <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/contacts/national-agencies>.

⁹⁰ Der PIC muss im Antragsformular zwingend enthalten sein.

⁹¹ <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc>.

4) Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars.

SCHRITT 1: ORGANISATION REGISTRIEREN

Alle an einem Antrag beteiligten Organisationen/Gruppen junger Menschen müssen registriert sein und ihre grundlegenden rechtlichen und finanziellen Daten bereitstellen, und zwar entweder auf der Plattform für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps (für Projektanträge bei den nationalen Agenturen) oder auf dem Registrierungsportal für Teilnehmende (für Projektanträge bei der Exekutivagentur für Bildung und Kultur – EACEA).

Sobald die Registrierung abgeschlossen ist, erhält die Organisation/Gruppe eine Organisations-ID (für Anträge, die an nationale Agenturen gerichtet werden) bzw. einen Teilnehmercode (PIC – Participant Identification Code; für Anträge, die an die EACEA gerichtet werden). Dieser Code ist eine Kennung, die für die Einreichung von Anträgen benötigt wird und der Organisation oder Gruppe ein einfaches Ausfüllen der dafür vorgesehenen Onlineformulare ermöglicht (d. h. durch Eingabe des Codes in das Formular werden alle von der Organisation/Gruppe bei der Registrierung angegebenen Informationen automatisch in das Formular eingefügt).

Organisationen/Gruppen junger Menschen, die schon an Erasmus+ und an Aktionen des Europäischen Solidaritätskorps teilgenommen haben und bereits über einen PIC verfügen, müssen sich nicht erneut auf dezentraler Ebene registrieren. Ihnen wurde automatisch eine Organisations-ID zugewiesen, die sie mithilfe der Suchfunktion auf der Plattform für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps finden können.

Speziell für Gruppen junger Menschen muss jedoch ab 2026 die Gruppenzusammensetzung durch ein von den Mitgliedern der Gruppe unterzeichnetes Registrierungsformular nachgewiesen werden. Die Unterschriften auf dem Registrierungsformular müssen, wenn die Bewilligungsbehörde dies verlangt, möglicherweise amtlich beglaubigt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Bestehende Gruppen, die bereits im ORS registriert sind, müssen ebenfalls die unterzeichnete Vereinbarung in ihr ORS-Profil hochladen, um sich als informelle Gruppe junger Menschen für Maßnahmen im Rahmen der **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2026** und danach bewerben zu können.

WO ERFOLGT DIE REGISTRIERUNG?

Für Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden: Zur Registrierung im Organisationsregistrierungssystem (ORS) von Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps muss die Person, die eine Organisation (oder Gruppe junger Menschen) vertritt, die folgenden Schritte durchführen:

- Erstellung eines EU-Login-Kontos (außer die Person, die die Organisation/Einrichtungen, die keine Rechtspersönlichkeit haben, vertritt, verfügt bereits über ein Konto). Neue EU-Login-Konten können über die folgende Website erstellt werden:
- <https://webgate.ec.europa.eu/cas/>;
- Zugriff auf das Organisationsregistrierungssystem für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc> und Registrierung im Namen der Organisation/Gruppe, die vertreten wird.

Die Organisation oder Gruppe junger Menschen sollte sich nur einmal registrieren. Sobald die Registrierung bearbeitet wurde, erhält die Organisation/Gruppe junger Menschen eine Organisations-ID. Für die Registrierung muss die Gruppe junger Menschen ein Registrierungsformular unter Verwendung der verfügbaren Vorlage einreichen, mit dem die Zustimmung der Mitglieder zur Bildung der Gruppe bestätigt wird.

Durch Eingabe der Organisations-ID in das Antragsformular werden alle von der Organisation bei der Registrierung angegebenen Informationen automatisch geladen und im Formular angezeigt.

Mehrfachregistrierungen für eine Organisations-ID durch dieselbe Einrichtung und die Verwendung mehrerer Organisations-ID durch dieselbe Einrichtung können als Falschdarstellung im Sinne der EU-Haushaltsordnung

gelten und dazu führen, dass die Einrichtung von der nationalen Agentur von den betroffenen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

Im Rahmen des Registrierungsprozesses müssen die Antragsteller ein Identifizierungsformular in das ORS hochladen. Dieses kann auf der Website der Europäischen Kommission heruntergeladen werden.

Je nach Art des Antragstellers (natürliche Personen, private Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften) stehen drei Arten von Identifizierungsformularen zur Verfügung.

Das Identifizierungsformular unterliegt einer Datenschutzerklärung und einer anschließenden Validierung durch die nationalen Agenturen.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden: Zur Registrierung im elektronischen Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals der EU (EU Funding & Tenders Portal) muss die Person, die eine Organisation vertritt, die folgenden Schritte durchführen:

- Erstellung eines EU-Login-Kontos (außer die Person, die die Organisation vertritt, verfügt bereits über ein Konto). Neue EU-Login-Konten können über die folgende Website erstellt werden: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/>;
- Zugriff auf das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal) unter <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home> und Registrierung im Namen der Organisation. Auf dem Portal stehen ebenfalls Beratung und häufig gestellte Fragen bereit.

Die Organisation muss sich nur einmal registrieren. Sobald die Registrierung bearbeitet wurde, erhält die Organisation einen Teilnehmercode (PIC)⁹². Der PIC ist eine neunstellige eindeutige Kennung, die für die Einreichung von Anträgen erforderlich ist. Sie ermöglicht dem Antragsteller ein leichteres Ausfüllen des Antragsformulars – durch Eingabe des PIC in das Formular werden alle vom Antragsteller bei der Registrierung angegebenen Informationen automatisch im Formular angezeigt.

Bei Anträgen eines Konsortiums sollte das Identifizierungsformular von allen Mitgliedern des Konsortiums eingereicht werden. Die Bankverbindung muss jedoch nur für den Koordinator angegeben werden. Im Formular muss das Land angegeben werden, in dem die Bank ansässig ist – auch wenn der Antragsteller offiziell in einem anderen Land registriert ist.

Wenn Finanzmittel von über 60 000 EUR beantragt werden, müssen die Antragsteller eventuell spezifische Dokumente zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit hochladen. Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt „Eignungskriterien“ weiter unten.

SCHRITT 2: ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER KRITERIEN

Bei der Entwicklung eines Projekts und vor der Beantragung der EU-Förderung müssen die teilnehmenden Organisationen/Gruppen junger Menschen sicherstellen, dass das Projekt die folgenden Kriterien erfüllt: Zulässigkeits-, Förderfähigkeits-, Eignungs-, Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien.

ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN

Die Anträge müssen vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge übermittelt werden, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegeben ist.

Die Anträge müssen lesbar und barrierefrei sein.

Die Anträge müssen vollständig sein und alle erforderlichen Teile und verpflichtenden Anhänge enthalten. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können auf Ersuchen der verwaltenden Agentur in hinreichend begründeten Fällen lediglich Schreibfehler korrigiert werden.

Für Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, müssen die Anträge **elektronisch** über die auf der Website der Europäischen Kommission und auf den Websites der nationalen Agenturen verfügbaren

⁹² Der PIC muss im Antragsformular zwingend enthalten sein.

Formulare eingereicht werden.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, müssen die Anträge **elektronisch** über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal) eingereicht werden: Die Anträge (einschließlich Anlagen und Begleitunterlagen) sind unter Verwendung der im Einreichungssystem bereitgestellten Formulare einzureichen.

Die Vorschläge müssen vollständig sein und alle geforderten Informationen sowie alle erforderlichen Anhänge und Belege:

enthalten:

- Antragsformular Teil A – enthält verwaltungstechnische Informationen über die Teilnehmenden (künftiger Koordinator, Begünstigte und verbundene Einrichtungen) und einen zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (bitte direkt online ausfüllen),
- Antragsformular Teil B – enthält die fachliche Beschreibung des Projekts (bitte aus dem Einreichungssystem des Portals herunterladen, ausfüllen und anschließend zusammenstellen und wieder hochladen)

Anträge zu Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen von geringem Wert (60 000 EUR oder weniger) dürfen höchstens 40 Seiten umfassen. Für alle anderen Aufforderungen ist die Obergrenze 70 Seiten. Die Seitenzahl für Anträge auf Zuerkennung des Qualitätssiegels für Freiwilligentätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe ist auf 40 Seiten begrenzt. Bei der Bewertung der Anträge werden zusätzliche Seiten nicht berücksichtigt.

FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

Anhand der Förderfähigkeitskriterien wird festgestellt, ob der Antragsteller berechtigt ist, an einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilzunehmen und einen Vorschlag für eine Aktion einzureichen.

Aktivitäten und Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie alle Förderfähigkeitskriterien für die Aktion und die Aktivitäten erfüllen, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht. Anträge, die diese Kriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Fördervoraussetzungen nicht nur bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, sondern auch während der gesamten Projektlaufzeit erfüllt sein müssen. Stellt sich in der Durchführungsphase oder im Abschlussbericht heraus, dass die Förderfähigkeitskriterien bzw. Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt sind, können die durchgeführten Aktivitäten als nicht förderfähig angesehen werden, und die ursprünglich für das Projekt gewährte EU-Finanzhilfe muss möglicherweise an die Bewilligungsbehörde zurückgezahlt werden.

Die spezifischen Förderfähigkeitskriterien für die einzelnen Aktionen werden in den Teilen B und C dieses Leitfadens beschrieben.

GRÜNDE FÜR EINE ABLEHNUNG

Ein Antrag kann aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden, wie in diesem Leitfaden oder gegebenenfalls in den Unterlagen der jeweiligen Aufforderung dargelegt. Im Allgemeinen lehnt der zuständige Anweisungsbefugte einen Antragsteller in einem Gewährungsverfahren ab, wenn dieser⁹³:

- a) sich in einer Ausschlussituation befindet (siehe Abschnitt „Ausschluss“);
- b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Verfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat⁹⁴;
- c) zuvor an der Erstellung von Unterlagen für das Gewährungsverfahren mitgewirkt hat, soweit dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – einschließlich der Wettbewerbsverzerrung – darstellt,

⁹³ Artikel 143 der EU-Haushaltsordnung.

⁹⁴ Als Beispiel: Der Antragsteller gibt an, über ein gewisses Maß an finanzieller Leistungsfähigkeit oder Unterstützung zu verfügen, das nicht der Wahrheit entspricht (z. B. überhöhte Darstellung der Einnahmen, falsche Darstellung der Verfügbarkeit von Mitteln oder falsche Angaben über Erfahrung oder Fachkenntnis in einem relevanten Bereich oder Sektor), um die Förderfähigkeitskriterien zu erfüllen.

der auf andere Weise nicht behoben werden kann⁹⁵.

Darüber hinaus kann ein Antrag auch aus anderen Gründen abgelehnt werden, darunter:

- Nichtzulässigkeit (Einreichung nach Ablauf der Frist, ungültige Organisations-ID, unvollständiges Antragsformular, fehlende erforderliche Unterlagen usw.);
- Nichteinhaltung der Förderfähigkeitskriterien der Maßnahme;
- Anwendung von Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen;
- unzureichende finanzielle Leistungsfähigkeit;
- unzureichende operative Leistungsfähigkeit;
- Nichterfüllung der Zuschlagskriterien;
- Verstoß des vorgeschlagenen Projekts gegen die Grundsätze des Rückwirkungs- und des Doppelfinanzierungsverbots⁹⁶.

RESTRIKTIVE MAßNAHMEN DER EU

Für bestimmte Stellen (z. B. Stellen, die restriktiven Maßnahmen der EU nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) unterliegen) können besondere Beschränkungen und Sanktionen gelten. Einrichtungen, die in einer Sanktionsliste aufgeführt sind und/oder restriktiven Maßnahmen unterliegen (siehe www.sanctionsmap.eu⁹⁷) sind nicht berechtigt, in irgendeiner Funktion teilzunehmen, auch nicht als Begünstigte, verbundene Stellen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder Empfänger von Finanzhilfen für Dritte (falls zutreffend). Andere Einrichtungen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 833/2014⁹⁸ fallen, dürfen nur teilnehmen, wenn dies gemäß den Aufforderungsbedingungen zulässig ist und sofern ihnen von der Bewilligungsbehörde eine Ausnahme gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe e gewährt wird, mit dem Ziel, Mobilitäts- und Austauschmaßnahmen für Einzelpersonen und direkte Kontakte zwischen den Menschen zu fördern.

INTERESSENKONFLIKTE AUF DER EBENE DER FINANZAKTEURE

Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person, wie nachstehend aufgeführt, aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. Finanzakteure im Sinne der EU-Haushaltsordnung und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

Nach Ansicht der Kommission ergibt sich für die folgenden Einrichtungen ein Interessenkonflikt oder könnte sich ergeben, weshalb sie nicht für eine Teilnahme an der Durchführung der Programmmaßnahmen in Betracht kommen oder kommen könnten:

- Nationale Behörden, die für die Beaufsichtigung nationaler Agenturen und für die Durchführung des Programms

⁹⁵ Als Beispiel: Der Antragsteller hat zuvor an der Ausarbeitung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt oder der Antragsteller beschäftigt eine Person (oder steht in einer anderen Verbindung zu dieser), die als Sachverständiger bei der Bewertung seines Finanzhilfeantrags tätig war und keinen Interessenkonflikt gemeldet hat.

⁹⁶ Siehe den Abschnitt „Grundsätze für EU-Finanzhilfen und sonstige Bestimmungen“ sowie Artikel 194 der EU-Haushaltsordnung.

⁹⁷ Bitte beachten Sie, dass das Amtsblatt der Europäischen Union die offizielle Liste enthält und im Fall eines Widerspruchs deren Inhalt Vorrang vor dem der Weltkarte der EU-Sanktionen (<https://www.sanctionsmap.eu>) hat.

⁹⁸ Siehe Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren:

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfe, folgende Akteure zu unterstützen oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verschaffen:

a) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für e) Mobilitäts- und Austauschmaßnahmen für Einzelpersonen und direkte Kontakte zwischen den Menschen.

des Europäischen Solidaritätskorps in ihrem Land zuständig sind, können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von den nationalen Agenturen eines Landes verwaltet werden; sie können jedoch (als Antragsteller oder als Partner) die Teilnahme an Aktionen beantragen, die von der Exekutivagentur oder der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (GD EAC) verwaltet werden, wenn dies für die betreffende Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (siehe Teil B dieses Leitfadens).

- Nationale Agenturen oder, wenn die nationale Agentur keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, juristische Personen, denen die nationale Agentur angehört⁹⁹, können weder an einer Aktion im Rahmen dieses Leitfadens teilnehmen noch einen Antrag stellen;
- Strukturen und Netzwerke, die im Programm für das Europäische Solidaritätskorps oder in einem Jahresarbeitsprogramm der Kommission für die Durchführung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps eigens festgelegt oder benannt werden und die bei derselben juristischen Person angesiedelt sind wie die nationale Agentur, dürfen nicht an einer von den nationalen Agenturen eines Landes verwalteten Aktion teilnehmen oder einen Antrag stellen. Sie können aber die Teilnahme (als Antragsteller oder Partner) an Aktionen beantragen, die von der Exekutivagentur oder der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur verwaltet werden, außer dies wird für die betreffende Aktion ausdrücklich ausgeschlossen (wie in Teil B des Leitfadens erläutert). Sie sollten nachweisen können, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil sie entsprechende Vorkehrungen treffen oder weil ihre interne Organisation so gestaltet ist, dass eine klare Trennung der Interessen gegeben ist. Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Projekte oder Aktivitäten, für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Entscheidung, mit der bestätigt wird, dass kein tatsächlicher Interessenkonflikt vorliegt, wird von dem Organ getroffen, bei dem sie den Antrag stellen (Exekutivagentur oder gegebenenfalls GD EAC).

Juristische Personen, bei denen die nationalen Agenturen angesiedelt sind, die sich aber mit anderen Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Aufgabenbereichs des Europäischen Solidaritätskorps befassen, sowie die mit diesen juristischen Personen verbundenen Organisationen, können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von den nationalen Agenturen eines Landes verwaltet wird. Sie können jedoch grundsätzlich die Teilnahme an Aktionen beantragen, die von der Exekutivagentur oder der GD EAC verwaltet werden, falls dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (wie in Teil B dieses Leitfadens erläutert). In diesem Fall müssen sie nachweisen, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil sie entsprechende Vorkehrungen treffen oder weil ihre interne Organisation so gestaltet ist, dass eine klare Trennung der Interessen gegeben ist (d. h. Mindestgrad der Kontentrennung, Trennung der Berichts- und Entscheidungswege, Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu privilegierten Informationen). Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Projekte oder Aktivitäten, für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Entscheidung, ob ausreichend sichergestellt ist, dass kein tatsächlicher Interessenkonflikt vorliegt, wird von dem Organ, bei dem der Antrag gestellt wird (GD EAC oder Exekutivagentur), auf eigene Verantwortung und Haftung getroffen.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

DAS FRÜHERKENNUNGS- UND AUSSCHLUSSSYSTEM (EDES)

Das Früherkennungs- und Ausschlusssystem (early detection and exclusion system – EDES), das von der Kommission eingerichtet wurde, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu verstärken und eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, gilt für alle, die an einer Aktion im Rahmen dieses Leitfadens teilnehmen wollen. Das System soll die Integrität der EU-Mittel und ihre ordnungsgemäße Verwendung durch an dem Programm teilnehmende Einzelpersonen oder Organisationen gewährleisten. Es gelten die in der EU-Haushaltsordnung festgelegten detaillierten Vorschriften für das EDES.

Gemäß Artikel 137 Absatz 2 der EU-Haushaltsordnung findet das Früherkennungs- und Ausschlusssystem im Hinblick auf die direkte und indirekte Mittelverwaltung Anwendung auf

- a) Teilnehmer und Empfänger;
- b) Stellen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter in Anspruch nehmen will, oder Unterauftragnehmer von Auftragnehmern;
- c) jede Unionsmittel empfangende Person oder Stelle, soweit sie den Haushaltsplan nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Artikel 157 Absatz 4 auf der Grundlage von Angaben gemäß

⁹⁹ Siehe Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Erasmus+-Verordnung.

Artikel 158 Absatz 7 ausführt;

- d) Garantiegeber;
- e) Sponsoren gemäß Artikel 26;
- f) wirtschaftliche Eigentümer und jedes verbundene Unternehmen der ausgeschlossenen Stelle nach Artikel 138 Absatz 6;
- g) natürliche Personen im Sinne des Artikels 138 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c.

Dies gilt unbeschadet des Artikels 157 Absatz 7 und der Bestimmungen in den Beitragsvereinbarungen mit den nationalen Agenturen im Falle von Personen oder Stellen, die Unionsmittel erhalten, wenn der Haushaltsplan gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c ausgeführt wird.

Bei Maßnahmen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, obliegt es der nationalen Agentur zu prüfen, ob eine Ausschlusssituation im Sinne von Artikel 138 der EU-Haushaltsordnung vorliegt. Stellt die nationale Agentur fest, dass eine Ausschlusssituation vorliegt, entweder aufgrund einer Eintragung im EDES oder gemäß ihrem nationalen Recht, wenn die Ausschlusssituation auf einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung beruht, so schließt sie den Antragsteller vom Vergabeverfahren aus. Der Antragsteller sollte Gelegenheit erhalten, zu der Entscheidung über seinen Ausschluss vom Vergabeverfahren Stellung zu nehmen, und er sollte über die verfügbaren verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfe unterrichtet werden, mit denen diese Entscheidung angefochten werden kann. Diese Informationen können von der Kommission auch verwendet werden, um eine Eintragung der Einrichtung im EDES gemäß der EU-Haushaltsordnung zu veranlassen.

Ferner melden die nationalen Agenturen der Kommission unverzüglich festgestellte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden Folgemaßnahmen und sämtliche Informationen zu Verdachtsfällen in Bezug auf Betrug, Korruption oder jede andere rechtswidrige Tätigkeit, die den finanziellen Interessen der Union schadet.

AUSSCHLUSSSITUATIONEN UND AUSSCHLUSSENTSCHEIDUNGEN

Antragsteller, gegen die eine EU-Ausschlussentscheidung ergangen ist oder die sich in einer der folgenden Ausschlusssituationen befinden, die sie von der Gewährung von EU-Mitteln ausschließen, können nicht an Programmmaßnahmen teilnehmen¹⁰⁰:

- h) a) wenn die Person oder Stelle zahlungsunfähig ist oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, ihre Vermögenswerte von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet werden, sie sich in einem Vergleichsverfahren befindet, ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde oder sie sich aufgrund eines nach Unions- oder nationalem Recht vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- i) b) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle ihren Verpflichtungen zur Entrichtung ihrer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist;
- j) c) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards ihres Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
 - i) Abgabe falscher Erklärungen in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit bei der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder bei der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung;
 - ii) Absprachen mit anderen Personen oder Stellen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;

¹⁰⁰ Siehe Artikel 138 und 143 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202402509.

- iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
 - iv) ungebührliche Einflussnahme oder Versuch der ungebührlichen Einflussnahme auf den Entscheidungsfindungsprozess, um Mittel der Union zu erhalten, indem durch Falschdarstellung ein Interessenkonflikt, der einen Finanzakteur oder andere Personen nach Artikel 61 Absatz 1 der Haushaltsordnung betrifft, ausgenutzt wird;
 - v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten;
 - vi) Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe oder ähnliche Handlungen, die den in Artikel 2 EUV verankerten Werten, auf denen die EU sich gründet, zuwiderlaufen, wenn sich dieses Fehlverhalten auf die Integrität der Person oder Stelle auswirkt und die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung beeinträchtigt oder konkret zu beeinträchtigen droht;
- k) d) wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
- i) Betrug;
 - ii) Bestechung;
 - iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung;
 - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
 - v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch;
 - vi) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel;
- l) e) wenn die Person oder Stelle bei der Umsetzung einer aus dem Haushalt finanzierten rechtlichen Verpflichtung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen ließ, die
- i) zu einer vorzeitigen Beendigung der rechtlichen Verpflichtung geführt haben;
 - ii) die Anwendung von pauschaliertem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben; oder
 - iii) durch einen Anweisungsbefugten, das OLAF oder den Rechnungshof nach Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen aufgedeckt wurden;
- m) f) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹⁰¹ begangen hat;
- n) g) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen, am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes, ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Hauptniederlassung zu umgehen;
- o) h) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde;
- p) i) wenn die Stelle oder Person sich vorsätzlich und ohne triftigen Grund einer Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung widersetzt hat, die von einem Anweisungsbefugten oder dessen Vertreter oder Rechnungsprüfer, dem OLAF, der EUSTA oder dem Rechnungshof durchgeführt wird.

Darüber hinaus schließt der zuständige Anweisungsbefugte eine Person oder Stelle aus, wenn¹⁰²

- a) sich eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer in Artikel 137 Absatz 2 genannten Person oder Stelle ist oder bezüglich dieser Person oder Stelle Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, in einer oder mehreren der in Artikel 138 Absatz 1 Buchstaben c bis i genannten Situationen befindet;

¹⁰¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

¹⁰² Artikel 138 Absatz 5 der EU-Haushaltsordnung.

- b) sich eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden des in Artikel 137 Absatz 2 genannten Antragstellers haftet, in einer oder mehreren der in Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Situationen befindet;
- c) sich eine natürliche Person, die bei der Vergabe oder Umsetzung einer rechtlichen Verpflichtung eine entscheidende Funktion hat, in einer oder mehreren der in Artikel 138 Absatz 1 Buchstaben c bis i genannten Situationen befindet.

In den in Artikel 138 Absatz 3 genannten Fällen **kann** der zuständige Anweisungsbefugte **eine Person oder Stelle vorläufig** ohne die Empfehlung des Gremiums gemäß Artikel 145 **ausschließen**, wenn die Teilnahme der betreffenden Person oder Stelle an Gewährungsverfahren oder deren Auswahl zur Ausführung von Unionsmitteln eine ernste und unmittelbar drohende Gefahr für die finanziellen Interessen der Union darstellen würde. In diesen Fällen verweist der zuständige Anweisungsbefugte den Fall unverzüglich an das in Artikel 145 genannte Gremium und trifft spätestens 14 Tage nach Erhalt der Empfehlung des Gremiums eine endgültige Entscheidung.

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur kann in den in Artikel 138 Absatz 1 Buchstaben c bis i genannten Fällen die folgenden Angaben im Zusammenhang mit dem Ausschluss und gegebenenfalls der finanziellen Sanktion veröffentlichen:

- den Namen der betreffenden Person oder Stelle;
- die Ausschlusssituation;
- die Dauer des Ausschlusses und/oder die Höhe der finanziellen Sanktion.

In Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. einer bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung in Fällen gemäß Artikel 138 Absatz 1 Buchstaben c bis i legt der zuständige Anweisungsbefugte bei entsprechendem Verhalten einer Person oder einer Stelle eine vorläufige rechtliche Bewertung für deren Ausschluss zugrunde, wobei er sich auf die festgestellten Sachverhalte oder sonstigen Erkenntnisse aus der Empfehlung des in Artikel 145 der EU-Haushaltsordnung genannten Gremiums stützt.

Die genannten Sachverhalte und Erkenntnisse können insbesondere Folgendes umfassen:

- d) a) Sachverhalte, die im Zuge von Prüfungen oder Untersuchungen der EUSTa, für die Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmen, des Rechnungshofs oder des OLAF oder des Internen Prüfers oder bei sonstigen unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten eines Organs der EU, eines Europäischen Amtes, oder einer EU-Agentur oder -Einrichtung durchgeführten Überprüfungen, Prüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
- e) b) nicht bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Standards des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
- f) c) Sachverhalte, auf die in Beschlüssen von Personen und Stellen, die Unionsmittel gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c ausführen, Bezug genommen wird;
- g) d) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Ausschlusskriterien gelten für alle teilnehmenden Organisationen und für sämtliche Aktionen des Europäischen Solidaritätskorps.

Alle Antragsteller müssen angeben, ob sie sich derzeit in einer oder mehreren Ausschlusssituationen befinden und ob sie bereits Abhilfemaßnahmen ergriffen haben, um diese Situation zu beheben¹⁰³. Zu diesem Zweck müssen sie zusammen mit dem Finanzhilfeantrag eine ehrenwörtliche Erklärung über das Nichtvorliegen einer

¹⁰³ Dies gilt auch für Personen mit Vertretungs- oder Kontrollbefugnissen in Bezug auf die Antragsteller, deren wirtschaftliche Eigentümer und etwaige Unterauftragnehmer.

Ausschlussituation sowie über die Einhaltung der Förderfähigkeits- und Eignungskriterien vorlegen¹⁰⁴. Neben dem federführenden Antragsteller (Koordinator) müssen auch die Mitbegünstigten (sofern vorhanden) eine solche Erklärung abgeben.

Sofern es für eine angemessene Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, legt der Antragsteller auf Verlangen des zuständigen Anweisungsbefugten Nachweise dafür vor, dass er sich nicht in einer Ausschlussituation befindet. Der Anweisungsbefugte kann je nach Ausschlussituation Folgendes als geeigneten Nachweis akzeptieren¹⁰⁵: einen Strafregistrauszug neueren Datums oder eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, eine von der zuständigen Behörde des Landes der Niederlassung ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, eine vor einer Justizbehörde oder einem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung oder eine vor einer Verwaltungsbehörde oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation in dem Land, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, abgegebene förmliche Erklärung.

EIGNUNGSKRITERIEN

Anhand der Eignungskriterien bewerten die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur die finanzielle und die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellers zur Durchführung des vorgeschlagenen Projekts. Die Überprüfung der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand einer Analyse der Angaben im Finanzhilfeantrag, der dem Antrag beigefügten ehrenwörtlichen Erklärung und gegebenenfalls der Belege¹⁰⁶. Unabhängig von der Höhe der beantragten Finanzhilfe kann die zuständige Agentur den Antragsteller auffordern, zusätzliche Unterlagen und Informationen gemäß den nachstehenden Bestimmungen vorzulegen.

FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während des gesamten Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, aufrechtzuerhalten und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Der Finanzhilfeantrag muss daher die Informationen enthalten, die erforderlich sind, um die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme oder des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms nachzuweisen. Organisationen, die sich an mehreren Projekten beteiligen, müssen über ausreichende Mittel verfügen, um alle Projekte durchführen zu können. Bei Bedarf kann die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit auch für verbundene Stellen vorgenommen werden.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand neutraler finanzieller Indikatoren, es werden jedoch auch andere Aspekte wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Defizite und Einnahmen der Vorjahre berücksichtigt. Einrichtungen, bei denen schwerwiegende Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt wurden, gelten automatisch als Einrichtungen mit unzureichender finanzieller Leistungsfähigkeit und werden abgelehnt.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird nicht überprüft, wenn ein Vorschlag aus einem anderen Grund abgelehnt wird oder andere zwingende Kriterien nicht erfüllt sind.

Ausgenommene Einrichtungen

Von der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht betroffen sind¹⁰⁷:

- natürliche Personen, die Bildungsförderung erhalten;
- besonders bedürftige natürliche Personen, wie Arbeitslose und Flüchtlinge, die Direkthilfen erhalten;
- öffentliche Organisationen, einschließlich Organisationen der Mitgliedstaaten;
- internationale Organisationen;
- Personen oder Stellen, die Zinsvergünstigungen oder Garantieentgeltbeiträge beantragen, sofern das Ziel dieser Vergünstigungen und Beiträge darin besteht, die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Begünstigten zu stärken oder Erträge zu erzielen;

¹⁰⁴ In Übereinstimmung mit Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 139 Absatz 1 der EU-Haushaltsordnung (Erklärung und Nachweis des Nichtvorliegens einer Ausschlussituation).

¹⁰⁵ Siehe Artikel 139 Absätze 2 und 3 der EU-Haushaltsordnung.

¹⁰⁶ Artikel 201 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung.

¹⁰⁷ Artikel 201 Absatz 5 der EU-Haushaltsordnung.

- Personen oder Stellen, die Finanzhilfen von nicht mehr als 15 000 EUR beantragen¹⁰⁸.

Erforderliche Unterlagen

Alle Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, in der sie unter anderem bestätigen, dass sie über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Projekts verfügen. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt beizufügen.

Im Falle von EU-Finanzhilfen, die 60 000 EUR übersteigen und die von Einrichtungen beantragt werden, die nicht von der Überprüfung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß den vorstehenden Ausführungen ausgenommen sind, müssen die Antragsteller zusätzlich zur ehrenwörtlichen Erklärung die folgenden Unterlagen¹⁰⁹ über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal) (Funding > Participant register > Financial capacity)/im Organisationsregistrierungssystem einreichen:

- die Gewinn- und Verlustrechnung des Antragstellers;
- die Bilanz;
- sonstige Unterlagen und amtliche Überprüfungen auf Anforderung.

Wenn eine Finanzhilfe für eine Maßnahme von mehr als 750 000 EUR beantragt wird, kann zusätzlich zu den vorstehend genannten Nachweisen ein von einem zugelassenen externen Rechnungsprüfer erstellter Bericht angefordert werden, sofern verfügbar; wird nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine Pflichtprüfung verlangt, so ist dies stets erforderlich; in diesem Bericht werden die Rechnungen der letzten – bis zu drei – verfügbaren abgeschlossenen Rechnungsjahre bescheinigt¹¹⁰.

Ist ein solcher Prüfbericht nicht verfügbar oder nicht erforderlich, leistet der Antragsteller eine von seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Eigenerklärung, mit der die Richtigkeit der Rechnungen der letzten – bis zu drei – verfügbaren abgeschlossenen Rechnungsjahre bescheinigt wird.

Organisationen, die die genannten Unterlagen nicht vorlegen können, weil es sich um Neugründungen handelt, können stattdessen auch geschätzte Finanzdaten/eine Finanzaufstellung oder eine Versicherungserklärung über die Berufsrisiken des Antragstellers vorlegen.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden: Informationen dazu sind auch in den „Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit“¹¹¹ zu finden.

Falls die Exekutivagentur Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Partnerkonsortiums hat, sollte sie im Falle eines Vorschlags, der im Namen eines Partnerkonsortiums eingereicht wird, eine Risikobewertung durchführen, auf deren Grundlage die oben genannten Unterlagen von den teilnehmenden Organisationen angefordert werden können. Dies gilt unabhängig vom bewilligten Betrag.

Organisationen müssen diese Unterlagen im Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal) (Participant Register > Financial capacity)/im Organisationsregistrierungssystem entweder zum Zeitpunkt ihrer Registrierung (siehe Abschnitt „Schritt 1: Organisation registrieren“) bis zum Ablauf der für die jeweilige Maßnahme festgelegten Frist oder bei einer Anforderung erforderlicher Nachweise durch die EU-Validierungsdienste hochladen. Bei Maßnahmen, die direkt von der Exekutivagentur verwaltet werden, wird diese Anfrage über die Nachrichtenfunktion des jeweiligen Systems übermittelt.

Wird ein Antrag im Namen mehrerer Organisationen eingereicht, kann die Exekutivagentur nach einer Risikobewertung beschließen, nur die finanzielle Leistungsfähigkeit des Koordinators/federführenden Antragstellers zu überprüfen¹¹². Sollte die Exekutivagentur Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit der an

¹⁰⁸ Bei Finanzhilfeanträgen im Wert von bis zu 15 000 EUR unterliegt der Antragsteller nicht der Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, sodass das Fehlen einer Selbsterklärung über die ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit an sich kein Grund für eine Ablehnung ist. Dennoch müssen alle Antragsteller, unabhängig vom Wert der beantragten Finanzhilfe, die ehrenwörtliche Erklärung einreichen, da diese viele weitere wichtige Kriterien abdeckt. Bei allen Finanzhilfeanträgen im Wert von 15 001 EUR bis 60 000 EUR wird die finanzielle Leistungsfähigkeit anhand der in der ehrenwörtlichen Erklärung enthaltenen Eigenerklärung überprüft. Somit sind für die Überprüfung keine weiteren Belege erforderlich. Gemäß Artikel 277 Absatz 8 der EU-Haushaltsordnung ist ab dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für Anträge, deren Wert 15 000 EUR nicht überschreitet, keine ehrenwörtliche Erklärung mehr erforderlich.

¹⁰⁹ Der bis zu drei letzten Rechnungsjahre.

¹¹⁰ Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d der EU-Haushaltsordnung.

¹¹¹ https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/rules-lev-lear-fca_de.pdf.

¹¹² Artikel 201 Absatz 5 der EU-Haushaltsordnung.

dem Vorschlag beteiligten Organisationen haben, kann sie von einigen oder allen an dem Vorschlag beteiligten Organisationen Belege anfordern, um deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu überprüfen.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich 18 Monate nach Abschluss des letzten beurteilten Rechnungszeitraums gültig. Beantragt der Teilnehmer innerhalb dieses Zeitraums eine andere Finanzhilfe, müssen die Finanzdokumente nicht erneut vorgelegt werden. Wenn jedoch berechtigte Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit bestehen oder wenn sich für die von der Exekutivagentur verwalteten Maßnahmen die Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Benennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit¹¹³ zwischenzeitlich ändern, kann bereits vor Ablauf der 18 Monate eine neue Überprüfung veranlasst werden.

Bei allen Maßnahmen, unabhängig von der Höhe der Finanzhilfe, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur den Antragsteller jederzeit auffordern, fehlende Informationen nachzureichen oder Belege zu erläutern.

Wenn die nationale Agentur oder die Exekutivagentur nach einer Prüfung der oben genannten Unterlagen zu dem Schluss gelangt, dass die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit gering ist, kann sie

- eine erweiterte finanzielle Verantwortung verlangen, d. h. eine gesamtschuldnerische Haftung für alle Mitbegünstigten oder eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Rechtspersonen,
- das Konsortium auffordern, den Koordinator/Begünstigten zu ersetzen,
- die Vorfinanzierung in Raten gewähren,
- die Vorfinanzierung herabsetzen,
- beschließen, eine Bank-/Finanzinstitutsgarantie für (eine oder mehrere) Vorfinanzierungszahlungen zu verlangen, oder
- die Vorfinanzierung ablehnen.

Reicht die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht aus, so lehnt die nationale Agentur oder die Exekutivagentur den Antrag ab.

OPERATIVE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die erforderliche operative Leistungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Antragsteller (quantitativ und qualitativ) über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügt, um das vorgeschlagene Projekt durchzuführen. Die Antragsteller müssen über das Wissen, die Qualifikationen und die Ressourcen verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Beitrag leisten zu können (einschließlich ausreichender Erfahrungen mit Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Bei öffentlichen Einrichtungen, mitgliedstaatlichen Organisationen und internationalen Organisationen kann der zuständige Anweisungsbefugte nach Maßgabe einer Risikobewertung auf den Nachweis der operativen Leistungsfähigkeit verzichten.

Für Maßnahmen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, muss der Antragsteller ehrenwörtlich erklären, dass er über die operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Projekts verfügt. Im Falle des Qualitätssiegels wird die operative Leistungsfähigkeit anhand der entsprechenden Fragen des Formulars bewertet. Außerdem kann, wenn im Antragsformular gefordert und eine Finanzhilfe von über 60 000 EUR beantragt wird, auch ein Lebenslauf für die wichtigsten am Projekt beteiligten Personen verlangt werden, um deren einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen, oder andere Belege wie:

- gegebenenfalls eine Liste relevanter Veröffentlichungen des Hauptteams;
- eine vollständige Liste früherer Projekte und Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Politikbereich oder dieser spezifischen Aktion durchgeführt wurden.

Diese Informationen können bei bestimmten Maßnahmen auch im Hinblick auf das Zuschlagskriterium „Qualität“ relevant sein und parallel dazu bewertet werden, wobei die Bewertung im Rahmen des jeweiligen Projektantrags erfolgt.

¹¹³ https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/rules-lev-lear-fca_de.pdf.

Die operative Leistungsfähigkeit wird nicht überprüft, wenn ein Vorschlag aus einem anderen Grund abgelehnt wird oder andere zwingende Kriterien nicht erfüllt sind.

Im Zweifelsfall¹¹⁴ kann die nationale Agentur auch andere Informationsquellen heranziehen, wie z. B. Ergebnisse früherer Prüfungen, Rückmeldungen (auch von anderen nationalen Agenturen) aus der Verwaltung früherer oder laufender Projekte, Berichte zu Überwachungsbesuchen oder Informationen von der Website oder aus Profilen der Organisation in den sozialen Medien, um die operative Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit, diese zu erzielen, zu bewerten. Die nationale Agentur kann auch zusätzliche Nachweise und Informationen (z. B. die Lebensläufe der wichtigsten am Projekt beteiligten Personen zum Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung dieser Personen) anfordern, um die Angaben im Antrag zu überprüfen.

Bei Einrichtungen, für die der zuständige Anweisungsbefugte auf den Nachweis der operativen Leistungsfähigkeit verzichtet, wird bei der Analyse der Auswahlkriterien für das Konsortium davon ausgegangen, dass sie über eine gute operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Im Falle eines Konsortiums, das um einen Koordinator herum organisiert ist, muss die als Koordinator benannte Stelle Nachweise über die Verwaltungs- und Managementfähigkeiten in dem betreffenden Bereich erbringen, da solche Fähigkeiten für die Projektkoordinierung, -überwachung und -berichterstattung vonnöten sind. Das Nichterbringen dieser Nachweise ist ein potenzieller Grund für die Ablehnung des Vorschlags.

Zusätzlich müssen Antragsteller im Aktionsbereich „Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten“, die ein Qualitätssiegel für projektleitender Organisationen beantragen, über mindestens ein Jahr Erfahrung mit der Durchführung von Tätigkeiten verfügen, damit sie als Antragsteller förderfähig sind. Erfahrungen aus der Zeit vor einer Fusion oder ähnlichen strukturellen Veränderungen öffentlicher Einrichtungen werden als einschlägige Erfahrungen im Sinne dieser Bestimmung berücksichtigt.

Die oben genannten Bedingungen werden auf der Grundlage des Antrags (einschließlich der Informationen über die frühere Teilnahme des Antragstellers am Programm Erasmus+ 2014-2020 und/oder am Programm des Europäischen Solidaritätskorps 2014-2020) und der im Organisationsregistrierungssystem hinterlegten Unterlagen geprüft. Anträge von Antragstellern, die das Antragsformular nicht vollständig ausfüllen oder die von der nationalen Agentur angeforderten zusätzlichen Informationen nicht übermitteln, können abgelehnt werden. Die nationale Agentur kann zusätzliche Nachweise anfordern, um die Angaben im Antrag zu überprüfen.

Unabhängig von der Höhe der Finanzhilfe kann die nationale Agentur den Antragsteller jederzeit auffordern, fehlende Informationen nachzureichen oder Belege zu erläutern.

Anträge von Antragstellern, die das Antragsformular nicht vollständig ausfüllen oder die von der nationalen Agentur angeforderten zusätzlichen Informationen nicht übermitteln, können abgelehnt werden.

Wird die operative Leistungsfähigkeit als nicht ausreichend betrachtet, wird der Antrag abgelehnt.

Für von der Exekutivagentur verwaltete Aktionen wird die operative Leistungsfähigkeit parallel zum Gewährungskriterium „Qualität“ auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der operativen Ressourcen (personelle, technische und sonstige) oder – in Ausnahmefällen – der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese bis zum Start der Durchführung der Aufgabe zu erlangen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine ausreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen, wenn die in der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Anforderungen an die operative Leistungsfähigkeit erfüllt sind.

Die Antragsteller müssen ihre Leistungsfähigkeit anhand folgender Angaben im Antragsformular nachweisen:

- allgemeine Leistungsprofile (Qualifikationen und Erfahrung) der für die Verwaltung und die Durchführung des Projekts zuständigen Mitarbeiter;
- Beschreibung der Zusammensetzung des Konsortiums;
- Liste der von der EU in den letzten 4 Jahren finanzierten Projekte;

¹¹⁴ Dies betrifft alle Finanzhilfebeträge, es sei denn, für den Antragsteller gilt eine Befreiung.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Zuschlagskriterien ermöglichen es der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur,

- die Qualität der eingereichten Projektvorschläge und Anträge auf Vergabe des Qualitätssiegels vor dem Hintergrund der im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gesetzten Ziele und Prioritäten und der erwarteten Ergebnisse zu bewerten;
- Finanzhilfen für Projekte zu gewähren, die die Gesamtwirkung der Finanzierung durch die Union maximieren, oder das Qualitätssiegel an Organisationen zu vergeben.

Die Zuschlagskriterien werden nicht bewertet, wenn ein Vorschlag aus einem anderen Grund abgelehnt wird oder andere zwingende Kriterien nicht erfüllt sind.

Für Solidaritätsprojekte und Freiwilligenteams zu prioritären Themen werden Vorschläge, die nicht aus anderen Gründen abgelehnt wurden und die die individuellen Qualitätsschwellen und die allgemeine Qualitätsschwelle erfüllen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für eine Förderung in Betracht gezogen. Die übrigen infrage kommenden Vorschläge werden in eine Reserveliste aufgenommen, für den Fall, dass (gegebenenfalls) zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, oder sie werden abgelehnt.

Die Zuschlagskriterien für die einzelnen Aktionen im Rahmen dieses Leitfadens wird in den Teilen B und C des Leitfadens beschrieben.

SCHRITT 3: PRÜFUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSETZUNGEN

FINANZHILFEARTEN

Der Großteil der Finanzhilfen wird in Form von Kosten je Einheit (vereinfachte Formen von Finanzhilfen) finanziert. Die Verwendung dieser Arten von Finanzhilfen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps wurde durch die Beschlüsse zur Genehmigung der Verwendung von Kosten je Einheit im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps 2021-2027¹¹⁵ genehmigt. In Übereinstimmung mit diesen Beschlüssen gewährleistet die Methodik zur Festlegung der vereinfachten Formen von Finanzhilfen und ihrer Höhe die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die angemessene Einhaltung der Grundsätze der Kofinanzierung und des Verbots von Doppelfinanzierung.

Folgende Arten von Finanzhilfen¹¹⁶ sind möglich:

- Erstattung eines Prozentsatzes der erstattungsfähigen tatsächlich entstandenen Kosten; z. B. Erstattung der außergewöhnlichen Kosten in Verbindung mit Visa;
- Erstattung auf Basis der Kosten je Einheit, bei denen für bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten ein Betrag pro Einheit gilt: z. B. für die organisatorische Unterstützung von Freiwilligenprojekten;

Diese Art von Finanzhilfe erleichtert den Antragstellern die Berechnung der zu beantragenden Zuschüsse und begünstigt eine realistische Finanzplanung des Projekts. Um herauszufinden, welche Art von Finanzhilfe für die einzelnen Posten der in diesem Leitfaden behandelten Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps infrage kommt, siehe die Spalte „Finanzierungsmechanismus“ der Tabellen „Förderfähige Kosten und Finanzierungsregeln“.

¹¹⁵ https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/esc/guidance/unit-cost-decision_esc_en.pdf.

https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/esc/guidance/unit-cost-decision_esc-humaid_en.pdf

¹¹⁶ Beschluss zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalfinanzierungen für Freiwilligentätigkeiten und Solidaritätsprojekte im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps: https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/reference-documents-resources_de.

GRUNDSÄTZE FÜR EU-FINANZHILFEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

RÜCKWIRKUNGSVERBOT

EU-Finanzhilfen dürfen nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene Projekte gewährt werden.

Für ein bereits begonnenes Projekt kann eine EU-Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass mit dem Projekt vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung begonnen werden musste. In diesem Fall sind Ausgaben, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfe getätigt wurden, nicht förderfähig.¹¹⁷

Wenn der Antragsteller vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung mit dem Projekt beginnt, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

MEHRFACHEINREICHUNGEN/-VORSCHLÄGE

Grundsätzlich können förderfähige Einrichtungen im Rahmen derselben Ausschreibung Fördermittel beantragen und an *verschiedenen Projektvorschlägen* teilnehmen. Sie können auch im Rahmen verschiedener Aufforderungen Anträge einreichen. Im Folgenden finden sich spezifische Regeln für identische oder sehr ähnliche Vorschläge, die im Rahmen derselben Aufforderung eingereicht werden. Diese Regeln haben die Gewährleistung von Effizienz, Fairness und Klarheit des Finanzierungsverfahrens sowie die Vermeidung von Doppelfinanzierung zum Ziel.

Für Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden:

- Bei Mehrfacheinreichungen identischer oder sehr ähnlicher Projektanträge durch denselben Antragsteller bei derselben nationalen Agentur oder verschiedenen nationalen Agenturen kann nur ein Vorschlag angenommen und evaluiert werden, und der Antragsteller wird aufgefordert, die anderen Vorschläge zurückzuziehen (oder die Vorschläge werden abgelehnt).
- Wenn fast identische oder ähnliche Anträge von verschiedenen Antragstellern bei derselben nationalen Agentur oder verschiedenen nationalen Agenturen eingereicht werden, so werden alle Anträge einer besonderen Bewertung unterzogen und können sämtlich abgelehnt werden.
- Vorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden: Antragsteller können im Rahmen derselben Aufforderung mehrere Vorschläge für verschiedene Projekte – einen je Projekt – einreichen (und ihnen können Fördermittel dafür gewährt werden). Organisationen können sich an mehreren Vorschlägen beteiligen. ABER: Wenn mehrere Vorschläge für sehr ähnliche Projekte vorliegen, wird nur ein Vorschlag angenommen und evaluiert, und die Antragsteller werden aufgefordert, die anderen Vorschläge zurückzuziehen (oder die Vorschläge werden abgelehnt).

Um den Zugang zu Finanzmitteln für eine große Bandbreite von Organisationen zu gewährleisten und das Programm inklusiv und zugänglich zu gestalten, werden in diesem Leitfaden spezifische Obergrenzen eingeführt, d. h. es wird festgelegt, wie viele verschiedene Vorschläge eine einzelne Einrichtung im Rahmen derselben Aufforderung oder Runde für bestimmte Maßnahmen höchstens einreichen darf. Dadurch soll eine breitere und gerechtere Verteilung der Mittel sichergestellt werden, damit mehr neue Antragsteller und ein breiteres Spektrum von Teilnehmenden von dem Programm profitieren können. Diese Obergrenzen, falls zutreffend, finden sich in den Förderfähigkeitskriterien für Maßnahmen in diesem Leitfaden.

ORIGINALINHALTE UND URHEBERSCHAFT

Die Rechte des geistigen Eigentums und die Originalität der eingereichten Arbeiten sind im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu achten. Alle Anträge für Projekte und das Qualitätssiegel müssen Originalinhalte enthalten, die vom Antragsteller oder von Partnerorganisationen oder Mitgliedern des Konsortiums, die gemeinsam eine Finanzhilfe beantragen, erstellt wurden. Wird auf Inhalte Dritter Bezug genommen, so sind die Rechte des geistigen Eigentums ordnungsgemäß zuzuweisen und anzuerkennen. Ein

¹¹⁷ In Ausnahmefällen und nach Maßgabe der Rechtsgrundlage können Ausgaben, die vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags entstanden sind, förderfähig sein, sofern dies im Finanzierungsbeschluss vorgesehen ist.

Verstoß gegen diese Kriterien durch Plagiate führt dazu, dass ein Vorschlag nicht berücksichtigt werden kann. Eine bestätigte Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums stellt eine Ausschlussituation im Sinne der EU-Haushaltsordnung dar¹¹⁸. Um das Risiko einer Ablehnung zu vermeiden, ist es daher Sache der Antragsteller dafür zu sorgen, dass ihre Vorschläge Originalinhalte enthalten, alle Quellen ordnungsgemäß zitiert werden und die Vorschläge den geltenden Vorschriften über geistiges Eigentum sowie den Ethik-Leitlinien entsprechen.

Wenn die Antragsteller den Einsatz von Tools der generativen künstlichen Intelligenz (KI) für die Ausarbeitung des Antrags in Erwägung ziehen, sollten sie sich der Plagiatsgefahr bewusst sein und den Antrag sorgfältig auf Angemessenheit und Genauigkeit sowie auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften über geistiges Eigentum prüfen. Zudem müssen sie sicherstellen, dass der Antrag Originalinhalte enthält.

Den Antragstellern wird dringend davon abgeraten, sich bei der Ausarbeitung des Antrags auf externe Stellen oder Einzelpersonen zu verlassen. Der Grund dafür ist, dass der Prozess der Ausarbeitung eines Antrags und die Überlegungen des Antragstellers und gegebenenfalls anderer teilnehmender Organisationen über die verschiedenen Elemente eines Vorschlags für eine hochwertige Durchführung der Aktivitäten unerlässlich sind und zum Kapazitätsaufbau der jeweiligen Organisationen beitragen. Darüber hinaus werden alle Vorschläge von den nationalen Agenturen und der Exekutivagentur automatisch auf Doppelfinanzierungs- und Plagiatsrisiken hin überprüft. Der Rückgriff auf externe Stellen zur Unterstützung bei der Ausarbeitung des Antrags erhöht das Risiko mangelnder Originalität, insbesondere wenn die externen Stellen auch andere potenzielle Antragsteller unterstützen. Ähnelt der Inhalt des Antrags einem bereits finanzierten oder zu finanzierenden Projekt, wird ein Bericht über kritische Ähnlichkeiten erstellt, in dem der Prozentsatz der Ähnlichkeit mit anderen Vorschlägen hervorgehoben wird. Ohne Begründung seitens des Antragstellers können solche festgestellten Ähnlichkeiten zur Ablehnung des Vorschlags führen.

Die Finanzhilfen decken auch keine Kosten für die Beauftragung externer Organisationen oder Einzelpersonen mit der Ausarbeitung des Antrags oder der Erstellung nachfolgender Berichte, da dies Kernaufgaben sind, die nicht an Unterauftragnehmer vergeben werden können. Dementsprechend können keine externen Organisationen oder Einzelpersonen für die Ausarbeitung des Antrags oder die Erstellung nachfolgender Berichte bezahlt oder anderweitig entschädigt werden, da diese Kosten gemäß den Bedingungen der Finanzhilfe nicht erstattet werden bzw. nicht als förderfähig gelten.

Wenn die nationale Agentur oder die Exekutivagentur feststellt, dass Rechte des geistigen Eigentums verletzt wurden oder die in der ehrenwörtlichen Erklärung gemachten Angaben falsch sind, kann sie den Antrag jederzeit vom Auswahlverfahren ausschließen, ein zuerkanntes Projekt beenden oder ein vergebenes Qualitätssiegel entziehen.

KUMULIERTE FÖRDERMITTEL UND VERBOT DER DOPPELFINANZIERUNG

Für ein und dasselbe Projekt/dieselbe Aktivität kann einem bestimmten Begünstigten nur eine Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden.

Ein Projekt, das einen Beitrag im Rahmen des Programms erhalten hat, kann auch Beiträge aus einem anderen Unionsprogramm erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Für den entsprechenden Beitrag zu dem Projekt gelten die Bestimmungen des jeweiligen Unionsprogramms. Die kumulierten Fördermittel dürfen die förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen¹¹⁹.

Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden. Um das Risiko der Doppelfinanzierung zu vermeiden, muss der Antragsteller angeben, dass seine Organisation für das betreffende Projekt keine andere EU-Finanzhilfe erhalten hat, und sich verpflichten, alle künftigen EU-Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt sowie alle seiner Organisation gewährten EU-Betriebskostenzuschüsse zu melden. Dies wird anhand der ehrenwörtlichen Erklärung überprüft.

GRUNDSATZ DES GEWINNVERBOTS

Mit der aus dem Unionshaushalt finanzierten Finanzhilfe darf der Begünstigte im Rahmen seines Projekts keinen

¹¹⁸ Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der EU-Haushaltsordnung.

¹¹⁹ Siehe Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps.

Gewinn anstreben oder erzielen¹²⁰. „Gewinn“ ist ein bei der Zahlung des Restbetrags errechneter Überschuss an Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten des Projekts, soweit die Einnahmen auf die Finanzhilfe der Union und das mit dem Projekt erwirtschaftete Einkommen beschränkt sind¹²¹. Der Grundsatz des Gewinnverbots findet keine Anwendung auf Finanzhilfen in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen für Projekte, die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden, und nicht für Finanzhilfeanträge bis zu einer Höhe von 60 000 EUR¹²².

Wird ein Gewinn erzielt, so ist die Kommission befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Durchführung des Projekts tatsächlich entstanden sind.

Bei der Berechnung des mit der Finanzhilfe erzielten Gewinns werden Kofinanzierungen in Form von Sachleistungen nicht berücksichtigt.

KOFINANZIERUNG

Für Finanzhilfen gilt das Gebot der Kofinanzierung. Demnach werden die für die Durchführung des Projekts erforderlichen Mittel nicht vollständig durch die Finanzhilfe bereitgestellt. Kofinanzierung kann in Form von Eigenmitteln des Projektempfängers, Einnahmen aus dem Projekt oder Finanzbeiträgen oder Sachleistungen Dritter erfolgen.

Wenn die EU-Finanzhilfe in Form eines Zuschusses zu den Kosten je Einheit gewährt wird, was bei den meisten in diesem Leitfaden beschriebenen Maßnahmen der Fall ist, wird die Einhaltung der Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung von der Kommission für die gesamte Maßnahmen im Vorhinein sichergestellt, indem sie dafür Raten oder Prozentsätze festlegt. Die Einhaltung der Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung wird in diesem Fall allgemein vorausgesetzt, daher müssen die Antragsteller die Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt nicht begründen.

Die Zahlung einer Finanzhilfe in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Kosten je Einheit, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgt unbeschadet des Rechts auf Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Begünstigten. Wenn eine Prüfung oder Kontrolle ergibt, dass der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzierung begründet, nicht besteht (z. B. wenn Projektaktivitäten nicht wie bei Antragstellung genehmigt durchgeführt oder Teilnehmende nicht in die Aktivitäten einbezogen wurden) und die Zahlung an den Begünstigten in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Kosten je Einheit, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen ungerechtfertigt war, kann die nationale Agentur oder die EACEA einen Betrag bis zur Höhe der Finanzhilfe zurückfordern. Ebenso kann die Finanzhilfe, wenn die durchgeführten Aktivitäten oder die erzielten Ergebnisse von unzureichender Qualität sind, ganz oder teilweise gekürzt werden, auch wenn die Aktivitäten stattgefunden haben und förderfähig sind.

Darüber hinaus kann die Europäische Kommission zu statistischen Zwecken und zur Kontrolle Erhebungen auf der Basis von Stichproben von Begünstigten durchführen, um die tatsächlichen Kosten von Projekten zu ermitteln, die eine Finanzhilfe in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Kosten je Einheit, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erhalten haben.

VORSCHRIFTEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten und Beiträge die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten und nachstehenden Fördervoraussetzungen erfüllen:

¹²⁰ Artikel 195 der EU-Haushaltsordnung.

¹²¹ Die Einnahmen sind daher auf die durch das Projekt erwirtschafteten Einnahmen beschränkt. Der Gewinn (oder der Verlust) ist dann wie oben definiert die Differenz zwischen:
dem vorläufig genehmigten Finanzhilfebetrags und den durch die Maßnahme erzielten Einnahmen und den dem Begünstigten entstandenen förderfähigen Kosten.
Außerdem wird jeder erzielte Gewinn gemäß der Finanzhilfvereinbarung eingezogen. Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur ist befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Unionsbeitrag zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Durchführung der Aktion tatsächlich entstanden sind. Weitere Erläuterungen zur Berechnung des Gewinns für Aktionen, für die Finanzhilfen in Form der Erstattung eines bestimmten Teils der förderfähigen Kosten gewährt werden, folgen.

¹²² Artikel 195 Absatz 3 der EU-Haushaltsordnung.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN:

ALLGEMEINE FÖRDERFÄHIGKEITSBEDINGUNGEN

1) Bedingungen für tatsächlich angefallene Kosten:

- sie müssen dem Begünstigten tatsächlich entstanden sein;
- sie fallen während des Zeitraums der Konzeption der Umsetzung in der Finanzhilfvereinbarung an, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen, die später anfallen können;
- sie müssen in einer der Budgetkategorien geltend gemacht werden, die in der Finanzhilfvereinbarung angegeben sind;
- sie müssen in Verbindung mit dem in der Finanzhilfvereinbarung beschriebenen Projekt angefallen und für die Durchführung dieses Projekts erforderlich sein;
- sie müssen identifizierbar und überprüfbar sein, v. a. sind sie in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten erfasst;
- sie müssen den einschlägigen Rechtsvorschriften über Steuern, Arbeit und Sozialversicherung entsprechen;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz;

2) Bedingungen für Zuschüsse zu den Kosten je Einheit:

- sie müssen in einer der Budgetkategorien geltend gemacht werden, die in der Finanzhilfvereinbarung angegeben sind;
 - i) die Einheiten müssen
 - vom Begünstigten im Durchführungszeitraum tatsächlich verwendet oder erzeugt werden;
 - für die Durchführung des Projekts erforderlich sein;
 - ii) die Anzahl der Einheiten muss feststellbar und nachprüfbar sein und vorzugsweise durch Aufzeichnungen und Unterlagen belegt werden.

BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

DIREKTE KOSTEN

Förderfähige direkte Kosten des Projekts sind Kosten, die unter gebührender Beachtung der oben genannten Bestimmungen für die Förderfähigkeit als spezifische Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts stehen und ihm daher direkt zugeordnet werden können: Zusätzlich zu den direkten förderfähigen Kosten, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegeben werden, gelten die folgenden Kostenkategorien ebenfalls als förderfähig:

- Kosten im Zusammenhang mit einer vom Begünstigten hinterlegten Garantie für eine Vorfinanzierung, wenn diese Garantie von der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur verlangt wird;
- Kosten für Bescheinigungen von Abrechnungen und Prüfberichten über die operativen Aspekte, wenn solche Bescheinigungen oder Berichte zur Begründung der Zahlungsanträge von der nationalen Agentur verlangt werden;
- Abschreibungskosten, die dem Begünstigten tatsächlich entstehen.

Die internen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Begünstigten müssen eine direkte Zuordnung der angegebenen projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen ermöglichen.

MEHRWERTSTEUER (MwSt)

Nicht abzugsfähige und nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer (MwSt) nach den einschlägigen nationalen Mehrwertsteuervorschriften¹²³ ist förderfähig. Ausgenommen sind nur Aktivitäten oder Transaktionen staatlicher, regionaler oder lokaler Verwaltungsstellen oder sonstiger öffentlicher Stellen, die diesen im Rahmen

¹²³ In den Mitgliedstaaten wird die MwSt-Richtlinie 2006/112/EG im jeweiligen nationalen Umsatzsteuerrecht umgesetzt.

der öffentlichen Gewalt obliegen.¹²⁴

Die Mehrwertsteuerrichtlinie findet in Nicht-EU-Ländern keine Anwendung. Organisationen aus den nicht mit dem Programm assoziierten Ländern können von den Steuern (einschließlich Umsatzsteuer), Zöllen und Gebühren befreit werden, falls von der Europäischen Kommission und dem nicht mit dem Programm assoziierten Land, in dem die Organisation ihren Sitz hat, eine Vereinbarung unterzeichnet wurde.

NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- Kosten oder Beiträge, die die Bedingungen in Teil B dieses Leitfadens nicht erfüllen;
- Kosten im Zusammenhang mit Kapitalerträgen und Dividenden, die von einem Begünstigten ausgezahlt werden;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- geschuldete Zinsen;
- Wechselkursverluste;
- von der Bank des Begünstigten in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Bewilligungsbehörde;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- abzugsfähige oder erstattungsfähige MwSt, einschließlich der von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden, entrichteten MwSt (siehe Abschnitt über die Mehrwertsteuer);
- angefallene Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die während der Aussetzung der Finanzhilfvereinbarung durchgeführt wurden;
- Sachleistungen Dritter;
- vom Begünstigten angegebene Kosten, für die im Rahmen eines anderen Projekts oder Arbeitsprogramms eine EU-Finanzhilfe gewährt wird;
- Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die vom Begünstigten im Rahmen anderer EU-Finanzhilfen (oder im Rahmen von Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat der EU, einem Drittland oder einer anderen Stelle, die den EU-Haushalt ausführt, gewährt werden) geltend gemacht werden, mit Ausnahme des folgenden Falls:
wenn die projektbezogene Finanzhilfe mit einem Beitrag zu den Betriebskosten kombiniert wird, der denselben Zeitraum abdeckt, und der Begünstigte nachweisen kann, dass der Beitrag zu den Betriebskosten keine (direkten oder indirekten) Kosten der projektbezogenen Finanzhilfe deckt;
- Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Personal einer nationalen (oder regionalen/lokalen) Verwaltung für Tätigkeiten, die Teil der normalen Tätigkeiten der Verwaltung sind (d. h., die nicht nur wegen der Gewährung von Finanzhilfen durchgeführt werden);
- Kosten oder Finanzierungsbeiträge (insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten) für Personal oder Vertreter der Organe, Einrichtungen oder Agenturen der EU;
- bei Anmietung oder Leasing von Ausrüstungen die Kosten für einen etwaigen Kauf am Ende des Leasing- oder Mietzeitraums;
- Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren (einschließlich der Kosten für Überweisungen der nationalen Agentur bzw. an sie, die von der Bank des Begünstigten verrechnet werden).

FINANZIERUNGSQUELLEN

Der Antragsteller muss im Antragsformular alle Finanzmittel angeben, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen. Direkte Kofinanzierungsquellen sind beispielsweise die Eigenmittel des Begünstigten oder Finanzbeiträge Dritter. Wenn zum Zeitpunkt des Abschlussberichts und des Antrags auf Zahlung des Restbetrags Beweise dafür vorliegen, dass die Einnahmen die förderfähigen Kosten des Projekts überschreiten, gelten die in den Abschnitten „Grundsatz des Gewinnverbots“ und „Kofinanzierung“ dargelegten Regelungen sowie die entsprechenden Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung.

Sachleistungen Dritter gelten nicht als Kofinanzierung.

¹²⁴ Siehe Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie.

SCHRITT 4: AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES ANTRAGSFORMULARS

Um eine EU-Finanzhilfe im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu beantragen, müssen die für die jeweilige Aktion vorgesehenen spezifischen Formulare verwendet werden. Diese sind auf den Websites der Europäischen Kommission, der nationalen Agenturen und der Exekutivagentur verfügbar (Informationen dazu sind über folgenden Link erhältlich: https://youth.europa.eu/solidarity/contacts_de).

ANTRAGSVERFAHREN

ANTRAGSFORMULARE

Die Antragsteller müssen ihren Antrag online bei der zuständigen nationalen Agentur oder Exekutivagentur mit dem richtigen elektronischen Formular und allen verlangten Anhängen einreichen. Auf dem Postweg, per Kurier, per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht angenommen.

Für Maßnahmen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, sind die Anträge (einschließlich Anlagen und, falls relevant und erforderlich, Begleitunterlagen) **elektronisch** unter Verwendung der Antragsformulare einzureichen, die im Bereich „Opportunities“ auf der Website Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps¹²⁵ verfügbar sind. Weitere Informationen zum Einreichungsverfahren finden Sie in den Leitfäden für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps unter <https://wikis.ec.europa.eu/display/NAITDOC>.

Für Maßnahmen, die von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur verwaltet werden, müssen die Anträge **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals der EU (EU Funding & Tenders Portal) für die entsprechende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht werden¹²⁶. Die Anträge (einschließlich Anlagen und Begleitunterlagen) sind unter Verwendung der im Einreichungssystem bereitgestellten Formulare einzureichen. Das Formular ist vom Antragsteller in einer EU-Amtssprache ausfüllen, während die Projektzusammenfassung stets in englischer Sprache abgefasst sein sollte. Weitere Informationen zum Einreichungsverfahren (einschließlich IT-Aspekten) finden Sie im Online-Handbuch, verfügbar unter:

https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/om_en.pdf.

Bei Projekten, die von einem Konsortium eingereicht werden, reicht der Koordinator im Namen aller Mitglieder einen einzigen Antrag für das Projekt ein.

Der Antrag ist bei der zuständigen nationalen Agentur oder Exekutivagentur einzureichen. Hat der Antragsteller bei einer anderen nationalen Agentur als der für die entsprechende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zuständigen nationalen Agentur einen Antrag eingereicht, so leitet die nationale Agentur den Antrag an die richtige nationale Agentur weiter.

Auf dem Postweg, per Kurier, per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht angenommen.

FRISTEINHALTUNG

Der Antrag ist innerhalb der für die jeweilige Aktion festgelegten Frist zu übermitteln. Die Fristen für die Einreichung von Projekten für die einzelnen Aktionen finden Sie in den Teilen B und C („Förderfähigkeitskriterien“) dieses Leitfadens.

¹²⁵ Sie finden die Antragsformulare im Bereich „Opportunities“ auf der Website Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/>.

¹²⁶ Die Antragsformulare sind zugänglich über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (Funding & Tenders Portal) im Abschnitt „Calls for proposals“ unter <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/calls-for-proposals>.

Hinweis:

Für Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, sind die elektronischen Formulare, unabhängig von der angegebenen Frist, immer bis 12:00:00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) zu übermitteln.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden und die unter diesen Leitfaden fallen, endet die Frist für die Einreichung von Vorschlägen bei der EACEA im Einklang mit den Anforderungen des Förder- und Ausschreibungsportals der EU (EU Funding & Tenders Portal) der Kommission unabhängig vom Tag der Einreichungsfrist um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Antragsteller aus Ländern anderer Zeitzone sollten den Zeitunterschied einkalkulieren, damit ihre Anträge nicht abgelehnt werden.

LEITLINIEN FÜR DEN EINSATZ VON TOOLS DER GENERATIVEN KI BEI DER AUSARBEITUNG DES VORSCHLAGS

Beim Einsatz von Tools der generativen künstlichen Intelligenz (KI) im Rahmen der Ausarbeitung des Vorschlags sind in jedem Fall Vorsicht und Umsicht geboten. Die KI-generierten Inhalte sollten von den Antragstellern sorgfältig geprüft und validiert werden, insbesondere im Hinblick auf Angemessenheit und Genauigkeit sowie auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften über geistiges Eigentum. Die Antragsteller tragen die volle Verantwortung für den gesamten Inhalt des Vorschlags (auch für die per KI erstellten Teile) und müssen die eingesetzten KI-Tools sowie die Art und Weise, wie diese eingesetzt wurden, transparent darlegen.

Insbesondere sind die Antragsteller zu Folgendem verpflichtet:

- Die Richtigkeit, Gültigkeit und Angemessenheit des Inhalts und etwaiger vom KI-Tool generierter Zitate müssen überprüft und Fehler oder Unstimmigkeiten korrigiert werden.
- Es muss eine Liste der Quellen erstellt werden, die zur Generierung von Inhalten und Zitaten verwendet werden, einschließlich der durch das KI-Tool generierten Quellen. Zitate sind besonders sorgfältig zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie korrekt sind und ordnungsgemäß angegeben wurden.
- Den Antragstellern muss das Risiko von Plagiaten bewusst sein, die entstehen können, wenn das KI-Tool umfangreiche Textpassagen aus anderen Quellen reproduziert. Überprüfen Sie die Originalquellen, um Plagiate zu vermeiden.
- Die Antragsteller müssen sich über die Grenzen des KI-Tools bei der Ausarbeitung des Vorschlags bewusst sein. Dazu gehört auch ein Bewusstsein für mögliche Verzerrungen, Fehler und Wissenslücken seitens des KI-Tools.

WAS GESCHIEHT NACH ÜBERMITTLUNG EINES ANTRAGS?

Alle bei den nationalen Agenturen oder bei der Exekutivagentur eingegangenen Anträge werden einem Bewertungsverfahren unterzogen.

BEWERTUNGSVERFAHREN

Projektvorschläge werden ausschließlich anhand der in diesem Leitfaden beschriebenen Kriterien bewertet. In welcher Reihenfolge diese Kriterien bewertet werden, wird vom Anweisungsbefugten festgelegt.

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur wird

- eine Prüfung durchführen, um festzustellen, ob die Zulässigkeits-, Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Eignungskriterien erfüllt sind;
- bewerten, inwieweit die teilnehmenden Organisationen die Zuschlagskriterien erfüllen (ausgenommen im Fall von Finanzhilfeanträgen im Rahmen von Freiwilligenprojekten). Diese Qualitätsprüfung erfolgt in der Regel mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger. Bei ihrer Bewertung können sich die Sachverständigen auf Leitlinien der Europäischen Kommission stützen. Wenn solche Leitlinien verfügbar sind, werden sie auf den Websites der Europäischen Kommission und den Agenturen bereitgestellt, die für die Verwaltung der Projekte zuständig sind.
- überprüfen, ob beim Antrag das Risiko einer Doppelfinanzierung gegeben ist. Falls erforderlich, wird diese in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Agenturen oder anderen Akteuren durchgeführt.

Wird ein Vorschlag aus einem der oben genannten Gründe abgelehnt oder erfüllt er eines der zwingenden Kriterien nicht, werden die übrigen Kriterien nicht bewertet.

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur setzt einen Bewertungsausschuss ein, der das gesamte Auswahlverfahren verwaltet. Anhand der vom Bewertungsausschuss – gegebenenfalls mit Unterstützung externer Sachverständiger – durchgeführten Bewertung erstellt die jeweilige Agentur eine Liste der für die Gewährung der Finanzhilfe vorgeschlagenen Projekte.

Bezüglich aller von diesem Leitfaden abgedeckten Aktionen können die Antragsteller während des Evaluierungsprozesses aufgefordert werden, ergänzende Angaben zu machen oder in Verbindung mit ihrem Antrag bereits vorgelegte Unterlagen zu erläutern, wenn diese Angaben oder Erläuterungen keine wesentliche Änderung des Vorschlags mit sich bringen. Ergänzende Angaben und Erläuterungen sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn dem Antragsteller offensichtlich Schreibfehler unterlaufen sind oder wenn – bei nach Maßgabe von Mehrempfänger-Finanzhilfevereinbarungen geförderten Projekten – Beitrittsformulare von Partnern fehlen (zu Vereinbarungen mit mehreren Begünstigten siehe den Abschnitt „Finanzhilfevereinbarung“).

ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG

Am Ende des Bewertungsverfahrens entscheidet die nationale Agentur oder die Exekutivagentur, für welche Projekte eine Finanzhilfe gewährt werden soll, anhand:

- der vom Bewertungsausschuss vorgeschlagenen Rangliste (für Solidaritätsprojekte und Freiwilligenteams zu prioritären Themen);
- des für die jeweilige Aktion verfügbaren Budgets.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Antragsunterlagen und Begleitmaterialien nicht an den Antragsteller zurückgeschickt, unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens.

MITTEILUNG DER ERGEBNISSE

Den vorläufigen Zeitplan für die Mitteilung der Auswahlresultate für die einzelnen Aktionen finden Sie im folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsmodalitäten“. Alle Antragsteller werden über das Bewertungsergebnis in Form einer entsprechenden Benachrichtigung informiert.

Die erfolgreichen Antragsteller werden aufgefordert, die Finanzhilfe vorzubereiten; andere werden in die Reserveliste aufgenommen oder erhalten eine Ablehnung. Die Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfe stellt keine förmliche Verpflichtung zur Förderung dar. Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur muss vor der Gewährung der Finanzhilfe noch verschiedene rechtliche Prüfungen durchführen: Validierung von Rechtsträgern, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw. Für Maßnahmen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, werden die Antragsteller aufgefordert, die Finanzdaten ihrer Organisation vorzulegen und einen LEAR zu benennen.

Antragsteller, die das Bewertungsverfahren für fehlerhaft halten, können **eine Beschwerde** einreichen (entsprechend den in der Benachrichtigung über das Ergebnis der Bewertung angegebenen Fristen und Verfahren). Bei elektronisch eingereichten Beschwerden kann die Zeichenanzahl beschränkt sein. Für Maßnahmen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, gelten Benachrichtigungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrem Versand geöffnet wurden, als eingesehen und die Fristen werden ab dem Datum der Öffnung/Einsichtnahme berechnet werden (siehe auch die für das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal) geltenden Bedingungen).

WAS GESCHIEHT NACH GENEHMIGUNG DES ANTRAGS?

FINANZHILFEVEREINBARUNG

Wenn ein Projekt für eine EU-Finanzhilfe im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ausgewählt wird, wird eine Finanzhilfevereinbarung ausgefertigt, die von der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur und dem Antragsteller zu unterzeichnen ist. Der Antragsteller erhält die Finanzhilfevereinbarung, und sendet sie unterzeichnet an die nationale Agentur oder Exekutivagentur zurück; die nationale Agentur oder Exekutivagentur unterzeichnet als letzte Partei. Nachdem beide Seiten die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet haben, wird der Antragsteller zum Begünstigten einer EU-Finanzhilfe und kann mit der Durchführung des Projekts beginnen.¹²⁷ Je nach Aktionstyp können Finanzhilfevereinbarungen wie folgt gestaltet werden: als Einzelempfänger-Vereinbarungen, wobei der Antragsteller der einzige Begünstigte ist, und als Mehrempfänger-Vereinbarungen, bei denen alle Partner-Organisationen Begünstigte der Vereinbarung werden. Die Mehrempfänger-Vereinbarung wird vom Koordinator (federführenden Antragsteller) unterzeichnet und dieser ist für die nationale Agentur oder die Exekutivagentur alleiniger Ansprechpartner. Alle übrigen an einem Projekt teilnehmenden Organisationen (Mitbegünstigten) unterzeichnen jedoch ein Beitrittsformular, mit dem sie dem Koordinator die Handlungsbefugnis übertragen. Die Beitrittsformulare der einzelnen Partner des Koordinators sollten im Laufe des Antragsverfahrens vorgelegt werden. Werden die Beitrittsformulare später vorgelegt, hat dies spätestens bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung zu erfolgen.

Den vorläufigen Zeitplan für die Übermittlung der Finanzhilfevereinbarungen für die einzelnen Aktionen finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsmodalitäten“.

HÖHE DER FINANZHILFE

Die Genehmigung eines Antrags ist keine Zusage, dass eine finanzielle Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe gewährt wird. Die beantragte Finanzhilfe kann auf der Grundlage der für die jeweilige Aktion geltenden Finanzierungsregeln reduziert werden.

Die Bewilligung einer Finanzhilfe in einer Auswahlrunde begründet keinen Anspruch in späteren Auswahlrunden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfebetrag als Höchstbetrag zu betrachten ist. Dieser Betrag kann grundsätzlich auch dann nicht aufgestockt werden, wenn der Begünstigte einen höheren Betrag beantragt. Bei Freiwilligenprojekten, bei denen die nationale Agentur die Bewilligungsbehörde ist, kann für Maßnahmen, die auf einem Einheitskostenmodell basieren, der in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfebetrag, sofern dies von der nationalen Agentur durch eine Änderung genehmigt wird, unter Verwendung einer Reserve für unvorhergesehene Ausgaben erhöht werden, um außergewöhnliche Kosten/Inklusionsunterstützung und/oder zusätzliche Einheiten nach einer Umverteilung (falls zutreffend) zu decken.

Die von der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur überwiesenen Mittel müssen auf dem vom Begünstigten für die Finanzhilfefzahlung angegebenen Konto oder Unterkonto klar ausgewiesen sein.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden: Es gelten die Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten der im Portal „Funding and Tender Opportunities“ veröffentlichten Musterfinanzhilfevereinbarung.

¹²⁷ Ausnahmen von dieser Regel finden Sie im Abschnitt „Rückwirkungsverbot“ in diesem Teil des Leitfadens.

ZAHLUNGSVERFAHREN

Je nach Art der Aktion, Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung und der Bewertung des finanziellen Risikos gelten für die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Projekte/Finanzhilfeanträge unterschiedliche Zahlungsverfahren.

Mit Ausnahme der ersten Vorfinanzierungszahlung erfolgen weitere Zahlungen oder Einziehungen auf Basis der Analyse der vom Begünstigten übermittelten Berichte oder Auszahlungsanträge (Muster für diese Dokumente werden im Laufe des Jahres auf den Websites der nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur bereitgestellt).

Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angewendeten Zahlungsverfahren werden unten beschrieben.

VORFINANZIERUNG

Eine Vorfinanzierungszahlung an den Begünstigten erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch die letzte der beiden Parteien und, falls verlangt, nach Eingang entsprechender finanziellen Garantien (siehe folgender Abschnitt „Finanzielle Garantie“). Durch die Vorfinanzierung soll der Begünstigte mit einem Startkapital ausgestattet werden. Die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur können beschließen, die erste Vorfinanzierungszahlung in mehrere Raten aufzuteilen. Möglich ist aber auch, dass sie sich für eine reduzierte oder gar keine Vorfinanzierung entscheiden, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Begünstigten als gering bewertet wird.

WEITERE VORFINANZIERUNGSZAHLUNGEN

Bei einigen Aktionen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang weiterer Vorfinanzierungsanträge bei der nationalen Agentur oder bei der Exekutivagentur eine zweite Vorfinanzierungszahlung an den Begünstigten oder in einigen Fällen eine dritte innerhalb von 60 Kalendertagen, wenn dem Antrag auf eine weitere Vorfinanzierungszahlung ein Fortschrittsbericht beigelegt wird. Diese weiteren Vorfinanzierungszahlungen können beantragt werden, wenn die erste Vorfinanzierungszahlung zu mindestens 70 % aufgebraucht ist. Wenn aus der Erklärung über die Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungszahlung(en) hervorgeht, dass weniger als 70 % davon zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt verwendet wurden, kann die nächste Vorfinanzierungszahlung um die nicht verwendeten Beträge der vorigen gekürzt werden.

REGELMÄßIGER BERICHT (Fortschrittsbericht/Technischer Bericht)

Bei einigen Aktionen können die Begünstigten aufgefordert werden, einen Zwischenbericht sowie einen Fortschrittsbericht oder technischen Bericht über den Stand der Durchführung der Aktivitäten vorzulegen, die in bestimmten Fällen dem Antrag auf eine weitere Vorfinanzierungszahlung beizufügen sind. Der regelmäßige Bericht und der Fortschrittsbericht/technische Bericht müssen innerhalb der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Frist übermittelt werden.

ZAHLUNG ODER EINZIEHUNG DES RESTBETRAGS

Die Höhe der an den Begünstigten zu leistenden Restzahlung wird auf Basis eines Abschlussberichts ermittelt, der innerhalb der in der Finanzhilfevereinbarung angegebenen Frist vorzulegen ist. Wenn a) der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzhilfe begründet, nicht oder nicht wie vorgesehen besteht oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als bei Antragstellung geplant oder c) die durchgeführten Aktivitäten/erzielten Ergebnisse von unzureichender Qualität sind, können die Finanzmittel entsprechend gekürzt werden oder kann der Begünstigte aufgefordert werden, bereits als Vorfinanzierung erhaltene überschüssige Beträge zurückzuzahlen.

Im Rahmen einiger Aktionen kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur in begründeten Fällen 100 % der gewährten Finanzhilfe in Form von Vorfinanzierungsraten überweisen. In solchen Fällen ist keine Restzahlung nötig. Wenn jedoch aus einem vom Begünstigten innerhalb der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Frist

vorzulegenden Abschlussbericht hervorgeht, dass a) der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzhilfe begründet, nicht oder nicht wie vorgesehen besteht, oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung geplant oder c) die durchgeführten Aktivitäten/erzielten Ergebnisse von unzureichender Qualität sind, wird der Begünstigte aufgefordert, bereits als Vorfinanzierung erhaltene überschüssige Beträge zurückzuzahlen.

Die Abschlusszahlung erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts.

Weitere Informationen zu den genauen Zahlungsmodalitäten für die einzelnen Aktionen finden Sie im folgenden Abschnitt „Projektfristen und Zahlungsmodalitäten“.

PROJEKTFRISTEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Bitte beachten Sie, dass die in der Tabelle unten genannten vorläufigen Termine nur zur allgemeinen Information dienen und keine rechtliche Verpflichtung für die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur darstellen. Ebenso ist bei den unten genannten Zahlungsmodalitäten zu beachten, dass diese zwar im Allgemeinen angewendet werden, aber je nach individueller Situation der antragstellenden Organisation (z. B. je nach finanzieller Leistungsfähigkeit) in der Finanzhilfevereinbarung andere Regelungen getroffen werden können. Wenn die EU-Mittel in einem Haushaltsjahr nicht ausreichen, kann die Höhe der ersten Vorfinanzierungszahlung weiter reduziert werden.

Projektfristen				Zahlungsmodalitäten		
Vorläufiger Termin der Zustellung des Finanzhilfebeschlusses	Vorläufiger Termin für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	Termin Zahlung/Rückforderung Restbetrags	für des	Allgemeine Anzahl der Vorfinanzierungsraten	Zwischenbericht (technischer Bericht)	Normale Rate der Finanzhilfe in den verschiedenen Phasen
Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten						
Qualitätssiegel	2 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Freiwilligenprojekte	3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur	1	Optional	Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 %
Freiwilligenteams zu prioritären Themen	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	9 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der EACEA	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 %
Solidaritätsprojekte	3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	4 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der nationalen Agentur	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 %

Beteiligung junger Menschen an Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe						
Qualitätssiegel	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Freiwilligentätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe	6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	9 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist	Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts bei der EACEA	1	Nein	Vorfinanzierung: 80 % Restbetrag: 20 %

SONSTIGE WICHTIGE BESTIMMUNGEN

WERTE DER EU, SCHWERWIEGENDES BERUFLICHES FEHLVERHALTEN UND INTERESSENKONFLIKTE

Die Antragsteller müssen sich darüber im Klaren sein, dass, wenn ihnen die Finanzhilfe gewährt wird, die beteiligten Parteien gemäß der Finanzhilfvereinbarung verpflichtet sind, das Projekt unter Einhaltung der höchsten ethischen Standards und der geltenden unionsrechtlichen, internationalen und nationalen Vorschriften über ethische Grundsätze durchzuführen. Während der Durchführung des Projekts müssen sich die Begünstigten zur Einhaltung der Werte der EU (wie Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören) verpflichten und diese Einhaltung sicherstellen. Im Falle eines Verstoßes kann die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfe kürzen oder einziehen und die Finanzhilfvereinbarung kündigen.

Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe oder ähnliche Handlungen, die den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werten, auf denen die EU sich gründet, zuwiderlaufen¹²⁸, sind inakzeptabel und mit den Werten und Zielen des Programms unvereinbar, unabhängig davon, ob solche Handlungen vor, während oder nach der Projektdurchführung stattfinden. Gemäß der EU-Haushaltsordnung können solche Verhaltensweisen als Grund für den Ausschluss von EU-Mitteln gelten, wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards ihres Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt¹²⁹. Ausgeschlossene Einrichtungen können keine EU-Mittel erhalten¹³⁰.

Die Antragsteller sollten ferner zur Kenntnis nehmen, dass sie nach der Gewährung der Finanzhilfe und der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, beeinträchtigen könnten. Sie müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Situation förmlich mitteilen, die einen Interessenkonflikt darstellt oder wahrscheinlich zu einem Interessenkonflikt führen wird, und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Situation zu beheben. Die Bewilligungsbehörde kann überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer gesetzten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden. Die gleiche Verpflichtung zur Vermeidung von Interessenkonflikten gilt auch für Unterauftragnehmer.

Insgesamt muss das Projekt von den teilnehmenden Organisationen wie in ihrem Antrag beschrieben und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung, den Aufforderungsbedingungen, den geltenden Qualitätsstandards sowie allen rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der geltenden unionsrechtlichen, internationalen und nationalen Vorschriften durchgeführt werden.

FINANZIELLE GARANTIE

Wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit als gering bewertet wird, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur von einem Begünstigten, dem eine Finanzhilfe von über 60 000 EUR bewilligt wurde, die vorherige Hinterlegung einer Garantie verlangen, um die mit der Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. Es kann eine Garantie für einen Betrag bis zur Höhe der Vorfinanzierungszahlung(en)

¹²⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012M002>.

¹²⁹ Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der EU-Haushaltsordnung.

¹³⁰ Für weitere Einzelheiten siehe den Abschnitt „Ausschlusskriterien“.

verlangt werden.

Der Zweck einer solchen Garantie besteht darin, die Bank oder das Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch oder auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Begünstigten im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung haftbar zu machen.

Diese auf Euro lautende finanzielle Garantie muss von einer Bank oder einem Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hinterlegt werden. Wenn der Begünstigte seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur sich damit einverstanden erklären, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Land die Garantie übernimmt, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bank oder das Finanzinstitut eine gleichwertige finanzielle Sicherheit und gleichwertige Merkmale wie jene in einem EU-Mitgliedstaat bietet.

Die Garantie kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder mehrerer Dritter aus den teilnehmenden Organisationen ersetzt werden, die Vertragsparteien der betreffenden Finanzhilfvereinbarung sind.

Die Freigabe der Garantie erfolgt nach der Verrechnung der an den Begünstigten geleisteten Zwischenzahlungen mit der Zahlung des Restbetrags gemäß der Finanzhilfvereinbarung. Falls die Zahlung des Restbetrags in Form einer Einziehung erfolgt, wird entweder die finanzielle Garantie nach Benachrichtigung des Begünstigten freigegeben oder sie bleibt bis zur Abschlusszahlung und, sofern statt der Zahlung eines Restbetrags eine Einziehungsanordnung erfolgt, bis zu drei Monate nach erfolgter Übermittlung der Zahlungsaufforderung an einen Begünstigten, ausdrücklich in Kraft.

VERGABE VON AUFTRÄGEN UND UNTERAUFTRÄGEN

Grundsätzlich ist eine begrenzte Untervergabe von Dienstleistungsaufträgen zulässig, sofern diese keine Kerntätigkeiten betrifft, von denen die Verwirklichung der Projektziele unmittelbar abhängt. In der Regel dürfen Aufgaben, die der Koordinator im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung ausführt, nicht an Unterauftragnehmer vergeben werden¹³¹. Die Begünstigten können für nicht zum Kerngeschäft gehörende Tätigkeiten wie spezifische technische Dienstleistungen, die Teil der Aktionsaufgaben sind und besondere Fähigkeiten (in den Bereichen Recht, Buchhaltung, Steuern, Personalwesen, IT usw.) erfordern, Unteraufträge oder Durchführungsaufträge vergeben. Die dem Begünstigten für diese Art von Dienstleistungen entstandenen Kosten können daher als förderfähige Kosten geltend gemacht werden, wenn sie alle sonstigen in der Finanzhilfvereinbarung genannten Kriterien erfüllen, z. B. Sicherstellung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten.

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen (Durchführungsauftrag), müssen die Begünstigten den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, oder gegebenenfalls dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen, wobei sie sicherstellen müssen, dass kein Interessenkonflikt besteht und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufbewahrt werden.

Übersteigt der Wert des Durchführungsauftrags 60 000 EUR, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur dem Begünstigten zusätzlich zu den im vorigen Absatz genannten Vorschriften besondere Vorschriften auferlegen. Diese besonderen Vorschriften werden dann auf den Websites der nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG DER BEWILLIGTEN FINANZHILFEN

Gemäß dem Grundsatz der Transparenz und der Verpflichtung zur nachträglichen Veröffentlichung müssen Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurden, auf der Website der Kommission, der Exekutivagentur und/oder der nationalen

¹³¹ Im Falle öffentlicher Einrichtungen können die Koordinatoren einige ihrer Aufgaben gemäß der Finanzhilfvereinbarung an eine Stelle mit „Verwaltungsbefugnis“ delegieren.

Agenturen veröffentlicht werden.

Die entsprechenden Informationen können auch in einem anderen geeigneten Medium veröffentlicht werden, u. a. im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur veröffentlichen die folgenden Informationen:

- Name und Ort des Begünstigten;
- Höhe des gewährten Zuschusses;
- Art und Zweck des Zuschusses.

Auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauerten Antrag des Begünstigten wird auf die Veröffentlichung verzichtet, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen gefährdet oder die geschäftlichen Interessen des Begünstigten beeinträchtigt würden.

In Bezug auf personenbezogene Daten natürlicher Personen werden die veröffentlichten Informationen zwei Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Mittel gewährt wurden, entfernt. Dasselbe gilt für personenbezogene Daten in den offiziellen Bezeichnungen juristischer Personen (z. B. von Verbänden oder Unternehmen, die den Namen ihrer Gründer tragen).

Begünstigte Organisationen sind nicht berechtigt, diese Art von Informationen über junge Menschen zu veröffentlichen, die an den Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen.

SICHTBARKEIT DER UNIONSFINANZIERUNG

Die besonderen Anforderungen im Hinblick auf die Sichtbarkeit des Projekts, die gemeinsame Nutzung von Projektergebnissen und die Projektwirkung sowie die Verpflichtung, jedes zuerkannte Projekt bekannt zu machen, sind in den jeweiligen Aufforderungen/Maßnahmen und Finanzhilfvereinbarungen ausführlich dargelegt.

Die Begünstigten sind verpflichtet, unabhängig von der jeweiligen Form oder dem Medium (einschließlich Internet), in allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen ausdrücklich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen. Dies gilt auch für alle Aktivitäten, die mithilfe der Finanzhilfe durchgeführt werden.¹³²

Dabei müssen sie sich an die Bestimmungen der Ausschreibung und der Finanzhilfvereinbarung halten. Werden diese Bestimmungen nicht vollständig eingehalten, kann die Finanzhilfe des Begünstigten gekürzt werden.

KONTROLLEN, PRÜFUNGEN UND ÜBERWACHUNG

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur und/oder die Europäische Kommission können technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe vornehmen.

Im Falle von Problemen bei bestimmten Projekten oder bestimmten Teilnehmenden (z. B. im Zusammenhang mit der operativen oder finanziellen Leistungsfähigkeit) kann eine genauere Überwachung und das Treffen von Maßnahmen gemäß der Finanzhilfvereinbarung erforderlich sein. Der Zweck einer solchen Überwachung besteht darin, den Begünstigten dabei zu helfen, Risiken zu managen, damit diese nicht eintreten und das Projekt erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Bewilligungsbehörde kann zudem die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Begünstigten zur regelmäßigen Bewertung der Pauschalbeträge, Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen kontrollieren. Der Begünstigte verpflichtet sich mit der Unterschrift seines rechtlichen Vertreters, Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe vorzulegen. Die Europäische Kommission, die Exekutivagentur, die nationalen Agenturen und/oder der Europäische Rechnungshof oder eine

¹³² Die Leitlinien für das visuelle Erscheinungsbild des Europäischen Solidaritätskorps sind abrufbar unter https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/communication_de.

von ihnen beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit bis zu fünf Jahre oder bei Finanzhilfen von höchstens 60 000 EUR bis zu drei Jahre überprüfen. Daher müssen die Begünstigten während dieses Zeitraums Aufzeichnungen, Originalbelege, Statistiken und sonstige Unterlagen in Verbindung mit der gewährten Finanzhilfe aufbewahren.

Die genauen Bestimmungen für Prüfungen und Kontrollen werden in der Finanzhilfevereinbarung dargelegt.

RISIKOBEWERTUNG UND RISIKOÜBERWACHUNG

Die Risikobewertung ist ein wesentlicher Bestandteil der Verwaltung von EU-Finanzhilfen, da sie einen Beitrag zum Schutz öffentlicher Mittel, zur Steigerung des Projekterfolgs sowie zur Förderung von Rechenschaftspflicht und Transparenz leistet. Sie ist sowohl für das Antragsverfahren als auch für die Verwaltung von EU-finanzierten Projekten von entscheidender Bedeutung und trägt dazu bei, dass die Mittel wirksam, effizient und im Einklang mit den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften zugewiesen und verwendet werden.

Die Ausarbeitung von Anträgen erfordert von den Antragstellern häufig Risikoermittlung und -minderung. Dies ist auch in der Phase der Projektauswahl relevant. Die EU-Haushaltsordnung erlaubt es dem Anweisungsbefugten in verschiedenen Fällen, den Antragsteller nach Maßgabe einer Risikobewertung von einer Verpflichtung zu entbinden oder zusätzliche Unterlagen von ihm anzufordern. Bei einigen Maßnahmen müssen die Antragsteller außerdem einen Risikomanagementplan vorlegen. In diesem Fall ist der Plan selbst Teil der Projektbewertung. Schließlich erfolgt die Risikoüberwachung in Bezug auf den Begünstigten und das Projekt während der Projektdurchführung im Kontext von Kontrollen, Prüfungen, verstärkter Überwachung, Überprüfungen oder Untersuchungen, die im Rahmen einer bestimmten Finanzhilfevereinbarung durchgeführt werden.

ZUSAMMENARBEIT UND EINHEITLICHE PROGRAMMDURCHFÜHRUNG MITHILFE DES VON DER KOMMISSION, DER EACEA UND DEN NATIONALEN AGENTUREN GENUTZTEN IT-SYSTEMS

Um eine einheitliche Durchführung des Programms in allen teilnehmenden Ländern¹³³ und den Schutz der finanziellen Interessen der EU¹³⁴ zu gewährleisten, können die Informationen über den Antragsteller, den Antrag, die Einhaltung der Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien und die Überprüfung der operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie andere einschlägige Informationen, einschließlich zuvor geförderter Projekte, und, falls die Finanzhilfe gewährt wird, Informationen über die Durchführung des Projekts und eine etwaige verstärkte Überwachung desselben den befugten Personen der Europäischen Kommission, der EACEA und der nationalen Agenturen im Kontext der Auswahl und Vergabe, der Verhinderung von Doppelfinanzierung, der Überwachung und anderer Fälle im Rahmen von Aufsichtskontrollen und Primärkontrollen gemäß der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps zugänglich gemacht werden.

Für den gesamten Zugang zu Informationen gelten die unten aufgeführten Regeln für den Schutz personenbezogener Daten.

Was die EACEA betrifft, so können die Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzerklärungen¹³⁵ über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal) zugänglich gemacht werden. Der Informationsaustausch zwischen der EACEA und den nationalen Agenturen muss den Bestimmungen der zwischen ihnen unterzeichneten Vereinbarungen entsprechen.

SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER UNION

Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps finanzierten Projekten den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

¹³³ Siehe Artikel 128 der EU-Haushaltsordnung sowie Artikel 24 und Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps.

¹³⁴ Siehe insbesondere Artikel 194 der EU-Haushaltsordnung über das Verbot von Doppelfinanzierung.

¹³⁵ https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/ftp/privacy-statement_en.pdf.

sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen. Dazu gehören die Durchführung von Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten des Programms, die Festlegung der Mindestanforderungen für die von den nationalen Agenturen und den unabhängigen Prüfstellen durchzuführenden Kontrollen, die Verarbeitung der Daten wie nachstehend beschrieben und die enge Zusammenarbeit mit den für die Primärkontrollen von Begünstigten zuständigen nationalen Agenturen¹³⁶.

Antragsteller für Finanzhilfen müssen sich bewusst sein, dass jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitwirken und – als eine Voraussetzung für den Empfang der Mittel – die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gewähren muss, die bzw. den der zuständige Anweisungsbefugte, die EUSTa bezüglich der an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten, das OLAF, der Rechnungshof sowie gegebenenfalls die zuständigen nationalen Behörden benötigen, um ihre jeweiligen Befugnisse umfassend auszuüben¹³⁷.

DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten im Antragsformular oder in der Finanzhilfevereinbarung/im Finanzhilfebeschluss werden von der nationalen Agentur, der Exekutivagentur oder der Europäischen Kommission gemäß den folgenden Rechtsvorschriften verarbeitet:

- Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Organisationen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr.
- In zweiter Ordnung und nur insoweit als die Verordnung (EU) 2018/1725 nicht anwendbar ist gelten die allgemeine Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) oder, falls diese nicht gilt (Nicht-EU-Länder), die nationalen Datenschutzbestimmungen.

Die Antworten des Antragstellers auf die Fragen im Antragsformular (außer auf die als optional gekennzeichneten Fragen) sind für die Bewertung und weitere Bearbeitung des Finanzhilfeantrags gemäß dem Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps erforderlich. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck von der für das betreffende Finanzhilfeprogramm der Union zuständigen Abteilung oder dem dafür zuständigen Referat (als Verantwortliche) verarbeitet. Personenbezogene Daten können an Dritte übermittelt werden, die an der Bewertung der Anträge oder am Verfahren zur Verwaltung der Finanzhilfen beteiligt sind, wenn diese davon Kenntnis haben müssen. Dies gilt unbeschadet der Übermittlung an Stellen, die für Überwachungs- und Kontrollaufgaben nach dem Recht der Europäischen Union verantwortlich sind, oder an Stellen, die mit der Bewertung des Programms oder einer seiner Aktionen beauftragt wurden. Personenbezogene Daten können insbesondere zum Schutz der finanziellen Interessen der Union internen Auditdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung oder der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie zwischen den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen übermittelt werden. Antragsteller haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und auf Berichtigung dieser Daten. Bei Streitigkeiten können Antragsteller sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Finanzhilfevereinbarung zu entnehmen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps finden Sie auf der Website der Kommission eine ausführliche Datenschutzerklärung, einschließlich Kontaktdaten für sämtliche Fragen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Für Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden:

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection>

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden:

¹³⁶ Artikel 27 der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps.

¹³⁷ Artikel 129 der EU-Haushaltsordnung.

https://ec.europa.eu/research/participants/data/support/legal_notice/h2020-ssps-grants-sedia_en.pdf

Im Rahmen von Aktionen des Europäischen Solidaritätskorps, die von den nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur verwaltet werden, werden Antragsteller und, wenn es sich hierbei um juristische Personen handelt, die Personen, die den Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorganen des betreffenden Antragstellers angehören oder Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse bezüglich des betreffenden Antragstellers haben, oder natürliche oder juristische Personen, die eine unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten des betreffenden Antragstellers übernehmen, davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) vom Anweisungsbefugten der Agentur im Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) eingetragen werden können, falls sie sich in einer der Situationen befinden, die in der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509) genannt werden.

FREIE LIZENZEN UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Eine freie Lizenz bietet dem Eigentümer eines Werks die Möglichkeit, eine allgemeine Erlaubnis zu dessen Nutzung zu erteilen. Je nach Umfang der damit verbundenen Befugnisse oder Beschränkungen gibt es verschiedene freie Lizenzen, aus denen die Begünstigten die jeweilige Lizenz für ihr Werk auswählen können. Für jede erstellte Ressource muss es eine freie Lizenz geben.

Damit werden keine Urheberrechte oder Rechte des geistigen Eigentums übertragen. Die Begünstigten bleiben Urheberrechtsinhaber der von ihnen produzierten Materialien und dürfen sie nach Belieben verwenden. Die einzige Anforderung ist, dass Begünstigte einer Finanzhilfe Bildungsressourcen (oder sonstige im Rahmen des Projekts erstellte Unterlagen und Medien) durch freie Lizenzen allgemein zugänglich machen müssen. Um diese Anforderung zu erfüllen, müssen Lizenzen zumindest die Nutzung und idealerweise die Verbreitung und Bearbeitung erlauben. Die Begünstigten können ihre Projektergebnisse auch kommerziell verwerten; erfahrungsgemäß erhöht der freie Zugang die Sichtbarkeit und kann interessierte Nutzer zum Kauf der Druckversion oder sonstiger physischer Materialien, Unterlagen oder Medien veranlassen.

ANHANG I – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE

Aktivität/Tätigkeit	Als Teil eines Projekts durchgeführte Aufgaben. Eine Aktivität/Tätigkeit wird durch denselben Ort, denselben Zeitrahmen und denselben Bereich definiert.
Allgemeine Onlineschulung	Eine Reihe von Schulungsmodulen für registrierte Bewerberinnen und Bewerber und Teilnehmende, die für die Teilnahme an einer Maßnahme ausgewählt wurden, welche im Portal der EU Academy angeboten und über das Portal des Europäischen Solidaritätskorps zugänglich sind.
Antragsfrist	Datum, zu dem der Antrag bei der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur einzureichen ist, damit ein Antrag überhaupt für eine Förderung in Betracht kommen kann.
Antragsteller	Eine natürliche Person oder eine Stelle mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die im Rahmen eines Gewährungsverfahrens einen Antrag eingereicht hat, einschließlich teilnehmender Organisationen oder informeller Gruppen junger Menschen. Die Antragsteller können ihren Antrag einzeln oder im Namen anderer am Projekt beteiligter Organisationen stellen. Im letztgenannten Fall ist der Antragsteller auch als Koordinator definiert. Bei Aktionen, die von der Exekutivagentur EACEA verwaltet werden, handelt es sich bei den Antragstellern um diejenigen Stellen, die in der Finanzhilfvereinbarung zu Begünstigten und verbundenen Einrichtungen werden, wenn ihr Antrag begründet ist.
Assoziierter Partner	Eine teilnehmende Organisation, die zur Durchführung bestimmter Projektaufgaben/-aktivitäten beiträgt oder die Bekanntmachung und Nachhaltigkeit des Projekts unterstützt, jedoch unter dem Aspekt der Förderfähigkeit nicht als Projektpartner gilt und im Rahmen des Projekts keine Mittel aus dem Programm erhält (sie sind nicht berechtigt, Kosten in Rechnung zu stellen oder Zuschüsse zu beantragen). Assoziierte Partner werden im Hinblick auf die Förderfähigkeit nicht berücksichtigt und müssen ihren Teilnehmercode (PIC) nicht validieren.
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Eine von der Kommission oder in ihrem Namen veröffentlichte Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist einen Vorschlag für eine Aktion einzureichen, die die angestrebten Ziele und erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und/oder auf den entsprechenden Websites/Portalen der Kommission, der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur veröffentlicht.
Aufnahmeorganisation	Die Organisation, die alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Teilnehmenden des Solidaritätskorps abdeckt, einschließlich der Entwicklung eines Programms für die Aktivitäten der Teilnehmenden und gegebenenfalls ihrer Beratung und Unterstützung während aller Phasen.

Begleitperson	Eine erwachsene, mindestens 18-jährige Person, die Teilnehmende mit geringeren Chancen (d. h. Teilnehmende mit Behinderungen) bei einer Aktivität begleitet, um ihre Sicherheit zu gewährleisten, ihnen Unterstützung und zusätzliche Hilfe zu bieten und ihnen wirksames Lernen zu ermöglichen.
Begünstigter	Eine natürliche Person oder eine Stelle mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, mit der eine Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet wurde. Gibt es mehrere Begünstigte (in Mehrempfänger-Finanzhilfvereinbarungen), können diese auch als „Mitbegünstigte“ bezeichnet werden. Die Finanzhilfvereinbarung kann entweder direkt oder über ein Beitrittsformular/-mandat unterzeichnet werden.
Benannter Vertreter des Rechtsträgers (Legal Entity Appointed Representative – LEAR)	Für Aktionen, die von der Exekutivagentur Bildung und Kultur verwaltet werden, muss/müssen parallel zur Validierung einer Organisation im Teilnehmerregister ihr gesetzlicher Vertreter/ihre gesetzlichen Vertreter einen benannten Vertreter der Rechtsperson (Legal entity appointed representative, LEAR) benennen. Der LEAR spielt eine entscheidende Rolle: Sobald er von der Kommission validiert wurde, ist er befugt, ▪ die rechtlichen und finanziellen Informationen über die Organisation zu verwalten; ▪ die Zugriffsrechte von Personen in der Organisation (jedoch nicht auf Projektebene) zu verwalten; ▪ Vertreter der Organisation zu ernennen, die Finanzhilfvereinbarungen (Legal Signatories – LSIGN) oder Finanzausweise (Financial Signatories – FSIGN) über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal) elektronisch unterzeichnen. Alle Schritte für die LEAR-Validierung werden im Förder- und Ausschreibungsportal der EU (EU Funding & Tenders Portal) genauer beschrieben.
Coach	Eine Bezugsperson, die nicht Mitglied der Gruppe ist und die junge Menschen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Solidaritätsprojekts unterstützt.
Erstmals unterstützte Organisation	Jede teilnehmende Organisation, die zuvor keine Unterstützung für eine beliebige Art von Aktion erhalten hat, die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützt wird.
EU Academy	Die EU Academy ist eine Online-Plattform der EU mit Wissen aus erster Hand, hochwertigen Bildungsressourcen und wertvollen Einblicken, die direkt von den EU-Organen stammen und für Personen gedacht sind, deren Arbeit mit dem Tätigkeitsbereich der EU zusammenhängt. Ziel ist, die EU-Politik in einer Vielzahl von Bereichen leicht verständlich zu vermitteln und zu ihrer erfolgreichen Umsetzung beizutragen. Die Aufgabe der EU Academy besteht darin, ein modernes und ansprechendes Lernumfeld zu schaffen, um die Anwendung von Wissen über EU-Themen auf einfache, intelligente und inspirierende Weise zu verbessern und zu fördern.
Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC)	Diese kostenlose Karte gewährt Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in allen 27 EU-Ländern sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen, und zwar zu denselben Bedingungen und Kosten (in einigen Ländern kostenlos) wie für die Versicherten des jeweiligen Landes. Weitere Informationen zu dieser Karte sowie Angaben dazu, wo Sie diese Karte erhalten, finden Sie unter: http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559.

Europass	Die Europass-Online-Plattform, eine Maßnahme im Rahmen der europäischen Kompetenzagenda, bietet Einzelpersonen und Organisationen internetgestützte Instrumente und Informationen zu Lernmöglichkeiten, Qualifikationsrahmen und Qualifikationen, Beratungsangeboten, Daten über Kompetenzen und Selbstbewertungsinstrumente und zur Dokumentation von Kompetenzen und Qualifikationen und zeigt ihnen, wo sie Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten finden. Zudem stellt die Europass-Plattform Tools und Software zur Unterstützung digital signierter Zertifikate bereit, wie dies im Aktionsplan für digitale Bildung angekündigt wurde. Die Plattform ist mit nationalen Datenquellen zu Lernmöglichkeiten und nationalen Qualifikationsdatenbanken oder -registern vernetzt.
European Solidarity Network (EuSN)	Das European Solidarity Network (EuSN) ist eine junge, seit dem Frühjahr 2019 bestehende Community. Die Community verfolgt das gemeinsame Interesse und die Vision eines europäischen Netzwerks, in dem sich alle dafür einsetzen, dass Teilnehmende des ESK eine gute Erfahrung machen.
EuroPeers	EuroPeers sind junge Menschen, die im Rahmen der EU-Jugendprogramme bereits Erfahrungen erworben haben und sie mit ihren Altersgenossen teilen wollen. Sie sind Botschafter für das Jugendprogramm Erasmus+, das Europäische Solidaritätskorps und die anderen nationalen Programme, die die Mobilität junger Menschen in Europa zu Arbeits- und Lernzwecken fördern. EuroPeers organisieren entweder eigene Veranstaltungen oder werden von Schulen, Jugendämtern oder Kulturzentren als Referenten eingeladen. Alle EuroPeers arbeiten auf freiwilliger Basis.
Grenzüberschreitende Aktivität	Aktivität, die in einem anderen Land als jenem stattfindet, in dem die Teilnehmenden rechtmäßig niedergelassen sind.
Gruppe junger Menschen	Eine Gruppe von mindestens fünf jungen Menschen (18-30 Jahre alt), die nach geltendem nationalem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und deren Gruppenvertreter über die rechtliche Befugnis verfügt, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Gruppe einzugehen. Die Gruppe muss im Organisationsregistrierungssystem (ORS) registriert und validiert sein. Für die Registrierung muss die Gruppenzusammensetzung durch ein von den Mitgliedern der Gruppe unterzeichnetes Registrierungsformular nachgewiesen werden. Die Unterschriften auf dem Registrierungsformular müssen, wenn die Bewilligungsbehörde dies verlangt, möglicherweise amtlich beglaubigt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Bestehende Gruppen, die bereits im ORS registriert sind, müssen ebenfalls die unterzeichnete Vereinbarung in ihr ORS-Profil hochladen, um sich als informelle Gruppe junger Menschen für Maßnahmen im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2026 und danach bewerben zu können. Zur Vereinfachung werden sie in diesem Leitfaden juristischen Personen (Organisationen, Institutionen usw.) gleichgestellt und fallen für Aktionen, an denen sie sich beteiligen können, unter den Begriff „teilnehmende Organisationen“.

Höhere Gewalt	Situationen oder Ereignisse, die Organisationen und Einzelpersonen daran hindern, ihren Verpflichtungen bei der Durchführung der Projektmaßnahmen nachzukommen. Es handelt sich dabei um unvorhersehbare Ausnahmesituationen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen. Höhere Gewalt beruht nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit der am Projekt beteiligten Organisationen oder sonstigen Teilnehmenden und erweist sich trotz aller aufgewandten Sorgfalt als unabwendbar. Die genaue Definition und die Bedingungen sollten die Begünstigten der Finanzhilfe ihrer Finanzhilfevereinbarung entnehmen.
Informelles Lernen	Lernen aus alltäglichen Aktivitäten am Arbeitsplatz, in der Familie oder in der Freizeit, das in Bezug auf Lernziele, Lernzeit sowie die Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist. Informelles Lernen kann aus Sicht des Lernenden unbeabsichtigt stattfinden.
Inländische Aktivität	Aktivität, die in dem Land stattfindet, in dem die Teilnehmenden rechtmäßig niedergelassen sind.
Internationale Organisation	Organisationen, die durch internationale Abkommen geschaffen wurden, sowie von diesen Organisationen gemäß Artikel 159 der EU-Haushaltsordnung eingerichtete Agenturen. Folgende Organisationen sind internationalen Organisationen gleichgestellt: das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Internationale Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.
Jugendstrategie	Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 gibt einen Rahmen für die jugendpolitische europäische Zusammenarbeit vor, der auf der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ beruht. Im Kernbereich „Beteiligung“ zielt die EU-Jugendstrategie auf eine sinnvolle staatsbürgerliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Teilhabe junger Menschen ab. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy_de .
Jugendziele	Die europäischen Jugendziele wurden im Rahmen der EU-Jugendstrategie erarbeitet. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen. https://europa.eu/youth/strategy_de
Kofinanzierung	Bei einer Kofinanzierung müssen die Kosten eines von der EU geförderten Projekts teilweise vom Begünstigten getragen oder zusätzlich zur Unterstützung durch die EU mit externen Mitteln gefördert werden.
Konsortium	Zwei oder mehr teilnehmende Organisationen, die sich zur Vorbereitung und Einreichung eines Vorschlags sowie zur Durchführung und Nachbereitung eines Projekts zusammenschließen. Der Vertrag wird von allen teilnehmenden Organisationen oder von einer von ihnen, die von den anderen ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde, unterzeichnet.
Koordinator	Eine teilnehmende Organisation, die eine Finanzhilfe im Namen eines Konsortiums mehrerer Partnerorganisationen beantragt. Der Koordinator ist selbst Begünstigter, hat jedoch auch besondere Verpflichtungen, die in der Finanzhilfevereinbarung dargelegt sind.
Kurzfristiger Freiwilligendienst	Teilnahme an Freiwilligentätigkeiten mit einer Dauer von bis zu 59 Tagen, ohne Reisetage.

Langfristiger Freiwilligendienst	Teilnahme an Freiwilligentätigkeiten mit einer Dauer von 60 Tagen oder mehr, ohne Reisetage.
Lernergebnisse	Angaben dazu, was ein Teilnehmender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und ausführen kann (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen).
Mitglied der informellen Gruppe zur Durchführung eines Projekts	Im Rahmen von Solidaritätsprojekten werden junge Menschen, die das Projekt durchführen, als Mitglieder der Gruppe bezeichnet.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit dem Programm assoziierte Drittländer	EU-Länder und Drittländer mit einer nationalen Agentur, die vollständig in das Europäische Solidaritätskorps eingebunden ist. Die Liste der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer ist in Teil A dieses Leitfadens im Abschnitt „Wer kann beim Europäischen Solidaritätskorps mitmachen?“ enthalten. Mit dem Programm assoziierte Drittländer haben mit der Union ein Abkommen gemäß Artikel 13 der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps unterzeichnet.
Nationale Agentur	Eine Stelle, die für die Verwaltung der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene in einem Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland zuständig ist. In jedem Land kann es eine oder mehrere nationale Agenturen geben.
Nationale Behörde	Eine Behörde, die auf nationaler Ebene für die Überwachung und Beaufsichtigung der Programmverwaltung in einem Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland zuständig ist. In jedem Land kann es eine oder mehrere nationale Behörden geben.
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer	Länder, die kein Abkommen mit der Union gemäß Artikel 13 der Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps unterzeichnet haben. Gemäß Artikel 14 dieser Verordnung kann in hinreichend begründeten Fällen im Interesse der Union die Teilnahme an den in Artikel 5 genannten Maßnahmen und den in Artikel 7 genannten Freiwilligentätigkeiten auch Rechtsträgern aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern offenstehen. In diesen Ländern gibt es keine nationale Agentur. Die Liste der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer, deren juristische Personen an der Aufforderung teilnehmen können, ist in Teil A dieses Leitfadens im Abschnitt „Wer kann beim Europäischen Solidaritätskorps mitmachen?“ enthalten. Über die Gewährung einer Finanzhilfe an solche Einrichtungen entscheidet der Anweisungsbefugte im Einzelfall unter Berücksichtigung der Begründung des Interesses der Union.
Nichtformales Lernen	Lernen, das durch geplante Lernaktivitäten stattfindet, bei denen das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird, das aber nicht Teil des formalen Bildungs- und Ausbildungssystems ist.
Niedergelassen	Eine Organisation oder Körperschaft gilt als an dem Ort niedergelassen, an dem sie der Gerichtsbarkeit für rechtliche und steuerliche Zwecke unterliegt. Dies wird in der Regel auf der Grundlage bestimmter nationaler Bedingungen festgelegt, die eine solche Organisation oder Körperschaft erfüllen muss, um von den nationalen Behörden förmlich anerkannt zu werden. Bei einer Gruppe junger Menschen gilt der Wohnort des rechtlichen Vertreters der Gruppe (der Mittelpunkt ihrer Interessen ¹³⁸) als maßgeblich für die Bewertung der Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. Zweitwohnungen und -genehmigungen werden zu diesem Zweck nicht akzeptiert.
Ort	Der physische Ort, an dem eine Aktivität stattfindet.

¹³⁸ Im Zweifelsfall siehe Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu den Kriterien für die Bestimmung des Wohnorts.

Partnerorganisation	Bei Aktionen, die von nationalen Agenturen verwaltet werden, eine Organisation, die an einem Projekt beteiligt ist, jedoch nicht als Antragsteller auftritt.
Projekt	Eine Reihe zusammenhängender Aktivitäten, die zur Erreichung festgelegter Ziele und Ergebnisse konzipiert und organisiert werden.
Qualifikation	Qualifikationen sind das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen.
Qualitätssiegel	Ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass Organisationen, die im Rahmen einer Maßnahme des Europäischen Solidaritätskorps einen vereinfachten Zugang zu Finanzmitteln erhalten möchten, eine Reihe von Kriterien und Mindestanforderungen erfüllen. Je nach Art der Organisation und/oder dem Land, in dem die antragstellende Organisation niedergelassen ist, wird das Qualitätssiegel von der Exekutivagentur, einer nationalen Agentur oder einem SALTO-Ressourcenzentrum vergeben. Die Vergabe eines Qualitätssiegels stellt die erste Stufe eines zweistufigen Antragsverfahrens für bestimmte Finanzhilfen dar und führt nicht zu einer sofortigen Gewährung von Finanzmitteln im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.
Rechtsträger	Bezeichnet eine natürliche Person oder eine nach nationalem Recht, Unionsrecht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle nach Artikel 200 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt.
Registrierte Bewerber/-innen	Personen zwischen 17 und 35 Jahren, die sich im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert haben, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, aber noch nicht an einer solidarischen Tätigkeit teilnehmen.
Schlüsselkompetenzen	Gemäß der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (2018/C 189/01) sind das die grundlegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen, die alle Menschen für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, Vermittelbarkeit, soziale Inklusion, eine nachhaltige Lebensweise, ein erfolgreiches Leben in friedlichen Gesellschaften, eine gesundheitsbewusste Lebensgestaltung und aktive Bürgerschaft benötigen.
Schreibfehler	Ein kleiner oder unabsichtlich unterlaufener Fehler in einem Dokument, der dessen Bedeutung ändert, wie z. B. ein typografischer Fehler oder das unbeabsichtigte Hinzufügen oder Weglassen eines Wortes, eines Satzes oder einer Zahl.
Solidarische Tätigkeit	Eine hochwertige, inklusive Aktivität, mit der wichtige gesellschaftliche Herausforderungen angegangen werden und die in Form von Freiwilligentätigkeiten, Solidaritätsprojekten oder Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, auch im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, erfolgt.

Standort	Ein Ort, an dem die Freiwilligentätigkeiten für eine bestimmte Anzahl von Freiwilligen organisiert werden. Ein Standort muss keine von der Aufnahmeorganisation getrennte Rechtspersönlichkeit haben. Standardmäßig ist dies zunächst die Hauptanschrift der Aufnahmeorganisation, doch die Organisation kann Freiwillige auch an mehreren Standorten aufnehmen und diese melden.
Tätigkeit der humanitären Hilfe	Eine Tätigkeit, mit der Maßnahmen nach Krisen und langfristig ergriffene Maßnahmen der humanitären Hilfe in Drittländern unterstützt werden, die in Form bedarfsorientierter Hilfe darauf ausgerichtet sind, Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und angesichts von Menschen verursachter Krisen oder Naturkatastrophen die Menschenwürde zu wahren, und die Hilfs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen bei anhaltenden humanitären Krisen oder in der Zeit danach umfasst, Unterstützungsmaßnahmen, die den Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen ermöglichen und die ungehinderte Bereitstellung der Hilfe erleichtern, sowie Maßnahmen, die zur Verbesserung der Katastrophenvorsorge und der Reduzierung des Katastrophenrisikos, zur Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung sowie zur Stärkung der Resilienz und der Fähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften beitragen, Krisen zu bewältigen und ihre Folgen zu überwinden.
Teilnahmebescheinigung	Im Zusammenhang mit dem Europäischen Solidaritätskorps ein Dokument, das den Teilnehmenden nach der erfolgreichen Absolvierung einer Freiwilligentätigkeit des ESK ausgestellt wird. Es bestätigt die Teilnahme an der betreffenden Aktivität und gegebenenfalls die Lernergebnisse, die der Teilnehmer bei dieser Aktivität erzielt hat.
Teilnehmende	Im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrierte junge Menschen, die vollständig in ein Projekt einbezogen sind und möglicherweise Fördermittel der Europäischen Union zur Deckung der Teilnahmekosten (insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten) erhalten.
Teilnehmende mit geringeren Chancen	Personen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen eines Migrationshintergrunds oder aufgrund von Behinderung oder Bildungsschwierigkeiten oder aus anderen Gründen, einschließlich solcher, die zu Diskriminierung gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führen können, mit vielfältigen Hindernissen konfrontiert sind, denen ihre Altersgenossen nicht gegenüberstehen.
Teilnehmende Organisation/teilnehmende Einrichtung	Eine an der Durchführung eines Projekts des Europäischen Solidaritätskorps beteiligte Organisation oder Gruppe junger Menschen. Je nach ihrer Funktion im Projekt können teilnehmende Organisationen Antragsteller, Partner oder assoziierte Partner sein.
Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union	Instrumente, die es den Akteuren unionsweit erleichtern, die Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen.
Umweltfreundliches Reisen	Reisen mit emissionsarmen Verkehrsmitteln für mindestens die Hälfte der Hin- und Rückreise wie Bus, Zug, Fahrrad oder Fahrgemeinschaften. Fahrten mit Schiffen gelten als umweltfreundliches Reisen, wenn sie mit anderen emissionsarmen Verkehrsmitteln kombiniert werden.

Validierung nichtformalen und informellen Lernens	Ein Verfahren, bei dem eine zugelassene Stelle bestätigt, dass eine Person die anhand eines einschlägigen Standards gemessenen Lernergebnisse erzielt hat. Es besteht aus vier Einzelschritten: ▪ Ermittlung der besonderen Erfahrungen einer Person durch ein Gespräch; ▪ Dokumentation zur Sichtbarmachung der Erfahrungen der Person; ▪ Formale Bewertung dieser Erfahrungen; ▪ Zertifizierung der Ergebnisse der Bewertung, die zu einer teilweisen oder vollständigen Qualifikation führen kann.
Verbundene Stellen	Folgende Stellen können (im Einklang mit Artikel 190 der EU-Haushaltsordnung) als verbundene Stellen betrachtet werden: – Stellen, die den einzigen Begünstigten bilden; – Stellen, die die Förderfähigkeitskriterien erfüllen und sich nicht in einer der in Artikel 138 Absatz 1 und Artikel 143 Absatz 1 genannten Situationen befinden und die eine Verbindung zum Begünstigten aufweisen, insbesondere eine rechtliche Verknüpfung oder Kapitalbeteiligung, die weder auf die Maßnahme beschränkt noch allein zum Zweck ihrer Durchführung eingerichtet ist. Erfüllen mehrere Stellen die Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe und bilden zusammen eine einzige Stelle, so kann diese Stelle wie ein einziger Begünstigter behandelt werden, auch wenn die Rechtsperson speziell zum Zweck der Durchführung der Maßnahme, die durch die Finanzhilfe finanziert werden soll, eingerichtet wurde. Sofern in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht anders festgelegt, können sich die mit einem Begünstigten verbundenen Stellen an der Durchführung des Projekts beteiligen, vorausgesetzt die beiden folgenden Bedingungen werden erfüllt: a) Die betreffenden Stellen werden in der Finanzhilfevereinbarung angegeben; b) die betreffenden Stellen halten sich an die Regeln, die für den Begünstigten gemäß der Finanzhilfevereinbarung im Hinblick auf Folgendes gelten: i) die Förderfähigkeit von Kosten oder die Bedingungen für die Auslösung der Zahlung, ii) die Befugnisse der Kommission, des OLAF und des Rechnungshofs zu Überprüfungen und Prüfungen. Kosten, die diesen Stellen entstanden sind, können als tatsächlich entstandene förderfähige Kosten akzeptiert oder von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen abgedeckt werden.
Vorbereitender Besuch	Planungsbesuch im Aufnahmeland vor Beginn einer Freiwilligentätigkeit. Dieser Besuch dient dazu, diese Aktivitäten vorzubereiten und ihre hohe Qualität sicherzustellen sowie Vertrauen, gegenseitiges Verständnis und eine solide Partnerschaft zwischen den beteiligten Organisationen und Teilnehmenden aufzubauen.

Youthpass	Das europäische Instrument zur Verbesserung der Anerkennung der Lernergebnisse von Teilnehmenden an Projekten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. Der Youthpass umfasst: a) Zertifikate, die die Teilnehmenden erwerben können, und b) einen definierten Prozess, der junge Menschen und Organisationen dabei unterstützt, über die Lernergebnisse eines Projekts zu reflektieren. Der Youthpass ist Bestandteil einer umfassenderen Strategie der Europäischen Kommission zur Erleichterung der Anerkennung nichtformalen und informellen Lernens in der Jugendarbeit in Europa und darüber hinaus.
------------------	---

ANHANG II – MEHRFACHE BETEILIGUNG

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die mögliche Kombination von für Teilnehmende verfügbare Tätigkeiten. In Spalte 1 (grau unterlegt) ist die erste von einer/einem Teilnehmenden durchgeführte Tätigkeit und in den weiteren Spalten sind nachfolgende Tätigkeiten aufgeführt. Die Förderfähigkeitsregeln für die einzelnen Arten von Tätigkeiten sind im entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens beschrieben.

Die Gesamtdauer, die ein junger Mensch an Freiwilligentätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen kann, ist auf höchstens zwölf Monate beschränkt, und die durchgeführten Tätigkeiten dürfen sich nicht überschneiden. Tätigkeiten, die im Rahmen von Erasmus+-Freiwilligentätigkeiten/des Europäischen Freiwilligendienstes durchgeführt werden, sind auf die zulässige Gesamtdauer von zwölf Monate anzurechnen. Solidaritätsprojekte fallen nicht unter die 12-Monats-Frist.

Durchgeführte Tätigkeit	Kurzfristiger individueller Freiwilligendienst (grenzüberschreitend oder im Inland)	Freiwilligenteams (einschließlich VTHPA)	Langfristiger individueller grenzüberschreitender Freiwilligendienst	Langfristiger individueller Freiwilligendienst im Inland	Solidaritätsprojekt	Individuelle Freiwilligentätigkeit im Bereich humanitäre Hilfe	Freiwilligentätigkeit im Team im Bereich humanitäre Hilfe
Langfristiger individueller grenzüberschreitender Freiwilligendienst	✓	✓	X (Ausnahme: eine zweite Tätigkeit für junge Menschen mit geringeren Chancen oder hinreichend begründete Fälle)	✓	✓	✓	✓
Kurzfristiger individueller Freiwilligendienst (grenzüberschreitend oder im Inland)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Freiwilligenteams (einschließlich VTHPA)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Langfristiger individueller Freiwilligendienst im Inland	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Solidaritätsprojekt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Individuelle Freiwilligentätigkeit im Bereich humanitäre Hilfe	✓	✓	X (Ausnahme: eine zweite Tätigkeit für junge Menschen mit geringeren Chancen oder hinreichend begründete Fälle)	✓	✓	X	✓

Freiwilligentätigkeit im Team im Bereich humanitäre Hilfe	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
---	---	---	---	---	---	---	---

ANHANG III – KONTAKTDATEN

Europäische Kommission – Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (EAC)
https://youth.europa.eu/solidarity_de

Europäische Kommission – Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)
https://www.eacea.ec.europa.eu/grants/2021-2027/european-solidarity-corps_de

Nationale Agenturen
https://youth.europa.eu/solidarity/organisations/contact-national-agencies_de